



Hans Witte

**Kulturbilder aus Alt-Mecklenburg**

**Bd 2**

2. Aufl., Leipzig: Wigand, 1912

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769642314>

Band (Druck) Freier  Zugang  OCR-Volltext

Witte

Kulturbilder aus  
Alt-Mecklenburg

Otto Wigand m. b. H.

Leipzig



mk - 1146 | 1 (1/2)



**UB Rostock**

28\$ 010 140 549





# Kulturbilder aus Alt-Mecklenburg.

Von

**Dr. Hans Witte**

Archivrat am Großh. Geheimen und Hauptarchiv.

Zweiter Band.

Zweite Auflage.



Otto Wigand

Verlagsbuchhandlung und Buchdruckerei m. b. H.

Leipzig 1912.

Zeitschriften  
aus der Bibliothek

188

Dr. Hans Jäger  
Lehrer an der Universität zu Köln



1983.372



Verlag  
Verlagsgesellschaft  
1912

## Kapitel 15.

### Öffentliche Unsicherheit<sup>1)</sup>.

Um die öffentliche Sicherheit konnte es unmöglich gut bestellt sein. An einheimischen Verbrechern war kein Mangel. Einheimische Arme, denen das Betteln im Wanderbetriebe gestattet war, Handwerksburschen und fahrende Gewerbtreibende belebten die Landstraßen. Allerlei Obdach- und Heimatlose mecklenburgischer und auswärtiger Herkunft vergrößerten die Zahl der Wandernden. Von harmlosen Bettlern und Handwerksburschen bis zu mehrfach bestraften gefährlichen Verbrechern waren in diesem Heere der fahrenden Leute alle Schattierungen vertreten.

Längst waren die Zeiten vorüber, da die Zigeuner dem Lande noch eine neue Erscheinung waren, die wohl Neugier und Interesse erregte, aber noch keine Ablehnung und Widerstand. Wie schwer hätte man es später wohl begreifen können, daß einst (10. Juni 1496) der Neubrandenburger Richtvogt Hans Bemann dem „Grafen Philippus von Klein-Agypten“ mit Dienern und ganzer Gesellschaft ein so lobendes Zeugnis über ihren zehntägigen Aufenthalt in der Stadt ausstellte. Er bezeugte ihnen ein Verhalten wie „fromme Christenleute“ und bat alle, den „Grafen“ und die Seinen auf ihrer Pilgerfahrt freundlich zu hausen und zu hofen.

Das ist wohl die älteste Nachricht vom Auftreten der Zigeuner in mecklenburgischen Landen. Die Freundlichkeit der Begegnung nahm rasch ab. Im 16. Jahrhundert wird öfters geklagt über unstatthafte Geleitung der Zigeuner. Und zu Anfang

---

1) Alter Bestand: Crimin., Zigeuner und Vagabonden.



des 18. Jahrhunderts wurden sie, die besonders an den Landesgrenzen in starken bewaffneten Haufen auftraten, durchaus als Landplage behandelt. Truppen und Einwohneraufgebote wurden gegen sie in Bewegung gesetzt, benachbarte Territorien führten gemeinsame, sorgfältig vorbereitete Kesseltreiben gegen sie aus. Die im Lande Ergriffenen wurden ausgepeitscht und über die Grenze gebracht oder in die Festungen gesteckt, die Kinder vielfach ihnen abgenommen und in den Armenhäusern aufgezogen.

Sie kamen immer wieder. Die Austreibung geschah schließlich unter der Bedrohung mit der Strafe des Henkens, und 1718 ordnete die Regierung an, daß beim dritten Übertretungsfall „die Straffe des Henkens ohne einzige Gnade an ihnen vollzogen werden solle“. Es kam so weit, daß die Zigeuner durch Edikt (2. Aug. 1735) für vogelfrei erklärt wurden, und jeder die Erlaubnis und den Befehl erhielt, sie totzuschießen wo er sie traf.

Um die Mitte des 18. Jahrhunderts wandte man auch Schreckmittel an, durch die man die ungebetenen Gäste vom Lande fernzuhalten hoffte. Wo immer Landstraßen die Grenze kreuzten, errichtete man blecherne Warnungstafeln. Auf ihnen befand sich in Öl gemalt das Bild eines am Galgen hängenden Menschen. Und dazu die Worte: „Alle aufwertige Bettel = Juden und Zigeuner, sie mögen mit Gesundheits = Pässen versehen sein oder nicht, [so] sich unterstehen werden, ins Herzogthum Mecklenburg einzuschleichen und darin betroffen werden, die sollen ohne einige Gnade aufgehangen werden. Dergleichen Straffe haben auch zu gewarten, so von verdächtigen Orten ohne richtige Gesundheits = Pässe sich mit Gewalt oder heimlich einschleichen und dringen wollen. Dahero dieses zur Warnung gesetzt, sich davor zu hüten.“

Daneben war schon ein ganzes Heer von Verordnungen gegen die das Land unsicher machenden herumstreichenden Bettler und anderes herrenlose Gesindel losgelassen. Ihre Wirkung war gleich Null. Die Hauptstadt Schwerin <sup>1)</sup> war von diesen Vagabonden förmlich belagert. Im Jahre 1753 mußte Herzog Christian

---

1) Alter Bestand: Civ. Schwerin, Thorsperre.

Ludwig militärische Maßregeln dagegen ergreifen. Es galt besonders die Wirtshäuser unter scharfer Kontrolle zu halten. Da waren es, wie der Magistrat meinte, in der Vorstadt besonders die Häuser des Bürgers Cortüm „im springenden Hirsch“ genannt, des Beutlers Möller „im wilden Mann“ und einige andere, die es verdienten, daß man ein wachsames Auge auf sie richtete. Auch der Lantower Krug war nicht über alle Zweifel erhaben.

Der Generalmajor v. Zülow setzte kein übertriebenes Vertrauen auf die Wirkung der militärischen Visitationen. Ihm war klar, daß sie nicht verschwiegen bleiben konnten, und daß das Gesindel immer Zeit finden würde, sich rechtzeitig aus dem Staube zu machen.

So kam es denn, daß kurz nach diesen Maßregeln Herzog Christian Ludwig dem Schweriner Magistrat, dem Schelfrichter und den Beamten schon wieder (8. Nov. 1755) die vielfältig ergangenen Verordnungen einschärfen mußte, da ihm „die in dieser Stadt täglich zunehmende Menge einheimischer und ausländischer Bettler zu ganz besonderem Mißfallen gereichet“. Den Generalmajor v. Zülow aber wies er an, auf die früher an ihn ergangenen Reskripte „mit mehren Nachdruck zu halten“, damit die Torwachen „nicht weiter, so wie bißhero zu Unserm besondern Mißfallen geschiehet, alles lose Gesindel und alle zum Theil monstreuse Bettler, die bey dem ersten Anblick sogleich dafür zu erkennen stehen, bey Tage und bey Nacht einlassen dürfen“.

Herzog Christian Ludwigs Kampf gegen die Vagabondage war nutzlos gewesen. Sein Nachfolger Friedrich der Fromme setzte ihn mit Eifer fort. Die Erneuerung der von seinem Vorfahren erlassenen Verordnungen bildete die Einleitung. Gleich darauf ging er zu praktischen Maßnahmen über. Er befahl dem Schweriner Magistrat (15. April 1757) „denjenigen Gastwirthen in hiesiger Unserer Vorstadt, die sich aller wiederholeten Verordnungen ohngeachtet bißhero mit Aufnahme und Hausung allerhand Gesindels befaßen, insbesondere aber dem Gast-Wirth Molln, von denen und der Seinigen Gehelung in allen Bosheiten des bey ihm einkehrenden Geschmeißes in den Inquisitionis-Actis . . . abermahlige Proben gefunden worden, alles weitere Herbergieren

durchaus und bey nachmhafter Straffe zu untersagen“. Ferner bestimmte er, „daß außer einem oder zwey redlichen Gast-Höfen keine geringe Wirts-Häuser in Unserer Vorstadt geduldet, und keine Fremde gemeinen oder verdächtigen Ansehens daselbst geherberget werden“.

Als bald wurden die Gastwirte und Herbergierer der Vorstadt ins Rathhaus entboten. Den erschienenen 17 wurde eröffnet, daß künftig vor dem Thor nicht mehr als drei ordentliche Wirtshäuser geduldet werden sollten, nämlich bei Herbst im Goldenen Engel, in des Gastwirts Karuken und der Wirtin Wolter Häusern. Alle übrigen hätten sich bei 30 Talern Strafe ohne Ausnahme „des Herbergierens von nun an gänzlich zu enthalten und die Schilde höchstens binnen 8 Tagen abzunehmen“.

Diesem Vorgehen in der Hauptstadt ließ der Herzog bald umfassende, sich über das ganze Land erstreckende Maßregeln folgen. Da sich immer noch in seinen Landen „allerhand Raub- und Diebs-Gesindel verbreitet und zusammenrottet“, befahl er (22. Okt. 1762), daß das Militär auf jede von Beamten, Mitgliedern der Ritterschaft oder Stadtmagistraten gemachte glaubhafte Anzeige sogleich Kommandos zur Aufhebung und Einlieferung des Gesindels an die Gerichte entsenden sollte. Im Falle der Gegenwehr sollten die Kommandos „auf solches Gesindel Feuer geben und sich desselben todt oder lebendig bemächtigen“.

„Die Menge des losen Gesindels“ blieb aber der Gegenstand von allen Seiten andringender Beschwerden. Herzog Friedrich verdoppelte seine Anstrengungen. Eine wirksame Absperrung der offenen Landesgrenze war unmöglich durchzuführen, zumal bei den überaus geringen dafür zu Gebote stehenden Kräften. So sollten wenigstens alle Truppenkörper, über die das Land verfügte, von Zeit zu Zeit Patrouillen mit vorgeschriebenen Routen ins Land senden und die wichtigsten Pässe ständig mit Unteroffizierposten besetzen. Der Generalmajor v. Zülow hatte von Schwerin aus die Pässe zur Fährre und zu Banzkow zu besetzen. Der Plater Störübergang wurde durch Aufziehen der Brücke gänzlich gesperrt. Kleinere im Innern des Landes stehende Garnisonen wurden an die Grenze verlegt.

Unterm 6. und 7. April 1763 waren die Befehle darüber an die verschiedenen Truppenbefehlshaber und entsprechende Anweisungen an die Beamten ergangen. Beide Teile sollten zu „kürzester Erreichung Unsrer auf Reinigung Unsrer Lande von mehrberegtem Gefindel gerichteten Absicht“ zusammenwirken.

Das waren gewiß praktisch gedachte Maßregeln, die wohl nicht ohne Erfolg hätten bleiben können, wenn sie im gleichen Geiste durchgeführt worden wären. Aber schon nach kurzer Zeit konnte die Regierung aus den Verhören festgenommener Vagabonden ersehen, „daß durch die kleineren Garnisons von Unsrer Truppen in den Grenz-Plätzen alles Gefindel sogar unbefragt durch- und mitten ins Land gelassen werde“. Zülow erhielt gemessenen Befehl (6. Juni 1763), mit aller Strenge auf Befolgung der Verordnungen zu halten „und besonders bey der Garnison zu Grabow . . . dieserhalb geschärfte Ordre“ zu stellen.

Und schon unterm 12. August erinnerte die Regierung den General vor neuem, auf die Vagabondenverordnungen „mit mehrem Ernst und Nachdruck zu halten, folglich nicht zu gestatten, daß dergleichen Gefindel, wie Wir noch allezeit misfällig vernehmen, ungehindert durch die Stadt-Thöre einpackiren dürfen“.

Aber Friedrichs Werk fehlte noch die Krönung. Vielleicht durfte man doch noch hoffen, daß wenn es erst fertig dastände, die ersehnte Wirkung nicht ausbleiben würde. Jedenfalls von oben her wurde mit allem Nachdruck gearbeitet. Schon am 30. Nov. 1763 lag die große Verordnung über die Reinhaltung des Landes von losem Gefindel fertig vor. Konnte man den bisherigen Mißerfolg vielleicht noch erklären mit einer auf der Unübersichtlichkeit der zerstreuten Einzelverordnungen beruhenden Unsicherheit der Behörden und Sicherheitsorgane, jetzt war das nicht mehr möglich. Jetzt lag in diesem abschließenden Gesetzgebungsakt eine umfassende Bearbeitung der ganzen Materie vor. Ein Zweifel über das anzuwendende Verfahren war nicht mehr möglich. Was immer die Ruhe und Sicherheit im Lande bedrohen mochte, Zigeuner, Betteljuden, Vagabonden, Handwerksburschen, Almosen-sammler und Bettler, oder ganze Räuber-, Diebes- und Zigeunerbanden, war hier umständlich behandelt, allen Obrigkeiten und

Behörden, besonders den Polizeiorganen bis hinab zu den Dorfschulzen, ja den Gastwirten, Herbergierern und den einzelnen Einwohnern ihr Verhalten genau vorgezeichnet. Die Mitwirkung des Militärs war ein für allemal durch dies Landesgesetz festgestellt.

Es war eine von den Verordnungen, die Wunder hätten wirken müssen, wenn Fleiß und Sorgfalt der Ausarbeitung dafür entscheidend wären.

Einen raschen Umschwung führte sie jedenfalls nicht herbei. Es war noch ganz in der Tonart der alten Klagelieder, was der Goldberger Bürgermeister Kygenthal kaum ein halbes Jahr nach dem Erlaß dieser Verordnung (19. April 1764) vorbrachte: ein angeblicher Musketier Rittmar reiste mit seiner Frau und zwei Kindern und mit einem militärischen Urlaubspañ ausgestattet im Lande herum, kurierte und verschrieb Medikamente. Zuweilen kam er auch in Gesellschaft verdächtiger Kerle vom Lande in die Stadt. Der dort stationierte Unteroffizier achtete trotz täglicher Ermahnungen nicht genügend auf die Einpassierenden. Man wollte sogar wissen, daß diese verdächtigen Kerle in der Stadt hatten Pistolen ausbessern lassen. Die städtische Polizeikommission dachte schon an ein Diebskomplott.

Zülow erhielt wieder Befehl, seinen Garnisonen erneut strenge Wachsamkeit einzuschärfen. Aber die Regierung bekam immer wieder Nachrichten „von der Einschleichung vieles losen Gefindels“. Und schon nach Jahresfrist (22. Juli 1765) war sie wieder bei dem beliebten Mittel angelangt, die hiergegen erlassenen Verordnungen und Mandate zu erneuern und von dem vielgeplagten General v. Zülow nachdrücklichste Befolgung unter Androhung von Unnade und willkürlicher Ahndung zu verlangen.

Es konnte wohl niemandem mehr verborgen sein, daß ebenso wie Herzog Christian Ludwigs, so auch Herzog Friedrichs Maßnahmen bis zu seiner letzten großen Verordnung ihren Zweck nicht erfüllt hatten. Wenn es nicht einmal durchzusetzen war, daß die militärischen Besatzungen und Kommandos die Vorschriften der Verordnung ausführten, was war dann noch zu hoffen?

Die städtische Polizeikommission in Güstrow glaubte schon damals (12. Sept. 1765) „aus eigener Erfahrung bezeugen“ zu können<sup>1)</sup>, daß die herzogliche „Verordnung zu Abhaltung und Vertreibung dergleichen Gefindels so wenig in Städten, am allerwenigsten aber auf dem Lande befolget werden und daher die Landstraßen voller herumziehenden Betteljuden und andern fremdbden Gefindels und Bettler voll seyn. Und es stehet zu besorgen, daß wenn vor einstehenden Winter desfalls nicht zulängliche Vorkehrungen gemacht werden, den Landes-Einwohnern besonders auf den platten Lande daraus viele Unsicherheit und Beschwerden erwachsen dürffte.“ Damals waren gerade in den preussischen, hannoverschen und schwedisch-pommerschen Landen „wegen Vertreibung des verdächtigen losen Gefindels zutreffende Veranstellungen“ getroffen. Die dort Verscheuchten hatten sich schon damals „allhier im Lande häufig angefundnen, so daß besonders die abgelegene Krüge davon ganz voll seyn sollen“.

Das ewige Einschärfen der Verordnungen vermochte auch nicht den Gehorsam zu schaffen, dessen Nichtvorhandensein es wieder und wieder bezeugte. Aber Herzog Friedrich verlor den Mut nicht. Unverdrossen wandte er dies Mittel an, auch den Städten ließ er (13. Mai 1768) durch die Vorderstädte Parchim und Güstrow die genaue Befolgung der Verordnung, namentlich ihrer Bestimmungen über die Handwerksburschen ernstlich unter Androhung von Geldstrafen zur Pflicht machen.

Nach der Verordnung sollten alle Handwerksburschen, die gar keine, sehr alte oder verdächtige Kundschaften hatten oder ein im Lande nicht übliches Gewerbe trieben, sofort aus den Städten ausgewiesen werden mit dem Befehl, das Land zu verlassen. Mit guten Kundschaften versehene sollte der Altermann wenigstens so unterzubringen suchen, daß sie das Reisegeld zur nächsten Stadt verdienen konnten. Nur wenn sich in der Stadt gar keine Arbeit fand, das betreffende Handwerk dort nicht betrieben wurde oder ein Angehöriger eines im Lande nicht üblichen Handwerks dennoch

---

1) Alter Bestand: Milit., Postiering Vol. VII.

notwendig durchpassieren mußte, durfte die Polizeibehörde Umgangsscheine auf einen oder zwei Tage erteilen.

Diese „wegen des unter den sogenannten Handwerksburschen überall mit durchschleichenden diebischen Gesindels zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit höchstnötige Vorschrift wird indeßen“ — so schrieb der Herzog an Pärchim und Güstrow — „in Unfern Grenz- und anderen Städten so wenig befolget, daß vielmehr seit einiger Zeit Unsre Lande durch die Bettelleyen sogenannter rensender Handwerksbursche mehr als jemahls geplaget werden“.

Die Garnisonen sollten nach dem Willen des Herzogs mehr zum Polizeidienst in ihren Standorten herangezogen und der Befehl gegeben werden, „daß die gesamte Unterofficiers, so oft sie Handwerks-Bursche oder fremde Bettler vor den Häusern und auff den Gassen betteln sehen, sich von selbigen die Concession der Stadt-Obrigkeit zum Umgang in der Stadt vorzeigen lassen“. Leute, die ohne solche Conzessionen oder länger als diese gestatten, betteln, sollen dem kommandierenden Offizier vorgeführt werden, der sie „nach Befinden mit einigen mäßigen Stoßschlägen oder, wenn es Handwerks-Bursche sind, in die Herberge des Handwerks bringen zu lassen hat“.

Und wie oft war nun schon den Garnisonen ihre Pflicht eingeschärft worden, das im Lande herumschweifende Diebsgesindel in den Stadttoren anzuhalten und zur Festnahme von Zigeunern und andern Landstreichern die von Behörden und Obrigkeiten erfordernten Mannschaften herzugeben! 1768 war es schon wieder geschehen, und 1776 wiederholte man es zum so und so vielen Male. Und bei alledem wurde dieses Unwesens im Lande zu sehends mehr.

Das umherschweifende Volk gewann immer mehr Fühlung miteinander, halfte sich mehr und mehr zu bandenmäßigen Vereinigungen zusammen. Organisation und Zusammenschluß verdoppelte die Gefahr. Besonders die Jahrmärkte waren willkommene Gelegenheiten zum Stelldichein. Dort, wo zu Diebstahl und Gaunereien aller Arten sich Möglichkeiten in Hülle und Fülle boten, strömten sie von allen Seiten zusammen; dort wurden

neue Bekanntschaften geschlossen, der Grund zu „Geschäftsverbindungen“ gelegt, die später noch oft draußen im Lande die Ge-  
nossen zu lichtscheuen Unternehmungen vereinigten.

Auf dem Picherschen Jahrmarkt 1769 gelang es, eine kleine  
Landstreichende Diebsbande — Männer, Weiber und Kinder zu-  
sammen sechs Personen — zu ertappen. Man hielt sie für den  
Teil einer größeren Bande.

1773 war schon wieder eine Pichersche Diebsbande, die eine  
große Menge von Diebstählen auf dem Gewissen hatte, in Unter-  
suchung. Im gleichen Jahre wußte der Amtshauptmann Zur Ned-  
den auf Heidhof zu berichten von einer Gesellschaft von Leuten,  
die sich für Viehärzte und Rattenfänger ausgaben und dort längs  
der Grenze bei Boitzenburg ein „herumlauffendes Gewerbe  
trieben“. Man hielt sie für Schatzgräber oder für eine „nichts-  
würdige Bande“.

Dann hören wir noch von der Balsmühlenschen  
Bande. Ihr gehörten die 1775 verurteilten und 1777 ge-  
richteten Diebe Wismer und Hinze an. Die große Pomer-  
sche Diebsbande trieb auch im östlichen Mecklenburg ihr  
Wesen. 1778 wurde sie in Stralsund abgeurteilt, wozu die drei  
zur Bande gehörigen, aber in Mecklenburg festgenommenen  
Pferdediebe Burmeister, Heyden und Severin ausgeliefert wurden.

In der Umgegend von Grabow wurde 1777 eine Gesellschaft  
von sieben Landstreichern festgenommen. Sie hatten schon seit  
10 bis 14 Jahren keinen festen Wohnsitz mehr gehabt und bei-  
nahe ganz Deutschland durchstreift. Es war eine echte Gauner-  
bande, deren Glieder falsche Namen führten und sich untereinander  
in ihrem Notwellsch verständigten. Sie bettelten auf falsche Brand-  
briefe, die ihr Anführer Topp-Michel, auch Götz und Friederich  
genannt, mit seiner schönen kanzleimäßigen Hand gefälscht und  
mit von ihm selber nachgestochenen Petschaften besiegelt hatte<sup>1)</sup>.

So gelang zwar hier und da ein guter Fang, aber von einer  
Abnahme des Übels war gleichwohl nichts zu bemerken. Und  
Herzog Friedrich mußte nur zu oft erleben, daß seine wohlburch-

1) Polizeisachen.



dachten Verordnungen keine Beachtung fanden. Schlimm stand es namentlich in den kleinen Landstädten. Criviķ wurde in einer herzoglichen Verfügung an den Husaren-Rittmeister Köpcke (13. März 1777) als ein Ort bezeichnet, „woselbst sich zum öfteren loses Gesindel aufhält“.

Schlimm sah es auch in Grabow aus. Das konnte man so nicht weiter gehen lassen. Und scharf ließ der Herzog Bürgermeister und Rat an (15. Febr. 1780), daß ungeachtet der erlassenen Verordnungen „sich in den Wirtshäusern dortiger Stadt, besonders in der Vorstadt . . . fremdes Gesindel und verdächtige Bettler oft aufhalten und das in dem hiesigen Orte [Ludwigslust] Gebettelte und mančmal wohl gar Entwendete versauffen und verschlemmen sollen“. Er befahl ihnen, die Wirtshäuser oft zu visitieren und scharf auf Bettler und Bagabonden zu vigilieren.

Und wie zur Bestätigung berichtete schon tags darauf der Grabower Amtmann Lenthe, daß „die Wirtshäuser und Krüge in der hiesigen Grenzstadt Zufluchtsörter von allerley losen Gesindel und Müßiggänger sind . . . notorisch und tagtäglich ein Argerniß vor jedermanns Augen, daß man an einem Orte, der so nahe an der Residenz des Landes-Herren liegt, die heilsamsten Vorschriften und Polizeyanstalten aus gottloser Gewinnsucht so zu sagen unter die Füße tritt“. Würde der Herzog darin Wandel schaffen, so hoffte der Amtmann, „daß Höchstdieselben in Ludwigslust nicht wie bisher von losen Gesindel und Diebesbanden ferner beunruhigt werden“<sup>1)</sup>.

Aber Wandel wurde nicht geschaffen. Denn daß man den Grabower Magistrat wie auch den Schweriner „alles Ernstes an die genauere Befolgung des 5ten Spbi“ der Verordnung von 1763 erinnerte, konnte diese Wirkung doch nicht haben.

Und ähnlich wie aus Grabow erklang es aus Neustadt. Dort beteuerte das Amt (8. April 1780), man hätte dieser oftmals erneuerten Patent-Verordnung nach Möglichkeit trotz ihrer „sehr weitläufigen Vorschriften“ Genüge geleistet. „Da aber die Landreiter stets anderweitig im Amte beschäftigt sind, so ist

---

1) Alter Bestand: Civ. Grabow, Polizei. über Neustadt Vol. 127.

deren Aufsicht nicht hinreichend gewesen, und die Unterthanen selbst werden nie einen fremden Bettler anhalten oder selbigem nur eine Gabe versagen. Ihre Antwort ist, sie wohnen in Strohkaten und fürchten sich für dergleichen Gesindel. Einheimische wirklich bedürftige Arme werden eher abgewiesen“.

Für die Hauptursache dieser anhaltenden Plage hielten es auch die Neustädter Beamten, „daß in Städten, wo auch Garnisonen sind, am allerwenigsten fremde Bettler abgehalten werden, und besonders hier in Neustadt passiret auch alles frey ein, was nur will, und durchstreifet sodann die Dorffschaften, ohne daß wir sie abhalten können“.

Und nun sprach auch die Regierung selber (6. Nov. 1780)<sup>1)</sup> ihr vernichtendes Urtheil aus über den völligen Mißerfolg dieses ganzen Vorgehens gegen die Landstreicherei, das in der Patent-Berordnung vom 30. Nov. 1763 gipfelte. Wohl seien in ihr „bereits so v o l l s t ä n d i g e Verfügungen enthalten, daß dabei fast nichts weiter als die sorgfältige genaue Beobachtung derselben zu wünschen übrig bleibt“. Daß es ihr „aber an der intendirten durchgängigen Wirkung noch bisher gefehlet hat, liegt wohl in Ansehung des platten Landes zum Theil an dem Mangel mehrerer solcher geschlossenen und besetzten Pässe, als die Schwerinsche Fehre und Banzkow sind, wo alles verdächtige Gesindel angehalten und zur hiesigen Amtsstube geliefert wird, . . . hauptsächlich aber an der Fahrlässigkeit und Furchtsamkeit der Unterobrigkeiten selbst, die über den Inhalt jenes, in landesvergleichsmäßiger Ordnung ergangenen und nach hin verschiedentlich erneuerten Landesgesetzes nicht mit gehörigem Nachdruck halten, sondern sich in Ansehung aller Bettler und Vagabonden eine patentwidrige Connivenz und Nachsicht zu Schulden kommen lassen“.

---

1) Vol. 1.

## Kapitel 16.

### Schutz- und Betteljuden<sup>1)</sup>.

Unter dem Gesindel, das bettelnd und stehlend das Land durchstreifte, nahmen die Juden eine hervorragende Stellung ein.

Seit dem Sternberger Judenbrande von 1492 aus dem Lande vertrieben, hatten sie erst nach der Mitte des 17. Jahrhunderts begonnen, sich in Mecklenburg wieder niederzulassen. Nur ganz allmählich wuchs ihre Zahl anfangs an. „Jezzo,“ behauptete Hofrat F. Flohr in seiner schon erwähnten gegen die Kammer gerichteten Denkschrift von 1773, und seine sonst so verworrene Art gewinnt mit einem Schlage Klarheit und Bestimmtheit — „Jezzo ist alles damit sowohl in den Städten als auf dem platten Lande dergestalt angefüllt, daß da selbige insgesamt nur eigentlich aus Bettlern bestehen, nachdem die Silberlieferung aufhöret; so müßte man glauben, daß sie um des Hungers Willen sich selbst fressen müßten“. Aber „es ist ihnen, um daß man dieses Unglück nicht erlebet, Freyheit gegeben, mit allem, was nur gebraucht werden kann, zu handeln“, auch mit alten Sachen und Silber. „Sie handeln mit Vieh, schlachten, brennen Brandtwein, verkaufen Gewürz-Waare und haben mehrere Freyheit als irgend ein armer Bürger, denn derselbe darf außerhalb Jahr-Marc auf dem Lande nicht hausieren, dem Juden aber darf hierinnen nichts im Wege geleyet werden. Es fehlet weiter nichts, als daß Sie auch zu Bürgern und Stadt-Officiers angenommen werden“.

---

1) Hierzu und zu Kap. 27 vgl. Donath, Geschichte der Juden in Mecklenburg. Leipzig 1874, von dem ich nach Quellen, Auffassung und Materialenauswahl abweiche.

Sogar eigene Jurisdiction unter einem Oberrabbiner ist ihnen gewährt. Fast wären sie mit einem Siegel versehen worden. Man hatte bei dem Steuer- und Polizei-Kollegium, dem Flohr angehörte, angefragt, „ob es nicht rathsam wäre, daß man selbige zu Suerin auf der Neu-Stadt an einen abgelegenen Orte, als bey ihren Kirchhofe, da sie sich daselbst schon bis über 30 Familien vermehret hätten, um deshalb weil sie viele Häuser wegkauften . . . anbauen lies“. Flohrs Kollegium hatte sich dagegen gewandt. Es berief sich auf den Halleschen Professor Kahlenberg, der als „ihr Grund-Principium“ die Weltherrschaft des alleinigen Volks Gottes ausfindig gemacht hatte. „Daß sie diese Herrschaft nicht ausüben könnten, daran wären ihre Vorfahren Sünden schuld. Wenn der Messias aber käme, so hörte dieses alles auf“. Dann wären sie im vollen Genuß ihres Eigentums „und könntete es keine Sünde sein, wie anderer Leute Guth, es sey auf was Art es wolle, an sich brächten“.

Trotz dieser Vorstellung sei binnen acht Tagen wieder ein Jude in Schwerin aufgenommen. Und jetzt bricht aus Flohrs nicht mehr ganz klarem Geist sein ganzer Haß gegen das Judentum hervor. Daß „das gesamte Geschmeiß“ — auch „das höllische Ungeziefer“ wurden sie genannt — „nicht so zum unwiederbringlichen Schaden des ganzen Landes“ länger in der Verfassung bleiben könnte, litt für ihn keinen Streit. Er hatte auch ein gutes Mittel zur Unschädlichmachung bei der Hand: es schien ihm „nicht nöthig, selbige Sanfacon aus dem Lande zu jagen, sondern man könnte sie füglich zur Anbau- und Uchrbarmachung der Hagenower Heyde gebrauchen“.

Inzwischen war es manchem Juden doch schon gelungen, sich auf eine recht angenehme Art im Lande häuslich einzurichten. Der von Flohr skizzirte Handelsbetrieb hatte vielen von ihnen reiche Früchte getragen. Dazu warfen die chronischen Geldverlegenheiten der herzoglichen Kassen mit den nie endenden Anleihegeschäften erklecklichen Gewinn ab. Der aufs Höchste gesteigerte Holztrieb und der damit kaum noch zu befriedigende Bedarf an Baumaterialien, wie er durch die Ludwigsplaster und andere Bauten hervorgerufen war, hatten ein Holzgeschäft er-

blühen lassen, wie es das Land noch nicht kannte. Schon als Hofrat Flohr seine Denkschrift verfaßte, lag dieser Handel hauptsächlich in den Händen der beiden großen Schweriner Häuser Nathan Mendel und Michel Ruben. Ihre Flöße belebten die Wasserstraßen des südlichen Mecklenburg.

Auch in anderer Hinsicht waren den Juden unter Herzog Friedrich weitgehende Möglichkeiten des Vorwärtstommens erschlossen<sup>1)</sup>. Waren sie es doch in erster Linie, auf die sich der Beteuerungseifer des frommen Fürsten richtete. Wer von ihnen sich dazu herbeiließ, dem Glauben seiner Väter den Abschied zu geben, der tat es so leicht nicht in dem Gedanken, nachher sein dürftiges Schnorrerleben fortsetzen zu müssen. Er hatte ja damit den huldvollen Blick des Landesherrn auf sich gelenkt. Mitglieder des fürstlichen Hauses gaben ihm in der Taufe ihre Namen, wenn man nicht Formen wählte, die dem Wandel des Juden in einen gläubigen Christenmenschen sichtbaren Ausdruck gaben. Dies geschah auch bei der Wahl des Zunamens, der den Juden bei ihrer Taufe beigelegt werden mußte. Johann Carl Beständig, Johann Matthäus Getreu, Gotthilf Ringerecht Frommann, Friedrich Ludwig Christlieb, Sophia Wilhelmine Getreu, Friedrich Ludwig Franz Neugeborn, Aufrichtig, Johann Christian Redlich sind Vor- und Zunamen, wie sie zu Herzog Friedrichs Zeiten für getaufte Juden oder Jüdinnen gewählt wurden.

Was aber außer dem Eifer des Fürsten die große Zahl der Judenbeteuerungen besonders erklärlich macht, ist die Fürsorge, die er diesen seinen Schülern in materieller Hinsicht widerfahren ließ. Von dem Augenblick an, da sie ihren Entschluß, zum Christentum überzugehen, äußerten, sorgte er für ihren Unterhalt. War die Zeit des Unterrichts im Christentum vorüber und die Taufhandlung vollzogen, so ebnete er ihnen weiter die Wege, bis sie seiner nicht mehr bedurften. Unterstützungen und Gnadengehälter für Proselyten waren ein stehendes Kapitel in den Rechnungen seiner auch sonst stark in Anspruch genommenen Schatzkammer. An tatkräftiger Hilfe bei Ergreifung

---

1) Dies und nachstehendes nach Judensachen.

irgendeines bürgerlichen Berufs ließ er es nie fehlen, ja trotz aller betrübenden Erfahrungen hörte er nicht auf, diese seine Schützlinge mit Beamtenstellen, sogar im Steuer- und Zollwesen zu versorgen.

Der Befehrungseifer hinderte den Herzog nicht, den Juden in ihren eigenen, besonders in ihren gottesdienstlichen Angelegenheiten viele Freiheit, ja sogar Förderung angedeihen zu lassen. Allerdings ihre eigene Gerichtsbarkeit hat er ihnen nicht dauernd gelassen. Am 16. September 1769 hob er sie auf. Und er hat die Wiederzulassung des Land-Rabbiner-Gerichts auch später (28. Sept 1770 und 18. April 1774), obwohl die Regierung einiges zu ihren Gunsten anzuführen wußte, entschieden abgelehnt.

Der kleinen Dömitzer Judengemeinde zeigte Herzog Friedrich ein eigenartiges Entgegenkommen. Er erlaubte ihr (21. März 1782), die im Zuchthause sitzenden „Judenklaven“ an ihren Gottesdiensten teilnehmen zu lassen, jedoch unter der Bedingung, daß sie für ihre Rückkehr in die Strafanstalt hafteten. Benutzte einer diese Gelegenheit zum Entspringen, so sollten alle Dömitzer Juden ins Stockhaus gebracht und zu der Zwangsarbeit angehalten werden, die dem Entsprungenen oblag, bis sie ihn wieder herbeigeschafft hatten.

Am Laubhüttenfest 1783 gelang es einem der mitfeiernden „Judenklaven“ zu entkommen. Der Festungskommandant Oberst v. Restorff, der die Feier nicht stören wollte, begnügte sich, den Dömitzer Juden einstweilen Stadtarrest bei Strafe von 50 Talern für jeden einzelnen anzufügen. Indessen ging eine Bittschrift der Judenfrauen an den Herzog. Sie flehten um Verschonung ihrer Männer, die dem Obersten eine Kaution von 100 Talern geleistet hatten. Auch Restorff hat, den Juden, deren Angst und Schrecken außerordentlich sei, wenigstens für diesmal die Gefangenschaft zu erlassen. Darein willigte der Herzog auch (22. Okt. 1783). Aber die gestellte Kaution sollte verfallen sein, „wenn sie den entflohenen Juden nicht binnen 6 Wochen wieder schafften“. Und von nun an sollte es keinem jüdischen Sträfling mehr erlaubt sein, „aus dem Stockhause zu ihnen herunter zu

gehen; sondern wollen und müssen sie ihren Gebräuchen nach eine gewisse Anzahl Juden haben, so können sie sie von andern Örtern her verschreiben“.

\* \* \*

Auch in den unbedeutenderen Landstädten hatten sich schon wieder kleine Judengemeinden gebildet. Die Schutzjuden, denen durch landesherrliches Privileg gegen ein jährlich zu entrichtendes Schutzgeld die Niederlassung gewährt war, bildeten ihren Kern. Hier und da zeigte sich schon ein scharfer Widerwille gegen ihre namentlich durch Zuzug aus Polen geförderte Vermehrung. Die Gesinnung, die aus Flohrs Äußerungen sprach, war keineswegs vereinzelt. Als 1781 der Jude Herz Moses aus Schwerin an der Warthe ein Privileg zum Branntweimbrennen und Lichtziehen in Schwerin erbat, riet die Regierung sehr bestimmt ab, „da die hiesige Bürgerschaft sehr schreyen würde, wenn ein solcher wildfremder Jude privilegiert würde, den Branntweimbrennern in dieser bürgerlichen Nahrung Eintrag zu thun. Außerdem es der Juden in den Herzoglichen Landen ohnehin eine so reiche Zahl giebt, daß, solche zur Beschwerde der Städte zu vermehren, nach Verheißung in dem § 377 des Landes-Vergleichs Ihro Herzogl. Durchl. wohl nicht füglich Sich leicht bewegen lassen können“.

Weit mehr Bedenken als die Juden, die in mecklenburgischen Städten einen festen Wohnsitz gefunden hatten und sich daher der Verantwortung ihrer Taten nicht so leicht entziehen konnten, mußte die andere, größere Schicht dieses Volkes erregen, die noch nicht zur Seßhaftigkeit gelangt, sondern als vagabondirende „Betteljuden“ weithin eine wahre Landplage war. Unter den Landstreichern machten sie schon lange einen starken Bruchteil aus. Als man im Jahre 1728 (17. Aug.) in Strelitz vier „Erzdiebe“ henkte, veröffentlichte man die Namen der Kirchenräuber und Diebe, deren Kennntnis man durch die Untersuchung gewonnen hatte, in einer gedruckten Liste. Sie enthielt 37 Nummern, worunter verschiedene Banden und Kameradschaften und nicht weniger als 8 Juden enthalten waren. Meist waren sie

aktiv an den Unternehmungen beteiligt. Von einem aber, genannt Moses, heißt es, daß er auf adeligen Höfen Branntwein brennt „und nimmt denen Dieben die gestohlene Sachen vor Spottgeld ab“. Ein typischer Fall, der uns noch oft begegnen wird.

Bei der allgemeinen Vergeßlichkeit des Kampfes gegen die Landstreicherei blieb auch das Unwesen der Betteljuden, obwohl man sie besonders mit Hängen bedrohte, in ziemlich ungeminderter Blüte. Da wurde die gefährvolle Lage, in der sich namentlich das platte Land befand, plötzlich blitzartig beleuchtet. In der Nacht vom 30./31. Januar 1771 war eine siebenköpfige Judenbande in Klein-Krams, also gar nicht weit von der Residenz Ludwigslust, beim Büdener Jotham eingebrochen, hatte ihn und seine Frau mörderisch gemißhandelt und beraubt.

Der Herzog setzte alles in Bewegung, um die Bande aufzuheben. Namentlich der Läufer Jazow war unermüßlich in der Aufnahme der deutlichen Spur der Verbrecher. Und bald sammelte sich in der Festung Dömitz eine Schar jüdischer Landstreicher an, die die bekannte Siebenzahl der Täter beträchtlich hinter sich ließ. Die meisten hatte Jazow eingebracht. Unter ihnen waren manche gebrandmarkt, andere zeigten deutliche Anzeichen früher ausgestandener Tortur.

Die Spuren hatten unverkennbar nach Crivitz geführt. Dort hatte sich auch die in Kl.-Krams geraubte Leinwand gefunden. Und bald stand trotz des unerschütterlichen Leugnens der verhafteten Juden soviel fest, daß hier landstreichende Betteljuden mit ansässigen Crivitzer Schutzjuden in höchst gefährlicher Weise zusammengewirkt hatten. Den Landesverordnungen zum Hohn waren die Fremden monatelang in der kleinen Stadt geduldet worden und hatten zum Teil bei christlichen Einwohnern, ja bei einem Stadtpfarrer Aufnahme gefunden. In diesen Kreisen gab es sicher Leute, die aus dem verbrecherischen Treiben ihren Vorteil zogen und sich der Hehlerei schuldig machten. Als Haupthehler erwies sich aber der Crivitzer Rabbi Baruch Henzel. Seine hebräischen Brieffschaften, die der Bükower Professor Tschusen übersetzte, bestätigten den Verdacht, den er schon durch sein Ver-



halten auf sich gezogen hatte. Nach Dömitz eingeliefert, wurde er 1774 mit den vier dort noch vorhandenen Mitgliefern der Bande verurteilt.

Während diese Untersuchung sich endlos hinzog und die von der Schweriner Justizkanzlei und der Regierung vorgeschlagene Folter wider die beharrlich leugnenden Juden vom Herzog standhaft abgelehnt wurde, ertappte man in Ludwigslust selber (27. Jan. 1773) einen Betteljuden beim Diebstahl. Wie sich diese Leute aus aller Herren Ländern hier zusammenfanden, davon gibt ein zufällig erhaltener Rapport der Ludwigsluster Husarenwache vom folgenden Tage ein anschauliches Bild. Die Wache hatte zwölf Arrestanten. Davon waren die fünf ersten Husaren oder andere harmlose Leute. Dann aber folgten:

- „6) Nathan Jacob ein Jude auß Hebad
- 7) Zaggan arra ein Jude auß Meymarck
- 8) Mosses Samuel ein Jude auß Frieslandt
- 9) Davidt Jacob ein Jude auß Pohlen
- 10) Ella ein jüdin mit ein Kindt auß Frankfort a. d. Oder
- 11) Ester ein juden Machtgen auß Frankfort a. d. Oder
- 12) Perll dito dito auß Cobolens.“

Kein Wunder, daß man im Kabinett wieder einmal erwog, Schritte gegen diese Landplage zu tun. Eine Ausfertigung vom 1. Febr. 1773 sollte wegen der Häufigkeit der Betteljuden in der Ludwigsluster Gegend und des täglichen Vorkommens von Diebstählen dem Grafen v. Bassewitz die Willensmeinung des Herzogs eröffnen, „daß den sämtlichen Schutz-Juden im ganzen Lande ernstlich aufgegeben werden solle, keine fremden Bettel-Juden, sie mögen her seyn, wo sie wollen, bey sich aufzunehmen, noch weniger eine Nacht zu beherbergen“ bei Strafe des Verlusts von Schutzbrief und Privilegium. Außerdem sollten sie „sogleich ohne Gnade aus dem Lande gejaget werden“. Auch sollte allen Beamten wieder einmal die Patent-Verordnung von 1763 eingeschärft werden <sup>1)</sup>.

---

1) Vol. 1.

Auf Befehl des Herzogs war aber das ausgefertigte Schriftstück nicht abgesandt worden. War er vielleicht der Meinung, daß das Übel noch nicht schlimm genug war, um solche Maßregeln zu rechtfertigen? Oder glaubte er, daß sie doch nichts nützen würden?

Was auch der Grund gewesen sein mag, wenige Jahre der Fortdauer dieser Zustände genügten, im Herzog den Entschluß zur Reise zu bringen, dem Übel durch ein Radikalmittel abzuhelfen. Unterm 22. Juli 1776 ließ er der Regierung schreiben: „Da das Herzogthum Mecklenburg so sehr mit armen herumvagirenden Betteljuden überhäuffet ist, daß oftmals mehr als 30 Betteljuden in einer Herberge zusammenstoßen und aller Wahrscheinlichkeit nach von solchem Gesindel die mehresten Diebereyen verübet werden“, so sei er entschlossen „keinen einzigen fremden Betteljuden weiter in hiesige Lande hereinzulassen“. Sie sollten alle an den Grenzorten zurückgewiesen werden.

Das war gewiß richtiger gedacht als der nicht zur Ausführung gekommene Plan von 1773. Ließ man die Betteljuden einmal ins Land, so war ihre Gemeinschaft mit den ansässigen Schutjuden doch nicht zu unterbinden. Das Band des Bluts und des Glaubens und nicht zum wenigsten das materielle Interesse wiesen sie zu bestimmt auf einander hin. Und wenn die Crivitzer Juden trotz der Ereignisse von 1771 dem Rabinett immer noch (10. Febr. 1777) <sup>1)</sup> als Diebeshexler bekannt waren, so ist es in anderen Städten gewiß nicht viel anders gewesen.

Wie aber sollte nach allem, was man bei den bisherigen polizeilichen Maßnahmen erlebt hatte, die Zurückhaltung der Betteljuden an der Grenze durchgeführt werden? Daß dies nicht gelingen konnte, war ja ganz selbstverständlich. Zumal alles, was jetzt geschah, darin bestand, daß eine neue Patentverordnung (vom 10. Aug. 1776) die „vielfältige landesherrliche Einschränkung der Constitution“ von 1763 „aufs ernstlichste“ erneuerte, mit besonderm Hinweis darauf, „daß fremde Bettler, und in specie Bettel-Juden, durchaus nicht in Unsere Lande herein-

1) Judensachen, Crivitz.

gelassen, sondern allenfalls mit gehöriger Schärfe sofort weg- und über die Grenzen zurückgewiesen werden sollen“. Den Schluß bildete die bezeichnende Mahnung, die wer weiß wie oft schon eingeschärfte oder erneuerte Verordnung nun „wirklich zu befolgen und durch eure Untergeordnete befolgen zu lassen“.

Man kann sich gewiß nicht wundern, daß schon nach knapp drei Jahren (1. März 1779) der Herzog, „da das Herumlaufen der fremden Betteljuden jetzt wieder überhand nimmt“, von Bassewitz wieder Veranstaltungen verlangen mußte, „daß solche nicht ins Land gelassen werden“.

Nach so vielen vergeblich erlassenen Verordnungen war die Regierung darüber im klaren, daß „die Grenz-Obrigkeiten in Ermangelung geschlossener Pässe den Eintritt solcher schädlichen fremden Gäste in die allenthalben offenen mecklenburgischen Lande alleine nicht allezeit verhüten“ konnten. Aber sie war immer noch optimistisch genug, sich eine Wirkung zu versprechen von der Bestimmung, daß „das einschleichende Gesindel innerhalb Landes patentmäßig nirgends beherberget werden darf, sondern wieder zurückgewiesen werden muß“. Sie glaubte auch jetzt noch der vom Herzog gestellten Aufgabe zu genügen, indem sie eine „geschärfte Erinnerung an die wegen Reinhaltung des Landes von losen Gesindel ergangenen Patentverordnungen“ vorlegte (5. März) und deren demnächstige Einrückung in die Zeitungen vorschlug!

Diese „geschärfte Erinnerung“ leitete aus dem anhaltenden Herumtreiben von fremden Bettlern und verdächtigem Gesindel überaus milde den Schluß ab, es scheine, als ob die zuletzt unterm 10. August 1776 erlassene Patentverordnung „in sträfliche Vergessenheit geraten“ sei. Und jetzt war vielleicht bald verdoppelte Aufmerksamkeit erforderlich. Der bayrische Erbfolgekrieg, der doch wohl manche gefährlichen Elemente abgezogen hatte, neigte sich seinem Ende zu. Es schien auch der Regierung „bey der wahrscheinlichen Annäherung des erwünschten Friedens im Deutschen Reiche . . . gar sehr zu befürchten“, daß „die hiesigen Lande mit noch mehrer brodlosen und herumstreifenden Müßiggängern dürften überschwemmet werden“. So wurde die

Patentverordnung unter Androhung einer Strafe von wenigstens 50 Talern für Saumseligkeit oder Sorglosigkeit in Erinnerung gebracht. Dazu wurden entsprechende Geld- oder Leibesstrafen angedroht für „jeden Krüger oder Wirth, der sich gelüften lassen mögte, dergleichen mit Vermendung der Grenzämter und Städte dennoch ins Land schleichende verdächtige Gefindel zu beherbergen“.

Das war nur die Wiederaufnahme des alten papierenen Kampfes gegen ein eingewurzelttes Übel, das nur durch rücksichtslose Anwendung von Zwangsmitteln bekämpft werden konnte. Am 19. Juni genehmigte der Herzog die „geschärftete Erinnerung“. Seine Herzensgüte konnte sich aber nicht enthalten, die Einschränkung zu machen: „nur daß etwanige wirkliche Kranke bis zu ihrer Genehsung beherberget werden sollen“.

Wie alle diese Versuche, dem Unwesen durch Verordnungen zu steuern, an der völligen Gleichgültigkeit, Untätigkeit, ja nicht selten an dem üblen Willen der örtlichen Polizeiorgame in Stadt und Land scheiterten, wissen wir schon. Indessen wuchs im Lande die Abneigung gegen die Juden. Als im Jahre 1785 von allen Städten Verzeichnisse ihrer Juden eingefordert wurden, hat der Magistrat der Altstadt Schwerin um eine Verordnung an den Hofagenten Ruben Hinrichsen „zur Verhütung einer noch mehr zunehmenden Verstärkung der Juden-Gemeinde hieselbst“. Und die Regierung regte dazu noch eine öffentliche Kundmachung darüber in den Intelligenzblättern an.

Herzog Friedrich Franz I. aber genehmigte beides (24. Okt. 1785).

## Kapitel 17.

### Mittel der Abwehr in älterer Zeit<sup>1)</sup>.

Hatten Landesherr und Regierung denn gar keine Mittel in der Hand, ihre so oft einhellig bekundete Absicht, dies schädliche und gefährliche Landstreicherunwesen zu beseitigen und dem Lande wieder ruhige und sichere Zustände zu bescheren, zur Tat werden zu lassen?

Es hatte doch in früheren Zeiten nicht ganz an solchen Mitteln gefehlt. Die sogenannten Einspänniger, die besonders im 16. Jahrhundert für die öffentliche Sicherheit des Landes Sorge trugen und deren Hauptaufgabe in der Vertreibung des losen Gefindels bestand, finden sich schon im 15. Jahrhundert hier und da erwähnt.

Sie müssen aber früh in Verfall gekommen sein. In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts wußte man jedenfalls nichts mehr von ihnen. Aber die Unruhe der Zeit erforderte Sicherheitsmaßregeln. Da ging die Ritterschaft vor, und durch Vereinbarung mit einzelnen Domanalämtern kam es zur Einführung von Distriktsreitern. So 1732 in Stavenhagen. 1733 folgte die Ritterschaft des Amtes Grevesmühlen mit Annahme von Distriktsreitern. Die damals im Lande waltende kaiserliche Kommission förderte dies Werk. Sie ermächtigte den Grevesmühlener Küchenmeister, „weilen die Sicherheit der Ampts-Unterthanen dadurch befördert werden kann, wann das Amt wegen Vertreibung der Bettler und Vagabonden *communem causam* mit der Ritterschaft

1) Alter Bestand: Militaria, Einspänniger — Gendarmen.

machtet, solches auch nur ein Interims-Werk ist und durch die herzustellende bessere Polizei im Lande von selbst cessiren wird, das Werk unter Direktion des Drosten Freyherrn von Lückau zum Stande zu bringen“.

Aber diesem Nothbehelf war nur eine kurze Lebensdauer beschieden. Schon 1738 gehörte er der Vergangenheit an. Und im folgenden Jahre hatte Graf Bothmer schon zu klagen, „wie die insolente Bettler in dem Amte Grevismühlen fast überhand nehmen und daher nöthig seyn wolte, einige Amts-Bereiter anzunehmen und sie dadurch abzuhalten“. So beschloßen (22. Febr. 1740) Ritterschaft und Amt Grevesmühlen, wieder zwei Amtsreiter auf drei Jahre anzunehmen „zu Wegschaffung des so vielen und losen Gesindels aus hiesigem Amte“. Sie wünschten den Anschluß der Stadt Grevesmühlen „als in welcher daß zu vertreibende Gesindel sonst seinen sichern Zu- und Ausgang nehmen kan“. Deutlich wurde auch diese Einrichtung nur als ein vorübergehender Nothbehelf gekennzeichnet: „Da aber übrigens die Reinhaltung des Landes dem Landes-Herrn bloß allein oblege und die Land-Saßen die Contribution für den Schutz entrichten, so müßte die Amts-Ritterschaft, da die Landes-Herrschaft jenes lose Gesindel nicht wegraumete, sich ihre jura deshalb hiemit ausdrücklich reserviret haben, daß die Bestellung dieser Amts-Reiter als eine omereuse Sache Ihnen nicht zum prejudice und Consequence ausgeudet werde“.

Endlich war es nach solchen schwachen Versuchen der Selbsthülfe doch dazu gekommen, daß von Landeswegen Maßregeln ergriffen wurden. 1749 errichtete man Dragoner mit „neuer Function zu Säuberung des Landes von losen Gesindel“. Ein Wachtmeister und 12 Dragoner wurden zu dem Zweck pensioniert und „wider das häufig eindringende Gesindel beritten gemacht“. Man nannte sie Landdragoner. Sehr hoch wurden sie nicht eingeschätzt. Als 1753 zwei neue Pferde für sie beschafft werden mußten, meinte der Kammerdirektor Wachenhusen: „Ich sollte eben nicht denken, daß so recht vieles in Serenissimi Dienst versäümet würde, wenn ein paar der alten Reuter eine kurze Zeit unberitten blieben.“ Ein anderes Kammermitglied äußerte:

„Der Nutzen, den diese Leute schaffen, ist wol sehr geringe. Wir sprechen hierüber weiter in pleno.“

1756 im Mai und Juni waren die Dragoner in Sternberg versammelt. Sie dienten dort als Garnison. Ihre 12 Mann hatten 3 Tore zu besetzen. Zur Betätigung als Landespolizei blieb dann keine Zeit mehr übrig, zumal in Sternberg keine Fourage zu haben war und die Dragonerpferde ins Gras gejagt werden mußten.

Die preußischen Unruhen legten bald die Landdragoner ganz lahm. Nachdem sie seit 1756 von Dargun aus die zwölf Distrikte des Landes beritten hatten, wurden sie anfangs 1759 in Schwerin zusammengezogen. Nachher sind sie nur noch für kurze Zeit wieder in Tätigkeit getreten.

Eine Regierungsverfügung vom 22. August 1760 führte eine ganz neue Ordnung ein. Sie bestimmte, „daß künftig Commandi von Unfern Reutern und Husaren im Lande patrouilliren und so wohl die überhand nehmende Menge lieberlichen losen Gesindells verjagen, als besonders auch die etwa vorgehende Steuer-Defraudationes stöhren sollen“. Das Güstrower Steuer- und Polizeikollegium arbeitete für diese besondere Verwendung des Militärs eine ausführliche Instruktion aus. Darnach sollten die Patrouillen die Distrikte beständig durchreiten. Sie sollten verhindern, daß geschlachtetes Vieh oder Kornbranntwein vom Lande in die Städte gebracht oder auf dem Lande verkauft wurde. Sie hatten darauf zu achten, daß auf dem Lande aufgekaufte sonstige Produkte in der nächsten Stadt versteuert wurden; zu verhindern, daß auf dem Lande überhaupt Handel getrieben wurde, und darum angetroffene, mit Waren beladene Wagen zu begleiten. Sie sollten den bisher noch geduldeten Kupfer-, Messing-, Sensen- und Kesselträgern nachforschen, da diese die Untertanen übersehten und ihnen die Waren, „wenn sie nicht fort bezahlen, mit Gewalt wieder wegnehmen“, die wenigstens die Hälfte betragende Anzahlung aber behielten. Solche Betrüger und Händler, die sich ohne Kammerpässe betreffen ließen, sollten sie festnehmen und an die Garnisonorte abliefern. Außerdem schrieb ihnen die Instruktion vor, herumvagierenden fremden und einheimischen

Juden und andern Händlern, deren Kasten und Waren nicht mit einem Steuerriegel versiegelt waren, diese sofort abzunehmen und der nächsten Steuerstube einzuhändigen. Über solches alles sollten sie dem Steuerkollegium berichten.

Das war ein recht reichhaltiges Programm, in dem sich die ganze Verworrenheit des damaligen mecklenburgischen Steuer- und Zollwesens deutlich widerspiegelte. Es wäre vielleicht von einer eigens für diesen Zweck ausgebildeten Polizeitruppe zu erfüllen gewesen. Nimmermehr aber von gewöhnlichen Soldaten, die nur gelegentlich auf Kommando zu solchen ihnen von Hause aus fernliegenden Dienstleistungen herangezogen wurden.

Die wieder hereinbrechenden Unruhen des siebenjährigen Krieges haben es wohl überhaupt nicht dazu kommen lassen, daß die Probe auf dies mehr als gewagte Exempel gemacht wurde. Das kleine eben erst (1760) errichtete Husarenkorps<sup>1)</sup> wurde, noch ehe es seinen etatsmäßigen Stand von 117 Mann — einschließlich Chargen — erreicht hatte, als es am 22. März 1761 zur Gräzung über die Elbe gegangen war, bei Artlenburg von den Schwarzen Husaren aufgehoben. Außer dem kommandierenden Major v. Bader fielen 3 Unteroffiziere, 1 Feldscher, 1 Fahnschmied und 22 Husaren mit 40 Pferden und Zubehör den Preußen in die Hände. Von dem kleinen mecklenburgischen Reiterkorps blieb nichts übrig als zwei schwache Kommandos, das eine in Dömitz mit 1 Offizier, 1 Unteroffizier und 13 Husaren, das andere auf Rügen mit 1 Kornett, 1 Quartiermeister und 26 Husaren.

Bald wurde auch das kleine Dömitzer Kommando nach Rügen in Sicherheit und das Ganze auf 63 diensttuende Mannschaften gebracht. Es war aber doch nur ein dem Lande völlig unnützes Vegetieren hier auf Rügen, wo die Truppe durch Desertion auf 46 Mann zusammenschmolz. Ende 1762 kehrte sie wieder nach Mecklenburg zurück; aber eingerechnet die Chargen auf 50 Mann und 25 Pferde reduziert (seit 1. Aug. 1763), konnte sie dem Lande nennenswerte Dienste kaum noch leisten. Nur noch die Hälfte war beritten.

---

1) Alter Bestand: Milit., Husaren, auch Postierung. Dazu Kabinettsablieferung, Husaren.



Da kam (24. Mai 1764) ein neuer Befehl, die unberittenen Husaren abzukindern. So blieben ungerechnet den kommandierenden Rittmeister Disteler — alles in allem nur noch 25 Mann! Darunter ganze 18 Gemeine!

Die völlige Erschöpfung der herzoglichen Finanzen nach den Zeiten der Bedrängnis durch Preußen hatte diese äußerste Sparsamkeit bewirkt. Der Regierung ging sie nicht einmal weit genug. Die Klage (30. Okt. 1767), diese 18 Mann Husaren kosteten „mit allem, was dazu gehöret, Ihro Herzogl. Durchl. ohnehin jährlich schon zwischen drey- und viertausend Reichsthaler, wofür circa 100 Mann Infanterie zu halten stehen, und womit die reitende Post zwischen Schwerin und Ludwigslust, deren Stelle diese anders gar keine Dienste leistenden Husaren eigentlich nur vertreten, gewiß sehr theuer bezahlt ist“.

Diese letzte Reduktion der Husaren, die schon einer Aufhebung nahe kam und von einer Reduktion des Leibgarderegiments und der ganzen Infanterie begleitet wurde, fiel mit dem Erlaß der großen Patentverordnung Herzog Friedrichs über Reinhaltung des Landes von 1763 nahezu zusammen! Ein merkwürdiges Zusammentreffen: in demselben Augenblick, wo man sich entschließen mußte, der durch eine gefährliche Bagabondage nahezu untergrabenen öffentlichen Sicherheit durch eine umfassende Gesetzgebung zu Hilfe zu kommen, beraubte man sich des einzigen noch vorhandenen Mittels, dieser Gesetzgebung Nachdruck zu geben, sie in die Tat umzusetzen.

Nun gab es in der That so gut wie kein Mittel mehr, womit man die Durchführung dieser Gesetzgebung erzwingen konnte. Kein Wunder, daß sie so ganz wirkungslos blieb. Von einer Landespolizei waren nicht einmal die dürftigsten Spuren vorhanden. Die Domanalämter verfügten nur über ihre wenigen Landreiter, die in erster Linie doch zu anderen Dingen da waren als zur Ausübung der Sicherheitspolizei. Diese Aufgabe im Nebenamte zu erfüllen, waren sie, soweit die Dinge nun schon gediehen waren, völlig unfähig.

Die städtischen Polizeiorgane reichten nicht einmal aus, die Städte selber wirksam vor dem Andrang des Gesindels zu

schützen; hier fand es seine sichersten Schlupfwinkel. Vielfach fehlte es durchaus an dem guten Willen, die Landesverordnungen durchzuführen. Das Geld, das die Gauner in die Städte brachten und leicht gewonnen, wie es war, schnell wieder verprafteten; das Diebesgut, dessen sie sich um einen Spottpreis entledigen mußten, wirkten belebend auf die beschränkten Wirtschaftsverhältnisse dieser kümmerlichen Gemeinwesen. Grund genug, solange beide Augen zuzudrücken, als man nicht durch unangenehme Tatsachen gezwungen wurde, sie offen zu halten.

Und die ritterschaftlichen Güter? Was konnten sie hier in die Wagschale werfen? Allein für sich waren sie durchaus unfähig, diesem Unwesen auch nur einen nennenswerten Widerstand entgegenzusetzen. Und Organisationen für landespolizeiliche Zwecke, wie sie früher vorübergehend unter ihnen und mit den benachbarten Domanalämtern bestanden hatten, gab es längst nicht mehr.

Es war also allein das Militär, das wenigstens die Möglichkeit eines notdürftigen Ersatzes der fehlenden Landespolizei hätte bieten können. Aber in dem Augenblick, wo man seiner am dringendsten bedurft hätte, reduzierte man es aufs Äußerste. Von den berittenen Truppen, die für den Polizeidienst ja in erster Linie in Betracht kamen, war die Leistungsfähigkeit der Handvoll Husaren mit dem Dienst als Depeschenreiter, namentlich zwischen Schwerin und Ludwigslust, der ihnen seit 1764 oblag, vollständig erschöpft.

Außer den Husaren gab es noch das kleine Korps der Garde-reiter, das ebenfalls zum Depeschenreiten und zum Relaisdienst herangezogen wurde. So blieb eigentlich nur noch die Infanterie. Deren Wirkung war aber in den engen Bereich der Garnisonen gebannt. Wie sie dort die ihr auferlegten Polizeidienste erfüllte, wissen wir schon. Keine Militärtruppe kann eben gewissermaßen im Nebenamt Aufgaben lösen, die einer technisch ausgebildeten Polizeitruppe schon große Schwierigkeiten bieten würden. Völlig ungeeignet war dazu das damalige geworbene Militär. Es wies unter seinen Angehörigen die allerbedenklichsten Elemente auf, die mit den zu verfolgenden Vagabonden, Landstreichern und Ver-

brechern nicht selten in einem engen kollegialen Verhältnis standen. Wir wissen ja schon, wie sehr sich gerade das Militär bei den Holzberaubungen und Diebereien in den kleinen Garnisonsstädten hervortat. Solche Privatbetätigung lief unvermittelt neben dem auf Ruhe und Sicherheit des Landes abzuleitenden Dienst her. Und wenn diese Stützen von Staat und Gesellschaft einen ihrer häufigen und langen Urlaube antraten, dann durchzogen sie nicht selten gleich den Bagabonden und in Gemeinschaft mit diesen das Land, übten Gaunereien und Verbrechen aus, deren sich die Kollegen vom Fach nicht hätten zu schämen brauchen.

Wie oft sind unter dem Schutze militärischer Urlaubspässe Landstreicherei, Dieberei und andere Verbrechen verübt worden! Die Akten wimmeln davon. Hier zu den schon bekannten nur noch ein paar charakteristische Fälle: 1770 wird geklagt, daß beurlaubte Soldaten im Lande als Kesselflicker herumzogen und dabei stahlen. Einige wurden beim Diebstahl ertappt. 1773 erfahren wir, daß das kleine Husarenkommando auf dem Orkrüge in dem ihm dienstlich eingeräumten Gebäude zwei liederliche Weibspersonen beherbergte, die im Amte herumstreiften und bei Diebereien abgefaßt wurden. — Die mit ihrer Löhnung stets unzufriedenen Husaren waren auf allerlei Nebenerwerb erpicht. Sie speisten in Ludwigslust Handwerksburschen, eine Gelegenheit zur Bildung eigenartiger Kameradschaftsverhältnisse! 1778 mußte ihnen dieser Nebenerwerb wegen der dabei vorkommenden Unordnungen verboten werden. Wie Sußow (1813) berichtete <sup>1)</sup>, bestand vor Einführung der Konskription „der gemeine Mann unsers Militärs fast durchgängig aus solchen angeworbenen Landläufern, die selbst aus ihren Garnisonen nächtliche Streifereien auf das platte Land machten und Diebstähle aller Art verübten. Die Gegend um Rostock herum mußte deshalb ihre Nachtwachen haben und halten, um selbst den Schweinen und Gänsen im Herbst nur Sicherheit zu verschaffen“.

Eigenmächtigkeit und Gewalttätigkeit vervollständigten dieses unerfreuliche Bild. Im Januar 1773 wurden zwei des Dieb-

---

1) Vol. 266.

stahls verdächtige Lehrburschen auf der Ludwigsuster Husarenwache eingebracht. Der wachhabende Unteroffizier versuchte unbefugterweise beide durch Prügel zum Geständnis zu bringen. Den einen ließ er dann ebenso unbefugterweise laufen, der andere aber, der ihm Ausflüchte zu machen schien, bekam wieder und wieder Prügel. Am nächsten Tage begann das Spiel von neuem. Da wurde der Ärmste entkleidet mit gebundenen Händen an einem Nagel in der Wand aufgehängt und bis zur Sinnlosigkeit mit Strickenden bearbeitet.

Der Kommandeur der Husaren, Rittmeister Disteler, ging seinen Leuten mit entsprechendem Beispiel voran. Er verbrauchte die Dienstgelder durch übertriebenen persönlichen Aufwand, durch unnötigen Unterhalt überkompletter Husaren, unwirtschaftlichen Einkauf von Pferden und Fourage und auch durch Unterstützung seiner dürftigen Geschwister. In seiner Verlegenheit griff er zu Fälschungen und Betrügereien, bezeugte den schon vor drei Jahren zu Stallkitteln bestellten Drell als empfangen und ließ sich dafür von den Lieferanten Geld geben. Vom Schuster erhielt er für jedes Paar Stiefel 8 Schilling. Beim Sattler ließ er nichts reparieren und steckte die monatlich ausgeworfenen 16 Taler Reparaturgelder in seine Tasche. Die für das ganze Jahr 1771 vorschußweise für Hafer empfangenen 900 Taler vergriff er so rasch, daß schon Ende April die Pferde Mangel litten. Vom 11. Mai an war von allen Löhnungs- und Fouragegeldern nichts mehr übrig!

Und diesem Mann wurde nach solchen von der Kriegskommission berichteten Tatsachen, die er nicht bestreiten, sondern nur mit seinem guten Herzen gegen die Seinigen und andern Ausflüchten entschuldigen konnte, sein bisheriger Posten wieder anvertraut (24. März 1772)! Vielleicht hätte er die mecklenburgische Armee noch lange geziert, wenn er nicht am 1. März 1773 desertiert wäre. Die Regierung bewilligte ihm darnach noch großmütig 50 Taler Reisegeld.

Als hiernach die völlig undisziplinierten Husaren unter die festere Hand des Rittmeisters Köpcke kamen, fingen sie an, unter Mitnahme ihrer Pferde zu desertieren. Sie folgten auch darin

dem Beispiele ihres alten Chefs, den man scherzweise den ersten Deserteur des Korps nannte. Der neue Chef aber hatte gewiß alle Ursache zu klagen, daß „unter dem Corps allerhand Deserteurs, Ausländer und unsichere Leute“ waren.

Ein Land, das auf ein solches Militär als einzigen Schutz der öffentlichen Sicherheit angewiesen war, war wirklich ver-raten und verkauft. Und was dies Militär für solche Zwecke tat, beschränkte sich um die Zeit der Verordnung von 1763 doch nur auf einen Garnisondienst, in dem es die Vorschriften dieser Verordnung vernachlässigte! Das platte Land lag ganz ohne Schutz da. Erst das Polizei- und Steuerkollegium mußte daran erinnern (12. Sept. 1765), daß es doch wohl ersprießlich sein würde, „6 bis 8 zuverlässige Land- und District-Reuter wiederum zu bestellen, selbige wegen des losen Gesindels und andere in die Land-Policey- und Steuer einschlagende Umstände mit gemeßenen Instructionen versehen zu lassen“, damit das lose Gesindel aufgegriffen und aus dem Lande gebracht würde.

Der Herzog entschloß sich denn auch, zu dem Ende „auf eine Zeitlang sechs oder acht der zuverlässigsten Reuters auszuscheiden“. Eine einmalige, rasch vorübergehende, auf ganz unzureichende Kräfte gestützte Maßregel, wo nur eine dauernde Einrichtung und stärkster Nachdruck allmählich Hilfe bringen konnten!

Aber die Tatsachen drängten den Herzog von selber weiter. Die in Ludwigslust immer mehr zunehmende Unsicherheit erweckte in ihm den Entschluß (23. Dez. 1769), zur besseren Sicherung dieser seiner Residenz die dortige Wache „durch ordentliche Infanterie bestellen zu lassen“. Er dachte dies vor der Hand durch Abordnung kleiner Kommandos aus den nächsten Garnisonen zu erreichen. Die Regierung veranschlagte die Kosten der dadurch notwendigen Infanterieverstärkung auf monatlich 300 Taler. Sie ging daher nicht sehr freudig auf den Gedanken ein, wenn sie ihn auch nicht geradezu ablehnte.

Nun schlug der Herzog die Errichtung einer besonderen Garnison in Ludwigslust vor. Er dachte das winzige, bisher in Neustadt untergebrachte Husarenkorps um 1 Unteroffizier und 54 unberittene Gemeine zu verstärken und ganz nach Ludwigslust

zu verlegen. Damit konnte sich die Regierung aber gar nicht befreunden. Die Montierung eines unberittenen Husaren kostete immer noch viermal soviel als die eines Infanteristen, auch sei die Löhnung höher. Ueberhaupt seien unberittene Husaren ungebrauchlich. Die Regierung war mehr für eine ständige Infanteriegarnison wegen der Ersparung der Kommandozulage. Daneben könnten Husaren beritten gemacht werden zur Verbesserung der reitenden Post nach Schwerin. Besonders sollte man solche auch — und dazu würden 24 Berittene genügen — in kleine Kommandos verteilt, auf den Landstraßen und an den Grenzen patrouillieren lassen, was „in Absicht auf die öffentliche Sicherheit sowohl als auf das Zoll- und Licentwesen nicht ohne allen Nutzen seyn würde“. Jetzt nahmen aber noch die Landesvermessungskosten die Legations- und Militärfasse stark in Anspruch. Die Regierung wünschte daher, daß mit der Neueinrichtung bis nach deren Beendigung — voraussichtlich 1772 — gewartet würde.

Der Herzog aber wollte, was unbedingt nötig war, sogleich haben. Er wollte sich jetzt (24. Jan. 1771) mit einer Neuaufstellung von 1 Unteroffizier und 18 gemeinen Husaren begnügen, wovon noch 5 von den alten abgängigen Dragonern genommen werden könnten. Er zog Husaren den Infanteristen vor, weil sie für Verschickungen und Reisebedeckungen nützlicher waren. Sie sollten aber „nothgedrungen bis dahin, daß Gott bessere Umstände schicket“, unberitten bleiben. Außerdem wünschte er aber noch die Anwerbung von 24 berittenen Husaren zum Patrouillenreiten im Lande.

Nach erneuten Vorstellungen der Regierung, die unter dem Druck der Finanzkalamität um jeden einzelnen Mann feilschte, kam man endlich (2. März) dahin überein, die Verstärkung auf 1 Unteroffizier und 18 Mann zu beschränken und dabei von den alten Dragonern 6 und von den Hagenower Invaliden 1 Mann zu übernehmen. Neu angeworben brauchten also nur 11 Mann zu werden.

Die alten Dragoner bestanden noch aus 5 „jungen dienstfähigen“ und aus 8 „abgelebten Leuten“. Aber welchen Maßstab

legte man damals an die Dienstfähigkeit! Unter den „abgelebten Leuten“ wird aufgeführt ein „Peter Bade, 78 Jahr alt, könnte nach Aussage des Wachtm. Brodmann noch Dienste thun“!! Die fünf „jungen“ Leute — wer weiß wie alt auch sie schon waren — wurden sämtlich den Husaren eingereicht, aber auch einer von den „abgelebten“; nicht dieser Bade, sondern ein Müller „ehemaliger Husar, hat so lange er bey die alten Reuter gestanden, keine Krankheit gehabt, jetzt aber krank“. Die alten Dragoner wurden jetzt ganz auf den Aussterbeetat gesetzt. Ihre traurigen Überbleibsel sollten noch in Grevesmühlen als Garnison verbraucht werden.

1772 setzte der Herzog dann noch „wegen der sich so häufig hier anfindenden fremden Bettler“ eine abermalige Verstärkung der Husaren um 18 Mann durch. Die Anwerbung sollte „der hier zum öfteren geschehenen Diebereyen wegen“ baldigst durchgeführt werden. Dazu wünschte der Herzog den Ankauf von 16 neuen Pferden. Die ganze Verstärkung lag ihm persönlich sehr am Herzen, da er „beständig allein und wegen nicht hinlänglicher Pferde ohne der nöthigen und zuweilen fast unentbehrlichen Bedeckung fahren“ mußte.

Außerdem kam die Verstärkung noch der Residenz zugute, für die dringenden Sicherheitsbedürfnisse des Landes aber war damit immer noch nicht geforgt. Der Herzog hielt es darum für angezeigt (24. Sept. 1772), den Präsidenten v. Bassewitz an die „zu Reinhaltung der Grenzen und Land-Straßen vom Losen Gesindel unterm 12. Oct. 1770 vorgeschlagene Ansetzung von 24 Pferden“ zu erinnern und anzufragen, ob sie „jetzt nicht am vortheilhaftesten zu machen sey“, da in Parchim gerade 120 polnische Pferde zum Verkauf kamen.

Dieser Meinung war Bassewitz keineswegs. Er rechnete heraus, daß bei dem damaligen Etat von 34 Husarenpferden für außerordentliche Vorfälle, „da Commandi von den Husaren sollten ausgesandt werden“, außer den 9 bis 10 zum Depeschendienst zwischen Ludwigslust und Schwerin erforderlichen Stationspferden noch 24 bis 25 Stück verfügbar waren, wenn nicht gerade der Landtag weitere Relaisposten erforderte. Sollten nun alle

Landstraßen beritten werden, so konnten seiner Meinung nach zwei Kommandos zu 6 oder drei zu 4 Pferden ausgehen. Dann blieben zur Begleitung der höchsten Herrschaften oder zur Ausführung sonstiger Befehle immer noch 12 bis 13 Pferde übrig.

Bassewitz bestimmten Rücksichten auf die Bedrängnisse der Kammer. Diese hielt selbst die eingeschränktesten Ausgaben für Hofstaat und Militär für „lauter willkürliche Depenses“. Da ihr immer noch mehr zugeschoben würde, „so stünde am Ende die Prostitution zu besorgen, daß man heute augmetirete und morgen vielleicht wiederum reducirete“.

Aber darin gab sich Bassewitz doch einem schweren Irrtum hin, daß er meinte, dem Sicherheitsbedürfnis des Landes sei hinreichend Rechnung getragen, wenn bei „außerordentlichen Vorfällen“ Kommandos ins Land hinausgingen. Nur wenn die Straßen und Grenzen täglich von gut instruierten und zuverlässigen Leuten beritten wurden, konnte man auf Wandel hoffen. Wie sollte aber das der neuerdings zum Chef der Husaren bestellte Rittmeister Köpcke anfangen, dessen ganzes nunmehr in Ludwigslust vereinigt Korps aus 1 Wachtmeister, 3 Korporalen, 1 Trompeter, 1 Feldscher, 1 Fahnschmied und 54 Gemeinen mit nur 34 Pferden bestand?

Gewiß, „öfters auf den Landstraßen zu patrouilliren und solche von fremden Bettlern und losem Gesindel rein zu halten“, war schon seinem Vorgänger Disteler aufgetragen worden. Und Köpcke tat gewiß alles, was im Bereiche seiner Kräfte lag, wenn er täglich „3 bis 4 Stunden auf die Wege und nächsten Dörfer patrouilliren“ ließ. Aber er bemerkte sehr richtig, daß dann immer noch viel Zeit übrig blieb, „da sich das lose Gesindel hereinschleichen kann“. Die Patrouillenritte, die dies kleine Korps neben Depeschenreitern, Relais, Eskorten und anderm Dienst noch zu leisten vermochte, konnten kaum über die nächste Umgebung von Ludwigslust hinausgehen, und selbst diese rein zu halten, reichten sie bei weitem nicht aus.

Auch die noch durchgeführten geringen Verstärkungen des Husarenkorps (1775 um 1 Unteroffizier und 20 Mann, und 1781 um 1 berittenen Unteroffizier und 4 berittene Mann) konnten



daran nicht viel ändern. Sie kamen wohl allein dem Ludwigs-luster Wachdienst zugute, der täglich 8 Posten auf Tag und Nacht und 2 Nachtposten erforderte. So läßt sich die allgemeine Hoffnungslosigkeit verstehen, die im Jahr 1780 hinsichtlich der Sicherung des Landes gegen die Landstreicherplage zum Durchbruch kam.

Wenn aber die Neustädter Beamten nach dem offenkundigen Versagen aller bisher angewandten Mittel auf die fast schon vergessenen Distriktsreiter und auf Grenzkommandos der Kavallerie als das allein Wirksame hinwiesen (8. April 1780)<sup>1)</sup>, so war man der Erfüllung des damit ausgesprochenen Wunsches jetzt ferner als je. Mit Ausgang April 1782 wurde das Husarenkorps, das allmählich außer den Chargen auf 34 berittene und 47 unberittene Mannschaften gebracht war, auf einen Wachmeister und 13 Gemeine reduziert!

Kurz bevor die Husaren so nahezu in ihr früheres Nichts zurück sanken, hatte noch ein Kommando von ihnen (Januar 1780) einen Ritt nach Gadebusch unternommen, um das dortige Amt von dem herumstreifenden Gesindel zu säubern. Ein Jahr später hörte man davon, daß sich im westlichen Mecklenburg Bagabonden in Husarenkleidung zeigten. Die Leute wußten sich den Verhältnissen anzupassen.

Diese Fähigkeit zeigten sie, sobald sie bemerkten, daß etwas gegen sie unternommen werden sollte, in hervorragendem Maße. Das Amt Gadebusch klagte, daß sie sich den Visitationen der fürstlichen Krüge und Dorfschaften entzogen und sich an die adeligen Krüge hielten. Der Cramonsche Krug, der Eulenkrug zu Klein-Brück, besonders aber der berühmte „Diebeskrug Neuen Löwitz oder die kalte Herberge genannt“ waren bei ihnen beliebt.

Im Juli 1781 wurde sogar eine allgemeine Landesvisitation<sup>2)</sup> vorgenommen. Es wurde verordnet, daß die aufgegriffenen Landstreicher gepöblicht und aus dem Lande getrieben werden sollten. Der Ertrag dieses allgemeinen Bagabonden-

1) Vol. 127.

2) Vol. 1.

treibens scheint aber nur sehr unbedeutend gewesen zu sein, obgleich das ganze Land von verdächtigem Gesindel wimmelte. Im Amte Wittenburg wenigstens war das Ergebnis gleich Null. Nur in Döbbersen traf man drei Musikanten mit einem veralteten auswärtigen Paß. Aber der Ort war ritterschaftlich! Man konnte die Leute nicht aufheben, sondern sie nur verwarnen, „sich in den Herzogl. Domanialdörfern und Höfen nicht betreten zu lassen, wofern sie nicht mit gehöriger Bestrafung . . . des Landes verwiesen werden wolten“. Einen einzigen Bettler traf man in Karft. Er war aus einem Treuenselschen Gute, wurde „etwas gestraft und nach seinem Ort verwiesen“. Das war das ganze Ergebnis in diesem Amte.

Mit dieser allgemeinen Landesvisitation scheint das ganze Maß von Energie, über das man verfügte, ziemlich erschöpft gewesen zu sein. Als nicht viel später an die Stadt Rostock eine Verordnung wegen des Überhandnehmens des Gesindels gerichtet werden sollte, schien es dem Herzog „sehr hart und in mancher Hinsicht bedenklich“ (2. Mai 1784), „solche fremde verdächtige Bettler, die keines andern . . . . . Verbrechens schuldig befunden werden, zur Stelle mit Peitschenschlägen d e r b e züchtigen zu laßen“.

Die Regierung machte dagegen geltend, daß das Herumstreichen fremder Landstreicher und verdächtiger Bettler „sich ein Vergehen und eine sträfliche Übertretung“ des landesherrlichen Verbots sei. Sie konnte sich darauf berufen, daß auch in andern Ländern fremde Landstreicher und Bettler „gleich durch die Bettelvoigte zu den Thoren hinausgepeitschet und bey gewagter Rückkehr in die Zuchthäuser gesezet werden“; daß ferner die Hinaustreibung mit Peitschenstrafe schon durch herzogliche Zirkularverordnung für die letzte allgemeine Landesvisitation genehmigt war. Wollte man in Mecklenburg von diesem Verfahren eine Ausnahme machen, so würde das Land „ganz ohnfehlbar der Sammelplatz aller solcher Landstreicher“ werden.

Nun war auf Bitten der Stände eine abermalige allgemeine Landesvisitation mit Strelitz auf einen nahe bevorstehenden Tag

vereinbart. Die Verfügungen waren schon gedruckt. Trotzdem bedurfte es einer abermaligen Bitte der Regierung, den Herzog von seinem Widerstand abzubringen, durch dessen Fortdauer die Ausführung der Visitation unmöglich geworden wäre.

Ob man der Meinung war, mit solcher gelegentlich vorgenommenen, wenig ergiebigen Landesvisitation, die jetzt wenigstens in Gemeinschaft mit der Ritterschaft und den Städten durchgeführt werden sollte, den Bedürfnissen der öffentlichen Sicherheit zu genügen? Fast scheint es so. Das zeitliche Zusammentreffen dieser von den Obrigkeiten und Behörden mit Unterstützung der Schulzen und Hauswirte durchgeführten Visitationen mit der Reduktion des Husarenkorps auf einen so bescheidenen Rest spricht dafür.

Und jetzt lebte auch der papierene Kampf lustig wieder auf. Die Regierung täuschte sich keineswegs über die Erfolglosigkeit der früheren Verordnungen. Sie hatte sich selber und die Stände nach Mitteln gefragt, „wodurch die Vernachlässigungen und Contraventionen der Obrigkeiten am kürzesten zu entdecken und am kräftigsten abzustellen seyn mögten“. Und die Stände hatten mit ihrer Meinung nicht zurückgehalten, daß die Verordnung von 1763 „so umständlich gefaßt und mit so mannigfaltigen Anordnungen, welche selbst der Achtsamkeit der besten Obrigkeit entgehen, angefüllt sey, daß man sich von derselben schwerlich, besonders wenn sie durch ein neues Edict verstärkt, dem Auge des geringen Mannes zuletzt unübersehbar wird, den vom ganzen Lande aufrichtig gewünschten Effect versprechen könne“<sup>1)</sup>. Und doch! Die unterm 17. Dezbr. 1783 erlassene Patentverordnung betr. Verbesserung des Armenwesens und Abstellung der Bettelei bestätigte wieder einmal die Patentverordnung von 1763 und erweiterte sie namentlich in Hinsicht auf das platte Land. Sie brachte ein Aufnahmeverbot fremder Bettler unter Strafsandrohung; sie befahl deren Ablieferung ans nächste Amtsgericht, von wo sie je nach Befinden mit Verwarnung über die Grenze gebracht, körperlich oder mit Gefängnis bestraft werden sollten. Sie stellte die Anzeigepflicht der Hauswirte unter Strafsan-

---

1) Alter Bestand: Landtagsakten 1782.

drohung. Sie bestimmte endlich, daß keine Obrigkeit ohne allerhöchste Bewilligung Bettelspässe erteilen sollte, und daß solche Pässe fremder Obrigkeiten nicht zu beachten seien.

So hatte man wieder den „rettenden Gedanken“ aufgenommen, die Landeseingesessenen selber als Organe der öffentlichen Sicherheit zu gebrauchen; sie durch scharfe Strafandrohungen anzuhalten, das zu tun, was ja ohnehin nur in ihrem Interesse liegen konnte. Burden nun wirklich alle Bewegungen des heimatlosen Volks von Schulzen und Hauswirten scharf beobachtet und vor allem sofort den Behörden gemeldet, was konnte dann noch fehlen?

## Kapitel 18.

### Sicherheitszustände im Anfang der Regierung Friedrich Franz' I.

Mag das Polizeiwesen noch so ungenügend geordnet sein, dann und wann gelingt doch ein glücklicher Fang.

Im Amt Buſow hatte man eine gefährliche Geſellſchaft aufgehoben <sup>1)</sup>. 1780 befand ſie ſich in Schwerin in kommiſſariſcher Unterſuchung. Da war zuerſt der aus Stettin gebürtige, 40 bis 50 Jahre alte Carl Ludwig Schönwetter. Er bezeichnete ſich als Arbeitsmann, hatte früher Militärdienſte getan und war aus preußiſchen wie aus ſchwediſchen Dienſten deſertiert. 39 Diebſtahlſälle hatte er ſchon eingeſtanden. Er nahm was er kriegen konnte: Betten, beſonders Bienenſtöcke, Kleidungsſtücke, Leinenzeug, Geld, Flachs, Schafe. Vor Einbrüchen ſcheute er nicht zurück. Außer ſeinen beiden Stiefkindern, Heinrich und Lieſche Kielmann, hatten noch Bollhagen und Münſter mit ihm zuſammen gewirkt.

Daniel Friedrich Münſter war 38 Jahre alt, von Beruf Weber, aus dem daniſchen Militär deſertiert. Mit Schönwetter zuſammen hatte er 28 Diebſtähe verübt. Nach des Richters Meinung war er zur Arbeit fähig und an ſie gewöhnt, nicht von Grund aus verdorben, ſondern nur verführt.

Gefährlicher war der etwa 60jährige Joachim Bollhagen, geboren in Dölitz bei Gnoien, ſeines Zeichens ein Schäfer. Er war geſtändig an mehreren Pferde- und Viehdiebſtählen beteiligt

---

1) Alter Beſtand: Crimin., Zigeuner und Vagabonden.

meist in Gemeinschaft mit dem Schäferknecht Wettermann zu Elmenhorst, aber auch mit einer Reihe anderer Verbrecher außer den vorstehenden. 27 Fälle waren festgestellt. Nach dem Richter war er „ein tückischer, ausgelernerter und in Bosheiten grau gewordener Mensch“. Vielfach festgestellt, war er immer wieder ausgebrochen: in Grabowhöfe, Klempenow, Bielitz, Amt Wredenhagen. In Stralsund hatte er ein ganzes Jahr in der Schmiede gefessen.

Die Weiber der Bollhagen und Münster hatten nicht unmittelbar an den Diebstählen mitgewirkt, aber darum gewußt, an den Verabredungen teilgenommen, zur Tat aufgemuntert und das Gestohlene mitgenossen. Mit arretiert war auch der Ranteler Schäfer Reinhold, „ein verschämigter, harter und tückischer Mensch“. Von den Vorgenannten wurde er der Mitwisserschaft und Schleierei geziehen, gestand aber nichts ein.

Der Mittäterschaft war auch beschuldigt ein Schmiedegehelle Boß zu Gerdschagen, der Mitwisserschaft seine beiden Eltern und sein Weib. Sie wurden in Dobbertin kommissarisch vernommen, gestanden aber nichts. Boß afterpachtete bald darauf die Schmiede in Groß-Upahl, obgleich der Spruch der Schweriner Justizkanzlei dahin gelautet hatte, daß er samt seinen genannten Angehörigen gleich dem Schäfer Reinhold unter Androhung harter Strafe für die Rückkehr über die Grenze gebracht werden sollte.

Die Hauptschuldigen Bollhagen und Schönwetter wurden später zum Strang verurteilt, aber (2. Mai 1782) zu lebenslänglicher Festungsstrafe begnadigt. Münster erhielt 8 Jahre Festung.

Hier waren wieder einmal weitverzweigte Zusammenhänge aufgedeckt, wie sie unter den einzelnen Verbrechern bestanden, ständige Kameradschaften, die je nach Gelegenheit ergänzt wurden und für jedes schwierigere verbrecherische Unternehmen eine Bande zur Verfügung stellten. Hier zeigte sich auch — wie schon bei der Crivitzer Judenbande — der Zusammenhang von Baga-bondage und Kriminalität, die Fäden, durch die das Landstreichende Verbrechertum mit dem landfässigen in Verbindung stand.

Auch Sudow <sup>1)</sup> schien dieser Umstand der gefährlichste, „daß die einheimischen Armen in die Gesellschaft der abgefeimtesten Bösewichter und Bagabonden gerieten und in Vereinigung mit ihnen weit und breit herumstreiften“. Hart jenseits der Grenze eines seiner Ämter hatten damals die fremden Bagabonden die Hälfte eines Dorfkruges gemietet. „Jeder Bettler, der da kam, hatte in diesen Gemächern freien Zutritt; er mußte eine Kleinigkeit zur Miete beitragen, und dafür hatte er das ganze Jahr hindurch hier ein freies Quartier. Unter sechzehn bis vierundzwanzig Personen bestand die Gesellschaft niemals, die dort die Nacht zubrachten. Allgemach mischten sich die einheimischen Armen unter sie; sie fanden die Unterhaltung angenehm und erhielten einen Unterricht, der den Rest ihrer Moralität ganz vernichtete.“

Durch so entstandene Verbindungen verdoppelte sich die Gefahr für das Ganze. Sie ließen das Gift der Ansteckung tiefer und tiefer ins Volk eindringen; schafften denen, die scheinbar ruhige Bürger vom Verbrechen lebten, ohne sich tätig daran zu beteiligen, unter den Heimatlosen ein stets zu verbrecherischer Tat bereites Heer; boten wiederum diesen Landstreichern eine erhöhte Sicherheit durch die über das ganze Land ausgestreuten Schlupfwinkel, die ihnen besonders in den Städten von den Fehlern bereitet waren.

Dies Zusammenwirken ergab einen überaus fruchtbaren Nährboden zur Bildung gefährlicher Banden und zu ihrer raschen Erneuerung, wo einmal eine versprengt oder aufgehoben war. 1782 war die letzte richterliche Entscheidung über die aufgehobene Neubukower Bande gefallen. 1787 schwebte schon wieder eine Untersuchung über eine neue Neubukowsche Spitzbubenbande. Ihr Hauptträdelsführer, der berühmte Anton Krause <sup>2)</sup>, wurde endlich 1790 durch einen in Helmstädt eingeholten Spruch zum Strang verurteilt. Von Zigeunern geboren, war dieser „Grund-

---

1) In seiner Druckschrift: Beiträge zur Verwaltung der Landpolizei in den Herzogl. Mecklenb. Schwerinschen Landen mit Rücksicht auf ein zu errichtendes Landarbeitshaus. Rostock 1801. S. 17 ff.

2) Vol. 38.

bösewicht“, wie die Regierung berichtete, „schon am Ende des 7jährigen Krieges zu ewigen Festungsbau condemniret und schon derzeit fast für galgenreif gehalten“. Zweimal war er von Dömitz entwischt, aber wieder ertappt worden. Endlich hatte ihn Herzog Friedrich Franz gleich nach seinem Regierungsantritt bei einer persönlichen Anwesenheit in Dömitz begnadigt. Der Mann hatte von seiner Freiheit Gebrauch zu machen gewußt. Vom Mai, wo seine Begnadigung erfolgte, bis zum Oktober verübte er einige dreißig Diebstähle.

Jetzt wollte die Regierung von seiner Begnadigung nichts mehr wissen, weil vom Festungsbau „das Entlaufen leider! nur gar zu oft eintritt“. Und auch der Herzog versicherte, daß er „diesem Menschen das Leben nie schenken würde, um endlich mahl ein exempel zu statuiren“. Nachher kam es aber doch anders.

Es war in der That nötig, daß endlich etwas Durchgreifendes geschah. Die allgemeine Unsicherheit hatte selbst in der Residenz Ludwigslust Ende 1786 starke Nervosität hervorgerufen, die sich in einem allgemeinen Gerede über angeblich in den kleinen Tannen am Wege nach Grabow verborgene Räuber äußerte. Eine ernsthafte Veranlassung dafür schien nicht vorhanden zu sein, wenigstens meinte der Grabower Beamte Lenthe, „daß alle bisherige Anfälle mehr phantastischen Vorstellungen und besoffenen Leuten ähnlicher scheinen als wirklich intendirten Räubereien, weil sie immer ohne Zweck sind“.

Und dabei war Ludwigslust verhältnismäßig doch noch wohl verwahrt und versorgt. Außer den von der Gemeinde getroffenen Anstalten, deren Wirkungslosigkeit wir schon kennen, waren hier ja auch der Garnison sehr weitgehende polizeiliche Befugnisse und Pflichten auferlegt. Es gehörte instructionsmäßig zu den Obliegenheiten des Kommandanten Oberstleutnants Köpcke (1789)<sup>1)</sup>, „darauf zu sehen, daß sich hier keine Bettler, herumstreifende Juden, Vagebonden und liederliche Weibs Personen aufhalten, die so wenig vom Gastwirth Eck, einem der hiesigen Einwohner als auch von den Bauern in Kleinow und andern umliegenden

---

1) Milit., Garnison Ludwigslust.



Gegenden nicht beherberget werden dürfen“. Zu dem Behufe ließ er ab und zu das Wirtshaus, die Grenadierkasernen, die Kleinow'schen Bauernhäuser sowie die Dörfer Tschentin, Karstädt, Groß- und Klein-Laasch, Fresenbrügge und den Eulentrug durch Patrouillen visitieren. Fanden die Husaren „auf bemerckten Dörffern looses Gesindel und liederliche Weibs Persohnen, [so] weisen sie solche sogleich fort, damit dergleichen Leute so viel möglich von Ludwigslust entfernt werden“. Der Kommandant hatte auch der „Aufrechterhaltung der gegebenen Befehle, der Holz- und Garten-Mausereyen, das Wegnehmen der Garten-Befriedigungen, das unerlaubte Fischen und das Stehlen der Baumaterialien betreffend“ vorzügliche Aufmerksamkeit zu widmen.

Die Landesvisitationen <sup>1)</sup> wurden wieder aufgenommen: 1787, 1788 und 1791. Das erste Mal überwog eine unerwünschte Nebenwirkung weitaus die beabsichtigte Hauptwirkung. Die Visitation geschah in Gemeinschaft mit den Nachbarregierungen. Daraus entstand das Gerücht, es sei auf eine Aushebung zu auswärtigen Militärdiensten abgesehen. Man wollte noch bestimmter wissen, der Herzog hätte dem König von Preußen ein Regiment zu werben versprochen. Viele junge Untertanensöhne und Handwerksgesellen, selbst verheiratete junge Männer eilten in wilder Flucht, sich in den Wäldern zu verbergen, gingen über die Grenze oder machten sich sonst unspürbar.

Wirkliche Landstreicher, die man mit Peitschenhieben über die Grenze trieb, fand man nur ganz vereinzelt. Dabei merkte man aber doch keine Verbesserung der öffentlichen Sicherheitsverhältnisse. Am 22. Mai 1790 wurde gegen Abend auf offener Landstraße zwischen Hagenow und dem Sudenkrug ein reisender Jäger von zwei Kerlen in Bauernkleidung mörderisch angefallen, durch Messerstiche verwundet und seiner ganzen Barschaft und Wertgegenstände beraubt. Von den Tätern war trotz sogleich angestellter Nachforschungen keine Spur zu entdecken <sup>2)</sup>.

---

1) Polizeisachen.

2) Vol. 38b.

Und im Herbst 1791 hat die Stadt Plau <sup>1)</sup> um eine Garnison von 20 bis 30 Mann, da sie sich „des daselbst von Auswärts häufig einkommenden“ losen Gesindels „sonst auf keine Art“ erwehren konnte.

Der Osten des Landes war längst wieder von Zigeunerbanden bedroht. Schon anfangs 1787 war den Stavenhagener Beamten scharfe Aufmerksamkeit empfohlen worden, da nach Anzeige des Strelitzer Ministeriums Zigeuner mit Weibern und Kindern sich in der Fürstenberger Gegend herumtrieben. Es war zu befürchten, daß das aus dem Strelitzschen verjagte Gesindel sich im Schwerinschen einnisten würde.

Diese Befürchtung ging denn auch in nicht zu ferner Zeit in Erfüllung. Im Frühjahr 1793 berichteten die Stavenhagener Beamten, daß schon seit geraumer Zeit Zigeunergesellschaften hier und dort in der Gegend gesehen waren: so kürzlich im Schwinkendorfer Krüge 24 Zigeuner, im Rittermannshäger Krüge 12, auch im Varchentiner Krüge eine Zigeunergesellschaft. Auf die Meldung, daß im Gützower Krüge eine Gesellschaft Zigeuner sei, die sich mit Wahrsagen und Betteln abgebe, hatten die Beamten zugegriffen und in Jürgenstorf 4 Kerle, 3 Weiber und 3 Kinder aufgehoben. Drei von den Männern hatten schwedische Militärpässe aufzuweisen, der vierte einen Paß des Tessiner Magistrats. Alle Pässe waren echt; die Beamten waren nur zweifelhaft, ob sie wirklich für diese Leute ausgestellt waren. Auffällig war, daß zwei Inhaber schwedischer Militärpässe preukische Uniformen trugen. Sie behaupteten von den Preußen desertiert und von den Schweden schon beurlaubt zu sein, bevor sie mit schwedischen Uniformen versehen waren! Zigeuner wollten sie nicht sein, sondern sich außer dem Militärdienst nur mit dem ehrsamem Handwerk des Kesselflickens befassen. Es stand aber durch Zeugen fest, daß sie gewahr sagt und gebettelt hatten.

Die Beamten waren in Verlegenheit, was sie mit diesen Leuten anfangen sollten. Auf Anweisung der Regierung wandten sie das beliebte Auskunftsmittel an, das ganze Gesindel nach

---

1) Stadtsachen Plau, Milit.

scharfen Verweisen über die nächste Landesgrenze bringen zu lassen und ihnen die Rückkehr bei Zuchthausstrafe zu verbieten.

Wie der Osten, so war auch der Westen des Landes schwer bedroht. Im Juni 1787 wurden die westlichen Ämter gewarnt, vor dem Eindringen einer starken, im Braunschweigischen und Hannoverschen ihr Wesen treibenden Diebsbande auf der Hut zu sein. Als wenn im Lande davon nicht schon ohnehin genug vorhanden gewesen wäre! Wo war überhaupt noch Sicherheit des Eigentums?

Die Hauptstadt Schwerin<sup>1)</sup> klagte 1788 über „Unsicherheit und drohende Gefahr, auch wirklich schon versuchte nächtliche Einbrüche“. Die Garnison war zu schwach, um durch vermehrtes Patrouillieren Wandel zu schaffen. Ohnehin gingen nächtlich drei Patrouillen. Man empfahl die Annahme von zwei neuen Nachtwächtern. Auch 1795 empfahl ein Kabinettsreskript wieder Vermehrung und fleißiges Vigilieren der Nachtwächter. Es sollte auch den Beamten aufgegeben werden, daß sie in ihren Bezirken „das herumtreibende Gesindel auffuchen und solche fortweisen lassen, damit selbige hier nicht so häufig eindringen können“. Der Püfferkrug galt als „ein Aufenthalt allerhand liederlichen Gesindels“. Er sollte „mit zuerst von selbigem gereinigt werden“.

In Waren<sup>2)</sup> hatte man 1794 ein „gefährliches Diebes-Komplot“ entdeckt. Man fürchtete sehr hohe Untersuchungskosten, „da so viele Wächter für Geld gehalten werden müssen“, und bat dringend „zu desto mehrerer Sicherheit und zur Ersparung der Wackkosten“ um eine kleine Garnison. Nach einer solchen rief 1795 auch Wittenburg<sup>3)</sup> wieder, nachdem es früher schon mehrfach abgewiesen war. „Das öftere Andringen des losen Gesindels aus fremden Landen“ war auch hier der Hauptbeweggrund. Aber woher sollte man die Soldaten nehmen? Wen kann es da noch wundern, daß das unaufhörlich geängstigte und so gut wie schutzlose Landvolk anfang, zu unerlaubter Selbsthilfe zu

1) Stadtsachen Schwerin, Polizei.

2) Stadtsachen Waren, Polizei.

3) Stadtsachen Wittenburg, Milit.

greifen? In Zülchendorf hatte ein berüchtigter Dieb Andresen dem Schulzen Janzen 68 Ellen Leinwand von der Bleiche gestohlen (1793). Der Schulze setzte mit seinem Halbbruder und dessen Schwiegervater dem Dieb nach. Sie ereilten ihn auf der Feldmark Poverstorf, schlugen ohne Erbarmen auf ihn ein und ließen ihn mit neun schweren Kopfwunden und fünf gebrochenen Rippen tot liegen. Als man sie verhaftete, fanden sie in ihrem Tun kein Arg. Sie glaubten, „weil der Kerl ein Dieb gewesen sei und sich noch dazu heftig gegen sie gewehrt habe“, könne ihnen nichts passieren.

Die Untersuchung wurde vom Wariner Oberamtmann v. Suckow geführt. Er tat alles, um zugunsten dieser rohen und einfältigen Menschen die entlastenden Momente hervorzuheben. Das hätte er aber niemals erwartet, daß die Greifswalder Fakultät auf 14 bez. 8 Tage Gefängnis für die beiden schwer belasteten Helfer des ganz freigesprochenen Schulzen erkennen würde, da selbst einer der Verteidiger vor einem Todesurteil gebangt hatte! Als Mensch bekannte Suckow offen — auch seinem Herzog gegenüber — seine Freude an dem Spruch, aber als Jurist, was er übrigens gar nicht war, vermochte er ihm nicht zu folgen. Aber der Mensch überwog doch stark. Nachdem er den Gefangenen die Ketten abgenommen hatte, ließ er sie abends feierlich bewirten! <sup>1)</sup>

\* \* \*

Als solche Anzeichen einer gefährlichen Unsicherheit in allen Teilen des Landes sich häuften, war doch seit einer Reihe von Jahren schon mehr geschehen, als man von früher her gewöhnt war, um diesem verderblichen Treiben Einhalt zu gebieten. Herzog Friedrich Franz hatte begonnen, das nahezu bis zur Aufhebung reduzierte Husarenkorps wieder zu verstärken. Sein erster 1789 unternommener Versuch führte noch nicht zum Ziel, weil dem Oberlanddrosten v. Dorne selbst die überaus bescheidene Vermehrung um einen Unteroffizier und 16 Husaren, die der Herzog

---

1) Vol. 38b.

sogar noch durch gleichzeitige Abdanfung von 10 Gardereitern erleichtern wollte, noch zu teuer war.

Aber trotz der Finanzmifere, die eine einmalige Ausgabe von 1681 Talern und eine jährliche Mehrbelastung um 300 Taler — so hatte Dorne die Kosten veranschlagt — nicht zu gestatten schien, setzte der Herzog im März des nächsten Jahres eine Verstärkung der Husaren um 2 Unteroffiziere und 15 Mann — sämtlich beritten — durch. Er erkaufte sie mit der Abschaffung sämtlicher Gardepferde, von deren Nutzen er ohnehin keine große Meinung hatte.

Das Korps war immer noch recht klein. Es bestand jetzt (1790) außer dem Kommandeur aus 1 Wachtmeister, 2 Korporalen, 1 Fahnschmied, 28 Gemeinen und 31 Pferden. Aber die wenigen Husaren, die es gab, waren doch beritten. Neben dem Depeschen- und Eskortereiten, den Relaisstationen, die sie in der Badezeit bis nach Doberan zu besetzen hatten, waren doch jetzt des öfteren Kommandos<sup>1)</sup> verfügbar, die im Interesse der fast geschwundenen öffentlichen Sicherheit ihre Ritte bis in die entlegensten Teile des Landes ausdehnen konnten.

Es fehlte nicht an Anträgen. Von allen Seiten rief man den so lange schon entbehrten Schutz berittener Soldaten herbei. Im Frühjahr 1791 hatten Husarenkommandos einige Wochen lang die Ämter Rehna, Goldberg und Bukow abgeritten, zusammen 12 Pferde stark. Das Rehnasche Kommando ging noch auf kurze Zeit ins Amt Güstrow. Um Pfingsten wurde ein weiteres nach Schwaan gelegt wegen des zur Zeit des Rostocker Pfingstmarkts sich dort anhäufenden Gefindels. Gleichzeitig ging eines ins Amt Boizenburg, wohin im November bis Mitte Dezember ein neues entsandt werden mußte. Im August waren in Güstrow die ersten Unruhen von Handwerksgesellen ausgebrochen, die sich dann öfter wiederholen sollten; auch dagegen wirkte bis gegen Ende November ein Husarenkommando von besonderer Stärke: zuerst 1 Unteroffizier und 12 Husaren, später auf 10 bez. 8 Husaren verringert.

---

1) Polizeisachen und alter Bestand: Milit., Postierung.

Das war für das kleine Korps eine tüchtige Leistung. 1792 folgten außer dem ständigen Landtagskommando von 10 auf fünf Stationen verteilten Pferden ein besonders starkes Kommando nach Kostoß und ein kleineres ins Amt Grevesmühlen. 1793 gingen eine größere Zahl Husarenkommandos aus zur Steuer städtischer Unruhen: nach Sülze, Ribnitz und dreimal nach Rehna; dazu Sicherheitskommandos in die Ämter Warin und Hagenow. Und so ging es Jahr für Jahr weiter.

Außerdem wurde 1793 auf Suckows Vorschlag wieder eine Generalvisitation veranstaltet. Soviel war wohl noch niemals für die Aufrechterhaltung, oder richtiger die Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit getan worden. Und doch, die immer wiederkehrenden dringenden Bitten um Verlängerung schon entsandter Kommandos oder um Sendung neuer zeigten mit aller Deutlichkeit, daß dem Übel auch auf diese Weise so rasch nicht beizukommen war.

Der Legationsrat Rudloff auf Moissall sprach es deutlich aus, die Generalvisitation (1793) habe dort zu keiner Entdeckung von Bagabonden geführt, „in den unmittelbar darauf folgenden Tagen [sei] aber alles wieder damit überschwemmt“ gewesen. Nachher glaubten „die Diebesbanden . . . desto ungestörter und ungestrafter herumstreifen und einbrechen zu dürfen“. Er faßte sein Urteil dahin zusammen: Die Verbrecher werden fast nie zur Strafe gebracht. Der Landmann ist wehrlos gegen die Diebesbanden. Die Visitationen sind ein leeres Schauspiel, da sie doch vorher bekannt werden. Auch die Husarenkommandos nützen nur vorübergehend; sobald sie fort sind, geht das alte Spiel wieder los. So war es auch im Amt Warin geschehen. Einen wirklichen Nutzen konnte er sich nur von ständigen Husarenpostierungen an wichtigen Plätzen und Pässen versprechen.

Dazu war aber das Korps viel zu schwach und durch andersartige Dienstleistungen viel zu sehr in Anspruch genommen.

Und nun kam noch ein Neues, wodurch das Unheil gesteigert werden mußte. Die Regierung berichtete (23. Okt. 1793) über „die in der Mark Brandenburg angefangene Einrichtung von Ar-

beitshäusern, wohin alles lose Gefindel . . . gebracht“ wird. Die verderblichen Folgen für die mecklenburgischen Lande waren schon deutlich zu erkennen, da „ganze Haufen liederliches Gefindel in hiesige Lande eindringen, sich zum Theil mit Gewalt in abgelegenen Häusern einquartieren, theils aber auch in Haufen von 10 und 20 Personen sich in den Hölzungen Wohn-Hütten erbauen und von da aus ihre Streifereien durchs Land vornehmen“.

Und die Notshreie häuften sich in erschreckender Weise: Die Lübtھےener Gegend sollte so sehr „von losem Gefindel überströmt“ sein, daß man für die Sicherheit der Post fürchtete. In der Stadt und im Amtsbezirk von Rehna streiften, wie die Beamten berichteten, „seit einiger Zeit sehr viele Bettler und anderes Gefindel umher, wovon mehrere sich mit erdichteten vornehmen Charakter masquiren“. Die ganze Gegend sei unsicher, ein Einlieger in Wamedow schon seines ganzen Eigentums beraubt (Jan. 1793). Das Amt Schwaan hat wieder wegen des Pfingstmarktes um Husaren; auch im Amt Lübz wurden solche gewünscht; ebenso im Amt Grevesmühlen wegen einer im Holsteinschen veranstalteten Vagabonden-Jagd (Nov. 1794). Lübtھےen war schon wieder schutzbedürftig. Die Ämter Grabow und Dömitz erbaten Husarenkommandos, um die Grenze gegen die Vagabonden zu sperren. Amt Grabow hat, als kaum das Kommando fort war, schon wieder um ein neues. Die Vagabonden hatten sich überraschend schnell wieder eingestellt.

Wo sollte der Herzog alle die Husarenkommandos hernehmen, die fort und fort von allen Seiten des Landes von ihm erbeten wurden? Manche dringende Bitte mußte wenigstens vor der Hand unerfüllt bleiben. Wo aber die Kommandos erschienen, da zerstreute sich das Gefindel meist rasch. Es war wie in den Erbhoden verschwunden. Es brauchte ja auch nur in die Nachbarämter auszuweichen, um sich in Sicherheit zu bringen. Denn dahin konnten ihnen die durch ihre Instruktion an einen bestimmten Amtsbezirk gebundenen Husarenkommandos nicht folgen. Man freute sich deren wohlthätiger Wirkung. Aber kaum hatten sie den Rücken gefehrt, dann waren auch die Vagabonden schon wieder da und trieben es ärger als zuvor.

Das war der regelmäßige Gang. Der Legationsrat Rudloff hatte sehr richtig beobachtet.

Wie viele Kommandos waren nicht schon in die Gegend von Rehna gegangen! Das hatte nicht hindern können, daß sich unmittelbar daneben, im Gadebuscher Amtsbezirk, wie der Droßt v. Fabrice auf Roggendorf berichtete (5. Jan. 1796), „so viel Loses und Diebsgesindel eingefunden“ hatte, „daß es hier äußerst unsicher ist, und man mit Sorge und Furcht den Nächten entgegen sieht“. Er hatte die Roggendorfer Nachtwache schon auf vier Mann verstärkt, da schon mehrmals von Diebesbanden Einbrüche versucht waren. In mehreren Nachbarorten waren solche schon geglückt.

Nun wurden die 4 nach Rehna beorderten Husaren angewiesen, auch das Amt Gadebusch mit zu bereiten. Das Amt Rehna bemerkte auch bald (18. Jan.) die übliche „wohlthätige Wirkung“; es war aber doch schon vorsichtig genug geworden, die Verlängerung des Kommandos bis zum Gadebuscher Fastnachtmarkt (9. Febr.) zu erbitten, weil dieser „der gewöhnliche Sammelplatz der Bettler und des losen Gesindels in einem Umkreise von 10 Meilen“ war.

Jetzt fing auch gleich wieder der Lübttheener Postmeister Granzow an zu schreien (16. März) über das fremde Gesindel, das „unter der Larve bedürftiger Leute“ die ganze „Gegend und Poststraße“ überschwemmte. Er bekam die gewünschten Husaren. Aber kaum waren sie wieder fort, da mußte er mehrere Postdiebstähle melden (6. April). Er bekam eine neues Husarenkommando. Und nach wenigen Monaten (14. August) berichtete Granzow schon wieder von häufigen Diebstählen und Einbrüchen in der Gegend. Jetzt waren aber keine Husaren mehr verfügbar.

Es war eine der schlimmsten Zeiten der Unsicherheit, die jemals über unsere Heimat dahingegangen sind. Noch 1813 waren dem Schwaaner Gerichtsrat Carl Wilhelm Heinrich Crell diese Vorgänge in frischer Erinnerung<sup>1)</sup>. Er hatte damals Studien über die Diebssprache getrieben und ein Wörterbuch bearbeitet,

---

1) Alter Bestand: Crimin., de furtis et latrociniiis. Vol. VII.



das ihm leider wieder abhanden gekommen war. Er unterschied vier Hauptdiebsbanden: 1. die Berliner, über die Mittelmark und die Priegnitz bis nach Schlesien verbreitet, 2. die Pommersche, die außer in Pommern noch im Strelitzschen, der Ucker- und Neumark wirkte, 3. die Hamburgische, die auch in Holstein, Oldenburg, Lübeck, Lauenburg, Braunschweig, der Altmark, Hannover, ja bis Hessen und in Meßzeiten in Leipzig ihr Wesen trieb, 4. die sogenannte Zigeunerbande, die über die sächsischen Staaten, die Lausitz, Böhmen, Ungarn, Polen usw. verbreitet war.

Jede dieser Hauptbanden teilte sich in Unterbanden, von denen Streifpartien bis zu 150 Personen stark in den Jahren 1793, 94 und 95 Mecklenburg durchzogen.

Crell hatte an Gliedern aller dieser Banden seine Sprachstudien getrieben. Er fand ihre Wörter und Zeichen sehr verschiedenartig, bemerkte auch, daß sie nach Aufhebung von Banden oder Streifpartien vielfach geändert wurden. Die gemeinsame Quelle aller Gaunersprachen aber fand er im jüdisch-deutschen Jargon. Sein Ergebnis war: „Die für die Sicherheit des Privateigentums vorzüglich gefährlichen Menschen sind und bleiben aber immerhin die Diebeswirte und Juden, erstere nämlich als Fehler und letztere als Käufer und Verkäufer der gestohlenen Sachen“.

\* \*

\*

Diese Behauptung Crells wird durch einen Vorgang des Jahres 1794 in helle Beleuchtung gesetzt. Im Dezember war auf dem Malchiner Landtag das Warenlager eines Berliner Kaufmanns Henne durch nächtlichen Einbruch schwer beraubt worden. Der Verlust wurde auf wenigstens 2500 Taler geschätzt. Bald fanden sich Teile der gestohlenen Waren in Bützow beim Juden Israel. Sie waren ihm angeblich verkauft von den Wariner Schutzjuden Aron und Hirsch. Auch der Wariner Jude Abraham Isaac hatte von den gestohlenen Sachen verkauft<sup>1)</sup>.

---

1) Alter Bestand: Zigeuner und Vagabonden.

Die kommissarische Untersuchung wurde in die Hände des Wariner Oberamtmanns v. Suckow gelegt. Mit dem ganzen Feuereifer, den er in solchen Dingen kaum händigen konnte, stürzte er sich in diese Aufgabe. Bald hatte er die Fäden in der Hand. Mit glücklichem Griff versicherte er sich des Goldberger Akerbürgers Daniel Iben. Der war ihm durch Nachrichten aus der Gegend als gefährlicher Diebeswirt bezeichnet worden. In seinem Hause sollte eine „Bande über 70 Personen stark“, die „größtenteils aus lauter Juden“ bestand, verkehren. Ihr Anführer, ein im Hamburger Korrespondenten und im Meßl. Intelligenzblatt steckbrieflich Verfolgter, hatte geständlich ein halbes Jahr lang mit seinem Weibe im Ibenschen Hause gelebt.

Die freche Verstocktheit der Verdächtigen und Suckows ungezügelttes Temperament führten zu einer hochdramatischen Gerichtsverhandlung. Als Ibens Ehefrau bei der Verwarnung eines Zeugen vor dem Meineid höhnisch fragte, „wozu alle diese Ceremonien dienen sollten“, da konnte Suckow nicht länger an sich halten. Aufgebracht sagte er ihr — so berichtete er selber dem Herzog — „daß wenn sie nicht sogleich das Maul halten und sich noch einmal einer so unschicklichen Unterbrechung schuldig machen würde, ich ihr augenblicklich das Leder aushauen lassen würde“.

Die Frau betrug sich dann ruhiger. Iben selber aber wurde immer troziger und gröber. Da riß Suckow ob seines allen Verdachtsmomenten entgegengesetzten Läugnens wieder die Geduld. Er schleuderte ihm ins Gesicht, er sei akten- und stadtkundig „der ärgste und gefährlichste Spitzbubenwirt, der jemals im Lande existiert haben könne“. Er gestehe ja selber, „daß alle die zahllosen Juden, die bei ihm herbergten, Kerls wären, die überall kein Gewerbe hätten, derenthalben schon so manche Visitation in seinem Hause erfolgt sei“. Er sei also wohl „mit den beherbergten Spitzbuben besser als andere Leute bekannt . . . Er sollte also höflich bleiben und seine Grobheiten nicht weiter fortsetzen, oder ich würde ihm augenblicklich so aushauen lassen, daß er davon nachsagen solle“.

Der ließ sich aber nicht einschüchtern, pochte und räsonierte

weiter, bis Sudow in höchster Aufregung schrie: „Will der verdammte Hallunke wohl einmal das Maul halten oder nicht?“

Nun trat Iben in drohender Haltung an den Tisch und sagte zum Amtsverwalter: „Gut, ich bin also ein Hallunke! Schreiben Sie mir das zu Protokoll, daß mir der Herr Oberamtmann das hier gesagt hat.“

„Nun ward es Zeit,“ fährt Sudow in seinem Bericht fort, „den Übermut dieses verwegenen Kerls nachdrücklich zu steuern.“

Er sah, daß ich die Fassung verlor, und als ich aufsprang, um den Pförtner hereinzurufen, trat er gerade in die Türe, wodurch ich gehindert ward, herauszukommen. Das verdroß mich noch mehr, ich ergriff ihn deshalb, um ihn auf die Seite zu werfen, und da ich dabei meine ganze Force brauchte, so sprang der Oberrock entzwei, und der größte Teil der Knöpfe flog ebenfalls weg.

Jetzt war die Türe frei, und ich rief nun über den Pförtner.

Dieser kam mit der Peitsche in der Hand, und da es fast schien, als wenn Querulant sich auf einen solchen Vorgang geschickt gemacht, weil er zwei Röcke, zwei Camisöhler und noch einen Brust-Tuch angezogen hatte, so befahl ich dem Pförtner, ihm einen Teil dieses Kleider-Magazins abzuziehen.“

Während der Auskleidung legte sich Iben doch aufs Bitten und Versprechen. Auch der Amtsverwalter Klok suchte den Oberamtmann zu beruhigen, so daß dieser dann Iben endlich die Hiebe schenkte mit der Versicherung, „daß er sie unausbleiblich in verdoppelter Anzahl haben sollte, wenn er nun auch nur ein einziges Mal wieder grob werden würde“.

Soweit dies Sudowsche Untersuchungsidiyll, von ihm selber erzählt. Iben trug in seiner Darstellung die Farben noch viel kräftiger auf.

Sudows Bemühungen hatten nicht den gewünschten Erfolg. Am 7. Januar 1796 sprach die Schweriner Justizkanzlei ihr Urtheil: die Gebrüder Aron und Samuel Hirsch zu Warin, Isaaß Abraham zu Brüel und Israel Levi zu Bükow wurden von der Theilnahme am Diebstahl freigesprochen, wenn sie auch geständlich von unbekanntem Juden Waren weit unter dem Wert erhandelt

hatten. Das Gericht begnügte sich damit, ihnen solches für die Zukunft zu verweisen unter Auflegung eines Theils der Kosten.

Daniel Iben aber ward überführt, die drei Juden, die den Einbruchsdiebstahl ausgeführt hatten, nach Warin gefahren zu haben. Er wie seine Frau wurden als verdächtig erkannt, vom Malchiner Diebstahl Wissenschaft gehabt und mit den Dieben in genauer Bekanntschaft gestanden zu haben. Man ließ das aber bis auf Weiteres auf sich beruhen und verurtheilte auch sie nur mit in die Kosten.

Die außerdem noch arretierten Juden Süskind Simon, Gottlieb Marcus und Salomon Engel sollten als Betteljuden über die Grenze gebracht werden. Die drei leider entwischten Juden, die die Diebsware in Warin verkauft hatten, genannt Marcus, Isaaß und Joseph, sollten steckbrieflich verfolgt werden.

Außerdem erteilte die Justizkanzlei Suckow eine Rüge wegen der „einem Richter nicht geziemenden Ausdrücke“, die er gegen Iben angewandt hatte, zollte aber im übrigen seiner Tätigkeit in dieser Sache alle Anerkennung.

Waren auch die Hauptschuldigen entwischt und eine ganze Reihe von Leuten, an deren Mitschuld ein Zweifel kaum möglich war, mit einem blauen Auge davongekommen, so durfte Suckow es doch mit Recht als ein „Glück fürs ganze Publikum“ betrachten, „daß diese Goldberg'sche Räuberhöhle endlich einmal so zur Sprache gekommen“ war. Sein rasch entschlossenes Zugreifen hatte für alle, die sehen wollten, deutlich genug klargelegt, mit welchem Geschick die Hehlerei der Diebswirte und der jüdische Handel mit Diebswaren in ihrem Zusammenwirken es zu erreichen wußten, daß die gestohlenen Güter auf verborgenen Wegen wieder in die Bevölkerung gebracht, die Spuren des Verbrechens verwischt und die Verbrecher der gerechten Strafe entzogen wurden. Solange man die Diebe selber nicht hatte, konnten Hehler wie Diebswarenhändler die Unschuldigen spielen.

So konnte dieser Mißerfolg vielleicht doch eine Vorstufe für spätere Erfolge werden. Hoffnungen allerdings, wie sie in Suckow emporkeimten, „diese Verhältnisse“, wie man sie in Goldberg er-

kannt hatte, würden „jetzt doch gewiß zerstört werden, und wenn ein Gleiches in Krakow und Teterow geschehen könnte, so würden ganz gewiß so viele Diebstähle im Lande nicht ausgeübt werden, als jetzt geschieht“ — solche Hoffnungen entsprangen doch einem Optimismus, der durch die zähe Unbeweglichkeit der mecklenburgischen Dinge nur enttäuscht werden konnte.

## Kapitel 19.

### Errichtung der Distrikts Husaren.

Fürs erste jedenfalls fehlte es an allen und jeden Anzeichen, aus denen man hätte schließen können, daß die gewonnenen Hinweise irgendwie zur Verbesserung der Sicherheitsverhältnisse benutzt werden würden.

Nur das wurde mehr und mehr klar, daß auch der Weg, den man seit einiger Zeit mit den Entsendungen fliegender Husarenkommandos eingeschlagen hatte, zu weiter nichts als zu rasch vorübergehenden Scheinerfolgen führte. Die Unsicherheit im Lande war genau die gleiche geblieben, wenn sie sich nicht gar noch gesteigert hatte.

Anfangs 1796 drangen an den Thron die Hilferufe des Pastors Hane zu Zehna und einer Reihe von Pastoren der Gegend <sup>1)</sup>, darunter des Pastors Piper zu Reinshagen, „bey dem die Diebe in diesem Jahr 2 mahl hinter einander haben einbrechen wollen und der täglich von ganzen Schaaren von Zigeunern belästigt wird“, wie er selber seiner Unterschrift zufügte.

Sie alle baten um Maßregeln zur Einschränkung „der jetzt so sehr überhand nehmenden Dieberei und Bettelei“. „Es ziehen ganze Banden von ausländischen Bettlern täglich auf den Dörfern umher, und wir müssen fast den 4. Teil unserer Einkünfte anwenden, um diese zum Teil sehr impertinenten Gäste abzukaufen.“ Mancher von ihnen gehört wahrscheinlich „zu den jetzt im Lande so viel Unfug treibenden Diebesbanden“. Die

---

1) Polizeisachen.

Pastoren alle waren bestohlen worden, alle „so in Furcht und Schrecken gesetzt, daß wir keine Nacht uns ruhig zu Bette legen können“.

Ähnlich war es schon gegen Ende des Vorjahres aus dem schon so oft durch Husarenkommandos beschützten Rehna erklingen. Jetzt (27. Okt. 1795) bat der Magistrat um ein kleines ständiges Kommando von 4 Mann unter einem Unteroffizier, „wären es auch nur fürs erste annoch brauchbare Invaliden“. Der Andrang des losen Gesindels mit seiner „fast täglichen Unordnung, Störung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit“, ja mehreren Einbruchs- diebstählen war die Veranlassung zu dieser Bitte. Außerdem „der Verdruß, welchem wir jetzt fast täglich ausgesetzt sind, wenn wir mit unserm Stadtdiener und Armevogt die Landstreicher zurückhalten wollen, damit aber nichts ausrichten können, vielmehr uns verlacht, öfterer noch insultiert sehen müssen“! <sup>1)</sup>)

Aber Soldaten waren nicht verfügbar. Fast das ganze mecklenburgische Militär stand ja als Subsidentorps in holländischen Diensten. Unter allen Umständen mußte bis zu seiner Heimkehr gewartet werden. Darüber gingen noch Monate ins Land, in denen sich die Gesuche um kleine Garnisonen mehrten. Und als dann (2. Jan. 1796) die Regierung „bey der nahen Zurückkunft der holländischen Subsident-Truppen . . . die Anträge der Magisträte zu Bülow, Rehna pp. wie auch des Stadtrichters zu Wahren“ in Erinnerung brachte, verfügte der Herzog nur „vorderhand ad Acta“.

1798 bat auch der Ribnitzer Magistrat <sup>1)</sup>) um eine ordentliche Garnison. Auch die Hirschburger Beamten traten dafür ein, „weil sonst die Stadt und Gegend von Bagabonden, die aus Pommern dahingeschafft werden, überschwemmt werden würde“. Da die Gegend „bereits durch Einbrüche und gewaltsame Anfälle auf Landstraßen unsicher“ wurde, war der Herzog nicht abgeneigt, für immer ein Kommando von 3 Husaren auf den Ribnitzer Paß zu legen, er hatte aber Bedenken wegen der Kosten.

---

1) Stadtjahren Rehna und Ribnitz, Milit.

Einstweilen (23. Okt. 1798) wurde die Verlegung der Köbelschen Garnison nach Ribnitz verfügt. Das Ribnitzer Invalidenkommando sollte dafür nach Köbel gehen. Die Regierung meinte, dadurch werde „künftig dem Eindringen der Vagabonden aus den Schwedisch-Pommerschen Landen hoffentlich gewehret werden können, ohne daß es eines beständigen Commando Husaren auf dem Ribnitzer Paß bedürfen wird, dessen Unterhaltung dort mit manchen Kosten und Schwierigkeiten verknüpft sein dürfte“.

Aber die Hirschburger Beamten wünschten noch ein Husarenkommando auf einige Wochen, „um die Waldungen der dortigen Gegend von lossem Gefindel zu säubern“. Die Regierung dagegen wollte erst die „Wirkung der ehestens in der Stadt Ribnitz eintreffenden Garnison“ abwarten und in ihrem Bestreben, um die Sache herumzukommen, leistete sie des Herzogs Weisung, nach dem Landtag wegen des Husarenkommandos wieder anzufragen, keinen Gehorsam, sondern schwieg „aus Scheu für die Kosten“.

Das war eine falsche Sparsamkeit. Die Zustände im Ribnitzer (Hirschburger) Amt wurden immer unhaltbarer. Am 14. September 1799 wiederholten die Beamten auf das Dringendste ihre Vorstellung. Sie baten um ein Husarenkommando von 5 Mann unter einem Wachtmeister auf sechs Wochen. In Preußisch-Pommern war ein Werk- und Arbeitshaus für das platte Land, „das einzige zweckmäßige Mittel zur Abstellung der Bettelei und Säuberung des Landes von lossem Gefindel“, wie die Beamten meinten, zustande gekommen. Und in Schwedisch-Pommern hatte man seit dem 1. Mai eine energische Landes säuberung beschafft, die „gegenwärtig noch durch 12 reitende Jäger mit aller Strenge fortbauert“. Dadurch war die Ribnitzer Gegend wieder „dermaßen mit Vagabonden, lossem Gefindel und Dieben heimgesucht“, daß „ernstliche Vorkehr zur Sicherung der Landleute vorzüglich in diesem durch große Waldungen dem unbemerkten Aufenthalt des Gefindels sehr empfänglichen Grenzamte“ die Beamten unabweisbare Pflicht dünkte.

Allein aus dieser Woche wußten sie von zwei beträchtlichen Pferdebstählen im Amte zu berichten. „Der Eindrang fremder Bettler nimmt so sehr überhand, daß die Unterthanen durch keine



Drohungen oder Strafen ferner zum Aufgreifen zu bewegen sind, seitdem das Gesindel wie sonst durch jene Schwedisch-Pommersche Verfügung nicht zurück über die Gränze gebracht werden darf. Auch hat es sich einen neuen Eingang über den Darß bei Fischland zu verschaffen gewußt, wo es längst der Ostsee ins hiesige Amt kömmt“. Großen Theils kam das Gesindel aus Preußisch-Pommern, aber es wurde „durch die zahlreichen schwedischen Deserteurs und beurlaubten Soldaten aus Stralsund vermehrt, die mit Pässen ins Mecklenburgische versehen, gleichsam zum Stehlen privilegiert sind.“

Die Ribnitzer Garnison war viel zu schwach. Sie konnte nur das Marlower Tor bewachen. Das Rostocker Tor, der Eingang ins Amt, stand offen. Außerdem waren noch bei Sülze, Marlow und Triebsees vielbenutzte Eingangspforten für das Gesindel, von wo Landstraßen nach Rostock durch das Ribnitzer Amt führten. „Wie furchtbar jene Gegenden durch räuberische Exzesse und selbst durch Mord geworden sind, haben die öffentlichen Blätter angezeigt.“

Wie sollten sich die Beamten da helfen und sich des Gesindels entledigen? „Nach Pommern darf es nicht gebracht werden, wo es nicht bei Fischland zu bewerkstelligen ist, wo die Aufsicht nicht so strenge ist.“ Sie hielten den Wagentransport von Amt zu Amt über eine andere Landesgränze für das Zweckmäßigste.

Und wie sollten die Beamten vor allem gegen die schwedischen Deserteure und Urlauber verfahren, die „gerade die gefährlichsten Menschen“ sind. „Ihre Pässe werden eigentlich auf angebliche Geschäfte in Mecklenburg ausgestellt, die sie in der Nähe ihrer Gränze sehr geschickt zu betreiben wissen.“ Die Beamten dachten, ihnen das Hausieren im Amte ferner nicht zu gestatten und sie an die schwedische Garnison Damgarten abzuliefern.

Diesmal konnte die Regierung doch „nicht umhin, dies Gesuch bewandten Umständen nach zur gnädigsten Erhöhung submissert zu empfehlen“. Aber der Transport des Gesindels durch ganz Mecklenburg, „wenn es sich nicht zur Einsperrung in Dömitz qualificiret“, wollte ihr „kaum rathsam scheinen“. Den Beamten sollte ihrer Ansicht nach aufgegeben werden, „es quovis modo un-

mittelbar aus ihrem Amte über die Gränze zu schaffen“ (21. Nov. 1799). Mit anderen Worten: die Regierung war selber ratlos.

So geschah, was unter diesen Umständen nur geschehen konnte: nichts! Der Herzog erklärte es für unmöglich „dahin Husaren zu verlegen, da jetzt so viele Commandos gegeben werden“. Die Regierung sah denn auch ein, daß die damalige Stärke des Husarenkorps, von dem je 4 Mann in die Ämter Grevesmühlen und Stavenhagen abgegeben waren, ein weiteres dem Amte Gnoien überlassenes Kommando „nur während des Landtages eingezogen, seitdem aber auf dessen Zurücksendung wiederholt sehr dringend . . . angetragen worden, mehrere Detaschirung ohne Nachtheil des eigentlichen Husarendienstes nicht gestattete“.

Sie ging dann aber einen Schritt weiter und sprach nun endlich (18. Dez. 1799) aus, was schon manche gesagt hatten, durch solche Husarendetachierungen in einzelne wenige Ämter werde „die Anzahl dieses Gesindels um nichts vermindert, sondern das Übel, was dadurch aus dem einen Teil des Staats-Körpers verschleucht wird, wirkt dadurch mit verdoppelter Stärke auf die benachbarten oder inneren Teile desselben“. Die Vagabonden können „in den umliegenden Gegenden, wo sie wissen, daß diese Reinigungs-Anstalt fehlt, desto ungestörter die öffentliche Sicherheit beunruhigen: mithin wird das, was für den einen Teil der Landes-Eingefessenen und Untertanen Wohltat ist, für den andern Teil unverdiente Strafe“.

Es war eine alte Erfahrung, daß in der Nachbarschaft von Ämtern, die sich durch Aufmerksamkeit und Strenge gegen loses Gesindel auszeichneten, „die Landstreicher haufenweise sich sammeln und durch freche Bettelei bei Tage oder nächtliche diebische Einbrüche desto ungestrafter dem Lande zur Last fallen. Und da die benachbarten Länder theils durch die Furcht vor das Einstecken in die Arbeits-Häuser, wie im Brandenburgischen und Strelitzschen, theils durch Husaren-Patrouillen, wie in Schwedisch-Pommern, jenes Unrats sich zu entledigen wissen, so würde Mecklenburg bald ein offener Sammelplatz der daselbst entfernten Laugenichtse und Bösewichter werden und seinen Nachbarn von dieser Seite gleichsam zum Ableiter dienen, wenn nicht wenigstens die ganze

Kette von Grenz = Ämtern von der Ostsee bis an die Elbe durch gleichförmige Vorkehrungen gegen den Andrang von außen einander die Hand bietet.“

Die Regierung konnte sich für diese Anregung auf einen Antrag berufen, den der Landdrost v. Lehsten wegen des Amtes Bredenhagen gestellt hatte. Speziell wegen der Ribnitzer Verhältnisse konnten sie darauf aufmerksam machen, daß nach einem Bericht der Kammer „auch die herrschaftlichen Posten gegen die öffentliche Unsicherheit den landesherrlichen höchsten Schutz reclamiren“. Die Post Güstrow-Sülze und die noch weit wichtigere fahrende Post Rostock-Demmin gingen über Tessin durchs Ribnitzer Amt, letztere besonders nachts. Und welche Ersparleistungen könnten durch Beraubung der Post den herrschaftlichen Kassen auferlegt werden <sup>1)</sup>!

Und ebensowenig wie der Regierung konnte es ja dem Herzog verborgen geblieben sein, daß das ganze Land wiederhallte von Silberrufen, die mit denen der Ribnitzer eine verhängnisvolle Ähnlichkeit hatten. Um hier nur einige zu erwähnen, so wimmelte nach einem Berichte des Amtsrates Jargow (24. Febr. 1798) die ganze Lübzger Gegend auf 2 bis 3 Meilen „von losem Gesindel und gefährlichen Diebs-Complotten, die schon verschiedentlich die Prediger und Bauenhäuser geplündert und mehrere Pferde gestohlen haben“. Und wie Jargow einen Monat später schrieb, „waren die Menschen ihres Eigentums nicht mehr und Reisende kaum ihres Lebens sicher. Die Diebstähle nahmen überhand, und Reisende wurden sogar auf den Landstraßen angefallen und . . . verwundet“.

Im November 1798 meldete das Amt Boizenburg dreimalige Diebstähle beim Pastor Becker in Granzin. „Überhaupt nehmen die nächtlichen Diebereien in hiesiger Gegend ungemein überhand.“ Und Anfang Januar, nachdem schon Husaren gesandt waren: „die frevelhafte Dreistigkeit der Diebe und Räuber setzt

---

1) Hierüber und über folgendes: Polizeisachen und Amtstabellen.  
Vol. 44.

in hiesiger Gegend alles in Furcht und Schrecken. In der Nacht vom 3. auf den 4. d. M. sind sogar in hiesiger Stadt Einbrüche geschehen, und auf dem Lande können selbst die angestellten Nachtwächter keine Sicherheit gewähren.“ Das Husarenkommando wurde verlängert. Als es aber wieder fort war, ging das Klagen von neuem los (25. Febr.), daß im Amte „ganze Banden von Spitzbuben aus dem Lauenburgischen herumstreifen sollen“. Vor dem erneut gesandten Husarenkommando wichen dann die Landstreicher in die Ämter Jarrentin, Wittenburg und Hagenow aus. Die Husaren fanden nichts als einige alte Bettler, die in ihre Ämter und Dörfer zurückgewiesen wurden.

Längst (1793) hatten die Jarrentiner Beamten dringende Klage geführt, das Grenzamt werde „sehr von fremden Bettlern und übrigen losen Gesindel aller scharfen Verbothe ohnerachtet betreten . . . maßen die Amts-Einwohner die ihnen ernstlich anbefohlene Arretirung derselben aus Besorge, ihre Strohhütten mögten sodann von selbigen angestochen werden, noch immer unterlassen“. Ständig kehrten diese Klagen wieder. In den Ämtern Schwaan, Warin, Grevesmühlen, Rehna (1797 und 1798) wurden Diebsbanden gemeldet. Wredenhagen klagte (1799) über die „große Plage von lossem Gesindel“. Amt Hagenow schrieb (1800) von unzähligen Untersuchungen wider aufgegriffene Vagabonden. — So und ähnlich erscholl es lange Jahre hindurch aus allen Theilen des Landes.

Der Antrag auf allgemeine und einheitliche Grenzbewachung, den die Regierung gestellt hatte, war gewiß nicht unbegründet. Indem sie das Gesuch der Ribnitzer Beamten nochmals zur herzoglichen Entscheidung verstellte (18. Dez. 1799), betonte sie, daß im dortigen Amt wie in den andern Grenzämtern die Ritterschaft zu den Kosten beitragen müßte, damit „die benötigte Mannschaft ohne neue Belästigung für den Dienst und die herrschaftliche Cassé aufgestellt werden könnte“.

Der Herzog verfügte darauf (1. Jan. 1800) eigenhändig, „daß es in diesem Augenblick eine Ohnmöglichkeit sey, zu diesem Commando jetzt anstatt zu machen, da 1 Unter-Officier und 18 Mann im Lande commandirt seyen und nur 1 Unter-Officier

und 10 Husaren übrig zum Dienst blieben. Ich fände sonst ihre Vorschläge sehr anpaßend, müßte mich aber vorbehalten, bis zu meiner Anwesenheit in Schwerin näher darüber mündlich zu conferiren.“

\* \* \*

\*

So war die Regierung endlich von der hoffnungslosen Unhaltbarkeit dieser Zustände überzeugt, und auch der Herzog schien entschlossen, Schritte zur Herbeiführung einer Besserung zu tun.

In den Kreisen, die von diesem Übel in erster Linie betroffen wurden oder es wenigstens aus unmittelbarer Nähe beobachten konnten, war diese Überzeugung längst herangereift. Daß ein Zustand von solcher Gefährlichkeit nicht wirksam bekämpft oder gar beseitigt werden konnte von dieser Handvoll Husaren, die diesem, für das Land so überaus wichtigen Dienst nur nebenher in einigen gelegentlichen Kommandosendungen obliegen konnten, sah nun wohl auch das blödeste Auge.

Die Mängel dieses Systems lagen ja so klar zutage: die Unmöglichkeit, den vielen Hilserufen auch nur annähernd Folge zu leisten; die Abtreibung einiger wenigen Ämter, indes sich das Gefindel in den übrigen desto mehr ansammelte; der geringe Erfolg in Ergreifung wirklicher Verbrecher und der völlig unzureichende Notbehelf der Abschiebung des Gros der Aufgegriffenen, denen man nur Landstreicherei nachweisen konnte, über die Grenze.

Und nun hatten die Nachbarländer allmählich begonnen, wirksamere Maßregeln zu ergreifen und ihre Grenzen gegen diesen unliebsamen Zuzug zu sperren. Für Mecklenburg wurde es immer schwieriger, die beliebte Praxis des Abschiebens weiter zu üben, während die Bagabonden aller Nachbarländer, durch deren schärfere Abwehrmittel geschreckt, über die unbewachte mecklenburgische Grenze in hellen Haufen eindrangen.

Unsere engere Heimat, die immer noch die alten längst als unwirksam erwiesenen Mittel anzuwenden fortfuhr, während sogar Strelitz schon mit der Errichtung eines Arbeitshauses vor-

ging und das Gefindel scharf verfolgte, stand offenbar vor der Gefahr, der bevorzugte Tummelplatz nicht nur seines eigenen, sondern des aus allen Nachbarländern hereinströmenden Gefindels zu werden. Oder war es das vielleicht schon?

Im Lande wollte man sich nicht mehr mit den kurzfristigen Husarenkommandos begnügen, die nur eine so schnell vorübergehende Erleichterung verschafften. Man erbat sie auf längere Zeit. Die Städte wünschten ständige Garnisonen.

Sich selber zu helfen, hatte man nur im Amt Warin und den kombinierten Ämtern Sternberg und Tempzin verstanden <sup>1)</sup>. Dort hatte Sudow aus eigener Kraft eine Polizei zu schaffen gewußt, wirksam und schlagfertig in des Wortes verwegenster Bedeutung. Seit Anfang 1795, wo sie ins Leben trat, hatte sie in fünf Monaten nicht weniger als dreihundert Bagabonden aller Arten eingebracht <sup>2)</sup>. Als im Februar 1796 eine Schar Landstreicher zu Fuß, zu Wagen und zu Pferde die Ämter überschwebmte, ließ er einen Teil durch nächtlichen Überfall auf dem Tannenkrug, einen andern vor den Toren Sternbergs aufheben. Unter den 18 Festgenommenen befand sich die berühmte „Zerrahnsch“, die seit vielen Jahren schon Anführerin von Diebesbanden und schon zweimal im Zuchthause gewesen war. Sie wurde mit zwei Knaben an das Amt Schwaan ausgeliefert. Sonst waren so berichtet Sudow, die „Gesellschafter größtenteils wismarsche Soldaten, die unter den Namen von Marionetten- und Döpfenspielern, Kesselflickern, Kagenfängern und dergleichen . . . das Land und die Gegend unsicher machten“. Sie wurden — die Männer zu 20, die Weiber zu 10 Peitschenhieben — alle aber zu ewiger Landesverweisung unter Bedrohung mit Karrenschieben verurteilt und sofort über die Elbe geschafft. „Zum Teil kehrten diese ausgepeitschten Kriegsmänner dennoch nach Wismar zurück, wo sie . . . eine ehrenvolle Wiederaufnahme unter ihre Legionen fanden.“ Der schwedische Tribunalspräsident v. Klinkowström verlangte sogar Genugtuung für ihre „erlittenen Drangsale“.

1) Vol. 44.

2) v. Sudow, Beiträge usw. S. 25.

Trotz dieses glücklichen Griffes und obwohl durch die in den drei Ämtern eingeführte strenge Polizei den eingebrachten Bagabonden, wie Suckow sich ausdrückte, „das Wiederkommen durch nachdrückliche Weisungen verhindert wird“, wagte im gleichen Jahre doch noch „ein Schwarm räuberischer Zigeuner, 4 Gebrüder Kaiser, Väter und Söhne und Consorten, die als Kattische Dragoner theils beritten, theils zu Wagen mit einem bedeutenden Gefolge von Weibern und Kindern unter dem Schein von privilegierten Pferdehändlern umherschwärzten, die hiesige Gegend aufs Neue in Schrecken zu setzen. . . . Ein mecklenburgischer Grenadier Strauß aus Malchin diente ihnen zum Geleitsmann und Anführer“.

„Am 23ten October . . . rückte diese furchtbare, stark bewaffnete Bande in Wizhin . . . ein. Kaum hatten sie sich hier in süßen Schlummer poculirt, als sie aus selbigen wieder geweckt und mit eindringender Höflichkeit aufs Amt eingeladen wurden. Sie fanden beim Erwachen schon Wagen und Pferde zu ihrer Abholung vor den Türen bereit, und der frühe Morgen des kommenden Tages sahe sie schon hier. Ihr Proceß war kurz und erbaulich.“ Die Kaisers wurden darnach über Lübz auf die preußische Grenze geschafft, dem Hauptmann v. Holstein in Malchin aber befohlen, dem Strauß als erklärten Landstreicher keinen Urlaub mehr zu geben, wenn er nicht ein bestimmtes Gewerbe und einen bestimmten Aufenthaltsort anzugeben vermöchte. Er erhielt aber gleich nachher wieder Urlaub und zog „nach wie vor in gewohnter Manier im Lande umher“.

Suckow aber hatte nun gewonnen. Alles lichtscheue Gesindel hatte einen heilsamen Schrecken vor ihm bekommen. Es wagte nicht mehr mit ihm anzubinden und ging in großem Bogen um seine drei Ämter herum. Nur noch ganz vereinzelt hörte man hier von Bagabonden. Sie wurden aufgegriffen. Das Durchkommen durch die Ämter war für sie „äußerst schwer und gefährlich“ geworden, da es Suckow — allein im Lande — gelungen war, seine Schulzen zu brauchbaren Polizeiorganen heranzubilden.

\*

\*

\*

Eine so starke, selbstgewisse Initiative war sonst nirgends im Lande zu finden. Aber die Frage der Abhilfe begann doch schon weitere Kreise zu beschäftigen. Sie wurde bald zu einem ständigen Verhandlungsgegenstand des Landtags. Aber während das Strelitzer Nachbarland endlich die Einrichtung eines Werk- und Arbeitshauses durchsetzte, schien dafür im Schweriner Teile noch wenig Stimmung vorhanden zu sein.

In den Jahren 1796 und 1797 berichtete der Stavenhagener Oberhauptmann v. d. Lühe dem Herzog mehrfach über die einschlägigen Landtagsverhandlungen. Auch er war nicht für solche Häuser. Sie würden — so meinte er — nur den auswärtigen Vagabonden zu Statten kommen, da für die einheimischen Armen schon von den Ämtern und Ortschaften gesorgt würde. Er zog die Aufstellung von 40 Husaren vor mit der ausschließlichen Bestimmung, als Landespolizei zu dienen und die fremden Vagabonden über die Grenze zurückzutreiben, und suchte die Stimmung der Landtagsmitglieder dafür zu gewinnen<sup>1)</sup>.

Der Oberhauptmann hatte im Stavenhagener Amt mancherlei Erfahrungen auf diesem Gebiete gesammelt. Dort hatten sich im Frühjahr 1796 „ganze Haufen loses Gesindel zusammenrottirt, in den Wäldern verborgen und von da aus mehrere Einbrüche gewagt.“ Die gemeinsame Gefahr hatte eine Vereinbarung zwischen der Ritterschaft und dem herzoglichen Amt bewirkt. Man erbat ein Kommando von 4 Husaren, für dessen Löhnung das ritterschaftliche Amt 16 Schilling, später 20 Schilling täglich auf sich nahm. Im Herbst wurde das Kommando bewilligt<sup>2)</sup>, aber den Befehlen des herzoglichen Amtes unterstellt.

Es war von sichtbarem Nutzen für diesen Landesteil. Aber man fürchtete nicht mit Unrecht, daß er nach Abberufung des Kommandos „sogar verschwinden und der Zulauf des fremden Gesindels ärger wie jemals werden würde“. So wurde ein Ablösungskommando auf drei Monate bewilligt.

Bald konnte man den Segen der seit Monaten ununterbrochen wirkenden Einrichtung mit Händen greifen. Am

1) Vol. 1.

2) Husaren, Kommandos.



24. Februar 1797 berichtete das Amt Stavenhagen: „Die ganze hiesige Gegend freuet sich über die Tätigkeit des hieselbst befindlichen Husaren-Commando, und jeder besonders aber doch der Landmann fühlet sich glücklich, von den bösen Vagabunden, mit welchen die hiesige Gegend vorhin überschwemmet war, und von . . . Sorgen und Gefahren jetzt befreuet zu sein“.

Das Kommando wurde wieder verlängert. Aber die Exerzierzeit, die Doberaner Badesaison und der Landtag nahmen alle Jahre die Kräfte des winzigen Korps für mehr als vier Monate ausschließlich in Anspruch. Und das Amt Stavenhagen klagte beweglich (14. April 1799), daß jedesmal bei solcher Abwesenheit des Kommandos „die Noth und Gefahr wegen des alsdann in unglaublicher Menge in das hiesige Amt eindringenden Gesindels doppelt groß war, und ganz besonders seit der Zeit, daß die neue Husaren-Einrichtung in dem Strelitzischen besteht“. Man hatte den dringenden Wunsch, daß auch in solchen Zeiten „das Amt nie ganz von Husaren entblößt wäre“.

Der Umstand, daß 1799 wegen Teurung und harten Winters die Exerzierzeit ausfiel, ermöglichte es, dem Amte das Kommando zu lassen. Es blieb ihm, mehrfach abgelöst, bis 1801 ununterbrochen erhalten.

Der Nutzen dieser in einem kleinen Teil des Landes endlich erreichten Kontinuität der Sicherheitsmaßregeln war so augenfällig, daß der Oberhauptmann v. d. Lühe hoffen durfte, seinen Plan, falls er sich auf dem Wege der Landesgesetzgebung nicht durchführen ließe, dennoch allmählich durch Anschluß der übrigen ritterschaftlichen wie domanialen Ämter an diese im Amte Stavenhagen erprobte Einrichtung in die Wirklichkeit umgesetzt zu sehen.

Und in der That, das Stavenhagener Beispiel wirkte. Im Grevesmühlenschen reifte ebenfalls unter der eingeseffenen Ritterschaft der Plan heran, „das Amt von fremden Bettlern und losem Gesindel reine zu halten“. Man traf auch dort eine Vereinbarung mit dem Domanialamt, und im Herbst 1798 wurde bestimmt, daß auch dort nach dem Stavenhäger Muster ein alle drei Monate abzulösendes Kommando von 4 Husaren bewilligt werden sollte.

Auch in der Darguner Gegend war man im Begriff, diesen Weg zu beschreiten. Im August 1799 hatte das dortige Amt die Regierung geneigt gefunden, „bei der gegenwärtigen Überströmung des losen Gesindels einige Mann Husaren zur Reinhaltung der hiesigen 3 Domanialämter und 2 ritterschaftlichen, auch benachbarten Städte hieher zu legen“. Das Amt erbat in Stavenhagen Auskunft, wie es dort damit gehalten wurde. Im Juni 1800 wollte auch das ritterschaftliche Amt Lübz sich zur Hebung seiner Bagabondennot an die Stavenhagener Einrichtung anschließen.

So ergriff diese Ordnung allmählich weitere Teile des Landes. Dadurch wurden aber anderseits die geringen Kräfte des Husarenkorps immer mehr festgelegt. Und als im August 1800 der Wredenhagener Landdrost v. Lehsten um zwei Husaren zur Reinhaltung seines Amtes bat, da konnte es der Herzog, da schon 1 Unteroffizier und 18 Mann auf Kommando waren, nur bewilligen, wenn das ritterschaftliche Amt Grevesmühlen von seinen 4 Mann zwei abgeben wollte.

Dazu war man aber dort durchaus nicht geneigt bei der Größe des Amtes und seiner Grenzberührung mit drei fremden Territorien, „aus welchen in der gehäuftesten Menge das lose Gesindel nicht selten mit erschlichenen, noch häufiger ganz falschen Pässen hereindringet“. Bei der im Holsteinschen nicht seltenen „Betteley-Jagd und Austreibung des losen Gesindels“ und bei dem Asyl, das diese Menschen in „der wenig policirten Stadt Wismar“ fanden, erschien den Grevesmühlenern die Aufrechterhaltung ihres Kommandos auch als ein Schutz für die Nachbarämter.

So segensreich die Einführung solcher ständigen Kommandos für die durch sie beschützten Bezirke immer war, die anderen Gegenden lagen nun ganz schutzlos da. Für sie waren keine Husaren mehr vorhanden, mochte die Not in ihnen noch so hoch steigen.

\*

\*

\*

\*)

Das mindeste, was unbedingt geschehen mußte, war eine Vermehrung der berittenen Truppen oder besser noch die Aufstellung eines besonderen militärisch organisierten Korps mit der alleinigen Aufgabe der Ausübung der Landespolizei. Dieser Gedanke, den schon v. d. Lühe erwogen hatte, war doch allmählich mehr und mehr in der Bevölkerung durchgedrungen. Er hatte sich vor allem im Landtag durchgesetzt, und im Herbst 1800 lag ein Antrag des Engern Ausschusses auf Errichtung eines reitenden Militärkorps zur Reinhaltung des Landes von losem Gesindel vor <sup>1)</sup>.

In Friedrichsthal bei Schwerin trat eine Kommission zusammen. Der erste Artikel ihres Protokolls (vom 8. Oktober) lautete: „Weil nach genugsamer Erfahrung es für die Landes-Einwohner zu lästig und gefährlich ist, sich der Arrettirung des oft rachsüchtigen Gesindels zu unterziehen, so empfehlen Stände, zu solcher Absicht ein reitendes Militär-Corps und erbieten die verfassungsmäßige Aufbringung der zur Errichtung und Unterhaltung desselben erforderlichen Kosten“. Sie wünschten, es auf Ostern 1801 mit 1 Wachtmeister, 3 Unteroffizieren und 40 Gemeinen aufgestellt zu sehen. Dem Herzog sollte die Organisation und Ausrüstung des Korps überlassen sein. Wollte er sie nicht übernehmen, so hatten die Stände um die Erlaubnis, es selbst errichten zu dürfen. Das Korps sollte keiner andern Bestimmung dienen, als in die 16 Distrikte des Landes verteilt die Landstraßen zu bereiten und überhaupt für die öffentliche Sicherheit zu sorgen. Jedem Distrikt sollte ein herzoglicher Beamter als Kommissar vorstehen, dem ein ständischer Deputierter beizubordnen war.

Über die Grundgedanken ergab sich sogleich ein allgemeines Einvernehmen. Der Kammerherr und Landdrost Ludolf Friedrich v. Lehsten, der die Verhandlungen mit den Ständen führte, konnte am 1. Dezember 1800 berichten, der Landtag habe die Errichtung und den Unterhalt von 2 Unteroffizieren und 31 Husaren bewilligt. Aus Ersparnisrücksichten hatte man die

---

1) Husaren, Errichtung.

Zahl etwas vermindert. So betragen die Kosten der Errichtung 5098 Taler 24 B und der Unterhalt jährlich 11 074 Taler 32 Schilling, wovon das Domanium 1558 Taler 8 B bez. 3833 Taler 16 B aufzubringen hatte.

Im April einigte man sich noch, die Zahl der Distrikte auf 15 zu verringern. Man bestimmte sie möglichst nach größeren Gewässern und Flüssen ohne Rücksicht auf die Amtsgrenzen. Es ergaben sich 11 Grenz- und 4 Innendistrikte.

Neu anzuwerben waren nur 1 Unteroffizier und 22 Mann. Die übrigen wurden aus den alten Husaren genommen. Daraus entstand für den Herzog eine nicht unbeträchtliche Ersparnis. Am 21. April 1801 erfolgte die herzogliche Genehmigung zur Errichtung der „Distrikthusaren“, die am 11. Mai in ihre Distrikte — je nach deren Größe und Bedeutung zu 3, 2 oder auch nur einer allein — abrüden konnten.

Ein gleichzeitig erlassenes „Regulativ für die Sicherungs-Anstalt gegen fremde Bettler und Bagabonden durch ein reitendes Militair-Corps“ schilderte umfassend die Grundzüge der ganzen Neuorganisation und des Dienstbetriebes. Nach ihm durften die Husaren sich nur auf vom Herzog verfügte Ablösung aus ihren Distrikten entfernen, ausgenommen besonders dringende Veranlassungen wie „Anhäufung oder gar Widersekllichkeit einer Zahl von Bagabonden“, „Verfolgung einer Bande oder andere außerordentliche Vorkommenheiten, wodurch die öffentliche Sicherheit bedroht und wodurch die Requisition einer anderen Distrikts-Aufsicht veranlaßt würde“. In ihren Distrikten sollten die Husaren nach einer von den Distriktsaufsehern zu regulierenden Marschroute alle Landstraßen, Wege und Wohnplätze täglich bereiten, dabei alles betroffene oder ihnen nachgewiesene Gefindel aufgreifen und auf dem kürzesten Wege möglichst beim zuständigen Amt einliefern.

Als Aufzugreifende waren näher bezeichnet „alle einheimische und fremde Menschen, welche die öffentliche Wohltätigkeit auf irgendeine Weise ansprechen, ein verbotenes oder unerlaubtes Gewerbe treiben, flüchtige oder andere verdächtige Leute, auch Handwerksbursche, welche ohne Kundschaft oder außerhalb des in

ihren Pöken vorgeschriebenen Weges betroffen werden“. Die verschiedene Jurisdiktion soll die Husaren nicht hindern, alle solche aufzuheben auch den Obrigkeiten anzuzeigen, wer Bettler und Bagabonden beherbergt, verleugnet, beschützt oder Almosen gibt.

Erscheint ein Eingebrachter keines Verbrechens schuldig, so wird er „zum ersten Male mit einer scharfen Verwarnung, im Wiederbetretungs-Fall hingegen nach erhaltener angemessener Züchtigung über die nächste Landes-Gränze gebracht“. Dies Mittel freundnachbarlicher Abschiebung konnte man immer noch nicht entbehren.

Außerdem enthielt das Regulativ noch eine Menge näherer Bestimmungen über Aufnahme der Husaren, Hilfsleistungen der Eingewiesenen und der Obrigkeiten, Arrestantentransporte, Überweisung ergriffener Verbrecher an das forum delicti, Rücktransport einheimischer Bettler an ihren Wohnort und vieles andere.

Dazu kam eine „Instruction für die zu Reinhaltung des Landes von Bettlern und Bagabonden in die Distrikte vertheilten Husaren“ mit genauen Vorschriften und Verhaltensmaßregeln für alle ihre Dienstverrichtungen. Und den Abschluß bildete ein neues umfassendes Gesetzgebungswerk: Die „Verordnung wegen Versorgung einheimischer Armen und Abstellung ihrer Bettelei auch Reinhaltung gesammter Herzoglicher Lande von fremden Bettlern und losen Gesindel“ vom 2. Mai 1801.

Diese Verordnung stellte zunächst die betäubende Tatsache fest, daß trotz aller oft wiederholten Gesetze und Verordnungen „die Bettelei aller Art sowohl in den Städten als auf dem platten Lande, wo nicht bereits besondere Armen-Anstalten errichtet sind, je länger je mehr überhand nimmt, und dadurch zugleich die Ruhe und Sicherheit Unserer getreuen Unterthanen und ihres Eigenthums gestöhret wird“.

Dann wurde für die einheimischen Armen alles und jedes Betteln verboten. Die Ertheilung von Brand- und Bettelbriefen, wie auch das Almosengeben, das Verhehlen und Ver-

läugnen von Bettlern wurde unter Strafe gestellt. Fortan sollte wirklich, was ja schon so viele Gesetze bestimmt hatten, jedes Amt, Gut, Stadt die angehörigen Armen, Kranken, Waisen und sonst Hilfsbedürftigen versorgen. Außerhalb ihrer Wohnorte befindliche einheimische Bettler sollten in diese zurückgebracht werden. Nur nicht, wenn sie krank waren; dann sollten sie am Orte ihrer Erkrankung verpflegt und vor ihrer Genesung nicht auf den Schub gebracht werden.

Zur Fernhaltung der fremden Bettler und anderen losen Gesindels wurde die Errichtung von Warnungstafeln an den Grenzkreuzen vorgeschrieben. Das Feschten der Handwerksburschen sollte ein Ende nehmen. Reisende Betteljuden durften ferner nur in den Städten bei den Vorstehern der Jüdenschaft Hilfe und Almosen suchen; sonst wurden sie mit der Behandlung als Bagabonden bedroht. Damit aber der Zweck dieser Neuordnung erreicht werde, „haben alle Landeseinwohner nicht nur ihren auf ältere Verordnungen gegründeten Verpflichtungen auf das genaueste nachzukommen, sondern auch insbesondere den Husaren bei Verfolgung und Aufgreiffung des losen Gesindels allen guten Willen und die nöthige Hülfe zu erweisen“. Die älteren Verordnungen von 1763 an wurden ausdrücklich erneuert.

## Kapitel 20.

### Wirkung und Schicksale der Distriktshusaren.

Erleichtert atmete das Land auf. Aus allen Ämtern kamen frohe Berichte über die günstige Wirkung und den Eifer der Distriktshusaren. Alle Landesteile erfreuten sich jetzt endlich eines gleichmäßigen Schutzes. Charakteristisch war, was die Sagenow-Loddiner Beamten zum Jahre 1801 berichteten. Früher hatten sie viel unter dem Anlauf fremder Vagabonden zu leiden gehabt, die die großen Landstraßen verließen und sich tief in die Ämter hineindrängten. „Jetzt klagt aber kein Landbewohner mehr über den Anblick solcher Leute. Ein panischer Schrecken hat sie gleichsam aus der Wirklichkeit verbannt.“

So ganz mit einem Schlage, wie es in der ersten hoffnungsfreudigen Zeit den Anschein hatte, sollte die Landplage doch nicht vom mecklenburgischen Boden verschwinden. Die günstige Wirkung hielt nur solange an, bis die Landstreicher lernten, sich in die neue Sachlage zu schicken. Und das dauerte nicht lange.

Schon im Oktober 1802 kamen wieder Klagen aus dem Amt Schwerin, daß es „an der genauen vorschriftsmäßigen Aufsicht zur Vertreibung der Bettler und Vagabonden . . . seit einiger Zeit zu fehlen“ schein. Das fahrende Volk hatte bald die Marschrouten der Distriktshusaren ausgekundschaftet. Jetzt zogen sie einfach hinter ihnen her. Da konnte ihnen nichts passieren.

Man gestaltete nun die Touren mannigfaltiger, ließ sie auch dann und wann rückwärts reiten. Es scheint nicht ohne Nutzen gewesen zu sein. Aber die Mitwirkung der Landeseinwohner, wie auch die neue Verordnung sie forderte, wollte sich nicht gewinnen lassen. Man klagte über deren passives Verhalten. Und aus den Kreisen der Einwohner wiederum wurde Beschwerde geführt

(1803) über eine zu große Strenge der Distriktshusaren, die von reisenden Bürgern Legitimationen forderten, Bürgerscheine oder Bescheinigungen der Magistrate als solche nicht anerkennen wollten und sich zuweilen gar zu Mißhandlungen fortreißen ließen. Die Regierung besorgte schon Ausartungen der Strenge und Schädigung des Verkehrs. Es wurde ein Zirkular erlassen (24. März 1803), das den Husaren aufgab, die Einwohnerscheine von Magistraten und Gutsobrigkeiten, wenn kein Verdacht vorlag, anzuerkennen und die Inhaber passieren zu lassen.

Solchen Anforderungen konnte das Korps nur entsprechen, wenn alle seine Angehörigen „geschriebene Schrift“ lesen konnten. Damit haperte es noch bedenklich, und es mußte verordnet werden (24. Aug. 1804), daß künftig nur Leute mit dieser Fähigkeit zu diesem Dienst angenommen werden sollten.

Bald steigerte sich die von Anfang an mangelnde Mitwirkung der Bevölkerung zu einer sehr empfindlichen Art passiven Widerstandes. Schon im Frühjahr 1803 hatte Lehsten darüber zu klagen, daß den Husaren auf ihren Amritten vielfach, selbst von Edelleuten das Quartier verweigert wurde. Das führte zu Störungen der Marschrouten und nötigte die Husaren, da die Landkrüge nur selten ihre Bedürfnisse zu befriedigen vermochten, in die städtischen Herbergen, wo sie nur zu viel Gelegenheit zu Bekanntschaften fanden, die der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben nicht gerade förderlich waren.

So war alles erst im Werden. Ein offener Gewinn war es, daß die Herrschaft Wismar, „vormals ein Aßl des losen Gefindels“, wie Bassewitz an den Herzog schrieb (19. Sept. 1803), mit dem Lande wieder vereinigt wurde. „Die bekanntlich äußerst mangelhafte Policei, zumal in Rücksicht auf Vagabonden und Bettler, wodurch sich bisher die Herrschaft Wismar zum größten Schaden aller Ihro Herzogl. Durchlaucht dort angrenzender Lande auszeichnet“, veranlaßte alsbald die Regierung, die Aufstellung von zwei neuen Distriktshusaren zu erwirken und sie „vor der Hand dem nächstbelegenen Warinschen Beamten, Drost von Sudow, dessen wirksame Thätigkeit in diesem Zweige seiner Dienst-Geschäfte bekannt ist, zur Aufsicht gnädigst anzuweisen“.



Doch auch in den andern Theilen des Landes gab es noch genug zu tun, nicht allein gegen auswärtiges Gesindel. Dann und wann verschwanden Menschen, von denen später keine Spur mehr aufzufinden war. Noch heute erzählt man sich in unserer Landbevölkerung von Menschenfallen, die das Raubgesindel an geeigneten Orten listig anlegte. Wer ihm dort in die Hände fiel und sein Eigentum nicht gutwillig hergab, den sah man niemals wieder.

Und eine solche Menschenfalle befand sich unmittelbar vor den Thoren Schwerins in Neumühl! Ein Defilé zu solchem Beginnen wie geschaffen. Im Oktober 1803 hatte man einen schon länger vermissten Hauswirt Rukkief „in dem Rost zwischen der Walkmühle und dem Backofen zur Neumühle mit Pikenstößen im Kopfe ermordet, des . . . Geldes beraubt“ und mittelst in die Kleidung gesteckter Steine tief versenkt gefunden<sup>1)</sup>.

Das Nest wurde ausgenommen, „eine wahre Raub- und Mord-Höhle, welche vielleicht seit fünfzig Jahren existierte und deren jüngere Bewohner, schon zum Morden gewöhnt, dem Vaterlande großes Verderben droheten“. So berichtete (1. Aug. 1804) der Schweriner Oberamtmann Susemühl auf Grund seiner allerdings nicht unangefochten gebliebenen Untersuchung. „Neunzehn Mordthaten, vier Mordversuche und einige Diebstähle“ wollte er schon entdeckt haben.

\*

\*

Doch kaum hatte das Korps der Distriktshusaren begonnen, sich in seine Aufgabe hineinzufinden, da war sein Fortbestehen schon wieder ernstlich gefährdet. Seine Errichtung beruhte auf einem einstweilen nur für sechs Jahre abgeschlossenen Vertrage zwischen Landesherrn und Ständen. Der Vertrag lief Weihnachten 1806 ab. Die Zeitumstände waren für eine Erneuerung denkbar ungünstigsten!

Schon ehe die französischen Heere ihren Fuß auf Mecklenburgs Boden gesetzt hatten, war ihre Nähe in beunruhigendster

---

1) Personalabteilung Rindt.

Weise durch Störungen der öffentlichen Sicherheit in ihrer Nachbarschaft fühlbar geworden. Jene Nichtachtung der Rechte schwächerer Nachbarn, die stets ein besonderes Kennzeichen der französischen Politik war, führte auch hier zu unerhörten Gewalttaten, zu planmäßig vorbereiteten Verletzungen neutralen Bodens<sup>1)</sup>.

In der Nacht vom 24. auf den 25. Oktober 1804 hatten französische Truppen auf ausdrücklichen Befehl Napoleons mit bewaffneter Hand auf dem neutralen Boden Hamburgs den englischen Geschäftsträger Rumbold aufgehoben, den Ahnungslosen in seinem Landhause aus dem Bett geholt und samt allen seinen Papieren in Gewahrsam genommen.

Die zahlreichen in Hamburg weilenden englischen Matrosen waren darüber so aufgebracht, daß sie sich anheischig machten, auf Befehl ihrer Regierung „den französischen Gesandten in Hamburg in eine Tonne zu packen“ und nach London zu liefern. Übrigens sollte Hamburg, wie Bassewitz erfahren hatte, schon „so voll von französischen Spionen seyn, daß es niemand wagt, laut von dieser Sache zu sprechen“.

Die unerhörte That erregte auch in Mecklenburg großes Aufsehen. Man war ja durch die gleichen gewaltthätigen Nachbarn bedroht und hatte sogar die geflüchteten hannöverschen Minister — allerdings nur als Privatpersonen — gastlich in Schwerin aufgenommen. Man hatte alle Ursache besorgt zu sein.

Im November des gleichen Jahres reiste der englische Kurier Thomas Wagstaff von London über Husum nach Berlin. Er hatte Depeschen an den dortigen englischen Gesandten und weiter an die Höfe von Wien und Petersburg zu befördern. Sein Weg führte durch Mecklenburg.

Da — am 13. November — wurde er gegen 12 Uhr mittags im Vietklübbor Holz auf den Wink eines ihm schon länger vorausgerittenen Mannes von vier bis fünf als Bauern gekleideten, mit Flinten bewaffneten Leuten überfallen, alles Geldes und aller Wertsachen und sämtlicher Papiere und Staatsdepeschen be-

1) Vol. 7 u. 8.

raubt. Die Räuber sprachen bis auf einen, der deutsch konnte, sämtlich französisch!

Die Tat hatte eine verzweifelte Ähnlichkeit mit dem Hamburger Fall. Aber in Mecklenburg wagte man nicht, dies auszusprechen, als man befreundeten Regierungen unter der Hand von diesem Vorfall Mitteilung machte. Man gab sich den Anschein, als glaubte man an einen wirklichen Straßenraub.

Nur noch ein paar Jahre, da brachen die Franzosen plündernd und zerstörend in Mecklenburg ein. Marodeure und allerhand lichtscheues Gesindel folgten ihren Truppen auf dem Fuße. Was hätte da noch die Handvoll Distriktshusaren nützen können, selbst wenn sie in alter Weise fortbestanden hätten. An eine Verlängerung des Vertrages, durch den sie begründet waren, konnte nicht gedacht werden. Denn der Herzog hatte vor dem fremden Eroberer aus dem Lande seiner Väter weichen müssen. Und als ihm die Rückkehr gewährt wurde, da fand wegen der kriegerischen Unruhen noch kein Landtag statt.

Aber stillschweigend hatten die Husaren, wenn auch etwas vermindert, fortbestanden. Seit dem Herbst 1807 verhandelte Lehsten mit dem Engeren Ausschuß. Der wollte sich auf keine zweite sechsjährige Husarenperiode einlassen. Der Herzog mußte erst an seinem Geburtstag ein kräftiges Wort zur ständischen Deputation sprechen. Da entschlossen die Stände sich, von den erforderlichen 3000 Talern Equipierungskosten zwei Drittel zu übernehmen, aber einstweilen nur vorschußweise und unter der Bedingung, daß die Dienste der Distriktshusaren „zugleich auch gegen den Eindrang der Rindviehseuche, welche für das geliebte Vaterland ein noch größeres Unglück als Bettler und Vagabonden seyn würde, gebraucht werden möchten“ (30. Dez. 1807).

So begann man die Husaren ihrer eigentlichen Bestimmung wieder zu entziehen. Ein zweiter Schritt folgte diesem ersten auf dem Fuße. Seit dem Frühjahr 1808 beteiligte Mecklenburg sich an der zur Durchführung der Kontinentalsperre angeordneten Küstenbewachung. 1 Wachtmeister, 1 Unteroffizier und 28 Husaren wurden an die Küste kommandiert; ihnen folgten im Juli drei weitere Husaren. Auch zum Grenzordon, der die Desertion von

Konstribierten und wirklichen Soldaten verhüten sollte, wurden sie herangezogen. Und dabei bestand das ganze Husarenkorps, Distriktshusaren wie der Rest der alten Husaren, seit dem April 1807 zusammen nur noch aus 1 Wachtmeister, 3 Unteroffizieren, 32 Gemeinen und 36 Pferden.

Da blieb für die alte landespolizeiliche Bestimmung des Korps nichts mehr übrig. Sofort häuften sich wieder die Beschwerden der Landeseingesessenen, daß der Überlauf von Bettlern „ganz unbeschreiblich groß“ sei. Ende August klagten die Boizener Beamten: „Der Andrang der Bettler und Bagabonden nimmt . . . dergestalt überhand, daß die Landbewohner für ihr Eigentum und selbst für ihr Leben keine Sicherheit haben. Fast kein Tag geht vorüber, daß wir nicht aufs angelegentlichste ersucht werden, zur Rückkehr der . . . Husaren bestens beizutragen“.

Gleichzeitig klagte Graf Bothmer auf Bothmer als ritterschaftlicher Deputierter des Amts Grevesmühlen über die dort wieder eingerissene Unsicherheit. Wiederholt auch die Bülkow-Rühnschen Beamten über das Herumstreifen mit Gewehren, Pistolen und Degen bewaffneter Bagabonden. Sie hatten schon in Eichhof einen mit Gewalttätigkeiten verbundenen Einbruch verübt. Im Tarnower Forst sollte sich in den Dickungen „eine Bande bewaffneter Spitzbuben aufhalten“. Ein panischer Schrecken lähmte die ganze Gegend. Die Beamten wünschten 30 Mann Infanterie und 12 Husaren. Aber es war nichts zu haben.

Es konnte nur vorübergehend Hilfe bringen, daß die Husaren im September wieder in ihre Distrikte zurückkehrten. Im Frühjahr 1809 wurden sie schon wieder an die Küste kommandiert und blieben dort in allmählich verringerter Zahl bis ins Jahr 1811. Die Distrikte waren teils völlig entblößt, teils ungenügend besetzt<sup>1)</sup>.

Das Jahr 1809 hallte wieder von immer dringender werdenden Klagen über die Unsicherheit. Aus der Rübeler Gegend

---

1) Hierüber außer Husarenakten auch Polizeisachen, Räuber und Diebesbanden.

wurden mehrere Brandstiftungen gemeldet. Der Marnitzer Droßt v. Rankau berichtete einen in der Nacht vom 11. auf den 12. September beim Leppiner Pächter von einer 16—20 Mann starken Bande verübten Einbruch. Auf dem Gute des Herrn v. Köne-  
mann war gar eine Einbrecherbande von 30—40 Personen tätig gewesen.

Und nur wenige Tage später brach im Amte Grabow in Beekentin eine Räuberbande ein. Der dortige Holländer wurde im Bett überfallen und am Kopf verwundet, hatte dann aber selber einen der Räuber, den man nicht kannte, erschossen. Besonders längs der preußischen Grenze mehrten sich solche gewalttätigen Einbrüche erschreckend.

Auch aus dem Neustadt-Parchimschen Distrikt wußte man von „hier lange beispiellosen Banden“, die sich von der Grenze her zeigten, zu berichten. Man klagte über das „unrichtige Mit-  
leid“ der Einwohner. Da keine Husaren verfügbar waren, griff man wieder zu dem alten beliebten Auskunftsmittel, dessen absolute Wirkungslosigkeit sich schon durch Jahrzehnte bewährt hatte: Man schärfte die Verordnung vom 2. Mai 1801 ein und erwirkte damit doch den Schein einer gewissen Tätigkeit.

So ging es fort durch die nächsten trüben Jahre. 1810 mußte der Jarrentiner Amtsrat Madensen den Zusammenbruch seiner Amtsarmentkasse befürchten. Die Wohlhabenden verringerten vielfach die Beiträge, da der Zweck doch nicht erreicht werde und „die Bettelei jetzt mehr als je überhand nehme“. Aus dem Amt Grevesmühlen meldete man den Einbruch einer Bande, bei dem wieder Feuerwaffen eine verderbliche Rolle gespielt hatten. „Die Wachsamkeit und Strenge wider das lose Gesindel wird zwar vermehrt.“ Aber auch hier wieder die alte Beobachtung: „die Dorfs-  
einwohner scheuen sich gewöhnlich vor der Angebung und Einlieferung der Bagabonden aus Furcht, daß sie ihre Strohhütten in Brand stecken.“

Man war diesen Bandenbildungen gegenüber so gut wie wehrlos. Wo sich in den Distrikten überhaupt noch Husaren befanden, waren ihrer viel zu wenig, um etwas Nennenswertes ausrichten zu können. An eine Verstärkung war jetzt nicht zu

denken. Das war immer wieder die Antwort, die den klagenden Beamten zu teil wurde. Fast mochte es ihnen wie Hohn klingen, wenn ihnen, die eben das völlige Versagen der Landbevölkerung und ihr eigenes Unvermögen, ohne militärische Hilfe etwas zu erreichen, bekannt hatten, der Bescheid wurde: „sie hätten in- mittelst nur durch die Schulzen auf den Dörfern genauere Aufsicht über die Vagabonden zu führen, die Krüge und Herbergen strenge visitiren und alle verdächtigen Leute arretiren“ bez. bestrafen oder über die Grenze bringen zu lassen!

Solche Bescheidungen, wie sie jetzt ergingen, waren nur ein verhülltes Eingeständnis der völligen Unfähigkeit, der wieder eingerissenen öffentlichen Unsicherheit mit wirksamen Mitteln zu steuern. Was man hier den Beamten vorschrieb, war ja gerade das, was sie eingestandenermaßen nicht zu leisten vermochten.

Aber jede Zeit und jede Lage, mag sie noch so unheilvoll sein, erzeugt doch wieder aus sich selber Mittel der Heilung. Zu den militärischen Leistungen, die die Fremdherrschaft Mecklenburg auferlegte, gehörte auch die Aufstellung eines Kontingentsregiments. Um den Landeskindern die ungewohnte Militärlast zu erleichtern, hatte die Regierung gestattet, die fehlenden Mannschaften aus den auswärtigen Vagabonden anzuwerben. Das war doch ein Mittel, ihre gewaltig angewachsene Zahl wieder etwas zu verringern.

Von ihm wurde ausgiebig Gebrauch gemacht. Landstreicher aus aller Herren Ländern „Schlesier und Böhmen, Schweden und Holländer, Ungarn, Polen und Moskowiter“ liefen unter den mecklenburgischen Fahnen zusammen. Sie machten einen beträchtlichen Teil des Kontingentsregiments aus. Schon bei seinem Einrücken in Pommern (13. März 1809) waren „beim 1. Bataillon 65, beim 2. 37 Mann pro Compagnie angeworben, meistens Ausländer“<sup>1)</sup>.

Das war noch verhältnismäßig günstig! Was dem Regiment aus der Heimat an Ersatz nachgeschickt wurde, scheint durchweg aus

---

1) Vgl. v. Schultze, Der Zug Schills durch Mecklenburg (Allgem. Konsev. Monatschrift 1893, VI, S. 657.) Dazu Vol. 200.

solchen mehr als fragwürdigen Elementen bestanden zu haben. Am 13. Mai meldete der Major v. Moltke aus Stralsund, die vorher schon häufigen Desertionen einzelner hätten „seit Ankunft der Rekruten-Transporte außerordentlich und in dem Maße zugenommen, daß jetzt ganze Haufen in einer Nacht fortgehen. In der einzigen Nacht vom 7. auf den 8. d. M. hatte das Regiment 18 Deserteurs und in der Nacht vom 11. auf den 12. hat es deren wieder 14 gehabt“. Darunter befanden sich 22 Rekruten.

Diese Leute hatten das reichliche Handgeld, das ihnen die anwerbenden Orte anboten, gern genommen; natürlich in dem Gedanken, bei der ersten Gelegenheit wieder durchzubrennen. Von ihrer Trunksucht und anderen Zügellosigkeiten ließen sie auch bei der Truppe nicht. Exzesse aller Art häuften sich. „Vorher hörte man in den Casernen fast nie von Entwendungen, jetzt geht kein Tag hin, wo nicht einer oder der andere bestohlen wird. Selbst die Sachen der Officiers auf der Wache sind nicht sicher und werden angegriffen. Dies kann“, so meinte Moltke resigniert, „bei einem Haufen von Menschen, die aus allen Himmelsgegenden zusammengekommen sind und unter welchen wir mit dem letzten Transport auch 3 Juden erhalten haben, nicht anders sein.“

Das waren die Leute, die sich beim Ribniger Paß gegen die Schillschen so gottserbärmlich schlügen! Nicht aus deutscher Gesinnung. Davon war wohl nur bei wenigen ein schwaches Fünkchen. Das waren überhaupt keine Soldaten, sondern zusammengelaufene Landstreicher- und Gaunerbanden.

Auch nachdem das erschütternde Schillsche Drama sich abgespielt hatte, blieben diese Zustände beim Kontingentsregiment wie sie waren. Das vom Lande ausgegebene Handgeld war weggeworfen. In Massen gingen Ausrüstungen und Montierungsstücke durch die Desertionen verloren.

Die Bagabondendeserteure gingen ganz unbefangen ins Land Mecklenburg zurück. Dort waren sie am wenigsten behelligt. Die Behörden hatten andere Dinge zu tun, als sich um Deserteure zu kümmern. Am 31. Oktober klagte Oberst v. Fallois, der mit seiner rasch zusammenschmelzenden mecklenburgischen Heeresmacht noch immer in Stralsund stand: wenn die Behörden die Deserteure

„ungestört bei sich belassen, so muß ich mit Recht befürchten, daß mir das ganze Regiment auseinander läuft“.

Endlich besetzte er die nach Mecklenburg führenden Pässe mit Unteroffizierposten. Auch das hatte noch nicht die gewünschte Wirkung. Schließlich versiel er auf ein ungewöhnliches Mittel, ließ „allen Recruten oben auf der rechten Seite des Kopfes eine Tonsur, so groß wie ein Guldenstück, scharen“ und dies Merkmal alle vierzehn Tage erneuern. So konnten die Deserteure auch in Verkleidungen leicht erkannt werden, wenn keine zu lange Zeit nach ihrer Flucht verstrichen war.

So hatte auch diese militärische Verwendung der Bagabonden das Land nicht einmal annähernd von dieser Plage befreien können. Es blieben immer noch genug übrig, und die Desertion brachte ihre Zahl wohl bald wieder auf die frühere Höhe. Das völlig schutzlose Land übte eine zu starke Anziehungskraft auf alles lichtscheue Gesindel weithin.

Woher sollte ihm noch Schutz werden? Etwa von den im Lande stehenden französischen Truppen? Von ihnen war alles andere eher zu erwarten. Da hatte man wohl schon längst alle Hoffnung fahren lassen müssen, wenn der Schwaaner Amtmann Steinfeld (25. Sept. 1811) schreiben konnte: „Das französische Lager scheint einen eigenen Reiz für Bagabonden aller Art zu haben; seit der Errichtung desselben ist der mir gnädigst vertraute Distrikt wieder unendlich mehr von schlechtem Gesindel heimgesucht“. Im Lager selber nahmen die Diebereien überhand; die Schildwachen mußten deswegen vermehrt werden. Überaus deutlich spiegelte sich auch das Elend dieser trüben Zeiten wieder, als der Generalpostmeister Ludolf v. Lehsten (27. April 1811) militärische Begleitung der Posten beantragte<sup>1)</sup>, „ohne welche Ew. Herzoglichen Durchlaucht höchstes Interesse und meine Verantwortlichkeit in stündliche Gefahr seyn würden“. „In Mecklenburg,“ so schrieb er nur zu richtig, „giebt es eigentlich gar keine Policei, und daher ist jede Art von Sicherheit meistens zufällig oder beruht auf den Character der Einwohner. Fremdlinge, aus-

---

1) Postsäcken, milit. Bedeckung.



ländische Vagabonden und Abentheurer haben aber einen so freien Umgang im Lande, daß die Bildung von Banden und Rotten nicht schwierig ist, und es soll noch jüngst auf einem Hofe, wo ein Officier und 20 Franzosen einquartiert waren, ein Einbruch gesehen seyn. Also ist die Gefahr auch ungeachtet des im Lande vertheilten Militairs noch nicht geringer.“

Nein, die Gefahr war unendlich viel größer geworden! Jetzt verstärkte auch noch der Abschaum der französischen Soldateska das schon so unheimlich große Heer der Landstreicher und Verbrecher. Die Sicherheit der Landstraßen war bis auf den Nullpunkt herabgemindert. Auf der Rostock-Ribnitzer Landstraße wurde — so berichtete der Hirschburger Amtshauptmann Aloh (3. Febr. 1812) — ein Ribnitzer Bürger grausam ermordet und beraubt. Im Holze und in den Marlower Tannen war auf Reisende geschossen worden. Der Mordverdacht fiel auf einen verabschiedeten französischen Soldaten.

Und jetzt, wo Maßnahmen zum Schutze der öffentlichen Sicherheit so handgreiflich nötig waren, fehlten alle Mittel dazu. Bei der Post hatte man Wagenmeister und Postillone bewaffnet und außerdem berittene Militärbedeckung angeordnet. Aber schon in der allernächsten Zeit fehlte es wieder völlig an Militär. Man mußte beherzte Einwohner bewaffnen und als Schutz mitnehmen! Und für die Ribnitzer Gegend war schlechterdings nichts verfügbar. Die Beamten wurden angewiesen, zur Hilfe der vorhandenen drei Distriktshusaren die Dorfschaften aufzubieten „und durch sie die Waldungen durchsuchen und von Straßenräubern reinigen“ zu lassen.

Die Einrichtung der Distriktshusaren hatte nun schon 10 Jahre lang bestanden. Aber Mecklenburg war immer noch wie früher, vielleicht sogar mehr noch, die Ablagerungsstätte für das Gesindel der Nachbarlandschaften geblieben. Die Strenge, mit der die französische und westfälische Polizei das landstreichende Gesindel über die Grenze transportierte oder scheuchte „bringt uns“, so klagte der Rehnaer Magistrat (8. Aug. 1811)<sup>1)</sup>, „eine Menge desselben

---

1) Stadtjachen Rehna, Polizei.

zu, die fast unglaublich ist“. Dazu waren in beiden Nachbarreichen die Zünfte aufgehoben, „das Wandern der Gesellen auf öffentliche Kosten“ hatte damit ein Ende. „Alles was nun Steuerbruder heißt, nimmt daher seine Zuflucht ins hiesige Land“ und ernährt sich dort bettelnd. In dem Städtchen gingen die Bettler zu dritt oder viert um. Der Armenvogt durfte nicht wagen sie anzufassen. Die städtische Armenkasse arbeitete mit starkem Minus und war dem völligen Verfall nahe.

Aber Rehna war ja noch in einer glücklichen Lage. Es verfügte über eine Invalidengarnison. Man konnte sie ja außer dem Wachdienst noch zum Patrouillieren in den Straßen heranziehen.

Das Städtchen hatte selber darum gebeten. Aber nur zu bald hatte es jede Hoffnung wieder fahren lassen müssen. Diese alten Kriegsmänner taugten doch gar zu wenig zu dem Dienst, der ihnen nun wirklich in einer neuen schönen Instruktion auferlegt war: „Nur zwei von den 6 hiesigen Invaliden können noch das Gewehr tragen, es sind aber beide so trunkfällige und schlechte Subjekte, daß wir sie nicht adhibiren können.“ Die Erfahrungen, die das Städtchen mit dieser „Garnison“ gemacht hatte, waren wirklich alles andere als ermutigend: „Es ist jetzt wöchentlich mehrmal der Fall, daß die Gendarmerie hier Deserteurs durchführt und Wache dabei begehrt. Dann läuft die Invaliden-Wache vom Posten, besäuft sich und ist nachher unbrauchbar. Was würden diese Menschen auf den Straßen für Unheil machen, wo sie stets besoffen seyn würden?“

Nun wurde befohlen, die beiden Unteroffiziere dieser Elite-truppe zu abwechselndem Patrouillieren heranzuziehen „auch einige mehr brauchbare Invaliden, wenn solche anderswo vorhanden, in diese Grenzstadt zu legen“. Und als auch das nichts half, da hatte man immer noch ein tüchtiges Mittel bei der Hand: Man erließ eine Verordnung zu genauer Unterrichtung über Dienstpflichten in Hinsicht der Handhabung der Polizei!

Ein typisches Bild der jämmerlichen Hilflosigkeit in unserem Lande zu dieser Zeit! Glaubte man wirklich, durch Erteilung einer Instruktion Subjekte, die körperlich wie moralisch für solchen

Dienst völlig ungeeignet waren, zu brauchbaren Polizeiorganen machen zu können?

Unter solchen Begleitumständen ging es mit den einst so hoffnungsvoll errichteten Distriktsfusaren zu Ende. Seitdem sie unter dem Zwange der Fremdherrschaft mehr und mehr ihrer eigentlichen Bestimmung entzogen waren, ging es unaufhaltbar mit ihnen bergab. 1809 hörten die zuletzt nur noch widerwillig geleisteten ständischen Hilfs gelder ganz auf. Die Verdoppelung der Husensteuer, womit dies Aufhören begründet wurde, bewirkte auch (Januar 1810) die Einstellung der bisherigen Domanalbeiträge. Von nun an wurde alles auf die Militärkasse angewiesen, die in ihrer großen Bedrängnis nicht einmal die notwendigsten Zahlungen pünktlich leisten konnte.

Und wie nötig war gerade jetzt eine ansehnliche Geldhilfe, um dem von den Schillschen arg gezausten kleinen Korps wieder aufzuhelfen! Allein für Wiederanschaffung der verlorengegangenen Pferde waren über 1384 Taler erforderlich.

Seit 1797 hatte das arg reduzierte Korps keinen Offizier mehr zum Führer gehabt. Mit diesem Luzus hatte man aufgeräumt und den Wachtmeister Trippenbach, der sich adeliger Herkunft rühmte, zum Chef ernannt. Der war dadurch auch Chef der Distriktsfusaren geworden. Aber er hatte seine Stellung vielfach gemißbraucht. Die lauten Beschwerden, die über ihn umgingen, veranlaßten den Erbprinzen (1811), seine Vergehungen zur Sprache zu bringen. Er klagte ihn an, für Geld falsche Fusarenkapitulationen und Pässe erteilt zu haben, „um dadurch junge Leute der Conscription zu entziehen“, und bat ein Exempel zu statuieren, „um der immer mehr zunehmenden Bestechlichkeit und Veruntreuungen ein Ziel zu setzen“.

Das eingeleitete Verfahren erbrachte den Beweis, daß Trippenbach Leuten, die gar nicht gedient hatten, in Abschieden treue Dienste bescheinigt hatte; daß er von Bauern Pferde so gut wie geschenkt bekommen hatte, z. B. für 2 Louisdor. Er konnte sich nach einer mißglückten Verteidigung nur noch der Gnade des Herzogs empfehlen. Sie ward ihm weit über Verdienst zuteil: Er kam „in Rücksicht seiner längeren Dienstjahre“ mit dem Ab-

schied davon (14. Mai 1811) und wurde später sogar, um seine Pension zu sparen, mit der Dömitzer Steuereinnehmerstelle begnadet!

Ein anderer Husarenunteroffizier, Rehbank, wurde degradiert und nach Dömitz geschickt, weil er „unerlaubter Weise Geschenke und Gratifikationen bei Enrollirung einiger junger Bauersleute zum Husarendienst angenommen“ hatte. Ein weiterer Unteroffizier, Cossandier mit Namen, der Sohn eines höheren preussischen Beamten, der als Junker bei den Schwarzen Husaren gestanden hatte und in der Schlacht bei Eylau in Kriegsgefangenschaft geraten war, hatte Vagabonden und Diebe gegen Bestechung laufen lassen, mit vagabondierenden Frauenzimmern intimen Verkehr gepflogen und sich gegen friedliche Landbewohner Gewalttätigkeiten erlaubt.

Das Ende des kleinen Korps war unrühmlich wie sein Anfang. Es hatte alle Achtung in der Bevölkerung verloren. Und Major v. Boddien hatte nur zu Recht, als er bei Errichtung der Gendarmerie die Husaren nicht unbesehen übernahm. Er wußte zu gut, wie sehr „mehrere Subjekte . . . der genaueren Prüfung bedurften, ob sie sich auch für die Gendarmerie qualifizierten“.

## Kapitel 21.

### Errichtung der Gendarmerie<sup>1)</sup>.

Sollte für die Sicherheit des Landes etwas Durchgreifendes geschehen — und dieser immer dringender mahnenden Pflicht konnte man sich doch nicht länger entziehen —, so mußte nach so völligem Abwirtschäften der Distriktsfusaren etwas Neues geschaffen werden. Gewiß, man konnte und mußte wohl an das schon vorhandene anknüpfen, aber es mußte durchaus mit der überkommenen Tradition gebrochen und ganz von vorn wieder angefangen werden.

Nach dem jähen Zusammenbruch der Trippenbachschen Herrlichkeit hatte der Wachtmeister Armster das Kommando über das Fusarenkorps übernommen (14. Mai 1811), das damals — Distrikts- und andere Fusaren zusammengenommen — außer dem kommandierenden Wachtmeister aus 4 Unteroffizieren und 50 Gemeinen bestand.

Aber dieser unleidliche Zustand, daß die einzige Organisation des Landes, die eine — wenn auch noch sehr unvollkommene Art Landespolizei darstellte, den Befehlen eines aus dem Unteroffizierstande hervorgegangenen Kommandeurs unterstellt war, durfte doch nicht zu einem dauernden werden, zumal nach solchen Erfahrungen! Er nahm ein Ende, als der Herzog am 23. März 1812 dem Major v. Boddien die Leitung und Geschäftsführung des Fusarenkorps übertrug, dessen Chef er selber bleiben wollte. Die „Umschaffung des Fusarencorps zu einer Gendarmerie“ nach

1) Gendarmerieakten, Errichtung und alter Bestand: Milit., Einspänniger — Gendarmen. Vol. III.

französischem und westfälischem Vorbild war jetzt eine beschlossene Sache.

Am 7. April legte Boddien seinen Entwurf über dies ihm anvertraute Werk vor. Die Husaren sollten nach ihm, soweit sie dazu geeignet waren, als Stamm der zu errichtenden Gendarmerie dienen. Die notwendige Ergänzung sollte genommen werden aus gedienten, sittlich und körperlich hinreichend qualifizierten Landeskindern, die korrekt schreiben und lesen und eine Sicherheit von 100 Talern stellen konnten. Nichtmedlenburger sollten nur ausnahmsweise bei besonders guter Qualifikation zugelassen werden.

Den Effektivbestand des Korps setzte Boddien außer Auditor, Chirurgus und Roßarzt auf je 1 Quartier- und Wachtmeister, 6 Brigadiers und 50 Gendarmen mit 58 Pferden fest. So waren nur 4 Pferde neu anzuschaffen, da vom Husarenkorps 54 Pferde übernommen werden konnten.

Die dadurch stark verminderten Errichtungskosten waren aber immer noch viel zu hoch, als daß die schwindsüchtige Militärkasse — selbst unterstützt durch die jetzt eingehende Husarenkasse — sie hätte pünktlich leisten können. Ein Glück nur, daß schon Dienstkautionen eingezahlt waren, bevor die Stellung anderweitiger Bürgschaften als zulässig erklärt war. So konnte man doch einsteuilen aus ihnen vorschußweise die unumgänglichen Auslagen bestreiten. Aber von dem aufzulösenden Husarenkorps mußten 15 Mann mit oder ohne Pension entlassen werden, weil sie teils zu alt, teils sonst ungeeignet für die Gendarmerie waren. Und als diese 15 am 31. Mai abgelohnt werden mußten, war kein Geld dafür da!

Der scharfe Befehl, pünktlich zu zahlen, der darauf an die Militärkasse ging, konnte nicht viel nützen. Wo sollte diese bis zur Zerrüttung bedrängte Kasse das Geld hernehmen? Auf den 1. Juni war die Errichtung der Gendarmerie festgelegt. Sie konnte unter solchen Umständen unmöglich so gefördert werden, daß dies neue Institut schon mit diesem Tage in Tätigkeit hätte treten können. Der mit so großen finanziellen Schwierigkeiten ringende Boddien steckte immer noch in der vorbereitenden Tätigkeit. Und noch anfangs August mußte er sich, weil er kein Geld

bekommen konnte, außer Stande erklären, „die befohlenen Commandos in die Grenzdistrikte abgehen zu lassen“.

So entstand eine empfindliche Lücke. Die Husaren, die doch immerhin noch besser gewesen waren als gar kein Schuß, waren aus den Distrikten zurückgezogen. Die Aufstellung und Neuformierung der Gendarmerie aber war noch nicht abgeschlossen. Die Distrikte waren völlig entblößt. Man mußte auf provisorische Polizeimaßregeln denken, um einen notdürftigen Schuß zu schaffen, bis die Gendarmerie ihre Tätigkeit aufnehmen konnte. Ein herzoglicher Befehl gab dazu den Anstoß. Und Mitte August verfügten Kommissar und Deputierter des Schweriner Distrikts interimistische „Sicherheitsanstalten“<sup>1)</sup> hinsichtlich der Bewachung der Tore in den Städten und der Pässe auf dem Lande, der Errichtung einer eigenen Polizei-Patrouille durch jeden Magistrat zur Visitation der Krüge und Festnahme verdächtiger Personen. Auf dem platten Lande sollten in jedem Dorfe der Schulze nebst zwei Hauswirten oder sonstigen Einwohnern, die sich der Reihe nach ablösten; auf den Gütern zwei taugliche Subjekte beordert werden, auf die Fremden zu achten und Verdächtige an die Behörde abzuliefern. Krüge und Einwohner sollten Fremde nicht ohne behördlichen Nachtzettel beherbergen.

Das war wieder der Appell an die Landeseinwohner, dessen Wirkungslosigkeit schon so oft erprobt war. Besser wird es auch diesmal nicht gewesen sein. Am 2. September wurden die auf die Amtsstube zu Rehna geladenen Schulzen zum letzten Mal zu pünktlichem Gehorsam gemahnt: „Es wäre ihnen in diesem Jahre schon zweimal . . . bei harter Zuchthausstrafe eröffnet, alle Vagabonden und Bettler ans Amt zu liefern.“ Dennoch seien einzig und allein zweimal aus Brücklow solche Leute ans Amt gebracht, „ob man gleich wisse, daß in allen Dorfschaften Bettler und Vagabonden beherberget wären“. Jetzt wurde ihnen auferlegt, über alle Reisenden ohne Ausnahme, die nachts ankehrten, beim Amt Meldung unter Vorlage der Pässe zu erstatten.

---

1) Amtsablieferung Gadebusch 1895.

Boddien verzehrte sich indes in Unruhe. Schon anfangs August schien es ihm mit jedem Tage dringender, die Gendarmenkommandos an die Grenze abgehen zu lassen. Es stand gerade eine preußische Grenzvisitation bevor. Und „bei dieser Gelegenheit würde ohnstreitig eine Menge solcher schlechten Subjekte sich in hiesige Lande flüchten wollen“.

Am 15. Juni hatte er den Reglementsentwurf für Organisation und Dienst eingereicht. Er war nach den in Frankreich, Westfalen und andern Rheinbundsstaaten bestehenden Gesetzen gearbeitet mit möglichster Rücksicht auf die besonderen mecklenburgischen Verhältnisse. Die Schwierigkeiten, die in ihnen lagen, waren Boddien nicht entgangen. Er äußerte sich darüber sehr bestimmt: „Soll indessen die Wirksamkeit der Gendarmerie nicht unvermeidlichen Collisionen und Hindernissen mancherlei Art ausgesetzt sein, so möchte . . . eine Vereinfachung und nähere Bestimmung der Polizeigewalten in hiesigen Landen für ein so notwendiges Bedingnis anzusehen sein, daß die Gendarmerie wohl nicht eher mit Nutzen ihre Functionen würde ausüben können, bis Ew. Herzogl. Durchl. gnädigst geruhet haben möchten, über jenes die Befehle ergehen zu lassen.“

Das war eine sehr deutliche Warnung, deren Berechtigung sich später nur zu sehr bewahrheiten sollte.

Im übrigen war zwischen dem Herzog und Boddien rasch ein Einvernehmen über die Grundzüge der Organisation hergestellt: die alten Husarendistrikte wollte man aufgeben und die Gendarmerie in die sechs bestehenden Militärbezirke verteilen. Dort sollte zu ihrer Leitung je ein Kreispolizeimeister bestellt werden. Daß die Stände diesem einen Deputierten zur Seite stellten, wünschte der Herzog nicht, da es nur hinderlich sein würde. Darin lag ein weiteres beabsichtigtes und sehr einschneidendes Abweichen von der früheren Husarenorganisation.

Außerdem aber — und das war von größter Wichtigkeit — wurde jetzt endlich wieder die Errichtung eines Kriminalkollegiums bestimmt ins Auge gefaßt. Der Herzog trug der Regierung auf (18. Juni), dem in Rostock versammelten allgemeinen Landeskonvent vorläufig zu eröffnen, „wie Wir das bisherige Arrange-



ment und die Einrichtung der Hufahren in den Districten unter jetzigen Zeiten und Umständen weiter nicht für zweckmäßig und hinlänglich befänden, daher zu besserem Nutzen des Landes eine Gensd'armerie nach dem Beispiel und der Einrichtung von andern Ländern statt dessen errichten wollten“. Nähere Mittheilungen wurden dem Engern Ausschuß in Aussicht gestellt.

Einzelausstellungen der im allgemeinen einverständenen Regierung erforderten eine Umarbeitung der Entwürfe. Dann wurden noch die Gutachten des Drosten v. Suckow und des Amtshauptmanns Steinfeldt besonders über die Dienstverrichtungen der künftigen Kreispolizeimeister und ihr Verhältnis zu den andern Behörden eingeholt.

Das war ein Auftrag, wie ihn Suckow sich wünschen mochte. Schon am 29. August 1812 erschien er mit einem eingehenden Gutachten auf dem Plan. Er forderte zunächst, daß der Anstellung der Kreispolizeimeister die Errichtung eines Kriminalkollegiums vorausgehen oder zum mindesten gleichzeitig geschehen müßte. Das war ihm eines der Mittel, über die im Lande bestehende Jurisdiktionszersplitterung hinwegzukommen, gegen die er mit allen Kräften ankämpfte. Ein allgemeines Kriminalkollegium, an das sämtliche Kreispolizeimeister Verdächtige und Verbrecher ablieferten, schaltete schon durch sein bloßes Dasein die Jurisdiktionsbefugnisse der einzelnen Obrigkeiten und Lokalbehörden bis zu einem gewissen Grade aus. Suckow wollte sie noch bestimmter einschränken, indem er die Notwendigkeit betonte, alle Domanalämter, Städte und Rittergüter dem Kreispolizeimeister zu unterwerfen, sie zu verpflichten, allen seinen Anordnungen nachzukommen. Selbst eine gewisse Strafgewalt über sie wollte er diesen Polizeimeistern zuerkennen.

Suckow konnte sich dabei auf die in Frankreich, Bayern, Württemberg und Westfalen bestehenden Verhältnisse berufen. Aber für das feudale Mecklenburg war das ein geradezu revolutionärer Gedanke!

Natürlich wollte Suckow den Ämtern, Städten und Rittergütern nicht alle Polizei entziehen. Er verwies auf die von ihm eingeführte Polizeiorganisation in den kombinierten Mariner

Ämtern. Dort sei jeder Schulze Polizeimeister seines Dorfs, erlasse Polizeianordnungen, bestrafe leichte Vergehen, zeige größere an, sei aber dem Amts-Polizeimeister unterworfen, müsse ihm Rechenenschaft ablegen und seine Befehle ausführen.

So dachte sich Suckow auch die Grundzüge der neuen Polizeieinrichtung für das ganze Land. Die i n n e r e Polizeiverwaltung wollte er gern den Lokalbehörden überlassen. Nur in Bezug auf die öffentliche Ruhe im Staate, die Sicherheit der Personen und des Eigentums, Aufsicht über Maß und Gewicht und über die Durchführung des Gendarmerie-Reglements müßten Ämter, Güter und Städte den Verfügungen der Kreispolizeimeister unterworfen sein.

Besonders sollten sie sich keine Gerichtsbarkeit anmaßen dürfen über die von der Gendarmerie eingelieferten Personen, selbst „wenn sie in ihrer Gerichtsbarkeit wohnten“; sondern sie bloß verhören, das Protokoll dem Kreispolizeimeister sofort einreichen und dessen weitere Verfügung abwarten. „Bleibt darin etwas ihrer Willkür überlassen, so darf man nicht hoffen, daß das Land jemals von verdächtigen Personen gereinigt werden könnte.“

Überall muß der Kreispolizeimeister die Freiheit haben, verdächtige Häuser visittieren und verdächtige Personen arretieren zu lassen unter persönlicher Verantwortlichkeit für seine Maßnahmen. Er muß auch das Recht haben, von jedem geringeren Einwohner oder auch von unbekanntem sich herumtreibenden Höheren oder Gebildeten „Auskunft zu verlangen, wovon er sich ernähre“, und ihn je nach dem unter die Aufsicht der Kreispolizei zu stellen oder auch „Maßregeln vorzuschreiben, wonach die Ortspolizei gegen ihn handeln solle. Eine Einmischung der Amts- oder Ortsbehörden könnte so wenig zugestanden werden, als die Berufung auf eigene Gerichtsbarkeit in diesen Fällen zuzulassen und anzuerkennen sein möchte.“

So suchte Suckow überall den schädigenden Einfluß der Jurisdiktionszersplitterung auszuschalten.

Weiter verlangte er für die Kreispolizeimeister selbständige Strafgewalt bei leichteren Polizeivergehungen und Vollstreckung der von ihnen verhängten Strafen durch die Ortsbehörden. Er

wollte sie „auf keinen Fall unter der Inspektion der Landesgerichte“ wissen, sondern sie einzig und allein „nur der Ober-Landes-Polizei verantwortlich sein“ lassen.

Burde das Gendarmerie-Reglement gedruckt, was Sudow gleich Boddien empfahl, so hielt er damals noch eine besondere Instruktion für die Kreispolizeimeister für entbehrlich, vorausgesetzt, daß diese brauchbar und mit den Landesverhältnissen vertraut sein würden. Männer, denen jeder Schritt vorgeschrieben werden muß, werden dazu nicht taugen.

Gleichwohl unterschätzte er keineswegs die Schwierigkeiten des Unternehmens. Ahnungsvoll sagte er voraus, „daß es der allerbeschwerlichste, ärgerlichste und gefährlichste Posten sein wird, künftig Kreispolizeimeister in Mecklenburg zu sein“. Denn es „herrscht schon jetzt ein allgemeiner Widerwille gegen diese neue Einrichtung . . . weil die Ämter, die einzelnen Gutsbesitzer und Magistrate dem Kreispolizeimeister unterworfen sein sollen“. Jedermann sehe dies „als eine Kränkung seiner bisherigen Befugnisse und seiner durch die Verfassung ihm zukommenden obrigkeitlichen Gewalt an“.

Weiter schädete es nach Sudows Meinung der ganzen Sache sehr, „daß die Einrichtung der Distrikts-Husaren vorausgegangen“ war. „Es war hohe Zeit, daß sie aufhörte, da keine Behörde im Lande die ersteren weiter beachtete, sie selbst verächtlich behandelte und selbst mit Verweisen und Injurien belegte, wenn sie Bagabonden einlieferten oder sich willkürliche Visitationen in den geringern Herbergen erlaubten.“ Die Distriktskommissare boten keinen Schutz, „da sie ebenso ohnmächtig waren als die ihnen untergeordneten Husaren“.

„Diese Begriffe sind nun jetzt so tief eingewurzelt, daß es äußerst schwer halten wird, der mittleren und geringeren Klasse der Staats-Einwohner begreiflich zu machen, daß die Errichtung der Kreispolizeimeister und der Gendarmerie mit der vorhergedachten gar keine Ähnlichkeit hat.“ Man wird das alte Verfahren fortsetzen und beide von allen Seiten schikanieren. Die Gendarmerie muß auf jeden Fall unverletzbar sein; auch bei wörtlichen Anzüglichkeiten muß der Kreispolizeimeister den Gendarmen

„auf der Stelle Genugthuung verschaffen können“. Wird hierin „nicht gleich anfangs die größte Strenge angewandt, so wird die Gendarmerie binnen kurzer Zeit zu eben der Verächtlichkeit herabsinken, worin sich jetzt die Distrikts-Husaren befanden, und alle Kosten dieser Einrichtung werden umsonst verwandt sein“.

So waren die Fehler der Vergangenheit nach Möglichkeit zu vermeiden oder wieder gut zu machen. Vor allen Dingen durften keine neuen dazu gemacht werden. Man bewegte sich ja noch auf ganz unsicherem Boden. Wurde ein Kriminalkollegium angeordnet, so mußte nach Sudows Ansicht „auch die bisherige Verfassung der Polizei ganz umgeändert werden“. Sollte es dann noch bei den sechs Kreispolizeimeistern bleiben, so riet er „die Sache so zu lassen, wie sie ist, weil diese Einrichtung binnen Jahresfrist ganz gewiß zu eben der Ohnmacht, Untätigkeit und Gleichgültigkeit herabsinken würde, worin sich die bisherigen Distrikts-Commissarien befanden“. Dann wird „sich am Ende alles von selbst wieder auflösen“. Das Amt würde nur, wie früher die Distrikts-Kommission, „so nebenher verwaltet werden“.

Das Land ist nicht imstande, die sechs Kreispolizeimeister zu bezahlen. Die Distriktskommissare wurden auch nicht bezahlt. „Sie hatten keine Vorschriften, keine Gewalt, keinen Gehülfen, keinen Aktuar.“ Alles sollte nebenher getrieben werden. Die Folge war, daß oft „auf halbe Jahre vorweg die Tourzettel für die Husaren in Vorrat geschrieben wurden . . . Weiter konnte niemand Notiz von der ganzen Sache nehmen“, weil die „übertriebenen anderweitigen Arbeiten das nicht erlaubten“.

Auch jetzt wird niemand, der „mit den jetzigen, oft unbezwinglichen Arbeiten der Ämter bekannt ist, den Glauben hegen, daß einer der Beamten auch dies weit umfassende Geschäft noch nebenher mit dem Amts-Aktuar und dem Amts-Gerichtsdienner verwalten könnte“. Es wird nicht nur an Arbeitskräften, sondern auch am Raum fehlen, besonders an den unbedingt erforderlichen Gefängnissen, da die vorhandenen nicht einmal für die Amts-arrestanten reichen.

So muß die Anstellung der 6 Kreispolizeimeister wegfallen, schon weil der Staat sie mit allem, was dazu gehört, nicht bezahlen

kann. Sie kann auch gut entbehrt werden, weil „ein Polizeimeister mit der erforderlichen Einrichtung für Mecklenburg vollkommen hinreichend . . . . zwei derselben schon zu viel sein würden“. Somit schlägt Suckow ein Polizeidirektorium für das ganze Land vor, bestehend aus 1 Polizeimeister, 2 Gehilfen, 2 Aktuaren und 1 Polizeidiener. Dann ist Einheitlichkeit der Handhabung gesichert. Sind auch nur zwei Polizeimeister da, so muß alles doppelt beschafft werden; dann ist — und das ist das Schlimmste — an Einheit der Grundsätze und des Verfahrens nicht mehr zu denken. Was der eine rügt, läßt der andere laufen.

Das Wichtigste aber war nach Suckows Ansicht in den Entwürfen ganz übergangen: die Errichtung eines Arbeitshauses. „Ohne diese Anstalt würde eine große Lücke in der Verwaltung bleiben,“ die nicht bloß dem Polizeimeister, sondern auch dem Kriminalkollegium oft „große Verlegenheit“ bereiten würde.

Also auf eine streng zentralisierte leitende Polizeibehörde, der alle Amts- und Ortsbehörden des Landes als Gehilfen zu dienen hatten, zielte Suckow. Sie war ihm eine unentbehrliche Ergänzung der zu errichtenden Gendarmerie als ausführender Polizeianstalt, ebenso wie es das Kriminalkollegium und seiner Meinung nach auch ein zu errichtendes Arbeitshaus sein sollte. Sein Geist umfaßte schon den ganzen Komplex der hier vorliegenden Erscheinungen, erkannte deutlich die notwendigen Zusammenhänge, die sich der allgemeinen Erkenntnis erst durch erneuerte üble Erfahrungen aufdrängen sollten.

Er wollte, daß dem Polizeimeister wöchentliche, wenn nötig tägliche Meldungen von der Gendarmerie über ihre Entdeckungen, Wahrnehmungen und auch Vermutungen erstattet würden. Nur so konnte der Polizeimeister den Überblick über das Ganze gewinnen, auf dem sich erst eine ersprießliche Tätigkeit aufbauen ließ. Denn er „ist unstreitig die Seele der Gendarmerie; und so wie der Inspecteur nur der Mann der Disciplin für dies Corps ist, so ist unstreitig der Polizeimeister der Mann für die Sache“. Die im Reglement fehlende Darstellung des Verhältnisses der Gendarmerie zu den Kreispolizeimeistern muß unbedingt nachgeholt werden.

Schließlich bekämpft Sudow nochmals das „Nebenher“ dieser wichtigen Funktion, empfiehlt genaue Prüfung der Kosten, besonders aber auch der Personen. Ein guter Beamter braucht noch nicht ein guter Polizeimeister zu sein. Im Gegenteil: „der größte Gelehrte ist ganz gewöhnlich der schlechteste Polizeimeister“.

„Mecklenburg hat vortreffliche Polizeigesetze.“ Aber es ist nicht zu leugnen, „daß wir dennoch bis jetzt gar keine Polizei gehabt haben. Der Name macht die Sache nicht aus.“ Wie in Paris, Wien und Berlin ist auch in Mecklenburg eine besondere Vorbildung für das Polizeiwesen erforderlich. Darum fordert er, falls das Polizeidirektorium zustande kommen sollte, die Zulassung von Auditoren. Überall, wo die Polizei schon in ein System gebracht ist, kann man einen solchen Posten leichter verwalten als in Mecklenburg, „wo man sehr wenig von der Sache kennt, und wo sich jedermann gleich anfangs von dem Polizeimeister beleidigt finden wird, wenn er seine Schuldigkeit tun will“. Es wird „wenigstens in den ersten 3 Jahren mit unsäglichem Verdruß begleitet sein“.

So rasch führten die Beratungen über diese grundlegenden Fragen nicht zum Ziel. Das von Steinfeld erforderte Erachten war am 9. März 1813 noch nicht eingegangen. Und da man inzwischen Verhandlungen mit den Ständen angeknüpft hatte, ging Sudows Denkschrift „bis weiter ad acta“.

Die gleichwohl schon bestehende Gendarmerie schwebte in der Luft. Sie war ungenügend vorbereitet. Über die allergrundlegendsten Fragen der neuen Organisation hatte man erst nach ihrer vollzogenen Errichtung begonnen sich auszusprechen. Von einer Klärung der Meinungen war man noch sehr weit entfernt.

Inzwischen begann schon, was Sudow vorausgesagt hatte, in Erfüllung zu gehen. Das Erbteil der Husaren machte sich geltend. Boddien hatte schon (26. Okt. 1812) zu Klagen über Beleidigungen der Gendarmen durch Beschimpfung, ja sogar durch tätliche Widersehllichkeit. Jedes derartige Vergehen mußte mit gerichtlicher Bestrafung als Störung der öffentlichen Ruhe bedroht werden.

Das war gut. Aber von sehr zweifelhaftem Wert war die andere Maßregel, die jetzt ebenfalls auf Boddien's Antrag er-

griffen wurde: Man veröffentlichte das Gendarmeriereglement, oder eigentlich erst den Entwurf zu einem solchen. Obwohl die Gendarmerie schon monatelang bestand, war es verfrüht. Die eingeleitete Beratung über dies Reglement hatte gerade erst begonnen. Sułows tief ins Wesen der Sache eindringende Vorschläge hatten noch keine Berücksichtigung finden können. Steinfelds Äußerung lag überhaupt noch nicht vor. Und was würden die Stände zu alledem sagen?

Aber man war in einer Zwangslage. Man mußte dem nun schon längere Zeit bestehenden Institut doch eine Art Grundlage geben, konnte und wollte es nicht länger in der Luft schweben lassen. Die Bestellung der Kreispolizeimeister wollte man einstweilen aussetzen. Nicht etwa, weil diese Institution im Gendarmeriereglement noch keine genügende Unterlage fand. Auch nicht, weil Sułow schwerwiegende Einwendungen gegen sie erhoben hatte. Man wollte nur warten, bis die Einteilung der sechs Militär-Rekrutierungs-Distrikte „auch auf die politische und polizeiliche Einrichtung des Landes, Unserer Absicht nach, erstreckt wird“. Bis dahin aber sollten die an den Brigadestandorten befindlichen Ämter einstweilen einen ihrer Beamten mit den Funktionen eines Kreispolizeimeisters betrauen.

Das war stark übers Anie gebrochen. Die so überaus wichtige Personenfrage war so gut wie dem Zufall preisgegeben. Das Ganze trug in verhängnisvollem Maße den ausgeprägtesten Stempel des Provisorischen, Übereilten. Und niemand konnte ahnen, wie lange dies Provisorium dauern würde.

Anfangs 1813 waren die „interimistischen Kreispolizeimeister“ ernannt. Es waren Amtshauptmann Lenthe zu Grabow, Amtshauptmann Klok zu Ribnitz, Drost v. Sułow zu Warin, Amtmann Wendt zu Hagenow, Major v. Derßen zu Güstrow und Amtsverwalter Möller zu Wredenhagen.

---

## Kapitel 22.

### Errichtung des Kriminalkollegiums.

Noch ehe man an die Gendarmerie dachte, hatte die Not der Zeit die Blicke auf den alten vorlängst begrabenen Plan der Kriminaljustizreform zurückgelenkt. Schon unterm 5. Januar 1811 hatte ein herzogliches Reskript den Ständen zur Wiederherstellung der gestörten öffentlichen Sicherheit einen Vorschlag auf Errichtung einer Zentral-Kriminal-Kommission unterbreitet. Aber die Stände hatten ablehnend geantwortet.

Dabei war die Notwendigkeit, daß etwas Durchgreifendes geschehen — rasch geschehen mußte, mit Händen zu greifen. Die Pferdediebstähle<sup>1)</sup> nahmen wieder erschreckend überhand. Die Schweriner Beamten hatten deswegen schon (27. Dez. 1810) vorgeschlagen, daß Pferdekäufe nur noch vor den Behörden stattfinden und Atteste darüber erteilt werden sollten. Denn wer immer mit einem gestohlenen Pferde ertappt wurde, behauptete stets „es im freien Felde von einem unbekanntem Manne gekauft zu haben. Und die Landesgerichte erkennen in allen solchen Fällen auf den Reinigungseid, wozu der Dieb sich unbedenklich entschließt und dann so ehrlich wie zuvor erscheint.“

Soweit es die mecklenburgischen Intelligenzblätter erkennen ließen, waren

im Jahre 1808	64	Pferde,
„ „	1809	51 „
„ „	1810	66 „

1) Alter Bestand: Crimin., Pferdediebstähle.



zusammen 181 Pferde im Lande gestohlen worden. Das machte, wenn man das Pferd nur zu 60 Talern rechnete, in diesen drei Jahren einen Verlust von 10 860 Talern aus. Hielte dieser Zustand an, so würde er, wie Suckow meinte, „für einzelne Einwohner des Landes weit schmerzhafter und drückender als alle Kontributionen“, die die Fremdherrschaft auferlegte.

Dringend forderte er (5. Jan. 1811) Abkürzung der Untersuchungen, schnellere Anwendung der Gesetze, weniger kostspielige Bestrafung. Sonst würden die „Entwendungen immer noch mehr überhand nehmen“ und schließlich der daraus entstehende Bedruck nicht mehr zu ertragen sein. Die Patrimonialgerichte, die Städte, sogar die Ämter haben beinahe die Pflicht, solchen Untersuchungen auszuweichen, die wenigstens 500 Taler kosten. Welcher Gutsbesitzer kann solche Summen hergeben? Und wieviele Richter gibt es in den Städten, die es überhaupt „wagen dürfen, sich in eine solche Kriminaluntersuchung einzulassen?“

Der Engere Ausschuß konnte sich mit den Vorschlägen der Schweriner Beamten nicht befreunden. Er befürchtete von ihnen gewiß nicht mit Unrecht eine unleidliche Erschwerung des Pferdehandels. „Nach der Ansicht der getreuen Stände werde eine bessere allgemeine Polizei — vorzüglich aber die Gewißheit, daß der Verbrecher auch wirklich die in den Gesetzen angedrohte Strafe erleiden wird, das beste und sicherste Mittel zur Verhütung der Pferdediebstähle sein.“

In diesen Kreisen hielt man also immer noch an dem Altheilmittel des Hängens fest. So verlief auch diese Anregung wieder im Sande. Die Regierung begrub sie (20. Sept. 1811) durch das Dekret: „Habita deliberatione bleiben diese Angelegenheiten unter gegenwärtigen Zeitumständen auf sich beruhen.“

Aber so ließ sich die Sache doch nicht zu den Toten werfen. Wieder und wieder klopfte sie an. 1813 schlug Preußen beiden Mecklenburg gemeinsame Abwehrmaßregeln vor. Aber es kam zu keiner Einigung.

\*

\*

\*

Überhaupt war der harmlosere Charakter des Bagabondierens sichtlich mehr und mehr zurückgedrängt von einer offenbaren Kriminalität, die sich nicht auf die fahrenden Leute beschränkte. Die an sich schon so unvollkommenen Maßnahmen gegen das landstreichende Gesindel mußten, sollte ihre Wirkungslosigkeit nicht verewigt werden, ergänzt werden durch eine scharfe Aufsicht auf gewisse Teile der ansässigen Bevölkerung.

Dieser gefährlichen Bandenbildung, durch die nun schon seit Jahren das Land in allen seinen Teilen mit Furcht und Schrecken erfüllt wurde, konnte das landläufige Justizwesen nicht beikommen; noch weniger die Husaren, die soweit sie überhaupt noch für ihre landespolizeiliche Bestimmung frei waren, ihr Augenmerk doch gar zu überwiegend auf das fremde Bagabondentum richteten.

Seit dem Sommer 1810 waren Überfälle bewaffneter Räuberbanden <sup>1)</sup> einander Schlag auf Schlag gefolgt. In der Gegend von Schwerin, darnach zu Bohnstorf, Redentin, Lübbertorf, Tiepitz hatten sie ihr Wesen getrieben. Das war nicht weit von dem Wariner Drost von Sukow. Der konnte nicht länger untätig zusehen. Er berichtete (9. Okt. 1810) der Regierung von der ängstlichen Besorgnis des Landmanns wegen der alle bedrohenden Unsicherheit. Er zeigte, daß Bagabonden ohne Hehlerei angefessener Landeseinwohner sich zu solchen Unternehmungen, wie sie damals das ganze Land erschreckten, nicht in diese großen Banden vereinigen könnten. Seine Überzeugung stand fest, daß gerade in Warin und Brühl viele Diebe, Diebshelfer und Fehler wohnen müßten.

So hatte ihm die Regierung ein besonderes Kommissorium erteilt (13. Okt.), in diesen beiden Städten „ohne Requisition der Stadtobrigkeiten in Verdachtsfällen Visitationen und Verhaftungen vorzunehmen und nach summarischem Verhöre darüber zur H. Regierung zu berichten“.

Nun folgte noch ein frecher, auf den Fischer Abrecht in Tempzin verübter Überfall. Die Wariner Beamten zweifelten

---

1) Abtiefereg. des Minist. d. J. II, 48.

nicht mehr, daß alle diese Taten von einer größtenteils in Wismar wohnenden Bande verübt worden waren. Auch der Krug zu Alt-Bufow und die Mühle zu Moltow galten ihnen als „wahre Diebsnester“.

Sudow hatte es über sich vermocht, von seiner Vollmacht, die beiden Städte seines Amtsbezirks zu visitieren, keinen Gebrauch zu machen. In Brüel hatte er visitieren wollen, weil er überzeugt war, „daß wenigstens vier Kerls aus Brüel mit in die berüchtigte Bande gehörten“, die das Fischergehöft plünderten. Aber unmittelbar vor der Ausführung dieses Vorhabens hatte er erfahren, „daß der berüchtigte Jude Nathan mit seinem ältesten Sohn“ am Morgen des Überfalls vor Tagesanbruch schon hinter Brüel nahe den Raarzer Tannen zwei starke Säcke tragend gesehen war. Sudow vermutete darin die im Fischergehöft geraubten Kleidungsstücke und gab die beabsichtigte Visitation als nutzlos auf.

Die Hauptsache bei Erbitung der Visitationsbefugnis war ihm auch gewesen, „eine noch größere Furcht in die verdächtigen Einwohner und Juden zu Brüel und Warin zu bringen“. Vagabonden, die mit dieser berüchtigten Bande in Verbindung standen, gab es — dessen glaubte er sicher zu sein — in seinen Ämtern nicht. Seit der von ihm dort eingerichteten Polizeiorganisation „näher sich die Vagabonden sogar den Grenzen derselben nicht“. Ein benachbarter Pastor hatte sich schon darüber beschwert, „daß durch diese Zurückdrängung der Vagabonden in den Warinschen Ämtern die Belästigung derselben in den angrenzenden Gegenden unerträglich werde“.

Sudow kam immer wieder darauf zurück: Es sind nicht Vagabonden, „die jetzt die bisher in Mecklenburg unerhörten Einbrüche und Überfälle begehen . . . Die ganze Bande besteht wahrlich aus lauter Einwohnern in unsern Städten, und Wismar und Brüel enthalten gewiß den größten Teil der Mitglieder“.

Sudows Taktik war, der Bande, zu deren Aufhebung die vorliegenden Verdachtsmomente noch nicht hinreichten, einstweilen Zeit zu lassen. Desto „stärker und kühner wird sie“. Er täuschte

sich darin nicht. Anfangs Februar 1811 wagte die Bande einen neuen Überfall in Zäschendorf. Einer von ihr mußte dabei totgeschossen oder doch schwer verwundet worden sein. Das konnte einen Anhaltspunkt geben; man mußte alles daran setzen, den Toten oder Verwundeten aufzufinden.

Aber die jetzt in Brüel vorgenommene Haussuchung brachte kein Ergebnis. Das einzige Auffällige war, daß „der älteste Sohn des dortigen Schutzjuden Nachmann Nathan, Namens Läser, kurz vor dem versuchten Einbruch in Zäschendorf aus Brüel sich entfernt und angeblich zu einem Verwandten nach Crivitz sich begeben hat“. Aber in Crivitz veranlaßte Nachforschungen ergaben nichts Belastendes.

Da fiel von auswärts ein helles Licht auf dies ganz Mecklenburg beunruhigende Bandenwesen. In Stokkelsdorf im Holsteinschen hatte man (im Mai 1811) mehrere Mitglieder der Diebsbande gefaßt, die in Holstein, Mecklenburg und den umliegenden Gegenden „eine große Anzahl von Diebstählen und vielleicht mehrere Verbrechen verübt hat“. Die Kieler Untersuchungskommission hatte durch Geständnisse „genaue Nachricht von mehreren noch frei herumstreifenden Mitgliedern dieser Bande“, die u. a. die Pflingstmärkte in Wismar und Rostock zu besuchen pflegten. Man konnte nicht mehr daran zweifeln, daß es sich um eine der gefährlichsten Banden handelte, die „selbst mit den bekannten Banden am Rheinstrom in Verbindung gestanden haben dürfte“.

Nach diesem glücklichen holsteinischen Griff war ein planmäßiges Nachspüren möglich. Bald kam die Nachricht (14. Juni), „daß auch der Haupträuber Mehl seit 3 Tagen in Lenzen verhaftet sei“. Er, der sich auch Filter nannte, wurde mit seiner Frau den dänischen Behörden ausgeliefert.

Nun brachten auch die Wariner Beamten (9. Juli) in Erfahrung, daß die meisten in Tempzin beteiligten Räuber ergriffen waren. Teils hatte man sie in Stokkelsdorf, teils in Lenzen, teils im Rakeburgischen erwischt. Die Kieler Nachrichten schienen zu ergeben, daß Mecklenburg von zwei Räuberbanden unsicher gemacht wurde: die eine unter dem „lahmen Peter“, auch

„Cöllnischer Anton“ genannt; die andere unter Mehl. Sußows Theorie von der Ansässigkeit der Verbrecher ließ sich — wenigstens als Regel — jetzt nicht mehr halten. Aber zweifellos mußten diese vagabondierenden Banden, um „Jahre lang unentdeckt rauben und stehlen“ zu können, ihre Vertrauten und sichere Schlupfwinkel im Lande haben. In Kiel hatte man auch schon ermittelt, daß die Städte Wismar, Rostock und Güstrow solche Diebeshöhlen hatten. In Güstrow war namentlich das Deutschmannsche Wirtshaus berüchtigt, in Wismar hatte das Ebelinsche Haus die Tempzinschen Räuber vor und zum Teil auch nach der Tat beherbergt.

Nicht anders als im nördlichen Mecklenburg war es indessen im Süden hergegangen. In der Nacht vom 17./18. November 1810 wurde der Müller Hennings auf der Sußwitzer Mühle von einer Räuberbande überfallen, samt seinen Hausgenossen gemißhandelt, gebunden und beraubt. Der Lübzjer Amtshauptmann Klotz mußte es mit Betrübnis anerkennen, daß von den vielen Teilnehmern und Helfershelfern jener furchtbaren Bande, die im Herbst und Winter 1810 das mecklenburgische Land heimsuchte, durch inländische Obrigkeiten keiner entdeckt worden war, dagegen auswärtige die Täter nebst Helfern und Helfershelfern an die mecklenburgischen Gerichte zu melden wußten.

Die Untersuchung hatte hier der Advokat und ritterschaftliche Sekretär Roetger geführt. Er hatte sich alle Mühe gegeben und einen Teil der Räuberbande, die aller Wahrscheinlichkeit nach die Tat vollbracht hatte, noch im Blechernen Krug bei Krakow eingefangen. Aber alle seine Bemühungen waren vom Charlottenthaler Patrimonialgericht vereitelt worden. Das hatte die Räuberbande unter ungenügender Bedeckung als bloße Vagabonden nach Güstrow transportieren lassen. Dabei waren alle entkommen.

Die Kieler Kriminalkommission war es wieder, die Einblick in dies Verbrechen gewonnen hatte. Ein bei ihr eingebrachter „schwerer Verbrecher namens Samuel Moses“ bekannte seine Teilnahme am Sußwitzer Einbruch und nannte auch Helfer und

Helfershelfer. Hauptanführer war hier wieder Mehl, genannt Schmidt, gewesen.

Die Aufmerksamkeit wurde nun doch auf ganz bestimmte Tatsachen und Personen gelenkt. Das Charlottenthaler Patrimonialgericht sah sich sogar gemüthigt, Erkundigungen über den Krüger Lange vom Blechernen Krüge und über seine Familie einzuziehen. Es brachte dabei in Erfahrung, daß sie „als rechtschaffene und ehrliche Leute bekannt wären, die mit verdächtigen Leuten an sich keinen Verkehr hätten“. Aber die einsame Lage dieses Krugs in einem dichten Holze bewirkte, „daß das herumstreifende Gesindel sich dort hindränge und die Wirtsleute solches ohne eigene Lebensgefahr nicht abkehren könnten“.

Diesen gefährlichen Krug mit seinen scheinbar unfreiwilligen Diebeshelfern zu legen, gelang aber nicht, obwohl auch das Hof- und Landgericht dafür eintrat. Die Vertreter der v. Hahn-Charlottenthaler Erbinteressenten wollten ohne obervormundschaftliche Zustimmung nicht darein willigen, weil „dieser Krug eine bedeutende Revenue abwerfe“! Und die Regierung befahl nur, daß man „ein besonders wachsames Auge“ auf ihn habe, und machte die Gebrüder v. Hahn für den entstehenden Schaden haftbar.

Endlich wurde auch in Mecklenburg ein guter Fang gemacht. Ein Steckbrief des Lenzener Kriminalkommissars Fromm führte in Bützow zur Festnahme des „dicken Karl“. Es war der ehemalige Fischerknecht Karl Albrecht von Neuhoß, der schon wegen Pferdediebstahls 3 Jahre im Dömitzer Zuchthaus gesessen hatte. 1808 von dort entlassen, verfiel er sogleich wieder dem Verbrechen und wurde eins der thätigsten Mitglieder der Räuberbanden Mehls und des lahmen Peter.

Der ebenfalls zu dieser Bande gehörige Johann Schmelzer, gleichfalls ein Mecklenburger, saß beim Sudwitzer Patrimonialgericht in Untersuchungshaft. Der hatte gleich dem „dicken Karl“ zusammen mit Mehl, dem „Berliner Anton“, Schön Afrömmchen, Blind Leibchen und wie sie alle hießen, die räuberischen Einbrüche in Lübbertorf (Amt N.-Kloster), Alt Pohnstorf, Nienhagen bei Teterow und auf der Sudwitzer Mühle ausführen helfen.

Andern war man auf der Spur: besonders den Güstrower Diebswirten, Gastwirt Deutschmann und Schuster Nebenstorf. Der Bützower Gastwirt Gellnitz sollte die Suckwitzer Räuber nach der Tat aufgenommen und mit seiner Frau Kleidungsstücke, Tischzeug und anderes von dem Raube zur Belohnung bekommen haben. In seinem Hause war auch der Raub verteilt und an Juden verkauft worden, namentlich an einen am Bützower Pferdemarkt wohnenden Juden. Ein Krakower Felljude sollte den Suckwitzer Überfall „angebracht haben“.

Das hatten die Kieler Vernehmungen ergeben. Namentlich die beteiligten Hinrich Köster, genannt der Holländer, und Samuel Moses, genannt Schmuuel, hatten wichtige Aussagen gemacht. Die Kieler Kriminalisten waren über den Blechernen Krug zu einer ganz andern Ansicht gelangt als das Charlotten- thaler Patrimonialgericht. Sie hatten von ihren Arrestanten erkundet, daß er „einer der sichersten Diebschlupfwinkel in dortiger Gegend sei, daß die Wirtsleute da alles tun, um die Räuber bei ihren Einbrüchen zu unterstützen und ihnen Sicherheit zu verschaffen, und daß sich dort fast immer verdächtige Leute aufhalten“. In Güstrow war Deutschmann als ein „Kochemer Wirt“, d. h. ein vertrauter Diebeshelfer bekannt. Auch beim Schuster Nebenstorf war es „besonders im Markt voll von Gesindel . . . überhaupt wird von ihnen Güstrow als der sicherste Ort in Mecklenburg gerühmt; sie behaupten, die halbe Stadt sei kochem und selbst die Polizeidiener schützen sie.“

Man hatte doch endlich einen gewissen Überblick über die Suckwitzer Raubgenossen. Von ihnen saß Schmuuel in Kiel mit der Aussicht, den Stockelsdorfer Raub und andere Verbrechen mit lebenslänglicher Karrenstrafe zu büßen. Der Hauptanführer Peter, „wahrscheinlich einer der berühmtesten rheinischen Räuber mit Namen Anton Heinze oder Cölnischer Anton, war nach dem Stockelsdorfer Raube entkommen“. Er sollte mit seinem Weibe bei Bremerlehe gesehen worden sein, war also wohl an den Rhein zurückgekehrt.

Mehl, genannt Schmidt, der zweite Anführer und „Chef der ganzen Bande in dem nördlichen Mecklenburg“, war in Güstrow

arretiert und nach Lenzen ausgeliefert. Ebendort war auch der Holländer Köster gefaßt. Johann Schmelzer sollte in Wismar gesehen worden sein, wo man auch die beiden Berliner Carl und Friße, die wahrscheinlich mit Zunamen Müller hießen, vermutete.

Jedenfalls war durch die letzten glücklichen Griffe die Mehlsche Bande zersprengt. Aber ebenso sicher hatte Suckow recht, als er (28. Nov. 1811) seinem Lübzger Kollegen Klotz schrieb: „Es ist das Heer der Verbrecher sehr groß, und es sind ohne Zweifel noch weit mehrere Personen als Diebshehler und Begünstiger verwickelt.“ Seine feine Nase hatte schon Bitterung, daß die Bande, deren Ausrottung er sehnlichst erstrebte, „seit kurzem sich wieder rekrutiert zu haben“ scheine.

Nach wenigen Tagen (11. Dezember) wußten die Mariner Beamten schon Näheres: Der lahme Peter, der Hauptführer aus den rheinischen Landen, war wieder im Lande, hatte eine neue Gesellschaft angeworben und so organisiert, daß er schon wieder zu neuen Taten hatte schreiten können. Der Prediger von Rieth war rein ausgeplündert worden.

Suckow sah im Geiste schon „das ganze platte Land wieder in Furcht und Schrecken gesetzt“. Wohl war inzwischen auch Schmelzer in Lübz verhaftet worden. Suckow ließ es keine Ruhe, er mußte ihn dort sehen und erkannte „in ihm einen Galanteriehändler, den ich in Rostock und Güstrow sehr oft gesehen hatte, und der selbst mehrere Male in meinem Hause hieselbst gewesen war“. Aber zum Verhör war der Mann noch nicht gekommen. Und „bei den außerordentlichen Arbeiten, womit jetzt alle Behörden überhäuft sind, scheint der Zeitpunkt auch noch weit entfernt zu sein, worin die Untersuchung angefangen werden könnte“. Ebenso stand es mit dem längst in Bülow arretierten Albrecht. „Und doch müßten beide Verbrecher billig an einem und demselben Orte sitzen, wenn die Untersuchung mit Nutzen geführt werden sollte.“

Der Mariner Magistrat hatte sogar im dortigen Amtsgefängnis „einen Pferdebieb sitzen, der gottlob nun schon ins dritte Jahr sich darin befindet — der . . . während eines ganzen Jahres nicht ins Verhör gekommen war und nun schon wieder



seit 8 Wochen nicht zur Unterredung gelangt ist“. Die Wariner Beamten waren überzeugt, „daß man sich herzlich freuen würde, wenn wir ihn laufen lassen würden. Daraus wird aber nichts — er soll richtig darin bleiben, und wenn er auch seine Lebenszeit darin zubringen soll. Welche . . . ungeheure Kosten verursacht dieser Kerl nun nicht?“

Die Wariner Beamten machten darum dem Bürgermeister Crull keinen Vorwurf, „weil er der einzige Mann in Warin ist, auf den alles ankommt, und der — alles a l l e i n tun soll. Er soll die Justiz verwalten, die Vormundschaften anordnen, die Kontributionen einnehmen, die Spezifikationen davon entwerfen, die Quartiere der Truppen besorgen, die Polizei verwalten, Pässe untersuchen, Nachtzettel schreiben usw. Er müßte also einige göttliche Eigenschaften haben, wenn er auch nur die Hälfte von allen diesen Geschäften besorgen könnte; und doch muß er es tun, weil seine Ratsherren nur so ziemlich ihre Namen schreiben können. So geht es indessen allen sonstigen Behörden mehr oder weniger ebenfalls.“

Ein energischer Untersuchungsbetrieb war jetzt dringend geboten, sollte das Land vor noch größerem Schaden bewahrt werden. Sudow erwartete dann „nichts gewisser, als daß eine große Menge Diebeshehler aus vielen Städten zum Vorschein kommen“ würden. Wie sollte aber das geschehen, da die Teilnehmer derselben Verbrechen, soweit man ihrer bis jetzt habhaft geworden war, im Lande wie außerhalb in den verschiedensten Gefängnissen verstreut waren und von den verschiedensten Richtern ganz ohne Zusammenhang verhört oder öfter noch — nicht verhört wurden? Überließ man diese Untersuchungen in solcher heillosen Trennung den einzelnen Magistraten, Patrimonialgerichten oder Amtsbehörden, „so kann und wird nimmermehr der Zweck dadurch erreicht und diese zahlreiche Rotte vernichtet werden“. Wie lange war nun schon die Untersuchung gegen die Güstrower Hehler Deutschmann und Rebenstorf verfügt worden? Aber deren schändliches Gewerbe schien dadurch nicht einmal unterbrochen zu sein. Was immer an Räubern nach Kiel oder Benzen gebracht wurde, sie alle sagten immer von neuem gegen

diese Güstrower aus und „daß sie fast in allen hiesigen Städten hochemer Beyes (vertraute Häuser) hätten“.

Was helfen alle solche Entdeckungen — schrieb Suckow — „wenn solche Kerls nicht in eine anhaltende und tätige Untersuchung gezogen werden, und man damit zufrieden ist, wenn sie antworten, daß alles nicht wahr sei?“ Da sich die Banden immer von neuem rekrutieren, ist eine Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit unmöglich, wenn nicht die Nester der Diebshehler, die eigentlichen Höhlen des Verbrechens, ausgenommen und unschädlich gemacht werden.

Um das endlich zu erreichen, um eine tätige und einheitliche Untersuchungsführung überhaupt zu ermöglichen, verlangte Suckow, wie es auch der Lübzger Amtshauptmann Klotz schon getan hatte, wieder und wieder die Einsetzung einer besonderen Kriminaluntersuchungskommission, wie sie schon länger zu größtem Segen der Lande in Kiel, Lüneburg und Lenzien bestanden.

Die Zusammenhänge lagen jetzt ziemlich klar zu Tage. Die anhaltenden Kriege und Truppendurchmärsche hatten Diebsbanden und Raubgesindel nach sich gezogen. Fast in allen Landschaften, besonders aber an den Ufern des Rheins hatten sich gefährliche Räuberbanden gebildet. Die Namen der Bandenchefs, die zwischen Mecklenburg und dem Rhein ihr Wesen trieben, die Bieward, Rouffet, zuweilen auch Bindney, am gewöhnlichsten aber der Major genannt, Joh. Müller, Affrom May, Leiendeker, Leibchen Schloß, Schiemann und Ungländer, waren alle bekannt. Noch waren sie nicht in Mecklenburg eingedrungen; wohl aber, wie Suckow behauptete, Abteilungen „der ebenso zahlreichen als furchtbaren Räuberbande, die ihre Schandtaten in Westfalen, im Hannoverschen, auch bei Gimbeck und an der Elbe ausübt, und die unter dem Namen Scherenschleifer oder Schwammjungens bekannt sind.“

Die Verbindung der mecklenburgischen Banden mit den rheinischen war aber doch schon hergestellt. Anthon Heinze, auch „Cöllnscher Anthon“ genannt, war im Sommer 1810 unter dem Namen Peter Muuß (der lahme Peter) nach Mecklenburg gekommen und hatte sich dem Bandenführer Heinrich Mehl zu-

gestellt. Dazu kam noch der uns schon bekannte, aus dem Cleveschen gebürtige Hinrich Köster, der außer seinem Gemisch von Plattdeutsch und Holländisch der französischen und der italienischen Sprache mächtig war.

Heinrich Mehl hatte schon in Spandau, Wittstock, Kalbe und anderswo die Zuchthäuser kennen gelernt. Ohnehin der gefürchtetste Verbrecher, verschmähte er es nicht, sich und seine Bande von dem „Cöllnschen Anthon“ in die höhere Technik des Räuberwesens einführen zu lassen. Die im Herbst 1810 in der Güstrow'schen und Wismarschen Gegend unternommenen Einbrüche legten Zeugnis ab von der inzwischen erreichten Vervollkommnung.

So auf der Höhe seiner Tätigkeit ereilte ihn sein Schicksal. In Güstrow war er mit Köster arretiert und nach Lenzen ausgeliefert worden. Köster aber, der nach Kiel ausgeliefert war, entsprang dort in der Nacht 12./13. Sept. 1811 mit seinem nicht minder gefährlichen Mitgefangenen, dem aus Perbenitz bei Spandau gebürtigen, aber schon von Jugend auf in Mecklenburg „tätigen“ Friedrich Wilhelm Behrens. Beide entsprangen mit ihren Ketten und begaben sich ins vertraute Mecklenburgische. Dort, wo sie sich am sichersten fühlten, hausten ja noch Jesh Afrömchen, Schmucl Levi und Fritz Polack, die mit Behrens im Herbst 1810 die Wittenburger Amtskasse beraubt hatten, und andere Bandengenossen wie Schön Abraham (auch Afrömchen genannt), Orck, die beiden Berliner Müller und viele andere.

Der Schweriner Kommissionsrat Schnelle sorgte sich nicht ohne Grund (27. Jan. 1812), „daß die ganze Bande, die noch weit mehrere Mitglieder hat, . . . sich in hiesigen Landen wieder sammlet“.

Und in der That schien das Land wieder vor den trübsten Ereignissen zu stehen. Im Dezember 1811 hatten die französischen Polizeibehörden in Lübeck eine 32 Mann starke Räuberbande signalisiert. Im Grenzstädtchen Rehna, wo die beiden Invaliden-Unteroffiziere es mit dem Patrouillieren gar nicht genau nehmen wollten, hatte man die größte Sorge namentlich für die ganz schutzlosen Landbewohner. Suckow wiederholte unentwegt seine Mahnung, gegen die einheimischen Hefler und „Baldower“ vor-

zugehen, die in zahlreicher Menge „bis jetzt ihr Unwesen gleichsam öffentlich und ungestraft treiben“, und durch die die zerstreuten Banden immer wieder von neuem entstanden. Er schrieb förmlich nach der Errichtung einer allgemeinen Kriminalbehörde, damit man endlich alle diese so eng miteinander zusammenhängenden Verbrechen in einem einheitlichen Untersuchungsverfahren zusammenfassend behandeln konnte. „Sollten dessen ungeachtet 4 bis 6 Gerichte gegen einzelne Glieder der Bande inquirieren, so wäre die Arbeit unermesslich, denn jedes müßte die ganze Kette der Verbrechen verfolgen, und die Kosten würden wenigstens verfünffacht“.

Aber in der Regierung schien man schon allen Mut verloren zu haben. Regierungsrat Rudloff faßte die in ihr herrschende Stimmung in die bezeichnenden Worte: „Solange es keine gehörig organisirte Criminal-Gerichte, keine unabittliche Criminalstrafen, selbst keinen verbesserten Criminal-Proceß im Lande giebt; so lange statt dessen tausend zerstreute obrigkeitliche Personen, von denen die wenigsten Kenntniße, Fähigkeiten, Zeit und guten Willen oder Vermögen zu peinlichen Untersuchungen besitzen, die Criminal-Jurisdictionen unter sich theilen, und so lange jede Verbesserung des Criminalverfahrens von dem beliebigen Ja oder Nein der Landstände abhängt; so lange ist es gänzlich vergebens, einzelnen Räubern oder ganzen Banden und ihren Anführern auf die Spur zu kommen, und man würde, wenn man auch alle die hierin benannten Raubgenossen auf einmal zu verhaften das Glück hätte, in der größten Verlegenheit sich befinden, was ohne ungeheure Kosten mit ihnen weiter anzufangen sei?“ — Keiner aus der Regierung widersprach ihm!

Das war die Stimme auf den Gipfelpunkt gestiegener Mut- und Hoffnungslosigkeit. Und doch, wäre damals im Lande eine Behörde gewesen, die mit der Befugnis, im weitesten Umfange und unbehindert durch die das Land fast tausendfältig durchziehenden Jurisdiktionsgrenzen Kriminaljustiz zu üben, die notwendige rasche Tatkraft verband, wie hätte sie jetzt die Hände rühren können! Zu alledem, was man schon wußte, war im November 1811 ein gedrucktes Verzeichnis erschienen, das alle Nachrichten

über Räuber, Diebe, Vagabonden und Diebswirte, die ganzen Verhörsergebnisse der Kieler Kriminalkommission, zusammenfaßte. Es waren 107 Namen, deren Träger meist auch in Mecklenburg verbrecherisch tätig gewesen, nicht wenige dort beheimatet waren. Unter ihnen eine Menge Juden, auch gewesene Soldaten, besonders zum Militär entlassene Dömitzer Sklaven.

Und in Mecklenburg hatte man alle diese Nachrichten, die in solcher Fülle von außen hereinströmend für eine Razzia auf das ganze im Lande befindliche Verbrechertum eine Grundlage geboten hätten, doch nicht bloß zu den Akten genommen. Sie waren alle dem Güstrower Hof- und Landgericht überwiesen worden. Und dieses war durch intensive Tätigkeit im Januar 1812 schon so weit gediehen, daß es in umständlicher Weise die Frage erörterte, welche Criminalgerichte für die bis jetzt in Mecklenburg Verhafteten und die am schwersten Verdächtigen zuständig waren. Man zerbrach sich den Kopf, ob der „dicke Karl“ nach Lenzen auszuliefern, oder vor welches einheimische Gericht er zu stellen sei. Der Bützower Gastwirt Gellnitz wäre — so meinte man — „in Ansehung des Ankaufs der Sudwitzer Sachen der Jurisdiction des Sudwitzer Patrimonialgerichts nur dann unterworfen, wenn dies sein Verbrechen eher entdeckt wäre als das des Ankaufs der Malchowschen Sachen, welches aber nicht der Fall ist“. Der Jude am Pferdemarkt zu Bützow gehöre vor das Sudwitzer Patrimonialgericht und so fort.

Das waren äußerst wichtige Erörterungen! Denn bevor diese grundlegenden Fragen entschieden waren, konnte das eigentliche Verfahren nicht beginnen. Und wer weiß, wie lange es dann noch gedauert hätte, bis sich die einzelnen meist kleinen beteiligten Gerichte wirklich in Bewegung setzten.

Während so das heiße Bemühen der Perriücken die Wirkung hatte, die zu einer Bande gehörigen Verbrecher über möglichst viele Gerichte des Landes zu zerstreuen, die notwendige einheitliche Untersuchung zu zersplittern, ihren Beginn und das vor allem nötige rücksichtslose Zugreifen zu verzögern, nahm die unerhörte Not des Landes unaufhaltsam ihren Fortgang. Jetzt, wo die französischen Truppen zum Abmarsch nach Rußland rüsteten,

sah man im Geiste das Land schon ganz in die Hände der streifenden Räuberbanden gegeben.

Da begann es sich doch endlich im eigentlichen Richterstande zu regen. Die Schweriner Justizkanzlei warf die Frage auf (15. Febr. 1812), ob der Erfolg, den die Nachbarstaaten durch die Errichtung von Kriminalkommissionen in Kiel und Lenzien unverkennbar gehabt hatten, nicht die Wirkung haben würde, daß die noch nicht verhafteten Bandenglieder „ihren Diebesverkehr lediglich auf die hiesigen Lande beschränken“ würden. Sollte die Errichtung eines besonderen Kriminalgerichts noch zu weit-  
ausgehend sein, so empfahl die Kanzlei, wenigstens eine interimsistische Kriminalkommission anzuordnen. „Wohl noch nie waren die Gefängnisse mit so vielen Verbrechern wie jetzt gefüllt, von denen gewiß sehr viele zu jener Bande gehören“. Sie können aber nicht überführt werden, weil keine „Confrontationen mit denen, die dessen bereits geständig sind, stattfinden können“.

Gegen die durch die Kieler und Lenzener Aussagen verdächtigen Fehler im Lande muß endlich — so verlangt die Justizkanzlei — Untersuchung eintreten. Sie ist zum Teil „bereits von uns verfügt, allein es ist vor auszusehen, daß, wenn sie von den verschiedenen competierenden Behörden gegen jeden einzeln geführt wird, sie immer nur unvollständig ausfallen wird.“

Noch Ende April saßen die in Mecklenburg verhafteten oder nach dort ausgelieferten mutmaßlichen Mitglieder der Mehlischen Bande bei nicht weniger als sieben verschiedenen Gerichten. Die Einzeluntersuchungen konnten bei solcher Erschwerung natürlich nicht zum Abschluß kommen. In Bützow, wo seit dem 20. Oktober 1811 einer der Gefährlichsten, der „dicke Karl“, saß, hatte man damit, wie die Schweriner Justizkanzlei berichtete, „aus bloßer Nachlässigkeit des dortigen Stadtgerichts“ überhaupt noch nicht angefangen!

Endlich kam die Schweriner Justizkanzlei auf eine Vereinfachung. Sie übertrug die Untersuchung über den „dicken Karl“ und den aus Kiel ausgelieferten Ludwig Meyer, den „großen Ludwig“, der einstweilen in Dömitz verwahrt worden war, den Wariner Beamten. Wie sollten aber die den ihnen gewordenen

Auftrag ausführen, die Untersuchung „auf ihre sämtlichen Verbrechen erstrecken und mit den Behörden zu Spandau, Bothmer, Schwerin und Suckwiz in Communication treten“, wo überall Spießgesellen der beiden in Untersuchung saßen?

Suckow und Störzel wußten ja zu genau, wie viele Einwohner des Landes mit der Bande in Verbindung gestanden hatten und immer noch frei herumliefen. „Es würde bald eine ziemlich ansehnliche Gesellschaft von Verbrechern hier versammelt werden“ sagten sie voraus (23. Juni 1812). Aber wo sollten sie mit ihnen bleiben? Das Amt hatte im ganzen nur vier Gefängnisse, von denen zwei „minder sicher“ waren. Drei davon waren ohnehin besetzt und das vierte durchaus ungeeignet, zwei so gefährliche Räuber aufzubewahren. Sollte die Unzweckmäßigkeit, „die verschiedenen Glieder einer Bande bei 4 und mehreren Gerichten in Inquisition“ zu nehmen, fortbestehen; sollte „die glückliche Hoffnung zur Errichtung einer allgemeinen Criminalcommissiön auch wieder im Reime erstickt“ werden, so verweigerten die beiden Wariner Beamten rundweg die Übernahme der Untersuchung, weil sie sie neben der Last ihrer Dienstobliegenheiten nicht erledigen könnten.

Die Regierung suchte zu begütigen. Die allgemeine Kriminalbehörde sei „keineswegs aufgegeben; es wird vielmehr sehr ernstlich darauf Bedacht genommen“. Aber die dringendsten Untersuchungen können bis dahin nicht ganz liegen bleiben. Sie verspreche sich „von eurer Umsicht und Thätigkeit die nützlichsten Vorbereitungen für den Zweck der Vereinfachung dieser wichtigen Untersuchung“. Reichten die Gefängnisse nicht aus, so müßten die der benachbarten Obergkeiten zu Hilfe genommen werden.

Aber die beiden Wariner Beamten beharrten bei ihrer Weigerung. Zuletzt wandte sich Suckow unmittelbar an den Herzog (12. Aug.). Durch die Untersuchung würde „eine Gesellschaft von 25 Kerls dieser Art“ zusammengebracht werden. „Die weit gefährlicheren Diebeshehler . . . dann die sogenannten Baldowers, die die Unternehmungen nachweisen, müssen ja gleich ebenfalls arretirt werden, da sie ohnstreitig dem Lande weit gefährlicher sind als die Räuber selbst“. Wollte man diese in Ruhe

lassen, „so wäre es besser, die ganze Sache gleichfalls beim Alten zu lassen und eine Menge Geld und Arbeiten zu sparen, die dann ganz und gar unnütz verwendet werden“. Die Ausrottung einer ganzen Bande helfe nichts, weil Fehler und Baldower „binnen ganz kurzer Zeit immer neue Banden mit großer Leichtigkeit sofort anwerben“. Und wie viele Zeit würde zu den Verhören übrig bleiben, wenn zur Unterbringung aller dieser Verbrecher die Gefängnisse von Rühn, Crivitz, Neukloster und Bukow zu Hilfe genommen und die Gefangenen immer hin und her transportiert werden müßten? Woher sollte man die Transportbeamten, Wachen und Fuhrer nehmen? Man solle doch die beiden Verbrecher so lange in Dömitz und Bükow sitzen lassen, „bis eine Criminalbehörde angeordnet ist“.

Dies Schreiben gab dem Herzog Gelegenheit, die Regierung darauf hinzuweisen (20. Aug.), „daß die Einrichtung des neuen Criminal-Collegii doch aufs baldigste betrieben werden muß“. Und in dieser Hinsicht einen Druck auszuüben, war jedenfalls der Hauptzweck bei Sukows und Störzels hartnäckiger Weigerung gewesen.

Die Verhandlungen der Regierung mit den Ständen hatten sich indessen lange Zeit zähe hingeschleppt<sup>1)</sup>. Anfangs 1812 waren in einem Reskript an den Engern Ausschuß scharfe Worte gefallen von einer „Hervorsuchung unwesentlicher und unbehüllicher alter Formen“, wodurch „dem dringenden Bedürfnisse des Gegenstandes“ eine „nicht anständige verzögerliche Aufstellung“ gemacht würde. Der Engere Ausschuß hatte diesen Vorwurf nicht nur zurückgewiesen, sondern sogar Lob für sich in Anspruch genommen, weil er für eine verfassungsmäßige Erledigung gesorgt habe.

Endlich (28. Febr. 1812) war ein gemeinsames Erachten der Landräte und des Engern Ausschusses über die Anordnung einer allgemeinen Kriminal-Kommission erschienen. Es räumte ein, daß die außerordentliche Bedrohung des Landes durch ein- dringende, auswärts verfolgte Räuberbanden „und durch mit diesen — vorzüglich als Diebeswirte und Fehler — in Verbin-

---

1) Vol. 38c. Auch alter Bestand: Crim. Coll., Errichtung.



„dung getretene einheimische Verbrecher . . . außerordentliche Mittel zu erfordern“ schein. Aber da die Unsicherheit durch allgemeine Vernachlässigung „vorhandener im ganzen gewiß zweckmäßiger Criminal- und Polizeigesetze“ hervorgebracht sei, fanden sie es zweckwidrig, „die Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit nun von den — unzulänglichen Mitteln und Kräften einzelner Criminal- und Polizeibehörden erwarten“ zu wollen.

Sie erklärten sich damit einverstanden, daß „eine allgemeine Central-Criminal-Commission ganz unaufgehalten organisiert und niedergesetzt werde — jedoch nur als eine temporaire, für einen außerordentlichen Zustand getroffene . . . hoffentlich bei gehöriger Thätigkeit der Commission sehr bald . . . sich wieder endigende Einrichtung“. Über eine dauernde Einrichtung sei stets der Landtag selbst zu hören. Eine solche verbiete sich aber gegenwärtig schon durch die sehr bedrängte Lage des Vaterlandes, durch das Fehlen der nötigen Ruhe, besonders aber der Mittel namentlich an Geld. „Eine totale Umformung der Landespolizei-verfassung, eine Reform der ganzen Criminaljustizverwaltung“ würde „unvermeidlich eine Umänderung in mehreren Zweigen der Staatsverwaltung nach sich ziehen“; ihr müßte „eine neue Criminalgesetzgebung vorausgehen. . . . Solche in das Ganze eingreifende Veränderungen sind aber kein Werk des Augenblicks! Jetzt muß man sich glücklich schätzen, wenn es gelingt, die bestehenden Einrichtungen vor gänzlicher Zertrümmerung zu bewahren.“

Der Herzog zögerte anfangs, dies hinter den Plänen seiner Regierung weit zurückbleibende Anerbieten anzunehmen. Aber an die Tatsache erinnert, daß die eingefangenen Mitglieder der Mehlfähen Bande immer noch bei sieben verschiedenen Gerichten saßen, trug er dem „allgemein gefühlten Bedürfnis“ Rechnung, „hierin eine endliche Remedur eintreten zu lassen und statt unzähliger einzelnen Criminal-Jurisdictionen eine Centralbehörde einzurichten“. Die Einrichtung sollte so getroffen werden, „daß wenn sie anfangs auch nur provisorisch angekündigt wird, . . . dennoch ein ordentliches Criminalcollegium errichtet werde,

welches an die Stelle der vielerley Untergerichte bis auf anderweitige Vorkehr die betr. Untersuchungen in Criminal- und polizeilichen Sachen zu führen und darin zu erkennen haben würde“. Nach diesen Gesichtspunkten sollte die Regierung das Nähere regulieren (5. Mai).

Nun endlich kam die Sache in Fluß. Am 16. Juli wurde die Ernennung des bisherigen Lübzer Stadtrichters Roetger zum Kriminaldirektor genehmigt. Weitere Bewerbungen, Ernennungen, bauliche Maßnahmen am Bückower Schloß folgten. Am 12. Oktober wurde das Kollegium durch den Geheimrat v. Derzen in aller Form konstituiert. Als nächste Aufgabe wurde ihm gesetzt, gegen die Mehlsche und andere Diebesbanden vorzugehen.

Jetzt aber liefen die Stände Sturm gegen die ohne Mitwirkung eines allgemeinen Landtags geschehene und über manche von ihren Wünschen einfach hinweggehende Einrichtung. Sie verweigerten die Aufbringung des für sie angesetzten Kostenanteils, verlangten Rückgängigmachung der ganzen Sache oder zum wenigsten, daß sie nachträglich einem allgemeinen Landtage unterbreitet werde.

Die verfassungsmäßige Begründung dieses letzten Punktes ließ sich nicht wohl bestreiten. Ihn bewilligte der Herzog (18. Nov. 1812), aber von der unwiderruflich beschlossenen und schon erfolgten Errichtung des Kollegiums wollte er nicht lassen, ja er beharrte darauf, daß die Stände die Kosten in den durch Reskript vorgeschriebenen Terminen aufzubringen hätten.

Darob entbrannte neuer Streit. Die Regierung mußte mehrfach mit Zwangsvollstreckung drohen, bis endlich die Proposition über definitive Organisation des Kriminalgerichts an den Landtag erging.

Dafür war der Landtag nicht zu haben. Wie gewöhnlich verschanzte er sich hinter formellen Bedenken (13. Jan. 1813). Er vermied die Mitwirkung des Herzogs von Strelitz, ohne die „eine definitive in die Rechtsverhältnisse der Stände wesentlich eingreifende Maßregel verfassungsmäßig nicht möglich“ sei. Indem die Stände also den definitiven Charakter des Kriminalkollegiums ablehnten, wollten sie doch „aus ehrerbietiger Nach-

giebigkeit gegen die höchsten Wünsche dem provisorischen Bestande des Kriminalgerichts nicht länger widersprechen, noch sich einer Teilnahme an der Aufbringung der dazu nötigen Kosten entziehen“; dies aber nur „wenn diesem Gerichte gleichfalls provisorisch eine Verfassung und ein Wirkungskreis erteilt wird, welche ihren devoten Wünschen angemessen sind“.

Und nun verlangten die Stände, das Kriminalkollegium solle kein Obergericht sein, sondern nur die Niedergerichte in Kriminalfällen vertreten. Da die Stellenbesetzung schon ohne ständische Mitwirkung vollzogen war, nahmen sie für künftige Vakanzien die Präsentation in Anspruch. Der Herzog sollte einen aus zwei von ihnen vorgeschlagenen Kandidaten wählen. Lehnte er beide „mit Begründung“ ab, so präsentierten die Stände von neuem, wobei Ritterschaft und Landschaft abwechseln sollten. Endlich verlangten sie das Recht, unter Anführung besonderer Gründe auf Absetzung oder Bestrafung eines Mitgliedes des Kollegiums antragen zu dürfen. Der Herzog solle „solchen begründeten Anträgen eine gerechte Defерierung“ zusagen.

Auch über den Wirkungskreis des Kollegiums brachten die Stände allerlei, großenteils schon früher geäußerte Wünsche vor: über das Requisitiontsrecht, Abkürzung des Verfahrens, Beaufsichtigung der Niedergerichte in Polizeisachen wie hinsichtlich der Ausführung der Polizeigesetze und der Verordnungen über das Vagabondenwesen.

Und dabei nahmen sie einen Gedanken auf, der schon seit Anfang der neunziger Jahre wieder und wieder erörtert war. Was sie bis dahin standhaft abgelehnt hatten, brachten sie jetzt als ihren „angelegentlichsten Wunsch“ vor, „dessen gnädigste Erfüllung die allgemeine Wohlfahrt jetzt mehr als je zu verlangen scheint“: die Errichtung eines „Zwangs- und Arbeitshauses“.

Auch über den Sitz des neuen Gerichts hatten die Stände ihre besonderen Wünsche. Anstatt Büzkows „als zum Fürstentum Schwerin, also zu einer Ew. Herzogl. Durchl. zustehenden privaten Besizung“ gehörig, hätten sie lieber einen ständischen Ort gesehen. Sie baten entweder um Verlegung nach Güstrow oder

um Aufnahme der Stadt Bückow in die Landschaft beider Herzogtümer.

Mit dieser Erklärung, in der die Bereitwilligkeit, an der Kostenaufbringung teilzunehmen, und die Anregung zur Errichtung eines Arbeitshauses beinahe das einzige Positive waren, glaubten die Stände ihre „Bereitwilligkeit gezeigt zu haben, auch mit Beseitigung ihrer eigenen Ansichten die höchsten Wünsche zu erfüllen“. Und der Stadt Rostock ging diese Erklärung, die nahezu keinen Punkt der inzwischen schon ins Leben getretenen Organisation so lassen wollte, wie er von der Regierung angeordnet war, noch nicht einmal weit genug. Sie hatte in einem Diktamen (5. Jan. 1813) einfach alles abgelehnt unter Hinweis auf ihre Privilegien, ferner da es für Rostock kein Bedürfnis und das Ganze in bezug auf Abgrenzung der Kompetenzen und anderes noch nicht spruchreif sei.

Da waren noch tiefgehende Gegensätze auszugleichen, bis etwas Bleibendes erwachsen konnte. Eifersüchtig wachte der Engere Ausschuß, daß die ständischen Gerechtsame nicht zu kurz kamen. Als im Juni 1813 das Kriminalkollegium sich dem Graflich Bothmerschen Gericht gegenüber weigerte, gegen dortige Arrestanten die Untersuchung aufzunehmen, da es bis jetzt nur angewiesen sei „gegen die Mehlsche und andere Diebsbanden zu verfahren“, ging der Engere Ausschuß scharf mit der schon so viel angefeindeten Behörde ins Gericht: sie scheine sich „in Ruhestand versetzen zu wollen“. Er nannte es unverantwortlich, „daß das Criminalgericht fortwährend auf Kosten des Landes erhalten werde, ohne demselben irgend einen Nutzen zu gewähren“. Er ruhte nicht eher, als bis die Regierung den ständischen Anträgen gemäß den Geschäftskreis des Kollegiums auf Mord, Todschlag, Brandstiftung, Raub, Bandendiebstahl, Pferdediebstahl und ähnliches erweiterte (3. Nov.).

Nun galt es noch das schwere Werk, dem Bückower Kriminalgericht eine „Geschäfts- und Gerichts-Ordnung“<sup>1)</sup> zu geben. Anfangs Oktober 1815 reichte der mit dieser Arbeit betraute Lübzer

---

1) Ablieferg. d. Justizminist. 1889 Nr. 96.

Amtshauptmann Klotz seinen Entwurf ein. Er wies diesem Gericht auch die eines Verbrechens verdächtigen Bagabonden zu, da er in ihnen mit Recht eine der größten Gefahren erblickte. Das Bagabondenwesen — so äußerte er sich — „höhnt das höchste und heiligste des Staaten-Vereins — die Rechtssicherheit — mit höllischer Raffinerie, und es würkt durch die Immoralität und Verderbniß, welche es im Staate verbreitet; durch die Mitverstrickung ganzer Classen von Menschen z. B. der Juden, Krüger, Polizeidiener u. s. w. als ein um sich fressendes Krebsübel gleich verderblich für die Moralität und für das Vermögen des Ganzen und Einzelnen.“

Das immer noch vorhandene Überbleibsel der Tortur, „die Züchtigungen wegen grober Lügen, ungebührlichen Betragens“, glaubte er noch nicht abstellen zu können, ohne das richterliche Ansehen preiszugeben. Er fand es aber „unduldsam“, „wenn ein solcher Akt mitten im Verhöre vorgenommen wird“. Den beliebten Kunstgriff der Untersuchungsrichter, durch Länge des Verhörs zu ermatten, mißbilligte er als eine „Seelen-Tortur“. „Solcher Chikane muß sich der Inquirent enthalten.“

Besonders nachdrücklich ging er gegen die Versendung von Kriminalsachen an auswärtige Fakultäten vor wegen ihrer Unkenntnis der besonderen mecklenburgischen Verhältnisse. Daher „das bunte Gemisch von Entscheidungen“ bei gleichen Fällen, „daher die oft lächerlichen, oft ärgerlichen Erkenntnisse, nach welchen der eine Verbrecher väterlich gezüchtigt und vermahnt, der andere Verbrecher bei gleicher Verschuldung durch Karrenschieben-Strafe zu Tode getrieben werden soll“. Eine Fakultät erkennt „dem gefühllosesten Mörder ein zehnjähriges Zuchthaus und eine vorgeschriebene Strafpredigt“ zu, eine andere verurtheilt „einen Totschläger in der Hitze und Leidenschaft zum ewigen Karrenschieben“ und so fort.

Eine erschreckende Ungleichheit des Rechts, hervorgerufen durch das Streben jeder Fakultät, ihre Theorie an den Mann zu bringen, ist die Folge dieser Versendungen außer Landes. Dazu machen sie noch die rasche Ahndung der Verbrechen unmöglich. Doch ein aufgeklärter Staat darf nicht dulden, „daß sich die

strafrechtlichen Angelegenheiten bis zur Vergessenheit hin ver-  
tagen“. Er kann es „nicht verantworten, daß die Leiden der  
Gefangenschaft und was am meisten sagen will, daß die Folter  
der Ungewißheit und die Qualen hanger Erwartung bis zur Ver-  
zweiflung getrieben werden!“

So gab es doch außer der durch das ausgeartete Verbrecher-  
tum furchtbar gesteigerten Gefährdung der öffentlichen Sicher-  
heit Mecklenburgs noch mancherlei Beweggründe, die ein Vor-  
gehen auf diesem Gebiete dringend erheischten. Es war ja seit  
Quistorps Zeiten auf dem Gebiete des Kriminalrechts in Meck-  
lenburg kein nennenswerter Schritt getan. Und der große Schritt,  
den Quistorp tun wollte, ja für sein Teil schon getan hatte, war  
ja durch bloße Indolenz dem Lande verloren gegangen.

Was jetzt geschah, reichte ja nicht von ferne an das, was  
Quistorp in einheitlichem Guß und umfassender Behandlung des  
gesamten Gebiets für seine Zeit geschaffen hatte. Aber es war  
doch wieder ein erster Schritt vorwärts.

Als nach erneuten Beratungen mit den Ständen am 31. Ja-  
nuar 1817 endlich der Befehl zur Veröffentlichung der neuen  
Kriminalgerichtsordnung ergehen konnte, da reichte allerdings  
das, was man durchgesetzt hatte, nicht an das heran, was Herzog  
und Regierung noch anfangs 1812 erstrebt hatten. Da hatten die  
Stände ein Abwechseln der Beamtenernennung zwischen Herzog,  
Ritterschaft und Landschaft erreicht. Sie hatten verhindert, daß  
das Kriminalkollegium ein Spruchgericht wurde; hatten es auf  
den Stand eines Niedergerichts herabgedrückt, das alle Urteile  
von den Obergerichten des Landes oder der Rostocker Fakultät  
einzuholen hatte. Eine Entlastung der Obergerichte trat daher  
nicht in dem erwünschten Maße ein.

Aber das Kollegium war nun doch als feste, dauernde Ein-  
richtung mit ständigem Direktorat begründet. Die Stände hatten  
ihre kriminalgerichtlichen Befugnisse im wesentlichen auf dies neue  
Gericht übertragen. Nur Rostock protestierte nach wie vor. Es  
glaubte sich kraft seiner Privilegien von diesem Akt allgemeiner  
Landesgesetzgebung ausschließen zu können. Noch 1821 wieder-

holte die Stadt ihren Protest, verlangte rechtliche Ausmittlung der Frage, ob sie überhaupt verpflichtet sei, zu den Kosten des Kriminalkollegiums beizusteuern. Auf das Bestimmteste zurückgewiesen, ging sie 1822 wieder im gleichen Sinne vor, bis man ihre Proteste stillschweigend zu den Akten nahm und die stolze Stadt keiner Antwort mehr würdigte.

## Kapitel 23.

### Ständische Opposition gegen die Gendarmerie<sup>1)</sup>.

Der Streit um das Kriminalkollegium war bald beigelegt. Um so länger und heftiger tobte er um die Gendarmerie.

Von Anfang an sträubten die Stände sich gegen die ihnen auferlegte Einquartierungspflicht. Der Engere Ausschuß verlangte (24. Juni 1812), daß die Gendarmen verpflichtet würden, „ihre Quartiere in Wirtshäusern und Krügen zu nehmen“. Darauf wollte sich Boddien aus guten Gründen nicht einlassen. Die mit den Husaren gemachten Erfahrungen wirkten doch zu abschreckend. So bestand die Regierung auf der Einquartierung für Mann und Pferd, aber ohne freie Verpflegung.

Dadurch wurde der Streit nicht beendet. Er fing jetzt erst an. Die Gendarmerie war ohne Mitwirkung der Stände als landesherrliche Polizeianstalt errichtet worden. Ihr Reglement war am 28. November 1812 veröffentlicht worden, ohne daß den Ständen Gelegenheit gegeben war, sich zur Sache zu äußern. Die waren keineswegs gemeint, eine Neuordnung, die so tief in ihre unbestreitbaren Gerechtsame einschneidet, über ihre Köpfe weg verkünden und in Wirksamkeit treten zu lassen.

Am 20. Januar 1813 nahmen die Stände den Kampf der Prinzipien, die hier aufeinander stießen, auf. Sie übten Kritik an dem Gendarmeriereglement und hoben die Notwendigkeit ständischer Mitwirkung beim Entwerfen einer Gendarmerieordnung wie bei der Aufsicht über die Tätigkeit dieses Instituts scharf hervor.

---

1) Gendarmerieakten.



Der Streit blieb nicht lange theoretisch. Auch in der praktischen Ausübung plakten die Gegensätze alsbald aufeinander. Ein Gendarm hatte sich über den Grevesmühlener Magistrat beschwert. Darauf hatte Sudow in seiner Eigenschaft als Vizekreispolizeimeister des Ostseedistrikts ein scharfes Schreiben an den Magistrat gerichtet. Sofort (10. Febr.) kam eine Beschwerde des Engern Ausschusses, der hierin einen Übergriff einer von ihm nicht anerkannten Polizeibehörde gegen die unantastbaren Gerechtfame einer ständischen Ortsobrigkeit erblickte. Auch die Regierung war der Ansicht, daß Sudow hierin zu weit gegangen sei. Man kam den Ständen entgegen und stellte dem Engern Ausschuß in Aussicht, daß man bei der Verbesserung und endgültigen Einrichtung der Gendarmerie das ratsame Erachten der Stände gern vernehmen würde.

Das war ein leicht errungener grundsätzlicher Erfolg der Stände. Aber Friede konnte nicht eher eintreten, als diesem wörtlichen Zugeständnis die That gefolgt war. Zwar der Engere Ausschuß gab sich für einige Zeit mit der erlangten Zusicherung zufrieden. Aber die im Lande rasch eingerissenen unerfreulichen Zustände änderten sich nicht. Dort artete der ständische Protest gegen die Gendarmerie zu einer Art Boykott aus. Glieder der Ritterschaft, Bürgermeister und ritterschaftliche Pächter verweigerten den Gendarmen das Quartier. Die Fiskale hatten alle Hände voll zu tun, hiergegen und gegen dabei vorgefallene Beleidigungen einzuschreiten<sup>1)</sup>.

Das war ein übles Beispiel für das ganze Land. Es häufte auf die Gendarmerie gleich beim Beginn ihrer für das Land so notwendigen wie heilsamen Tätigkeit die ganze Mißachtung, die nicht unverdient auf den Husaren gelastet hatte. In Wismar kam es vor (1816), daß zwei Gendarmen beim Vistieren von Wirtshäusern in voller Uniform bald nach 11 Uhr nachts von einer Militärpatrouille festgenommen und auf die Hauptwache gebracht wurden. Und so sehr sich Boddien bemühte, er konnte keine Genugtuung für die Gendarmerie erlangen. Sowohl das

---

1) Alter Bestand: Kuesche Manualien in den Lehensakten Nr. 269.

Standgericht wie eine nach ihm angeordnete kommissarische Untersuchung sprachen die Militärpatrouille frei, da die Gendarmen in Wismar nur bis 11 Uhr die Befugnis hätten, kleine Wirtschaften zu revidieren, da sie ferner Bier getrunken hatten, auch wohl betrunken gewesen waren und daher trotz der Betonung ihrer dienstlichen Eigenschaft nur als Gäste hätten angesehen werden können.

Auch die Widerseßlichkeiten gegen Gendarmen, über die Boddien gleich anfangs hatte klagen müssen, wollten kein Ende nehmen trotz der schweren Strafandrohung. Tätlichkeiten blieben nicht aus. Besonders auf Jahrmärkten kam es zu Mißhandlungen von Gendarmen, die sich bei der „übergroßen Milde“, mit der man gegen die Täter verfuhr, wiederholten. Boddien bewirkte, um diesem Anflug endlich zu steuern, eine Kabinettsverfügung (17. April 1823), die die Untersuchungen tätlicher Mißhandlungen von Gendarmen im Dienst dem Kriminalkollegium überwies.

So geduldig war aber der Engere Ausschuß doch nicht, daß er lange Jahre schweigend auf die in Aussicht gestellte Verbesserung und endgültige Einrichtung der Gendarmerie gewartet hätte. Am 11. Dezember 1817 erhob er von neuem Beschwerde, daß die Gendarmerieordnung, deren Reglement teils auf den Verordnungen revolutionärer oder doch neugebildeter Staaten beruhe und daher auf Mecklenburg nicht passe, „als ein überall in die Rechte der Ritter- und Landschaft eingreifendes und das frühere, mit den getreuen Ständen vereinbarte Districts-Husaren-Reglement völlig aufhebendes neues Gesetz ohne die verfassungsmäßig v o r a u f g e h e n d e Übereinkunft mit der treuegehorsamen Ritter- und Landschaft promulgirt worden ist“.

Und nun forderte er nicht mehr und nicht weniger als „Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes“, wie er „vor der nicht im verfassungsmäßigen Wege erfolgten Verordnung stand“, und darnach Verhandlungen mit den Ständen „über ein den Zeitumständen und den Verhältnissen der errichteten berittenen Gendarmerie mehr entsprechendes Reglement“. Dazu noch ständische Teilnahme an der Aufsicht über das Korps.

Die Regierung sollte also in der demütigendsten Weise *pater peccavi* sagen, die Gendarmerie einstweilen ganz auf den Wirkungsbereich der Distriktsjuzaren zurückschrauben und den Ständen gehorsam den Entwurf einer „angemessenen“ Gendarmerieordnung zur verfassungsmäßigen Erklärung vorlegen.

Zu solcher Unterwerfung bestand in der Regierung denn doch noch keine Neigung. Man behandelte die Sache dilatorisch, sagte sorgfältige Erwägung zu, wenn der Engere Ausschuß Einwendungen gegen das provisorische Gendarmerie-Reglement und Vorschläge zu besserer Einrichtung vorlegen sollte. Aber „daß in- mittelst die heilbringende Anstalt nicht turbirt, mithin eurem Gesuche in dem angebrachten übertriebenen Maße nicht gewill- fahret werden könne, werdet ihr bei weiterer Überlegung von selbst begreifen“.

Der ständische Ansturm war abgeschlagen, aber der Ent- scheidungskampf war damit nur vertagt. Der bestehende Gegen- satz blieb unüberbrückt bestehen, bis die Regierung im Abschiede des Rostocker Konvokationstages vom 22. Septbr. 1827 wieder die Hand zu einer Verständigung bot. Da die immer noch be- stehende provisorische Ordnung „unter andern Zeitumständen erlassen“ war; da „mehrere Bestimmungen derselben gleich an- fangs und noch mehr späterhin nicht zur Anwendung gebracht worden“ waren, erklärte sie sich jetzt auf Anregung der Stände bereit, eine revidierte Gendarmerieordnung<sup>1)</sup> vorzulegen.

Der Inspekteur der Gendarmerie, Generalmajor v. Boddien, reichte am 26. Aug. 1828 den Entwurf eines neuen Reglements auf Grund der alten Ordnung und neuerer Ordnungen mehrerer deutscher Bundesstaaten und unter Benützung der bisher gemach- ten Erfahrungen ein. Bald ließ er eine neu entworfene Dienst- instruktion folgen.

Die Regierung hatte an diesen Entwürfen nichts auszu- setzen. Desto mehr aber der Engere Ausschuß. Jetzt war der Augenblick gekommen, wo die alten unvergessenen Streitpunkte zum Austrag gebracht werden mußten.

---

1) Abtief. d. Minist. d. J. II, 34.

Der Engere Ausschuß forderte (27. März 1829) eine Um-  
arbeitung der Entwürfe, weil durch sie die Rechte der Ortsobrig-  
keiten eingeschränkt wurden. Er forderte ferner ständische Mit-  
wirkung bei der Leitung wie früher beim Husarenkorps, 2. „die  
Trennung jeder direkten Verbindung zwischen dem Chef der Gen-  
darmrie und den Ortsobrigkeiten“, lehnte 3. die Zwangsver-  
bindlichkeit der Städte und des platten Landes zur Einquartie-  
rung oder Serviszahlung ab, forderte 4. eine allgemeine Revi-  
sion der Anordnungen und Vorschriften über Reisende und Pässe.

Solchen Forderungen, deren Erfüllung das Wesen der Gen-  
darmrie von Grund aus umgestaltet hätten, konnte die Regie-  
rung nicht nachgeben. Sie bestritt den Ständen das Recht, eine  
Umänderung der Reglements zu verlangen, da ihre Mitwirkung  
auf etwaige, die ständischen Gerechtsame berührenden Punkte  
beschränkt sei. In dieser Einschränkung wolle man sich auf eine  
„Bestimmung der Verhältnisse der Gendarmen zu den städtischen  
Ortspolizeibehörden sowie wegen Aufnahme und Einquartierung  
der Gendarmen“ einlassen.

Die alten Gegenätze standen wieder genau so unvermittelt  
einander gegenüber wie früher. Der Landtag forderte (30. Nov.)  
Aufhebung der Gendarmrieordnung wegen ihrer für die Stände  
nachteiligen Bestimmungen, „wobei man sich nicht beruhigen  
könne“. Und der Engere Ausschuß stellte sich (11. März 1830)  
in seiner nochmaligen ausführlichen Darstellung der ständischen  
Ansprüche auf den Standpunkt, „daß die Gendarmrie nur ein  
Korps sein könne, das zur Unterstützung der Ortsobrigkeiten  
organisiert und deren Leitung und Anordnungen  
unterworfen sei“. Denn in Mecklenburg stehe „die Aus-  
übung der Polizei nur den Ortsobrigkeiten unter Oberaufsicht  
Ew. Königl. Hoheit Landesregierung zu“. Beharre der Groß-  
herzog auf der Ablehnung ihrer Forderungen, „so würde den ge-  
treuen Ständen nur übrig bleiben, auf den früheren Stand der  
Sache zurückzugehen und um Abhülfe der Landesbeschwerde . . .  
durch gänzliche Wiederaufhebung der gedachten Gendarmrie-  
Ordnung wiederholt anzutragen“.

Die Durchführung dieser Ansprüche der Stände hätte jeg-

licher Landespolizei den Boden abgegraben. Und die Regierung hatte recht, wenn sie die Anträge des Engern Ausschusses „weder der Sache angemessen noch dem wahren Wohl des Landes zuträglich“ fand, wenn sie bedauerte, gerade von denen verkannt zu werden, „welche das Landeswohl zu vertreten haben“ (8. Aug. 1830). Sie konnte darauf hinweisen, daß die Organisation der unter dem dringenden Bedürfnis des Augenblicks schleunig und nur darum ohne vorgängige Beratung mit den Ständen errichteten Gendarmerie sich durchaus bewährt hatte. Sie traf den wundesten Punkt der ständischen Stellung, indem sie hervorhob, der Hauptzweck der Gendarmerie könne nicht erreicht werden, „wenn sie von allen den zahlreichen, mit zur Ausübung der niederen Polizei berechtigten oder damit beauftragten städtischen, ritterschaftlichen und Amtsbehörden stets erst Autorisation und Instruktion einholen soll und sonach bei jedem Schritte ihrer Amtsfunktionen sich durch die verschiedenartigsten Anordnungen der alle Augenblicke kollidierenden Behörden gehemmt sieht“. Sie konnte den Ständen vorhalten, vergessen zu haben, daß der Landesherr außer der Oberaufsicht über die Ortspolizei noch die Staatspolizei zu handhaben hat „und daß es stets Unserer freien Beschließung vorbehalten bleibt, diese durch wen Wir dazu zu bestimmen für gut finden ausüben und verwalten zu lassen“.

Die Unterordnung der Gendarmerie unter die Ortsobrigkeiten müßte ebenso unbedingt abgelehnt werden wie die Herstellung des früheren Zustandes, „wo jede Behörde ganz nach Gutdünken verfuhr“, mit Sorglosigkeit und Leichtigkeit „das behandelt wurde, was zur Sicherheit des Ganzen führen sollte“, zumal auch jetzt „nur in wenigen Städten (z. B. in Rostock) die Polizei das leistet, was man von ihr erwarten darf, während in gar vielen anderen dieser wichtige Zweig der städtischen Verwaltung mit einer Nachlässigkeit und Sorglosigkeit betrieben wird, wovon man kaum einen Begriff hat, das Publikum aber die empfindlichsten Nachteile spürt“.

Völlig indiskutabel war für die Regierung auch die Forderung der Trennung aller Verbindung des Chefs der Gendarmerie und der Ortsobrigkeiten. Es lag ja zu klar auf der Hand,

„daß die Geschäftsausübung selbst ungemein an Raschheit und die zu treffende Maßregel . . . an Nachdruck gewinnt, wenn im geeigneten Falle die Ortsbehörde sich mit dem Chef der ausübenden Polizei in Verbindung setzt und diesem alle passende Notizen zugehen“.

Die Mitwirkung der Stände an der Verwaltung der Gendarmerie wurde als Recht nicht zugestanden. Daraus, daß sie 1801 freiwillig gewährt wurde, kann kein Recht hergeleitet werden, zumal die Einrichtung von 1801 sich nicht bewährt hat.

Die Einquartierung endlich war nur als Vorschlag in den Gesetzentwurf aufgenommen. Sie war jedenfalls keine nennenswerte Last im Vergleich zu ihrem Nutzen für die Sicherheit.

Die feste Haltung der Regierung, die den ständischen Ansturm überlegen abschlug mit dem glücklich geführten Nachweise, daß das allgemeine Landeswohl es so erforderte, blieb doch nicht ohne Eindruck. Die Landtagskommitte, die im Winter die ganze Sache nochmals durchberiet, konnte nicht umhin anzuerkennen, daß es neben der Ortspolizei eine Staatspolizei gibt. Sie wollte sogar den Grundsatz, daß die Gendarmerie den Ortsobrigkeiten unterstehen solle, nicht mehr unbedingt aufrecht erhalten. Auch die direkte Verbindung zwischen dem Chef der Gendarmerie und den Ortsobrigkeiten wollte sie, namentlich wegen der dadurch ermöglichten Schnelligkeit des Handelns, zulassen.

Was die Mitwirkung der Stände betraf, so verzichtete die Kommitte auf eine solche bei der militärischen, disziplinarischen und ökonomischen Verwaltung, beharrte aber auf ihr bei „der Disposition der Gendarmerie zur Erreichung ihres Zwecks“. Sie glaubte dadurch das Zusammenwirken der verschiedenen Behörden zu erleichtern. Im allgemeinen dachte sie sich die ständische Mitwirkung mehr überwachend als verwaltend und besonders durch Mittelspersonen Kollisionen mit den Ortsbehörden vorbeugend.

In der Einquartierungsfrage war, nachdem die sechs Standorte der Brigaden sich vertragsmäßig auf die Hälfte des Service verpflichtet hatten, der Streit ihrer Meinung nach schon auf ein Minimum zusammengeschrumpft. Die Kommitte macht sich hierin

sogar den Standpunkt der Regierung zu eigen, daß die Verweisung der Gendarmen in die Landkrüge der erste Schritt zu ihrer Demoralisierung sein würde. Sie sprach die Hoffnung aus, daß der Appell des Landesherrn an die patriotische Gesinnung der Ritterschaft zur freiwilligen Übernahme dieser Last einstimmigen Anklang finden werde.

Schließlich legte die Kommitte selber einen Entwurf zu allgemeinen Grundzügen vor, in dem auch die Einführung der so viel billigeren Fußgendarmen angeregt war.

Am 2. Dezember 1830 stellte sich das Plenum des Landtags im allgemeinen auf den Boden des Kommittentenberichts. Nur die Einquartierung auf den Höfen wollte man nicht so bestimmt als Gesetz aufstellen, sondern im Notfall auch eine Unterbringung in den Krügen offen lassen. Der Verwandlung eines Teils der Gendarmen in die doppelte Zahl Fußgendarmen stand der Landtag skeptisch gegenüber, da die gute Wirkung der Gendarmen „größtenteils mit in dem Umstande zu suchen sei, daß sie zu Pferde ihren Dienst verrichten“.

Zweifellos hatten die Stände im Vergleich zu ihrer bisherigen Haltung ein weitgehendes Entgegenkommen gezeigt. So wie der Engere Ausschuß die veränderte Stellung der Stände hiernach (10. März 1831) darstellte, beschränkten sich deren Wünsche jetzt im wesentlichen auf zwei Punkte: 1. die ständische Mitwirkung beim Geschäft der Kreispolizeibehörden, 2. daß die Einquartierung der Gendarmerie-Patrouillen „auf den ritterschaftlichen Höfen von obwaltenden Umständen abhängig erklärt werden möge“.

Das erkannte auch Boddien (1. Mai 1832) an, wie er auch die „unmaßgeblichen Grundzüge“ der Stände dahin charakterisierte: sie „stimmen — jene zwei Punkte ausgenommen — in allen wesentlichen Bestimmungen mit dem vorliegenden Entwurfe eines neuen Gendarmerie-Reglements überein“. Nur ihre Fassung war gedrängter.

Aber materiell erklärte er sich doch dahin, die erste ständische Forderung passe nicht mehr „zu den bei weitem mehr ausgedehnten polizeilichen Zwecken, zu den dienstlichen Verhält-

nissen und zu der selbständigen Wirksamkeit“ des Instituts der Kreispolizeibehörden. Und zweitens dürfe die Aufnahme der Gendarmen nicht ins Belieben der Gutsbehörden gestellt werden, wenn auch ausnahmsweise ihre Unterbringung in Landkrügen, bei Unterpächtern oder Dorffschulzen im Notfall zugelassen werden könne.

So fand sich auch jetzt keine Brücke zu vollkommener Verständigung, so sehr sich die Stände der Regierung genähert hatten. Die Regierung schwieg und ließ sich auch durch wiederholte Mahnungen des Engern Ausschusses nicht bewegen, dies Schweigen zu brechen. Der Zwiespalt im Lande dauerte fort. Noch im Jahre 1839 verweigerte der Kammerherr Baron v. Lüchow auf Gr.: Brütz der Gendarmerieordnung von 1812 nebst deren späteren Zusatzverordnungen ausdrücklich die Anerkennung, da sie ohne die verfassungsmäßige Beratung mit den Ständen erlassen waren und in bestehende Rechte der Ritter- und Landschaft eingriffen. Er verbat sich daher den vom Fiskal gegen ihn erlassenen Strafbefehl „wegen verweigerten Quartiers für eine Gendarmerie-Patrouille“.

Aber die Zeit stand doch vor der Thür, da die Gegensätze ihre Vereinigung finden sollten.



## Kapitel 24.

### Allgemeine Lage des Landes um 1812<sup>1)</sup>.

Es war eine schwere Zeit, als die Gendarmerie und das Criminalkollegium ins Leben traten. Schon im 6. Jahre lastete die Fremdherrschaft auf dem Lande. Die Macht Napoleons schien auf dem Gipfel zu stehen. Wer im Volke mochte noch den Mut haben, an eine Wendung der Dinge zu denken?

Napoleon bereitete seinen letzten großen Schlag vor, um auch den letzten noch unbezwungenen Rest des europäischen Festlandes unter seine Macht zu beugen.

War es die unruhige Unsicherheit im Lande, die nun auch die Franzosen nervös machte, oder warfen die kommenden Ereignisse ihre Schatten voraus? Anfangs März 1812 glaubte der in Rostock kommandierende Divisionsgeneral Durutte besondere Maßregeln zur Sicherheit der französischen Truppen in dem friedlichen, sein hartes Schicksal so geduldig tragenden mecklenburgischen Lande ergreifen zu müssen. Er hatte die Forderung gestellt, daß ihm von allen Stadt- und Amtsbehörden regelmäßige Berichte über alles, was die Sicherheit seiner Armee anlangte, erstattet würden.

Der geschickten Vermittlung des Ministers von Plessen war es noch gelungen, die Erfüllung des Wunsches in dieser Form abzuwenden, die den französischen General bald in die Lage gebracht haben würde, sich ganz als Gouverneur des Landes zu gerieren. Zwar bei der Berichterstattung blieb es; aber sie wurde allwöchentlich bei der Regierung eingereicht und von dieser an den General weitergegeben.

---

1) Alter Bestand: Constitutionen, Polizeiberichte 1812.

Unterm 10. März 1812 wies ein Zirkular der Regierung sämtliche Beamte und städtische Magistrate an, alle Sonnabende an sie einzureichen 1. ein dreifach abgeschrieben Verzeichnis der durchpassierenden Reisenden, 2. einen Bericht von allem, was sich in ihrem Bezirk zutrug und die öffentliche Aufmerksamkeit erregte, 3. eine Anzeige von Bagabonden und Zusammenrottierungen auch von der öffentlichen Stimmung. Hier konnten auch Klagen über etwaige Ausschreitungen des Militärs vorgebracht werden.

Der erste Punkt war namentlich für die Domonialbeamten — wie die Dinge einmal lagen — ganz unerfüllbar. Die Gadebuscher Beamten klagten, die Schulzen, auf die sie hierin angewiesen waren, seien „Leider noch so weit zurück, daß sie kaum lesen, viel weniger aber beurteilen können, ob die Pässe richtig“ seien. Der Regierungsrat Rudloff knüpfte daran die allgemeine Sentenz: „So lange unsre Beamten nicht mit den Kenntnissen und auch den Hilfsmitteln der Cantons-Maires in den benachbarten französischen und westphälischen Provinzen über den ganzen Umfang ihres Amtes, ohne Rücksicht auf Verschiedenheit der Jurisdictionsgrenzen, in Polizeiangelegenheiten versehen und mit ebenso zuverlässigen Gemeinde-Maires unterstützt sind, wird es unmöglich sein, für Gegenstände der allgemeinen Polizei ihres Amtes sie competent, oder gar verantwortlich zu machen“.

Die Gadebuscher Beamten aber tröstete man mit der Zusicherung, es solle von ihnen nicht mehr gefordert werden, „als sie nach dem Umfange des ihnen anvertrauten Postens und Wirkungskreises leisten könnten“.

Die eingehenden Berichte leisteten überwiegend das Außerste an Zahmheit. Aber aus dem der Wariner kombinierten Amter klang ein Ton, wie man ihn nicht erwartet hatte. Suckow und Störzel erklärten, es gehe zur Zeit nichts vor, „das die öffentliche Aufmerksamkeit erregen könnte, als die ungeheuren Mißhandlungen, die allenthalben auf dem platten Lande in denjenigen Pächthöfen und Dorfschaften von den französischen Truppen ausgeübt werden, die das Unglück haben, auf der Militärstraße zu liegen“. Das Domonialamt Sternberg wie ein Teil des Amtes

Tempzin seien nur noch dem Namen nach da. „Die Truppen haben alle Pferde genommen, und die von ihnen zurückgeschickt worden, sind unbrauchbar und total ruiniert wiedergekommen. Die Knechte werden unterwegs fürchterlich gemißhandelt . . . Das adliche Gut Tieplitz ist vor einigen Nächten ganz ausgeplündert . . . das Vieh . . . aus den Ställen ins Feld gejagt, die Türen der Kornböden und Scheuren werden gesprengt, alles noch vorhandene Korn und Fourage wird aufgefüttert, der Gutsbewohner und die übrigen Leute werden sehr gemißhandelt; sie ergreifen endlich die Flucht, und nun ward der ganze Hof spoliert. So geht das allenthalben; an den Betrieb des Ackerbaues wird nicht gedacht; auf den Landstraßen und auf dem Felde werden die Pferde geraubt. Die Saatzeit ist da, und doch hat noch keiner eine Furche umgeackert. Das ganze Gewerbe ruht.“

Die öffentliche Meinung nannten die Wariner „gerade diesen Umständen angemessen. Niemand hat etwas zu verlieren, und es bedarf nur eines Funken, um alle diese ruinierten Leute als verzweifelte Menschen handeln zu sehen“. Das wünschten sie nicht herbei, aber „es wird von selbst kommen, da die persönlichen Mißhandlungen, welche von den Truppen täglich begangen werden, eine allgemeine — und jetzt schon überhand nehmende Erbitterung hervorbringt“.

Bis jetzt gibt es noch keine Zusammenrottungen. Aber das Herumstreifen der Truppen auf dem Lande, wo sie die noch übrig gebliebenen Pferde aus den Ställen holen oder bei den wirtschaftlichen Arbeiten ausspannen, wird es dahin bringen, „daß nun die Vereinigung der Landleute eintreten muß, um solchen Streifparteien mit blutigen Köpfen den Rückweg zu zeigen“.

Beschwerden beim Divisionsgeneral Durutte sind ohne allen Nutzen. Man kennt ja weder Offiziere noch Soldaten, „die sich alle diese schändlichen Handlungen erlauben . . . Es bleibt also durchaus weiter nichts übrig als die Notwehr zur Verteidigung seines Eigentums, und die werden wir so wenig hindern, als wir fest entschlossen sind, sie selbst in Anwendung zu bringen“.

Die Regierung geriet in Entsetzen über diesen Bericht. Regierungsrat v. Derken dekretierte: „Dieser Bericht kann nicht

abgehen und erfordert wegen seiner bis zur höchsten Sträflichkeit getriebenen Ausgelassenheit eine sehr ernstliche Rüge“. Und der Präsident v. Brandenstein faßte die Rüge in die Worte: Der Bericht sei „so wenig zu dem Zweck, dem General Durutte und dem Präsidenten der Polizei in Hamburg vorgelegt zu werden brauchbar, als er überhaupt Unsere Billigung erhalten kann. Eure darin gemachten Äußerungen stehen weder einem Beamten noch einem vernünftigen Manne an, der die Umstände richtig zu beurteilen wissen muß. Ihr habet künftig eure Berichte ganz kurz ohne alle ungebührliche Reflexionen über die vorgeschriebenen Punkte abzustatten . . . und daß die öffentliche Meinung in euren Ämtern gut und ruhig, wengleich bei dem Druck der Zeiten nicht fröhlich ist, dessen versehen Wir Uns zu allen Unsern Beamten.“

Nur der Regierungsrat Krüger meinte, daß im Wariner Berichte „doch manches zu stehen scheinete, was recht gut sein mögte, wenn es gesagt würde. Wenn die französische Behörde das Elend nicht durch wahrhafte Klagen zu wissen bekömmt, so kann man auf keine Remeduren und Hülfe hoffen. Und ob in specie, wie oben, bestimmt vorgeschrieben werden könne: die Stimmung sei gut, ist mir vollends bedenklich. Ich würde lieber nichts davon sagen lassen.“

Aber Brandenstein beharrte bei seiner Verfügung: „Wenn wir uns nicht hundert unnötigen Plagen — und bei der bei den französischen Behörden herrschenden, freilich unnötigen Besorgniß für Unruhe, sehr unangenehmen und drückenden Verfügungen aussetzen wollen, so muß der Bescheid . . . so lauten, wie ich proponiert habe“. Es handle sich nur um „einen billigen und angemessenen Wink, der bei der Stimmung der Referenten notwendig ist“.

Die Rüge ging ab. Und die Wariner Beamten berichteten jetzt (4. April) ganz kurz: „Wengleich die öffentliche Stimmung so beschaffen ist, wie sie unter ruhigen und guten Bewohnern beschaffen sein muß, so kann sie doch in denjenigen Ortschaften nicht vorzüglich und fröhlich sein, die an die Militair-Strasse liegen und so wenig Lebensmittel als das Korn zur Saat behalten“. Suckow sprach in einer Nachschrift den Wunsch aus,

es hätte bei den Zirkularverfügungen ein Wink über Zweck und Veranlassung der Berichte gegeben sein sollen. Dann „würden wir als vernünftige Menschen auch gewiß gewußt haben, welche Fassung wir devotest den ersteren geben müßten“. So aber hätten sie geglaubt, die Wahrheit sagen zu müssen, „und es geziemte uns nicht sie zu verhehlen“.

Im allgemeinen wurden die Berichte nach den jetzt erteilten Winken sehr nichts sagend. Aus den meisten erklang eine dumpfe Ergebung. Die Stadt Boizenburg traf glücklich die gewünschte Form (21. März), indem sie berichtete, die öffentliche Stimmung sei „die gebührende ruhiger Untertanen . . . wenn zwar viele unter dem Druck der öffentlichen Abgaben und Leistungen wahrhaft seufzen“. Der Kröpeliner Magistrat wußte sogar zu berichten, „daß von niemanden über politische Gegenstände je einen Gedanken geäußert, noch darüber geredet worden“. Mehr konnte man nicht verlangen.

Was sich von dieser erwünschten Grundstimmung abhob und das Mißvergnügen der französischen Machthaber erregen konnte, wurde von Brandenstein unnachsichtig getilgt, ehe die Berichte weitergegeben wurden. Das Amt Lübz hatte geklagt über das Fouragieren der Kavallerie: „Das Elend im hiesigen Amte hat dadurch schon den höchsten Grad erreicht. Der geringste Teil der Landleute hat noch so viel Korn behalten, um die Frühlings-Saat beschaffen zu können, und bekommen wir nicht ein baldiges gutes Frühjahr, daß das Vieh weiden könne, so muß ein großer Teil dessen verhungern“. Die Stadt Brüel jammerte über die grenzenlosen Forderungen an Lebensmitteln und noch kostbareren Getränken, wie sie bei den Durchmärschen namentlich von den Offizieren gefordert wurden, „die keinen Heller für ihre Verpflegung bezahlen“. Die Teterower bezeichneten die Stimmung unter Bürgern und Einwohnern als „äußerst mißmutig und unzufrieden . . . Das Militär nimmt den Bürgern die Pferde aus den Ställen, hat auch auf dem Lande Pferde durch militärische Execution einholen lassen“.

Solche und ähnliche Mitteilungen fanden vor Brandensteins Augen keine Gnade. In den an die Franzosen weitergegebenen

Abschriften waren sie nicht mehr zu finden. Als er den Beamten von Dargun und dem Magistrat von Neukalen (26. März) ihre Berichte zurückgab mit der Weisung, sich „darin aller politischen Äußerungen zu enthalten“ und sie „davon gereinigt“ wieder einzureichen, ging das selbst Derken zu weit, der doch vor kurzem noch so scharf gegen die Wariner aufgetreten war. Er gab zu, die Stellen dürften „keinen günstigen Eindruck machen“. Aber „meines Erachtens könnte man solche Äußerungen immer gehen lassen, da der General Durutte den Geist unserer Nation verachten müßte, wenn er hier lauter angenehme und schmeichelhafte Vorträge erhielte“.

Brandenstein aber ließ sich nicht beirren. Er entgegnete: „Es enthalten diese Äußerungen nur indirekte Vorwürfe gegen unsere Administration, welche die Franzosen ergreifen würden“. So wurden alle Berichte von der Regierung peinlich genau geprüft und nur das „Unbedenkliche“ an die Franzosen durchgelassen.

Die Berichte wurden unter solcher Einwirkung der Regierung immer schematischer und nichtsfagender. Allgemein gehaltene Klagen über den Druck der Zeit, die Nahrungslosigkeit und ähnliches waren noch gestattet. „Traurige Niedergeschlagenheit“ und „ruhige Ergebenheit“ waren die immer wiederkehrenden Stichworte. Der Penzliner Magistrat wurde sogar ziemlich deutlich (29. März). Er wollte über den letzten Fragepunkt lieber Stillschweigen beobachten, da „Klagen über Erpressungen und Unordnungen nicht fruchtbringend“ sein könnten. Jede Behörde müsse sich gegen Unannehmlichkeiten und persönliche Mißhandlungen nach Möglichkeit helfen. „Wenn der Gewalt und Macht nicht vorgebeugt und nicht abgewehrt werden kann, so scheint uns jede mißvergnügte Äußerung nicht zweckmäßig, vielmehr für das geliebte Vaterland in seinen Folgen nachtheilig.“

Derken fand diese Äußerung „wenn auch unnötig, doch nicht tadelnswert“. Man ließ sie sogar zu den Franzosen durchgehen, während man andere zu weitsläufige oder unvollständige Berichte einfach zurückbehielt. Derken hatte schon Kaltblütigkeit genug gewonnen, um jetzt die Meinung zu vertreten und praktisch zu be-

tätigen, es werde „schwerlich etwas darauf ankommen, ob ein Paar Berichte mehr oder weniger bei dem p. Durutte eingehen“.

Nur der Magistrat von Neukalen glaubte immer noch, daß man von ihm die Wahrheit erwartete. Er schilderte (24. März) seine Einwohner im allgemeinen als „ruhige, stille und sorglose Leute, nur jetzt drückt die nahrlose Zeit sie gänzlich zu Boden. Kraftlos und geschlagen gehn sie alle bis auf einige bemitteltere umher, Kummer steift auch der nicht Studierte deutlich auf ihrem Antlitz, die Wirtshäuser sind der Regel nach leer, Frohstnn ist ein unbekanntes Wort geworden, und mancher geht hungrig zu Bette, um nur die leider notwendigen öffentlichen Abgaben bestreiten zu können. Über politische, polizeiliche und überhaupt über öffentliche Gegenstände wird hier — beinahe dürfen wir behaupten ganz und gar nicht — gesprochen, und wenn irgend ein Städtchen in Mecklenburg ruhige, stille Einwohner hat, so hat es Neukalden.“

Das waren schon hochbedenkliche Äußerungen, die man den Franzosen nicht vorzulegen wagte. Der Magistrat erhielt den Bericht zurück, um ihn „gereinigt“ wieder vorzulegen. Wenige Tage später berichtete er höchst lobenswert und auch wohl kaum im Widerspruch mit der Wahrheit: „im Grunde ist hier gar keine öffentliche Meinung“!

Im April führte die Regierung zur Vereinfachung der Berichte eine schematische Tabelle ein. Die brauchte nur ganz kurz ausgefüllt zu werden. Und um jede Gelegenheit zu unbequemen Seelenergüssen abzuschneiden, verbat man sich die Begleitberichte. Da lautete Rubrik 5: „öffentliche Stimmung“ fast durchgehends „ist gut und ruhig“.

Das Amt Hirschburg schien diese Normalform noch nicht zu kennen. Es füllte die Rubrik aus: „läßt sich nicht vernehmen. Der Wunsch nach Frieden ist allgemein.“ Da war es schon besser, wenn man — wie der Tessiner Magistrat — schrieb „cessat“ (= ist nicht vorhanden). Das konnte gut durchgehen. Den Hirschburger Beamten aber mußte zu Gemüte geführt werden, ihr Ausdruck sei „nicht gut gewählt. Unsere Beamten müssen sie vernehmen. Wir versehen uns aber zu denselben, daß sie solche

Aufmerksamkeit auf alles haben werden, daß die Stimmung immer ruhig und gut ist.“ Nun wußten auch die Hirschburger, was sie künftig zu schreiben hatten. —

Nichts ist bezeichnender für das herrschende schmachvolle Elend als diese unterdrückten Klagen eines von fremden Eroberern gemißhandelten Volkes.



## Kapitel 25.

### Sicherheitsverhältnisse nach Errichtung der Gendarmerie<sup>1)</sup>.

In dieser tiefen Erniedrigung, da die Regierung in angstvoller Sorge verhüten zu müssen glaubte, daß den fremden Machthabern durch ein unüberlegtes Wort über den wahren Zustand des Landes und die niedergedrückte, verzweifelte Stimmung der Bevölkerung die Augen geöffnet würden; in dieser Zeit der Not und des Elends hatte man den Mut gefunden, die Sicherheitsmaßregeln auf polizeilichem und gerichtlichem Gebiet endlich ins Leben zu rufen, an deren Erreichung man schon so lange vergeblich gearbeitet hatte.

Die furchtbar drängende Not der Zeit hatte so unwiderstehlich angetrieben, daß man fast leichtsinnig über die inneren Widerstände hinweg sah, die diesem Rettungswerk, kaum daß es ins Leben getreten war, die Wirksamkeit erschwerten, es völlig lahmzulegen trachteten.

So hatte sich zu den Bedrängnissen der Fremdherrschaft und zu der unaufhörlichen Beunruhigung und Schädigung durch die ins Grenzenlose gewachsene öffentliche Unsicherheit noch ein schwerer innerer Zwist gesellt, der das, was man unter so schwierigen Umständen endlich durchgesetzt hatte, wieder zu vereiteln drohte.

---

1) Alter Bestand: Criminalia, de furtis et latroc. Vol. III u. IV. Dazu Abtieg. des Minist. d. J. II, 48, 49 u. 50 betr. Diebesbanden. Militaria, Einspänniger — Gendarmen Vol. III und Kabinettsablieferung: Polizei, Hehlerei und Räuberbanden.

Noch war die bewaffnete Macht, die im Lande stand, größer als sie jemals dies friedliche Völkchen auf die Beine gebracht hatte. Aber es waren die Waffen des Feindes, der hier die schrankenlose Gewalt des Eroberers übte. Der Sicherheit des Landes und Volkes vor dem lichtscheuen gefesselten Gesindel, das neben der Fremdherrschaft als schwerste Zuchtrute auf ihm lag, dienten sie nur in verschwindendem Maße. Weit mehr trugen sie zur Steigerung dieser Plage bei durch den Abschäum des fremden Kriegsvolkes, die Deserteure und Marodeure und anderes zugelaufene Volk.

Dort allerdings, wo die Militärstraßen sich hinzogen, hatte sich das Herumschweifen des losen Gesindels gelegt. Nicht weniger als die Furcht vor den dort sich hin- und herbewegenden Truppenzügen hielt sie der jammervolle Mangel an Lebensmitteln fern und die aufs Äußerste gesteigerte Dürftigkeit dieser wieder und wieder ausgeplünderten und wie von Raupen abgefressenen Gegenden. Da war für Diebe und Räuber nichts mehr zu holen.

Auch sonst kamen in der ersten Hälfte des Jahres 1812 aus manchen Gegenden Nachrichten über eine Abnahme der Vagabondenplage. Man schob sie auf die strenge fiskalische Aufsicht über die Städte und Ortsbehörden, denen Strafen auferlegt wurden, wenn sie in der Erteilung oder Nachsicht von Pässen nachlässig befunden wurden.

Aber was Landesregierung und Ortsbehörden immer tun mochten, nur zu leicht konnte es unwirksam werden durch Maßnahmen der fremden Machthaber. In der Stadt Marlow hatte man zwei Juden, Meyer Ruben und Legion, wegen vagabondierender Lebensart aufgreifen und über die Grenze bringen lassen. Sie hatten „nach den Zeugnissen ihrer eigenen Glaubensgenossen . . . die größten Betrügereien verübt“. Eines schönen Tages erschienen sie wieder. Aus den Vagabonden waren Beamte der französischen Geheimpolizei geworden! Legitimationen der französischen Polizeibehörde in Lübeck ermächtigten sie, bei den Kaufleuten nach englischen und Kolonial-Waren nachzusehen. Diesen Auftrag hatten sie schon in Rostock, Güstrow und Parchim ausgeführt. Und nun mußte auch der Marlower Magistrat den

eben erst von ihm als Bagabonden Ausgewiesenen Zutritt zu den Häusern und Warenlagern der Kaufleute gewähren! Er ließ sie dabei von einem Ratsmitglied begleiten. Aber die Sorge wollte doch nicht weichen, daß die beiden „zugleich auch für sich visitieren, wo wohl die Wohnungen der Kaufleute am leichtesten nächtliche Einbrüche begünstigen“.

Bald entblökte der russische Feldzug das Land von Truppen. Es war ein übles Zusammentreffen, daß gleichzeitig die Husaren ihrem Ende entgegengingen und die Organisation der Gendarmerie nicht so rasch, wie man dachte, vollendet werden konnte.

Die Anzeichen einer Besserung der Sicherheitsverhältnisse, wie man sie hier und da schon bemerken zu können meinte, kehrten sich überraschend in ihr Gegenteil. Es war wohl nicht allein ein Zeichen ständischer Verstimmung über das selbständige Vorgehen der Regierung, wenn der Oberlanddrost v. Koenemann auf Prikier (Okt. 1812) schrieb: „In der Zeit, als die Husaren herumritten und, obgleich nur dann und wann Höfe und Dörfer besuchten . . . hörte man . . . nicht so vieles wie jezo . . . von Einbrüchen und Räubereien“. Es war der Widerhall einer tatsächlich durch zahlreiche Einbrüche schwer gefährdeten Sicherheit.

Auch aus anderen Teilen des Landes mehrten sich die schlimmen Nachrichten wieder. Pastor Hermes zu Thelkow hatte schon vor Monaten (22. Juli) um Schutz „gegen das herumstreifende Raubs- und Diebsgesindel“ gebeten. Die ganze Gegend zwischen Gnoien, Tessin, Sülze und Triebsees sei sehr beunruhigt durch mehrere Einbrüche. Die Zahl des Diebsgesindels schein „sehr groß zu sein, denn es halten sich in den Waldungen große ramassierte junge Kerls auf, die sich bei Tage auf Kundschaft legen, Kinder, die Holz sammeln, mit Eckwaren beschenken und ausfragen oder als Bettler in die Häuser kommen und sich die Gelegenheit ersehen. Im Wilzer Holz haben Kinder 7 Kerls beisammen gesehen.“

Es war die Zeit, wo auch in den Nachbarländern, die dieser Plage schon durch kräftige Abwehrmaßregeln Herr geworden zu sein schienen, die fast verschwundene Unsicherheit mit einem Schlage wieder hervorbrach. Seit Mitte 1812 wehrte man sich in

Preußen durch rasch aufeinander folgende Generalvisitationen. Noch anfangs 1813 erscholl dort die Klage, daß „eine Menge Landstreicher und liederlichen Gesindels, durch die neuesten Ereignisse begünstigt, die öffentliche Sicherheit gefährdet“. Freier denn je konnten sich jetzt, wo die große Armee des Weltbezwingers mit ihren deutschen Kontingenten nach Rußland abmarschiert war, Vagabonden und Verbrecherbanden in den vom Militär entblößten Landschaften bewegen. Mit unermüdlischem Nachdruck schritt in Mecklenburgs unmittelbarer Nachbarschaft, in der Priegnitz, Landrat v. Petersdorff ein. Er benachrichtigte im November den Grabower Amtshauptmann Lenthe, „daß zur Verhütung wieder anfangender Diebstähle und gewisser Aufgreifung aller Vagabonden jetzt des Nachts in allen Orten Wachen stehen, daß unsere Gendarmerie und die übrigen Polizei-Officianten Tag und Nacht patrouillieren“. Er warnte seinen mecklenburgischen Nachbar, daß beim Ausbleiben entsprechender Maßregeln auf der andern Seite der Grenze „alle hier verschauchten Vagabonden sich zu Ihnen begeben und das Land sehr unsicher machen würden“.

Lenthe gab die Warnung weiter. So wurden anfangs Dezember ähnliche Maßregeln mecklenburgischerseits empfohlen. Der Minister v. Plessen konnte sich nicht enthalten, dabei zu bemerken: „Ich wünschte nur, die Regierung hätte solches geradezu den Beamten und auch den Gutsbesitzern als polizeiliche Anordnung befohlen.“

Auch sonst ließen es die Nachbarländer nicht an scharfen Maßregeln fehlen. Im Herzogtum Lauenburg, wo die Überbleibsel der Rieckischen Bande noch herumstrichen, veranstaltete man im August 1814 eine allgemeine Vagabondenhaß. Jetzt wie stets waren die Grenzmaßregeln, die Mecklenburg in Anknüpfung an die Unternehmungen der Nachbarländer ergriff, unzureichend und hatten keinen Erfolg. Als Ende Oktober 1814 wieder eine allgemeine Landesvisitation aller preußischen Lande vor sich gegangen war, hatten die mecklenburgischen Grenzmaßnahmen wieder nichts eingebracht. Der Landdrost v. Lehsten als Vize-kreispolizeimeister des Müritzdistrikts äußerte nair: „Die jetzige Reinheit des Distrikts von allem Gesindel nach aufgelösetem so

langjährigen Kriege ist merkwürdig.“ Die Reinheit war nur scheinbar. Es mußte wohl wieder so kommen, daß die Vagabondenscharen in allen Nachbarländern geheßt und verschweicht sich im gelobten Lande Mecklenburg zusammenfanden.

Jedenfalls waren die Umstände dafür äußerst günstig. Die Gendarmerie hatte kaum ihre Tätigkeit begonnen, kaum sich eingearbeitet in den neuen Dienstbetrieb, wobei sich ihr auf Schritt und Tritt die üble Erbschaft des Husarenkorps als schwerstes Hindernis entgegenstammte, — da wurde sie schon wieder von dem Strudel der großen Weltereignisse ergriffen und von ihren eigentlichen Aufgaben abgezogen. Als im März 1813 der Ruf nach Befreiung vom Joche der Fremdherrschaft auch in Mecklenburg lauter erscholl, da waren es die Gendarmen, die die Aufrufe zur freiwilligen Gestellung in den Ämtern verbreiteten. Und als Beispiel und Anfeuerung für das Land ließ Herzog Friedrich Franz 2 Brigadiers und 18 Mann von ihnen für das freiwillige Jägerkorps ausrüsten.

Wenn nun der Rest wenigstens noch für den Dienst als Landespolizei verfügbar geblieben wäre. Der aber war ebenfalls dem im Felde stehenden mecklenburgischen Militär beigegeben und wurde vom schwedischen Generalleutnant v. Begeßack zum Depeschentritten und zur Beitreibung von Requisitionen verwandt. Anfangs September 1813 waren nicht mehr als drei Gendarmen für den Polizeidienst übrig geblieben. Sie standen zu Wredenhagen im Müritzdistrikt. Oberst v. Boddien wurde vorstellig. Um die innere Ruhe und Sicherheit aufrecht erhalten zu können, drang er darauf, daß bei der Verfolgung des Feindes über die Landesgrenze sämtliche Gendarmen in ihre früheren Dienstverhältnisse zurückkehren müßten.

Es konnte nicht anders sein. Wo es sich um die Befreiung des Vaterlandes handelte, mußten alle Rücksichten hinter diesem großen Werk zurücktreten. Und ein Teil von denen, die den Frieden der Landstraße bedrohten, wurde ja zweifellos auch von diesem Kriege verbraucht. Aber nur zu bald öffnete sich eine Schleiße und goß einen neuen Strom gefährlicher Leute über das Land aus. Der Marschall Davoust hatte im Dezember 1813 kurz

vor dem Einrücken der Verbündeten in Holstein eine Menge Verbrecher aller Arten aus dem Hamburger Zuchthause nach Oldesloe bringen lassen, um sie dort bei den Schanzarbeiten zu gebrauchen. Schon auf dem Transport waren einige entsprungen, die andern aber hatten sich nach dem Gefecht bei Oldesloe in alle Winde zerstreut. Jetzt schweiften sie einzeln oder in Banden im holsteinischen Lande umher in Uniformen, die sie den gefallenen Soldaten ausgezogen hatten, begingen Räubereien und Einbrüche.

In Holstein verfolgte man diese Verbrecherbanden mit einer eigens zu diesem Zweck aufgestellten Gendarmerie. Die Gefahr ihres Übertritts auf mecklenburgischen Boden war um so größer, als die Regierung außer einer allgemeinen Warnung der Grenzbehörden keine Abwehrmaßnahmen zu treffen wußte.

Und schon drohte eine neue Gefahr. Ende 1813 befanden sich im Lande Depots verschiedener fremder Truppen. Wie viele von den dort verabschiedeten Soldaten würden im Lande bleiben und beschäftigungs- und verdienstlos die Schar der ordnungsfeindlichen Elemente verstärken? Im Dezember ward man vorstellig beim Kronprinzen von Schweden wegen Wegnahme der fremden Depots aus dem Lande. Im Januar 1814 hatte man schwere Sorge wegen des Depots der russisch-deutschen Legion. In Plau, wo es seinen Standort hatte, dachte man schon die Gendarmeriestation zu verstärken und andere Polizeimaßregeln zu ergreifen. Wenigstens sollte Oberst v. Boddien soviel vom Kronprinzen von Schweden zu erreichen suchen, „daß den verabschiedeten Leuten solche Feuille de route gegeben werde, welche ihnen nicht erlaube, sich in Mecklenburg herumzutreiben, sondern einem jeden den geradesten Weg in seine Heimat vorschreibe“. Auch sollte er wiederholt darauf dringen, „daß die hiesigen Lande von den lästigen Depots, deren zahlreiche Mannschaft bei den Armeen zweckmäßiger gebraucht werden könne, befreiet werden“.

Das waren die Sorgen vor dem bevorstehenden Frieden. So sehnlich man Jahre lang seiner geharrt hatte, nun er vor der Thür stand, wußte man, daß von ihm nicht bloß Segnungen zu erwarten waren. Noch im Januar begaben sich die meisten fremden Depots aus dem Lande. Was hatte das aber viel zu be-

deuten? Kam erst der allgemeine Friedensschluß und nahm mit einem Schlage vielen Tausenden kräftiger Männer Beschäftigung und Lebensunterhalt, ohne ihnen gleich wieder neue Möglichkeiten eines ehrlichen Erwerbs nachzuweisen, dann zog die Beliebtheit, deren sich Mecklenburg nun schon so lange unter den Landstreichern erfreute, doch gewiß wieder eine große Menge brodlos gewordener Krieger in unser Land.

Und wirklich, um die Mitte des Jahres 1814 begann wieder das unheimliche Gewimmel auf den Landstraßen sich zu verstärken. Gerüchte von Gewalttaten, Einbrüchen und offenbarem Straßenraub gingen wieder in raschem Wechsel im Lande um. Am Abend des 7. Juni wurde der Spoitendorfer Inspektor Dreves auf seinem Heimritt von Güstrow hinter der Glasewitzer Burg und der faulen Brücke von 12—15 Kerlen umringt, angehalten und beraubt.

Und wie im Jahre 1813 die unruhig gewordene Volksphantastie überall Franzosenscharen auftauchen sah, wie man die Sturmglöden läutete, den Landsturm auf die Beine brachte und die totesmutigen Scharen an die vom Gerücht bezeichneten Orte marschieren ließ, wo man natürlich keine Franzosen fand, wo solche — wie man sich bei ruhiger Überlegung selbst hätte sagen können — unmöglich sein konnten, — so sah die erregte Phantastie jetzt überall Räuber- und Diebesbanden. Im Oktober wollte der Schwaaner Magistrat sogar vom Kriminalkollegium erfahren haben, daß sich „eine aus 50 Mann bestehende und aus entlassenen Militär-Personen organisierte Diebesbande“ im Lande befände. Der Magistrat alarmierte sämtliche Kreispolizeimeister. Das Kriminalkollegium aber wußte von gar nichts und begriff nicht, wie man in Schwaan solche Nachrichten von ihm erhalten haben wollte.

Am schlimmsten war es doch, daß die unheilvolle Verkettung der fremden Vagabonden mit den einheimischen Landstreichern und dem ansässigen Verbrechen nun schon so lange bestand, ohne ernsthaft und planmäßig bekämpft worden zu sein. Die Niederlassung in den Städten war Leuten, die das nötige Geld aufweisen konnten, sehr leicht gemacht. In der Schweriner Neustadt gewann im Oktober 1811 ein Leinwandhändler Erichson das

Bürgerrecht. Es war in Wirklichkeit ein zur Mehlschen Bande gehöriger Dieb namens Deiter, der schon in Anklam, Uckermünde und Strelitz gefessen, bei der Tempziner und anderen Räubereien im Klüßer Winkel und im Holsteinschen mitgewirkt hatte. In der Schweriner Vorstadt betrieb er Jahre lang die Spezialität, von den Wagen die Koffer der Reisenden abzuschneiden. Erst im Februar 1814 wurde er verhaftet.

In Malchow war einer der gefährlichsten Diebe des Landes, Adam Martin Marlow, auch Schult genannt, schon früher vom Magistrat gegen ein Schutzgeld als Tagelöhner aufgenommen worden. Er hatte dort eine Bande organisiert, mit der er zwei Jahre lang „eine wahre Geißel der umliegenden Gegend war“. Im Frühjahr 1803 war der Stadtrichter Detharding ihm auf die Spur gekommen. Er hatte „eine Diebsbande von 8 Personen ohne die Weiber, Kinder und Juden zu rechnen“, entdeckt.

Die Regierung hatte alle Veranlassung, dem Malchower Magistrat ihr „gerechtes Mißfallen und Befremden“ zu bekunden über „den euch zur Last liegenden dortigen gänzlichen Mangel an Ordnung und Handhabung der bekannten über die Aufnahme fremder Personen in die Städte und über ihren Aufenthalt in denselben erlassenen Gesetze“. Sie erinnerte ihn in scharfer Form, „euch dergleichen Sorglosigkeit und Ungehorsam nicht weiter zu Schulden kommen zu lassen, vielmehr für die Zukunft durch unausgesetzte strenge Handhabung jener Vorschriften der dortigen Ansiedelung eines solchen landstreichenden Gesindels“ bei Vermeidung strenger Maßregeln vorzubeugen.

Marlow, der zu 10 Jahren Zuchthaus und ewiger Landesverweisung verurteilt worden war, ward schon im Juni 1807 aus Dömitz entlassen nach geleisteter Urfehde, die mecklenburgischen Bande zu meiden. Aber Mecklenburg zog ihn doch unwiderstehlich an. Im Juni 1811 faßte man ihn schon wieder paklos auf dem Malchower Jahrmarkt ab. Und da zeigte sich, daß der auf immer des Landes Verwiesene inzwischen in Krakow als Einwohner aufgenommen worden war. Dort hatte er eine Beiseinigung des Darguner Amtsgerichts beigebracht, „daß er als



Steinguthändler sich in hiesigen Landen wiederum niederzulassen Erlaubnis habe“!

Das Amt Dargun hatte in der That, nachdem sich die ganze Marlow'sche Familie in Dargun angefundem, darnach wegen Bagabondierens wieder über die Grenze gebracht und, wieder in Mecklenburg aufgegriffen, zu kurzen Zuchthausstrafen verurtheilt war, der Mutter dieser edlen Sippe völlig unbefugter Weise eine allgemeine Niederlassungserlaubnis ausgestellt, um sie mit ihren kleinen Kindern nur aus Dargun wieder loszuwerden. Es glaubte unschuldsvoll, damit „die landesgerichtliche Intention“ befördert zu haben; der Erlaubnisschein sei dann wohl auf Vater Marlow gefälscht worden.

Dieser würdige Vater, der den Dargunern „zwar dem Gesöffte ergeben, übrigens aber doch noch von mehr rechtlicher Denkart und offener“ als sein ältester Sohn erschien, wanderte nun zum dritten Male nach Dömitz. Hier stellte sich heraus, daß auch er zu der in der Nacht 18./19. November 1810 auf dem Blechernen Krug verhafteten, darnach aber auf dem Transport nach Güstrow wieder entsprungenen Gesellschaft gehört hatte. Er war also wohl irgendwie am Sukwizer Raube beteiligt.

Seine Familienangehörigen aber hielten noch lange Jahre Polizei und Gerichte in Atem. 1815 zählte das Kriminalkollegium sie mit 13 Nummern auf, eine üble Muslese gefährlicher Banditen mit ihren saubern Zuhälterinnen! Besonders ausgezeichnet war der älteste Sohn Adolf Friedrich (Fritz) Marlow, wegen seiner Pockennarben auch „bunter Junge“ genannt. Ihn hatten sogar die Darguner Beamten als einen „äußerst frechen, gefährlichen Spitzbuben“ erkannt. Schon im Alter von 27 Jahren (1815) bezeichnete ihn das Kriminalkollegium als einen der bekanntesten und tätigsten Gauner im Lande. Er ging als Violinspieler und Porzellanhändler herum, hatte schon mehrmals in Dömitz und Zehdenitz geseßen, war anfangs 1815 in Straußberg entsprungen. In allen Diebesherbergen des Landes, namentlich im Blechernen Krug und im Krüge zu Alt-Sammit, war er ein häufig gesehener altbekannter Gast. Ein bewegtes Leben lag noch vor ihm.

Was für die Stadt Malchow Marlow mit seiner Sippe war, das war für Grevesmühlen Johann Christoph Hagemann. Aus Kalkhorst gebürtig, hatte er anfangs zu Holm und zu Klütz gewohnt. Dann hatte er sich in Grevesmühlen als Schneider niedergelassen, aber seine Profession nicht ausgeübt. 1806 war er wegen Dieberei verhaftet worden. Da zeigte sich, daß er das Mitglied, wenn nicht das Oberhaupt einer zahlreichen Bande war, die die Umgegend von Grevesmühlen mit Diebstählen und Räubereien heimgesucht hatte. 1807 gelang es ihm, aus dem Gefängnis zu entspringen. Erst im Januar 1810 wurde er im Gutinschen wieder ergriffen und nach Grevesmühlen zurückgebracht.

Seine Verurteilung lautete nur auf zehn Jahre, obwohl er nicht nur bloße Diebstähle, sondern auch mit Mißhandlung der überfallenen verbundene Räubereien auf dem Gewissen hatte. In der ganzen Grevesmühlener Gegend sah man seiner Rückkehr mit Furcht und Sorge entgegen. Das Stadtgericht bat (1821) wiederholt, daß man ihn auch nach Ablauf seiner Strafzeit in Dömitz behalten möchte. Auch das Kriminalkollegium hatte den Wunsch ausgesprochen, „daß er Zeitlebens in sicherer Verwahrung bleiben möge“.

So verfügte die Regierung, obwohl die Zuchthausdirektion ihm ein gutes Zeugnis ausgestellt hatte, er solle nicht früher entlassen werden, „als er einen Wohnort nachgewiesen hat, dessen Obrigkeit ihn aufnehmen will, und wo er sich ehrlich ernähren kann“. An dieser Bedingung scheiterten zunächst seine und des Zuchthausbesizers Bemühungen um seine Befreiung. Schließlich (1825) gelang es doch, ihn in Freiheit unterzubringen. Aber die Versuche schlugen sämtlich fehl. Er endete (1839) im Landarbeitshause.

Die Fälle Marlow und Hagemann nehmen eine mittlere Stellung zwischen der Bagabondage und dem ansässigen Verbrechertum ein. Das Verbrecherische überwiegt. In dieser Hinsicht waren beide entschieden Männer der Tat. Dazu dienten ihre Wohnungen nicht nur ihnen selber und ihren Angehörigen, sondern auch einem weiteren Verbrecherkreise als Unterschlupf, Ort der Beratung und der Beuteteilung. Aber die Ansässigkeit ruhte

doch nur auf sehr schwankender, unsicherer Grundlage. Sie war, besonders bei den Marlows, mehr ein gelegentlicher Übergang von der Bagabondage zu einem Ortsaufenthalt, der nur vorübergehend sein konnte.

Solche Hochburgen des Verbrechens konnten die zeitweiligen Behausungen dieser geborenen Bagabonden nicht werden, wie die anderen gut fundierten Häuser im Lande, die die Diebeshehlerei und die Begünstigung jeglichen Verbrechens nun schon so lange Jahre fast ungestört als lohnenden Erwerbszweig trieben.

Auf sie hatten besonders die Kieler Untersuchungen aufmerksam gemacht. Die waren inzwischen fortgeschritten. Und 1814 hatte der dänische Justizrath Christensen ihre Ergebnisse in einem zweiten gedruckten alphabetischen Verzeichnis von Räubern, Dieben und Bagabonden gemeinkundig gemacht. Wieder waren viele Mecklenburger darunter und solche, die in Mecklenburg verkehrten. Auch über die verdächtigen Herbergen und „Scherenspieler“ fehlte es nicht an Nachrichten. Da wurden vor allem genannt der Blecherne Krug, der Weiße Schwaan in Krakow, die Judenherbergen in Grevesmühlen, Goldberg, Malchin, Plau und Teterow. Mehrere Personen wurden nur mit den Anfangs- und Endbuchstaben ihrer Namen bezeichnet; darunter zwei gewesene Mecklenburger Husaren D . . . I und W . . . r.

Jetzt konnte und mußte wohl endlich daran gedacht werden, gegen diese eigentlichen Höhlen des Verbrechens vorzugehen, deren Inhaber vom Verbrechen lebten und darum, sobald eine Bande zersprengt war, für die Bildung einer neuen sorgen mußten, um ihren Lebensunterhalt nicht einzubüßen. Aber es geschah nichts. Anfang September 1815 fragte endlich die Regierung beim Kriminalkollegium an, welche Anstalten es auf Grund der Christensenschen Gaunerliste getroffen habe. Die Antwort lautete hoffnungslos: Diese Liste sei gewiß für die Polizei sehr wertvoll. Das Kriminalkollegium aber könne daraufhin ohne weitere Indizien noch nicht einschreiten, weil solche auf Geständnissen von Gaunern beruhende Listen oft sehr unzuverlässig seien.

Die Diebeswirte und Fehler konnten sich beruhigen. Fürs Erste wurde ihr einträgliches Gewerbe noch nicht gestört, wenig-

stens nicht durch Maßnahmen oder Weisungen des Kriminalkollegiums.

Indessen war die Unsicherheit wieder größer und größer geworden. Im März 1815 erregte die Beraubung der Kirchen von Lübbsee und Rehna Aufsehen. Das Amt meinte, es seien „keine unbekanntten Diebe gewesen“. Es requirierte das Stadtgericht, „die ganze Stadt, besonders die Juden ohne Ausnahme der Vornehmen und Reichen (die wir als Fehler am verdächtigsten halten) genau zu visitieren“<sup>1)</sup>.

Auch außerhalb Mecklenburgs scheint das Räuberwesen stark um sich gegriffen zu haben. Das Münsterland wurde bis September 1815 durch eine große Räuberbande in Schrecken gesetzt, die die Häuser durch Rennbäume erbrach, die Bewohner knebelte und beraubte. Nach einem Einbruch in der Stadt Ibbenbüren (7. Sept.) wurden einige Raubgenossen ergriffen. Die Bande schien versprengt zu sein. Man verfolgte, was man noch nicht hatte, durch Versendung von Signalements; es waren meist Juden.

Im Hannöverschen Amt Uslar gelang es im März 1816, eine jüdische Diebesbande von zwanzig Personen, einschließlich Frauen und Kinder, aufzuheben. In Kurhessen verfolgte man im nächsten Jahre eine Räuberbande durch Versendung von Signalements. Auch dort waren es wohl lauter Juden.

Die Leiden der Franzosenzeit waren noch in frischer Erinnerung, die Wunden, die sie geschlagen, noch schmerzhaft fühlbar. Ausgesogen und geängstigt durch die unaufhörlichen Requisitionen, konnten die Landleute sich nicht einmal nachts der Ruhe hingeben. Denn in ihrem Schutze traten kleine Räuberbanden auf, überfielen den Landmann und raubten ihm unter Mißhandlungen das Letzte, was ihm noch geblieben war.

Nach der Vertreibung der Franzosen schien das Land auch von diesen Räubern gereinigt zu sein. Es war nur ein kurzer Traum. Bald kehrte die Plage mit verstärkter Wucht wieder. „Seit kurzem wird es wieder unruhig, man hört von mehreren

---

1) Kirchensachen Rehna, Kirchendiebstahl.

Einbrüchen, gewaltsamen Beraubungen, und bei der sonst löblichen Wachsamkeit der Gensdarmen wissen wir nicht, ob diesen oder einzelnen Behörden die Schuld beizumessen, daß diesem Unheil noch nicht wieder Einhalt geschehen, im Gegenteil jene Räuber täglich dreufter werden.“

So klagten der Graf von Osten-Sacken und einige Gutsnachbarn (11. Sept. 1815). Ihre Gegend, die durch die Nähe der Landesgrenze, durch große Waldungen, viele einzeln gelegene Häuser und Krüge und „durch die Nähe der Stadt Cracow, die sich früher wenigstens keiner guten Polizei rühmen durfte“, dem Raubgesindel viele sichere Schlupfwinkel bot, war „nicht wenig in Furcht und Angst versetzt durch eine Räuberbande, die mit einer Kechheit und Berwegenheit zu Werke geht, wie es selbst in jenen Unglückszeiten nicht geschah“.

„Sie erscheinen des Nachts zu 7—12 Mann mit Waffen und Feuergewehr . . . , drohen nicht allein, sondern schießen ohne Rücksicht auf den sich zur Wehre setzenden“, überfallen nicht nur einzeln gelegene Wohnungen, sondern auch Häuser in Dörfern, „verteidigen sich durch Schießgewehre, im Fall sie ertappt werden, und kehren ruhig in die Wälder zurück, wenn der Raub diesmal mißglückte, um in der nächsten Nacht einen neuen Versuch zu wagen“.

Schon vor wenigen Tagen hatten sie im Gute Groß-Grabow an drei verschiedenen Stellen einzubrechen versucht, an einer auch den Einbruch vollführt. In der Nacht 8./9. September überfiel die Bande Charlottenthal. Der sich zur Wehr setzende Ratenmann Schröder wurde durch einen Pistolenschuß am Kopfe verwundet. Seine Frau verteidigte sich tapfer mit einer Forke weiter. Nachbarn eilten herbei. Auch auf sie wurde geschossen. Dann erst traten die Räuber den Rückzug an.

Aber schon die folgende Nacht sah sie wieder an der Arbeit. Da überfielen sie den Schäfer in Klein-Tessin, banden alle Bewohner des Hauses und raubten alles Geld, Leinen, Kleider und was ihnen sonst brauchbar erschien. Dann ließen sie sich vor den Augen der Gebundenen und durch vorgehaltene Pistolen Bedrohten nieder und taten sich in aller Gemütsruhe gütlich an dem

erbeuteten Schinken und andern Lebensmitteln des Schäfers, ehe sie wieder verschwanden.

Die Gegend war in voller Aufregung. Die Besitzer trommelten sogleich am 10. alle ihre Leute zusammen, trieben mit ihnen alle Hölzungen ab und fanden nichts als die Lagerstätte der Bande und die Überbleibsel ihrer Speisen. Die Räuber schienen sich in die großen Heiden zwischen dem Krakower und Goldberger See gezogen zu haben.

Mit aller Energie nahm jetzt der Darguner Amtmann und Vizekreispolizeimeister Störzel die Verfolgung auf. Zu seiner teilweise nicht vollständig verfügbaren Darguner Gendarmenbrigade zog er eiligst die Brigaden aus Lübz, Bredenhagen und Warin heran und dirigierte sie auf Krakow. Mit ihnen wollte er ein regelrechtes Kesseltreiben veranstalten. Er selber begab sich sogleich nach Krakow, um dort, wie er an Sukow schrieb, „dem — wenigstens sonst berücksichtigten — Magistrate auf die Finger zu sehen und Einleitungen zu treffen“ zur Entdeckung der Verbindungen, „welche die Bande mit Krakow unfehlbar erhält“.

Sukow sandte sofort die Wariner Brigade ab. Am 13. abends sollte sie in Krakow eintreffen. Kaum konnte er seinen Eifer soweit händigen, daß er es sich versagte, selber nach Krakow zu eilen. Er hatte schon seine Pferde anschnürrn lassen. Aber er verfügte doch noch über soviel Ruhe, um sich zu vergegenwärtigen, daß sein Erscheinen in einem fremden Distrikt mißfällig bemerkt werden könnte. Auch traute er dem Amtmann Störzel hinreichende Energie und Umsicht zu, um das Nötige selbständig zu ergreifen. So beschränkte er sich darauf, in seinem Sternberger Amt mit der von ihm errichteten Schulzenpolizei einen Grenzordon gegen die Dobbertiner Waldungen zu ziehen und sich zum Angriff oder zur Verfolgung bereit zu halten, indes Störzel mit den von allen Seiten zusammengerufenen Gendarmen die Verfolgung aufnahm.

Aber die Bande schien wie in den Erdboden verschwunden. Am 11. wollte man sie noch bei Alt-Sammit gesehen haben. Aufgebote der Einwohnerschaften verstärkten die Gendarmen. Am 13. ließ der Eigentümer Rönemann in Neu-Sammit die ganze

Heide mit 200 Mann abtreiben. Alles was man fand, war ein großes Nachtlager beim Katenmann Krohn in Alt-Sammit mit einer Anzahl Lagerstellen und Kleidungsstücken, wie sie kein Katenmann trägt.

Etwas später ward in Gädebehn ein Schafdiebstahl verübt. Die Crivitzer Beamten entdeckten (3. Oktober) im Gädebehner Zuschlag eine Laubhütte mit Asche und Knochenresten. Drei unbekannte verdächtige Leute waren gesehen worden. Man dachte an einen Zusammenhang mit den Krakower Räubereien. Aber etwas Greifbares fand sich nicht.

Das Kesseltreiben in den Krakow-Dobbertiner Waldungen war durch die Verkettung der Ereignisse mit einem größeren Gesamtunternehmen in Verbindung gekommen. Anfangs September waren von der Stettiner Regierung besorgniserregende Nachrichten gekommen von einer aus Schweden, Franzosen und Italienern — also Rückständen des Krieges — zusammengesetzten Räuberbande, die sich aus dem Preussischen ins Mecklenburgische gezogen haben sollte.

Die Nachricht schien ihre Bestätigung zu finden durch eine starke Zunahme der Unsicherheit in den östlichen Teilen des Landes. Landrat v. Wiede meldete aus Gorschendorf (4. Sept.), daß in dortiger Gegend „Diebereien und Räubereien an der Tagesordnung“ waren, daß sogar Straßenräubereien vorkämen. Zwei Tage später meldete das Amt Stavenhagen, daß „im Basse-dower Holze eine ordentliche Diebesbande sich aufhalte“, von der „schon 12 Mann gesehen worden“ seien. Am 8. klagte ein Schreiben aus Glocksin über die Unsicherheit der Gegend durch „ins Große gehende Räubereien“. Der Goldbergener Magistrat versicherte, daß die Waldungen um die Stadt „mit Räubern angefüllt“ seien.

Die pommerische Regierung hatte eine allgemeine Grenzvisitation angeordnet, für die die mecklenburgische Regierung entsprechende Grenzmaßregeln ergreifen ließ. Am 13. war die Krakower Banditenjagd gewesen; nun zog sich das allgemeine Kesseltreiben am 15. und 16. weiter bis an die pommerische Grenze. Große Hilfsmannschaften unterstützten dabei die Gendarmen. Der

Malchiner Distriktsobersst v. Widede bot den Landsturm auf. Der Distriktsobersst v. Boß auf Grabowhöfe ließ mit 800 Landstürmern erster Klasse die Basedower Heide und benachbarte Waldungen absuchen.

Und was war das Ergebnis? Böllig resigniert berichtete der Malchiner Magistrat (23. Sept.): „Alle diese Bemühungen, und selbst die Aufgebote von vielen hundert Menschen sind vergeblich gewesen. Ja es sind sogar Diebstähle selbst in den Gegenden verübt, wo zu derselben Zeit viele hundert Menschen nach den Dieben jagten.“ Das Mittel schien doch nicht das rechte gewesen zu sein: Man hatte nach unbekanntem Personen gejagt, Wirtschaftshäuser visitiert, alle mit Pässen versehenen als unverdächtig freilassen müssen; dagegen harmlose Inländer geringen Standes und schlechter Kleidung auf der Landstraße angehalten, weil sie keine Pässe hatten.

Die Malchiner hielten es jetzt auch für wahrscheinlicher, daß die Diebstähle „größtenteils von einzelnen Personen oder kleineren Komplotts hiesiger Gegend begangen“ seien. Es waren ja durch Krieg und Plünderung so viele Menschen der Gegend unglücklich und arm gemacht. Es konnte an Leuten nicht fehlen, „die dadurch zu Diebstählen verleitet werden“. Jedenfalls waren diese Abtreibungen nutzlos, schon weil bestimmt anzunehmen war, daß die Räuber sich mit Pässen versehen hatten. Das war ja nicht so schwer. Es konnte sogar sein, — und die inmitten der Verfolgung unter den Augen der Gendarmen verübten Diebstähle wiesen darauf hin, daß sich Räuber und Diebe „mit unter den kommandierten Landstürmern befanden“.

Auch die Regierung war zu der Ansicht gekommen, „daß bei dem vielen igt schon vergeblich gemachten Lärm allgemeine Jagden und Visitationen igt mehr Unheil anrichten als Nutzen stiften würden“. Die Meinung, die Suckow schon immer vertreten hatte, daß die eigentlichen Stützpunkte des Verbrechens die Städte seien, drang immer mehr durch. Jetzt (31. Okt.) war es auch schon dem Bredenhagener Drost v. Lehsten „wahrscheinlich geworden, daß in einigen Districts-Städten sich Teilnehmer an solchen Diebskomplotten aufhalten, wodurch deren Existenz . . .



auch nur möglich werden kann“. Er empfahl genaueste Nachforschung nach allen verdächtigen Personen, die in den Städten einen Unterschlupf gefunden hatten.

Und fast wie um dies zu bestätigen, hielt sich gerade jetzt ein aus dem Kriminalgefängnis entsprungener Verbrecher im Hause eines Krakower Ratsherrn eine Nacht und einen Tag verborgen. Trotz entlastender Momente zweifelte der Krakower Bürgermeister Woz nicht an der Mitschuld des Ratsherrn. Und der Bizkreispolizeimeister des Elbedistrikts, Amtshauptmann Klotz zu Lübz, schrieb an Sudow: „Wenn solche obrigkeitliche Personen in den kleinen Städten als Diebeshehler erscheinen, so darf man sich bei aller Dienstgeflissenheit der Gendarmerie . . . doch wohl über das Eindringen fremder Räuberbanden nicht wundern“.

## Kapitel 26.

### Förderung des Verbrechens durch öffentliche Einrichtungen.

Die Lage der Dinge, wie sie sich in Mecklenburg entwickelt hatte, wird nicht hinreichend gekennzeichnet, wenn man sagt, daß alle Mittel, die dies Land bisher ergriffen hatte, um der Landstreicherei und der durch sie und ihre Verbindung mit dem einheimischen Verbrechertum eingerissenen gefährlichen Unsicherheit Herr zu werden, ihren Zweck verfehlt hatten. Es gab auch öffentliche Einrichtungen und Ordnungen, die durch ihnen anhaftende Unvollkommenheiten und schwerere Fehler das zu bekämpfende Unwesen geradezu begünstigten.

Von der ebenso unzweckmäßigen wie unzureichenden Art, die Armen zu versorgen, wissen wir das schon. Ebenso von den Niederlassungser schwerungen, durch die wer weiß wie viele tüchtige, arbeitsfreudige Handwerksgefallen aus den Städten, in denen sie nach jahrelanger nützlicher Betätigung eine Heimat zu finden hofften, ohne Mitleid hinausgestoßen wurden auf die Landstraße. So schwer bei aller Tüchtigkeit brave Handwerker Zutritt in den Zünften und damit das Niederlassungsrecht in den Städten fanden, so leicht gewann in der Regel das allerschlechteste Gesindel dies vielbegehrte Recht, da es meist über die nötigen Geldmittel verfügte und sich nicht auf die Zulassung zu irgendeiner schwer zugänglichen Zunft steifte. So nahmen die Städte mit offenen Armen den fragwürdigsten Zuzug auf, während sie ehrliche, arbeitsame Leute ängstlich von sich fernhielten.

Das Wandern der Handwerker, über dessen Beobachtung noch Zünfte wie Obrigkeiten wachten, wuchs sich zu einer schweren Schädigung des ganzen Standes aus. Wie sollten diese jungen unfertigen Leute, die der Zwang des Wanderns auf die Landstraße und dort wie in Krügen und Herbergen in was für Gesellschaft nötigte, vor den verderblichen Einwirkungen solchen Verkehrs bewahrt werden?

So schufen und erhielten die staatlich geschützten Ordnungen dem Stande der Gauner, Vagabonden und Verbrecher breite Rekrutierungsmassen, trieben ihm selbst harmlose Leute zu, die durch Not oder niederbeugende Kränkung ihrer Widerstandskraft beraubt, ihm anheimfielen.

Was wollten gegen solche Förderung die Polizeiverordnungen besagen, die eine wie die andere bei allem an sie gewandten Fleiß sich in kurzer Zeit als ein Schlag ins Wasser erwiesen? Und unschuldig war der Staat doch auch keineswegs daran, daß alle die vielen Verordnungen, die er zurkehrung der öffentlichen Unsicherheit erlassen hatte, in Stadt und Land so gut wie gar keine Beachtung fanden. Von seinen leitenden Organen hätte doch erwartet werden müssen, daß sie nicht nur imstande waren, am grünen Tisch Verordnungen auszuheden, die sich auf dem Papier gut ausnahmen und den Eindruck einer äußerst fleißigen Arbeit gewährten. Aber die so viel wichtigere Gabe des Augenmaßes, die Fähigkeit scharf zu erkennen, wie weit und ob überhaupt die Worte dieser Gesetze und Verordnungen in die Praxis des wirklichen Lebens hinüberzuführen waren, schien nirgends im Lande — zum wenigsten nicht in den leitenden Kreisen — vorhanden zu sein. Wie wäre es sonst möglich gewesen, daß man über diesem papierernen Verordnungsstempel gegen Personen und Erscheinungen, die nur mit einer festen bemehrten Faust niederzuhalten waren, so lange und so völlig jegliche Exekutive vergaß, die doch allein den Gesetzen Geltung verschaffen, zu ihrer Handhabung Nachlässige und Widerwillige zwingen konnte.

Und wenn wirklich einmal der gute Wille zur Ausführung dieser Gesetze vorhanden war, die die meisten dazu Berufenen nicht einmal kannten, so fehlte es fast überall an den notwen-

digsten Mitteln dazu. Das völlig darniederliegende Kriminalgerichtswesen konnte vor der Errichtung des Kriminalkollegiums seine Aufgabe nicht entfernt erfüllen. An geeigneten Gefängnissen, die Aufgegriffenen sicher unterzubringen, war der größte Mangel. Die Richter hatten genug und übergenug mit andern Dingen zu tun. Den meisten fehlte überhaupt die Fähigkeit, die schwierigen und verwickelten Kriminaluntersuchungen zu führen.

Da war das System des Abschiebens der Aufgegriffenen äußerst bequem. Aber es war ein wahrer Kampf mit Windmühlenslügeln. Die an der einen Stelle über die Grenze Geschobenen kamen an einer anderen Stelle, womöglich in verstärkter Zahl, wieder zurück. Die Grenze war ja nicht — oder doch nur ganz ungenügend — bewacht, und in Mecklenburg fühlten sich die Landstreicher zu wohl. Dazu kamen die von den Nachbarstaaten Zugeschobenen, die unausbleibliche Vergeltung der eigenen Abschiebungstätigkeit. Mecklenburg konnte dabei unmöglich gut fahren.

Die preussische Regierung suchte endlich (1811) von diesem auch für sie unleidlichen Zustand loszukommen<sup>1)</sup>. Sie beantragte, daß die ergriffenen Vagabonden „nicht ferner blos über die Grenze geschafft, sondern wirklich an das nächste Gericht ihres Vaterlandes abgeliefert werden mögten“. Das wäre für die beteiligten Länder eine Wohlthat gewesen. Aber der Engere Ausschuß riet zur Ablehnung des preussischen Vorschlags, den Regierung wie Landesherr für „gemeinnützig und billig“ hielten. Dennoch kam eine Vereinbarung zwischen Preußen und Mecklenburg zustande.

Allerdings, nun mußte auch für Unterbringung dieser Unglücklichen gesorgt werden. Die Frage der Errichtung eines Landarbeitshauses, die schon so oft angeklopft hatte, konnte nun nicht mehr lange zurückgeschoben werden. Gefängnisse waren ja im Lande so sparsam vorhanden, daß sie nicht einmal für die wirklichen Verbrecher reichten<sup>2)</sup>. Und welche Zustände herrschten in

---

1) Polizei, Vagabondenauslieferung.

2) Voll. 38a, 59; Polizei, Gefangen-Unterbringung.

ihnen! Im Jahre 1771 saß ein armer Teufel im Boizenburger Amtsgefängnis. Er bat kläglich um Befreiung, da „dasjenige Zeug, welches ich habe, kurz und klein ist, . . . wen ich mich sollte noch länger alhier aufhalten, so würde mich von das Ungezieffer laßen quälen“. Die Wache, in der er saß, war „so feuchte, daß dadurch mir seynd Löcher in die Beine gefallen“. Trotz ärztlicher Behandlung hatte der Gefangene Blutauswurf bekommen.

Auch mit der Sicherheit der Gefängnisse war es sehr übel bestellt, selbst in den noch am besten versorgten Amtsgefängnissen. Entweichungen waren an der Tagesordnung. Der 1804 zum Strang verurteilte berühmte Pferdedieb Stein war schon siebenmal aus Gefängnissen entsprungen! Damit er sich dadurch nicht auch diesmal seiner Bestrafung entzöge, machte der Herzog die Schweriner Beamten für den Fall seiner Entweichung verantwortlich. Das konnten die Beamten nicht auf sich nehmen. Sie hatten „schon seit mehreren Monaten keinen Gerichtsdiener, sondern müssen durch unvereidete Bauersleute alle Inquisiten in den Amtsgefängnissen bewachen lassen. Es ist gar nicht unmöglich, daß solche Leute aus übel verstandener Menschlichkeit oder aus bösen Absichten die Entweichung eines Inquisiten befördern können.“

Das Neubukower Stadtgericht brachte (1814) einen höchst gefährlichen Pferdedieb „auf die höchstlächerlichste Weise in den Bürgergehorsam, worin ja niemalen ein Dieb kommen darf“. Sukow, der dies berichtete, meinte, er hätte entspringen sollen. Das tat er denn auch, und der Amtmann Michelsen meldete am Ende des Protokolls, „der Kerl sei glücklich entwischt“. Sukow verlangte ernstliche Ahndung. „Denn wenn die Unterbehörden unter keinen Zwang kommen sollen, so ist es besser, daß gar keine Polizei weiter stattfindet.“

Altüberkommene Mängel und immer neu bleibender Schlen-drian ließen es zu keiner Besserung in diesen Dingen kommen. Die Errichtung des Kriminalkollegiums hatte gewiß die Zahl der Gefängnisse des Landes nicht unbeträchtlich vermehrt. Aber diese Vermehrung wurde dem vorhandenen Bedürfnis bei weitem nicht gerecht. Von Anfang an war das Kriminalgefängnis

überfüllt<sup>1)</sup>. Ende April 1814 war die Zahl seiner Gefangenen auf 65 gestiegen. Alle vorhandenen Einzelgefängnisse waren — 10 ausgenommen — mit 2 Mann, die vormalige Wachtstube sogar mit fünf Frauen belegt. Die Gerichte mußten angewiesen werden, vor Einsendung von Verbrechern erst anzufragen.

Unter solcher Überfüllung litt — ganz abgesehen von den Erschwerungen der Untersuchungsführung — natürlich die Sicherheit der Anstalt. 1815 brachen zwei Verbrecher, Albrecht und Schütt, aus dem Kriminalgefängnis aus. Als Hauptursache nahm auch die Regierung die „Überladung“ dieses Gefängnisses an, „indem dort mehr als zweimal so viele Gefangene als Gefängnisse sind“.

Auch im Oktober 1818 waren fast alle dem Kriminalkollegium zu Gebote stehenden Gefängnisse doppelt besetzt. Das Kollegium wußte sich nicht anders zu helfen, als durch eine Bekanntmachung die weitere Zusendung von Gefangenen einstweilen zu sperren. Den Grund dieser andauernden Überfüllung erblickte es darin, daß die Justizkanzlei und die Fakultät in Kosta mit Abgabe ihrer Urteile „Monate, ja Jahre lang rückständig geblieben, die Verbrecher mithin hier über die Gebühr aufgehalten werden“.

So rächte es sich doch schwer, daß man das Kriminalkollegium nicht zu einem Spruchgericht gemacht hatte. Den Landesgerichten blieb die längst erwünschte Entlastung aus. Und die unleidliche Dauer der Kriminalprozesse, von der ja früher wieder und wieder die Anregung zur Einsetzung dieses Gerichts gekommen war, ließ sich auch nicht mindern. Einer der Hauptzwecke dieser Neuorganisation war offenbar verfehlt. Das Kriminalkollegium beklagte (16. Okt. 1818) beweglich den „Nachteil, daß die vielen seit Jahren hier aufbewahrten Erzgauner die sich ihnen leider nur zu sehr anbietende Gelegenheit benutzen, die neuen Ankömmlinge in ihren Künsten, die Inquisition zu erschweren, zu unterrichten, wodurch denn das sonst vielleicht biegsame Gemüt der-

---

1) Polizei, Fehlerei. Auch Alter Bestand: Crimin., Errichtung des Crim.-Coll.; Abkliefrg. des Justizminist. 1889 Nr. 96 [36].

selben verdorben, und der so häufig sich ereignende Fall des Widerrufs herbeigeführt wird“.

So sah es im Zentral-Kriminalgefängnis des Landes aus, während man noch nicht daran gedacht hatte, die Mängel der kleineren Gefängnisse im Lande zu heben. Da war, wie es der Kriminalrat *A e r m a n n* bezeugt<sup>1)</sup>, noch im Jahre 1840 so ziemlich alles beim alten. Auf dem Lande fehlte es immer noch fast allgemein am Personal wie an Lokalen zur Aufbewahrung von Gefangenen. Noch immer ging die allgemeine Rede: „Er (der Vagabonde) mag einem andern zur Hand laufen“. Nur möglichst selber nichts mit ihm zu tun bekommen!

In den Städten, d. h. bei den Ämtern und Stadtbehörden, in deren Gefängnissen auch die Ritterschaft ihre Gefangenen einzumieten pflegte, gab es je nach dem Umfang der Bezirke 3, 4, höchstens 6 Gefängnisse, von denen aber „nach eigener Anzeige der Behörden in der Regel nur 2 heizbar sind, wodurch sie denn die eilige Hinwegnahme der Arrestaten zu motivieren suchen“. Diese Zahl der Gefängnisse reicht „schon in gewöhnlichen Verhältnissen nicht aus, und werden die Arrestaten daher bei irgend außergewöhnlichen Vorkommenheiten zusammengepfercht. Eine heillose Maßregel!“

Von irgendwie zweckmäßiger innerer und äußerer Einrichtung dieser Gefängnisse ist fast nirgends die Rede. Fast nirgends findet man eine Instruktion des Gefangenwärters rücksichtlich der Sicherheit. Allerlei Instrumente liegen in den Gefängnissen umher, auch die überflüssigen Kleidungsstücke der Gefangenen, sogar Stiefel und Hut, befinden sich bei ihm.

Ebenso gräßlich wird die Reinlichkeit vernachlässigt. In diesen Gefängnissen liegt verfaultes Lagerstroh voll Ungeziefer, schon von fünfzig verschiedenen Gefangenen nacheinander benutzt und beschmukt. Die Leibwäsche wird erst nach vier Wochen, und auch dann erst auf vieles Bitten gewechselt.

War schon das Bückower Kriminalgefängnis durch seine Überfüllung und die dadurch unvermeidlich gewordene Zusammen-

---

1) Abtieferrg. des Minist. d. J. II, 34.

Sperrung der Gefangenen im Begriff, sich zu einer Hochschule des Verbrechens zu entwickeln, so hatte Dömitz diese Rolle schon längst mit größtem Erfolge gespielt. Diese merkwürdige Anstalt, die nicht allein als Zuchthaus zur Aufnahme der schwersten Verbrecher, sondern gleichzeitig auch als Irrenhaus, als Asyl für Obdach- und Heimatlose, ja sogar als Korrektionsanstalt diente! Diese Anstalt, in der ohne gerichtliches Verfahren auffässige oder trunfkällige Untertanen, schlechte Hauswirte verschwanden, die ungeratenen Söhnen auf Bitten der Väter gastlich ihre Pforten öffneten!

Wie es in diesem Gefängnis herging, darüber tat ein (1815) in Neubukow verhaftetes Mädchen eingehende Ausagen<sup>1)</sup>. Sie hatte in Diensten bei dem berüchtigten Dieb und Räuber Kump gestanden und dessen ganzen Diebsverkehr gekannt. „In der Hinterstube seines Hauses zu Törpin waren oft viele unbekannte Kerls, die den Tag hindurch trafen, saßen und Karten spielten, des Nachts aber mit ihm ausgingen.“

Wer einmal in Dömitz war, kam ihrer Ansicht nach „als ein vollendeter Bösewicht wieder zurück. Weil nämlich alle Verbrecher einerlei Geschlechts am Tage in einem gemeinschaftlichen Zimmer sind, und weil alle Personen beiderlei Geschlechts häufig zusammenkommen, so erzählt ein jeder ungeschweht, was er begangen hat. Alle andern rezensieren ihn mit Sachkenntnis und Erfahrung.“ So erlangt jeder eine gute Kenntnis von den in Dömitz wie auf freiem Fuß befindlichen Verbrechern, von Orten, wo es etwas zu stehlen gibt, von Diebesherbergen, Nachweisern, Fehlern, von Art und Mitteln Diebstähle auszuführen; von den auffallend leichten Mitteln, sich Pässe zu verschaffen; von der Art und Weise, wie Verhaftete und Freie miteinander korrespondieren und von anderem mehr. Man macht Pläne und freut sich, sie in der Freiheit auszuführen unter Anwendung der neuen Methoden, die man in Dömitz zugelernnt hat.

Sehr viel anders können die Zustände im Dömitzer Zucht-

---

1) Polizei, Verfolgung von Verbrechern; Ablieferg. des Minist. d. J. II, 49.



hause auch im Jahre 1829 noch nicht gewesen sein. Der Dömitzer Festungskommandant v. Bülow sprach es damals offen aus: „Wären die Spruchbehörden mit den Verhältnissen der hiesigen Gefängnisse genauer bekannt“, so würden sie niemals einen Mann wie den Räuberanführer Mehl zum Zuchthaus verurteilt haben. Kettengefangene wie Mehl gehörten nicht ins Zuchthaus, „dessen Gefangene sämtlich fesselfrei sind“. Hier waren auch jetzt noch die weniger gefährlichen Verbrecher seinem Einfluß preisgegeben. Es war auch nicht hinreichend dafür gesorgt, sein Entfliehen unmöglich zu machen. Tagsüber standen keine Schildwachen, und zur Essenszeit waren die Türen geöffnet.

Der Kommandant war genau unterrichtet, daß Mehl auf Mittel zu seiner Befreiung sann. Er hatte von Gefangenen in Erfahrung gebracht, daß er sich schon Brechinstrumente verschafft hatte. Eine Nachsuchung hatte dann weiter ergeben, daß Mehl sich außer der Zuchthauspeise, mit der er verpflegt wurde, noch „einen Speisekammervorrat“ hielt und „überhaupt eine förmliche häusliche Wirtschaft im Zuchthause“ führte. Er trieb dort sogar eine Art Handel, indem er „anderen Gefangenen das Brod abnahm, dies mit Vorteil verkaufte und ersteren dann die Bezahlung dafür streitig machte“.

Wo so freie Bewegung möglich war, wo durch den kaum gehinderten Verkehr der Zuchthäusler untereinander Komplotten Tür und Thor geöffnet waren, konnte man eines Mannes wie Mehl keinen Tag sicher sein. „Selbst wenn man ihn in eine der Tollofen einsperren wollte, so dürfte dies — auch abgesehen davon, daß er sodann Nacht und Tag dem Toben der Wahnsinnigen preisgegeben wäre —, doch unsicher bleiben“, meinte Bülow. Denn hinter dem Kojengebäude stand kein Posten, und es waren dort schon früher Ausbrüche vorgekommen. So blieb nichts anderes übrig, als diesen gefährlichen Verbrecher wider das Urtheil ins Stockhaus zu setzen. In diesem waren Komplotte und Ausbrüche nicht so leicht zu bewerkstelligen. Die schweren Stockhausverbrecher wurden „nie zu Beschäftigungen im Freien gebraucht, sondern in einem besonderen Gefängnisse verwahrt, das in- und auswendig mit Wachen besetzt“ war.

Also Unsicherheit, Gelegenheit zu Komplotten und gegenseitige Ausbildung im Verbrechen in den Gefängnissen bis ins Zuchthaus! Und was konnte erst alles passieren, bis die Leute in die Gefängnisse eingeliefert waren?! Die Ergriffenen mußten ins nächste Gefängnis, also in der Regel zum nächsten Domaniaamt gebracht werden. Der Transport geschah von Ort zu Ort. Die berührten Dorfschaften oder Höfe lösten einander in der Bewachung ab. So blieb der Transport nicht selten mehrere Nächte unterwegs. Das Schlimmste dabei war, daß oft, wie der Darguner Amtmann und Bizekreispolizeimeister Störzel klagte (1815), „die gefährlichsten Menschen den unerfahrenen Schulzen und Bewohnern der Höfe überlassen werden und sie fast jedesmal entkommen können“. In den Zwischenstationen gab es ja weder Gefängnisse noch sichere Bewachung. „Alte abgelebte Bettler und Frauen können wohl mit Sicherheit von Ort zu Ort fortgeschafft werden“, meinte Störzel; nicht aber Bagabonden, Verbrecher oder Deserteure. Denen gelingt es in der Regel, auf solchen Transporten zu entkommen <sup>1)</sup>.

Störzel schlug anstatt dessen vor, daß die Transporte künftig von Stadt zu Stadt oder von Amt zu Amt geschehen sollten. Die Regierung wollte es aber bis zur Errichtung des Landarbeitshauses noch beim alten lassen, weil man ohne ein neues verfassungsmäßig zustande gekommenes Gesetz den Städten diese Last nicht auflegen konnte. Aber noch 1840 hatte der Kriminalrat Ackermann zu klagen über das „Unwesen“ der mecklenburgischen Gefängnisse und dieser fahrlässigen Transporte mit ihren alltäglichen Entweichungen.

Zu einem Unwesen hatte sich auch längst die Handhabung der Paßpolizei ausgewachsen <sup>2)</sup>. Was konnten dem Lande die Grenzvisitationen und andere allgemeine Bagabondenjagden nützen, wenn man alle, die Pässe oder Handwerkskundschaften vorzeigen konnten, unbesehen laufen ließ? Die wirklich gefährlichen Bagabonden und Verbrecher waren so leicht nicht töricht

---

1) Polizei, Transporte.

2) Polizei, Paßwesen.

genug, ohne Pässe zu reisen. Und wie leicht konnten sie sich diese Sicherheit verschaffen! Schon im 18. Jahrhundert waren gefälschte Pässe, Brandbriefe und Rundschaften keine Seltenheit mehr. Wir wissen von Banden, die einen tüchtigen Passfälscher unter ihren Mitgliedern zählten. Oft wurden auch diese Papiere gestohlen. Dann reiste man eben unter anderm Namen. Das war für diese Leute, die stets mehrere Namen in Gebrauch hatten, nichts Neues. Sogar wirkliche, echte Pässe waren ohne große Mühe zu erlangen. Wie viele Obrigkeiten und Behörden gab es nicht, die in den Passangelegenheiten in der allerleichtfertigesten Weise verfuhrten.

So bedeutete es geradezu einen Schutz der Verbrecher, wenn der Besitz von Pässen vor polizeilicher Verfolgung sicherte. Unter den Fingerzeigen, die das Kriminalkollegium (21. Okt. 1815) zur bessern Bekämpfung von Vagabondage und Verbrechen gab, fand sich denn auch der Rat, ohne Rücksicht auf Pässe und Gewerbscheine zu arretieren.

An Passvorschriften hatte es dem Lande bisher nicht gefehlt. Die Gesetzgebungsmaschine hatte auch auf diesem Gebiete prompt und unverdrossen gearbeitet. Aber diese Vorschriften teilten das Schicksal der übrigen Polizeigesetze des Landes: man befolgte sie nicht. Der Ungehorsam gegen die bestehenden Gesetze war fast schon ein öffentlicher Skandal. Man konnte die Dinge unmöglich so weitergehen lassen.

Das alles konnte dem Landesherrn nicht verborgen bleiben. Es war ja gemeinkundig. Mancherlei Fälle drangen auch zu ihm, die ihn über „die Unordnungen und selbst den aus eigennützigen Absichten herrührenden Unfug“ unterrichteten, „den sich mehrere Obrigkeiten in den Städten bei vorschriftswidriger Erteilung von Pässen schon früher zu Schulden kommen lassen“. Am 18. März 1809 hatte schon eine Verordnung wiederholt zur Vorsicht bei der Erteilung der Pässe gemahnt, ein Passformular gegeben und auf die früher erlassenen Passverordnungen aufmerksam gemacht. Am 17. Januar 1810 waren die Rügen wegen Passunordnungen, die vor dieser Verordnung geschehen waren, niedergeschlagen worden. Aber diese Unordnungen hielten an. Der Herzog entschloß sich noch

einmal (31. Dez. 1810), diese Ungebührligkeiten im allgemeinen niederzuschlagen. Aber in Zukunft sollte „zur Beförderung der öffentlichen Sicherheit bei der immer zunehmenden Anzahl von Bagabonden und Diebesgesindel“ auf genaueste Befolgung der Paßvorschriften gehalten und Kontraventionen „ohne Rücksicht aufs schärfste geahndet werden“. Eine neue, in den öffentlichen Blättern bekannt zu gebende Verordnung sollte die bisherigen Gesetze unter harte Strafandrohungen stellen, zugleich auch etwaige Verbesserungen namentlich hinsichtlich des Signalements damit verbinden.

Anfangs Januar lag die von der Regierung schon vorbereitete neue Verordnung wegen besserer Beobachtung der Paßvorschriften vor. Aber sie allein tat es nicht. Schon nach wenigen Monaten (23. März 1811) erklärte die Regierung es für „höchstnotwendig, daß dem Andrang fremden Gesindels und gewerbloser Menschen sowie dem Herumstreifen auswärtiger kleinen Handlente, besonders der sogenannten Bandjuden . . . nachdrücklich Einhalt geschehe“. Dazu war wieder eine neue Verordnung nötig, deren Entwurf die Regierung sogleich vorlegte.

Im Kabinett billigte man diese Verordnung, wünschte aber sie dahin zu erweitern, „daß nicht nur allem losen und herumziehenden Gesindel, sondern auch allen Leuten, die kein ordentliches Gewerbe oder Nahrung treiben, überhaupt die Zulassung in hiesigen Landen unter jetzigen Umständen nicht gestattet sein sollte“. Man wünschte darüber einen besonderen Paragraph, „wodurch die sehr zweckmäßigen und noch immer völlig anwendlichen Vorschriften der Konstitution von 1763 in den §§ 5, 6, 7, 8 wegen Aufnahme und Beherbergung der Fremden in den Städten und auf dem platten Lande im wesentlichen angeführt und in geschärfter Anrede gebracht werde“.

Diese ehrwürdige Verordnung von 1763 feierte demnächst ihr 50jähriges Jubiläum. Es war wirklich an der Zeit, wieder etwas dafür zu tun, daß man endlich anfing sie zu erfüllen. Zwar waren inzwischen ja mancherlei Erneuerungen und Einschärfungen ergangen. Aber weder in der Regierung noch im Kabinett täuschte man sich darüber, daß sie „durch die Nachlässigkeit oder Eigen-

nüchternheit der städtischen Behörden meist nur unbefolgt und ohne Wirkung geblieben“ waren.

So war man wieder mitten in diesem papierernen Kampfe angelangt. Man dachte daran, die nachlässigen oder ungehorsamen Obrigkeiten nun wirklich in Geldstrafen zu nehmen und ihnen die Erstattung der verursachten Kosten aufzulegen, was nach den bestehenden Verordnungen längst hätte geschehen können. Es war der alte Zustand; je weniger die Unterbehörden sich um die erlassenen Verordnungen bekümmerten, je weniger die Regierung selber ihre Durchführung durch tätiges und nachdrückliches Eingreifen erzwang, in desto rascherer Folge jagte eine Verordnung die andere. Auf Verordnungen folgten Verordnungen, die vorschrieben, daß man die Verordnungen auch halten sollte.

Und die Wirkung war, wie man sie schon zur Genüge kannte und wie sie unter solchen Umständen auch nur sein konnte: der alte Schlendrian ging einfach weiter. Im Juli 1811, wo eben erst so viele Paßverordnungen und Einschärfungen ergangen waren, stellte sich heraus, daß mehrere Mitglieder des Schneideramts in Bismar, dazu ein Güstrower Bürger und sogar zwei Kompagniechirurgen die Verfertigung falscher Kundschaften betrieben.

Einen Monat später hatte sich der Rostocker Protonotar Stever wegen ungefehliger Paßerteilung zu verantworten. Er erklärte: „Bei der ungeheuren Menge von Pässen, die ich leider ausgeben muß, welche ich sicher an 2000 jährlich angeben kann, ist es ganz unmöglich, daß ich nicht bei dem besten Willen jezuweilen hintergangen werde.“ Am letzten Pfingstmarkt waren die sämtlichen Fremden abgenommenen Pässe auf dem Bureau verrissen worden. Und Stever hatte dann mehrere hundert neue Pässe ohne alle Legitimationen ausgestellt, da solche nicht schnell genug aus der Heimat zu beschaffen waren und man die Reisenden weder in Rostock zurückbehalten, noch ohne Pässe fortschicken konnte.

Am 14. Oktober 1811 erschien schon wieder eine Verordnung „zur möglichsten Abwendung des Eindringens verdächtiger Leute in Unsere Lande“. Und zugleich veranlaßten „die seit einiger Zeit so häufig gewordenen“ und dem Regierungsfiskal „zur Rüge übergebenen Verstöße der Obrigkeiten gegen die Landes-

herrlichen Vorschriften in Betreff der Paß- Erteilungen“ die Regierung, die in vielen oft nicht genügend bekannten Gesetzen enthaltenen Vorschriften zu sammeln „und das Zweckmäßigste derselben in eine allgemeine Instruktion für alle Obrigkeiten zu fassen“. Diese Instruktion wurde zusammen mit einer Verordnung über das „Verfahren der Obrigkeiten bei Erteilung und Visierung der Pässe“ unterm 16. Oktober 1811 veröffentlicht.

Aber gegen die Unwissenheit der Ortsbehörden kämpfte die Regierung auch jetzt noch vergebens. Die Magistrate waren, wie der Malchiner Kommandant Kapitän Martius meldete (31. Mai 1812), nach so vielen darüber erlassenen Verordnungen immer noch nicht darüber im Klaren, unter welchen Bedingungen reisende Handwerksburschen ins Land eingelassen werden durften. Und die Gewerksältesten huldigten immer noch der alten gutmütigen Gepflogenheit, „jedem Vagabonden, der bei ihrem Gewerke einige Zeit gearbeitet hat, ohne zu wissen wer er sei, auch wenn er ohne Paß oder Kundschaft zu ihnen gekommen, des Gewinustes wegen eine Kundschaft“ zu erteilen. Revisoren und Visoren der Pässe übertrugen nach wie vor „die Bürgermeister, die zu viele Geschäfte haben, den oft sehr unwissenden Ratsherren und diese, wenn sie Geschäfte haben, ihren Frauen“.

Kein Wunder, daß die Vernachlässigung der Polizeigesetze so häufig war. Die Handwerksburschen brachten von auswärts Pässe und Kundschaften mit, „deren erstere gewöhnlich nur für das Land, in dem sie ausgestellt sind, gelten, sehr oft schon verfallen“ sind. Trotzdem prolongiert sie jeder erste beste Bürgermeister oder Ratsherr. Die Kundschaften gewähren erst recht keine Sicherheit, „weil sie von meistens unverbürgten Personen, oft mit den größten Mängeln ausgestellt sind und nach keinem bestimmten Ort hin lauten“.

Das waren allerdings sehr trübe Zustände nach so fleißiger Gesetzgebungsarbeit. Und man kann es der Regierung nachfühlen, daß sie in den vom Herzog erfordernten Entwurf von Instruktionen für Martius und die übrigen Kommandanten die Worte einfließen ließ: „Ubrigens kennen die Magistrate Unserer Städte alles, was wegen der Handwerksburschen vielfältig verordnet ist,

und müßten im Stande sein, in zweifelhaften Fällen die anzuwendenden Verordnungen vorzulegen.“

Gewiß hätten die Magistrate dies können müssen. Aber die Tatsache, daß sie es trotzdem nicht konnten, ließ sich doch nicht verkennen. Der Regierung aber verging allmählich der Geschmack an diesem unaufhörlichen wirkungslosen Fabrikationsbetrieb von Polizeiverordnungen. Als sie am 5. Dezember 1814 die Verordnung über das Vigilieren der Gendarmen auf Personen mit unvisierten Pässen vorlegte, konnte sie sich nicht enthalten zu bemerken, „daß schon so viele Verordnungen über das Paßwesen erlassen sind, daß etwas Neues zu verfügen kaum zweckmäßig sein kann“. Sie befürchtete davon nur Verwirrung. Was Boddien wünschte, war in früheren Gesetzen „längst bestimmt verordnet“. Er brauchte seine Gendarmen nur darnach zu instruieren. „Überdem“, so versicherte die Regierung, „wird den Obrigkeiten jetzt scharf zugeseht, und wo sich ein fehlerhafter Paß entdeckt, werden sie zur Verantwortung gezogen und gestraft“.

Das war allerdings der einzige Weg, auf dem man aus diesem Polizeielend endlich herauskommen konnte. Aber ein unbeirrtes Beharren und eine unerbittliche Durchführung gehörte dazu. Mit dem Entschluß allein war das Ziel nicht erreicht.

Die Visierung der Pässe und Wanderbücher lag noch lange im Argen. In Doberan z. B. wurde durch den Badeverkehr alljährlich eine große Menge von Reisenden aller Arten angelockt; Handwerksburschen, wirkliche und angeblühte Künstler, Handelsleute und dienstsuchende Personen. Die Zahl der neuerteilten oder visierten Pässe und Wanderbücher überstieg hier im Jahresdurchschnitt 3000. Die Beamten wußten sich nicht anders zu helfen, als diesen ganzen Paßdienst (1824) „einem qualifizierten hiesigen Einwohner, der auch das Bureau in seiner Wohnung hält“, gegen eine aus eigener Tasche zu zahlende Remuneration zu übertragen. Erst darnach wurde ein öffentliches Polizeibureau in Doberan errichtet.

In der Stadt Neubukow aber besorgte noch 1832 im Auftrage des eigentlich dazu verpflichteten Magistratsglieds die Visierung der Pässe der im 75. Lebensjahr stehende Schneider

Liebhardt, der, wie er selber erklärte, die gesetzlichen Bestimmungen nicht kannte, für jährlich 12 Taler. Noch 1841 äußerte der Kriminalrat Adermann in einer Druckschrift über „das Wandern der Handwerksgehlen in Mecklenburg“: „Es ist wahrlich kaum zu glauben, wie traurig es namentlich mit Handhabung der Polizei, in specie der Sicherheitspolizei bestellt ist.“ Noch kürzlich hatte „der Gauner Heinrich Theodor Ewers aus Schwerin“ den Streich fertiggebracht, „sich einen Regierungspafz zu erschleichen“ <sup>1)</sup>.

---

1) Stadtsachen Doberan, Polizei und Handwerksachen, Wanderschaft.



## Kapitel 27.

### Mißlungene Judenemanzipation und anderes<sup>1)</sup>.

In dieser Zeit, da die Beteiligung des Judentums an der Vagabondage und an allen Vergehungen und Verbrechen wider das Eigentum immer noch so augenfällig hervortrat, war es ein kühnes Unterfangen, das Bürgerrecht für die Juden zu erstreben.

Die Forderung trat auch nicht gleich für die gesamte Judenschaft auf. Im Januar 1811 lag erst ein Antrag des reichen Schweriner Holzhändlers Nathan Mendel vor, ihm und seiner Familie das Bürgerrecht zu erteilen. Der Herzog erwartete darüber und über die dem Antrag etwa zu gebende Ausdehnung und Wirkung ein Gutachten des Geh. R. Präsidenten v. Brandenstein.

Das erste Eis war also rasch gebrochen. Weitere, allgemeiner gerichtete Schritte folgten alsbald. Der westfälische Präsident Jacobson erwirkte sich eine Audienz beim Herzog. In seinem Dank für die Gewährung wagte er (17. März 1811) die Bitte, „den Plan der jetzt im Werke sein soll, den israelitischen Untertanen in den herzoglichen Landen das Bürgerrecht zu erteilen, in Ausführung bringen zu lassen“. Der Herzog werde sich dadurch ein dauerndes Monument setzen. Schon habe der größte Teil der Fürsten Deutschlands den Juden „die Menschen- und Bürgerrechte“ wiedergegeben. Und die Juden haben sich ihrer würdig gezeigt. „Wir sehen in Westphalen Gelehrte, Künstler, Handwerker, Krieger und Staatsmänner israelitischer Religion. Jeder beeft sich, dem Staate auf irgend eine Weise nützlich zu werden.“

---

1) Judensachen, Bürgerrecht.

Und der Herzog antwortete ihm schon folgenden Tags in höflichster Weise, „wie Wir allerdings gesonnen sind, das Schicksal Unserer israelitischen Untertanen zu erleichtern, und zu dem Ende bereits Befehl gegeben haben, Uns über die Art und Weise, wie solches nach jetziger Lage der Dinge geschehen und denenselben staatsbürgerliche Rechte beigelegt werden können, Vortrag zu machen“. Weitere Resolution könne aber erst nach verfassungsmäßiger Beratung mit den Ständen erfolgen.

Inzwischen hatten auch schon die Vorsteher der Schweriner Judenschaft um Erteilung allgemeiner staatsbürgerlicher Rechte für alle ihre Religionsverwandten, d. h. die zur Zeit im Lande niedergelassenen und deren Nachkommenschaft, gebeten. Die Regierung aber hielt es noch für bedenklich (13. März), „in dieses Gesuch, seinem ganzen Umfange nach, hineinzugehen und auf einmal etwas allgemeines zu verfügen, wovon sich die Folgen nicht genugsam berechnen lassen“. Zwar „nach dem Vorgange vieler anderen Länder“ schien es auch ihr dem Geiste der Zeit angemessen, „nach und nach die jüdische Nation durch Gestattung mehrerer Rechte und Freiheiten von dem ausschließlichen Erwerbe durch den Handel sowie von dem gefährlichen Herumtreiben zurückzubringen und ihre Glieder zu besseren Einwohnern zu machen“. Aber volle Zulassung „zum Bürgerrecht würde sehr erhebliche Bedenklichkeiten gegen sich, außerdem auch das Aufhören des Judenschutzes und der daraus entspringenden landesherrlichen Einnahme zur Folge haben“.

Die Regierung versprach sich einen Nutzen davon, wenn man die Juden unter der Voraussetzung einer jedesmal zu erwirkenden landesherrlichen Einwilligung zum Grunderwerb zuließ. Sie hoffte dadurch „die jetzt so nötige Konkurrenz von Käufern der Grundstücke zu vermehren und die Juden zu mehrerlei Lebensarten anzuführen, auch sichere Landeseinnahmen an ihnen zu bekommen“. Ebenso war sie für Zulassung zu allen Handwerkszünften und Gewerben, selbst zu öffentlichen Ämtern.

So weit wollte die Regierung gehen. Aber die Landstände mußten in dieser wichtigen Angelegenheit erst zu Wort kommen.

Im Kabinett aber wehte ein noch schärferer Wind. Hier gab Leopold v. Plessen die Richtlinien an. Nach seiner Dekretur antwortete der Herzog (27. März) der Regierung, der Antrag der Judenthafft verdiene „sowohl den Zeitumständen nach wie auch indem man selbige neuerdings im Dienst des Vaterlandes mit zur Militär-Conscription gezogen, die möglichste Berücksichtigung“. Es sei auch nicht zweifelhaft, „daß die Juden bei dem fortwährenden Bedruck und den Beschränkungen, denen sie unterworfen, nur abgehalten werden können, getreue und nützliche Staatsbürger gleich allen übrigen zu werden“. Indessen hielt man auch hier eine genaue Prüfung von Art und Weise für erforderlich und einen allmählichen Übergang für richtiger.

Nichts kann den Wandel der Zeiten schärfer kennzeichnen als diese Vorgänge. Die Idee der allgemeinen Gleichheit war auf ihrem Wege von der Seine um den Erdball im Mecklenburger Lande angelangt. Die mecklenburgische Regierung sprach nicht nur vom Geiste der Zeit, sie suchte sich ihm sogar anzubequemen. Und Herzog Friedrich Franz hatte es über sich vermocht, seine instinktive Abneigung gegen das Judentum soweit zurückzudrängen, daß er im Begriffe war, ihm weitgehende und bis dahin in Mecklenburg ganz unerhörte Zugeständnisse zu machen.

Die Angelegenheit ging rasch von statten. Schon am 20. Juni 1812 konnte die Regierung nach Einholung des Bedenkens der Landstände und eines Erachtens des „mit den Eigentümlichkeiten der jüdischen Religion und Gesetze so bekannten Kanzleirats Tychsen“ einen Verordnungsentwurf vorlegen.

Den Juden schwoll schon der Kamm. Im Juli hat Michel Ruben Hinrichsen, die Konstitution über die staatsbürgerlichen Rechte der Juden möchte vor ihrer Verkündigung seinem Vater und dem Holzhändler Mendel mitgeteilt und dann mit der Veröffentlichung noch drei bis vier Wochen Abstand genommen werden. Kurz darauf wiederholten der Oberhofagent Michel Ruben Hinrichsen und der Holzhändler Nathan Mendel diese Vorstellung. Die Regierung fand, „daß die Supplicanten sich hier zu viel anmaßen“. Aber der Einfluß der jüdischen Geldgeber war in diesen geldarmen Zeiten schon so hoch gestiegen, daß man im

Kabinetts auch diesen Ansprüchen sehr weit entgegenkam. Man dachte den beiden Juden den Entwurf nicht gerade zur Meinungsäußerung vorzulegen (25. Juli), sondern sie vor die Regierung zu fordern „und ihnen daselbst den wesentlichen Inhalt Unserer Entschließung bekannt“ zu machen und sie zu vernehmen, „ob und was sie allenfalls noch erhebliches in dem Betracht zu bemerken haben mögten, welches dann eventualiter zur weiteren Prüfung zu Protokoll genommen werden kann“.

Auch an dem vorgelegten Entwurf fand das Kabinetts manches zu erinnern. Nachdem die im Lande privilegierten Juden mit ihren Kindern die staatsbürgerlichen Rechte gleich den Christen erhalten sollten, schien es nicht angemessen, „wenn den Söhnen derselben, die sich etablieren wollen, noch besondere Concession dazu erteilet werden sollte“. Auch nicht, daß das Schutzgeld fort dauern sollte. Zwar die herzoglichen Kassen konnten „zur Zeit noch die von den Juden bisher gezahlten Recognitionsgelder nicht füglich entbehren“. Einfach fallen lassen konnte man sie nicht. Aber die Abgeordneten der Judenschaft konnten ja Vorschläge machen, „auf welche andere Art der Betrag oder Wert davon wahrzunehmen sein dürfte“.

Ferner wünschte man im Kabinetts, daß „die Fähigkeit der Juden, zu öffentlichen Bedienungen und Ämtern angestellt zu werden“, im Gesetz erwähnt werde, wenn auch nur in der Art der preussischen Verordnung durch Inausfertigung gesetzlicher Bestimmungen darüber.

Dem Hausierhandel — meinte man — werde „durch besagte Freigebung der Juden von selbst ein Ende gemacht werden müssen, wenn sonst die Juden daneben nicht größere Vorzüge noch wie die christlichen Untertanen genießen sollen“. Man schlug die Bestimmung vor, „daß von jetzt an weiter keine Privilegia auf den Hausierhandel mehr erteilet würden, diejenigen Juden aber, welche dergleichen jetzt besäßen, zu erklären hätten, in wie ferne sie künftig noch weiter Gebrauch davon machen wollten, auf diesen Fall und für ihre Person aber dann an den Rechten und Zuständen dieser neuen Constitution nicht theilhaft werden könnten“.

Sonst war das Kabinett mit dem Geist und Inhalt des Entwurfs einverstanden.

Bei den Verhandlungen, die die Regierung jetzt mit den Vertretern der Judenschaft einleitete, zeigten diese sich im ganzen „vernünftig und angemessen“. Aber anstatt des Schutzgeldes eine Ablösungssumme von 63 360 Talern aufzubringen, war „zu jetziger Zeit ganz untunlich“. Die Regierung schlug daher vor (9. Nov.), das Schutzgeld unter einem andern Namen fortbestehen zu lassen, „indem durch das intendierte Edict dennoch den Juden eine große Gnade erwiesen wird“. Die Juden selbst waren „damit sehr zufrieden“.

Am Patenzwang beim Etablieren hielt die Regierung fest, weil es sonst unmöglich sein werde, „die Judenschaft unter gehöriger Aufsicht zu halten; sie werden sich unvermerkt so vermehren, und so viele schlechte darunter sich einnisten, daß die Ratsamkeit der vorhabenden Verbesserung ihrer Verfassung sehr zweifelhaft wird“.

Dazu hatten die Juden noch Wünsche geäußert „wegen Annahme ausländischer Judenknechte, wegen Einrichtung der Kirchenbücher, wegen gänzlicher Aufhebung der gerichtlichen Gewalt der Rabbiner in kirchlichen Angelegenheiten und wegen der väterlichen Verfügungen in Hinsicht der Erbfolge“. Dagegen fand die Regierung nichts einzuwenden. Auch nicht gegen den Hausierhandel, „dessen Schädlichkeit fürs platte Land bisher noch unausgemacht ist“ und der „sich nicht auf die Juden allein“ beschränkte. Sie hoffte, daß er von selber abnehmen werde, wenn den Juden „bessere Erwerbszweige zur Wahl stehen. Dazu wird es fast unmöglich sein, alle Juden, welche bis jetzt solches Privilegium haben, mit einmal außer Brod zu setzen, indem fast alle untüchtig sind, nun noch etwas anderes anzufangen.“

Die Regierung drang hiermit durch. Der Herzog genehmigte (17. Febr. 1813) auf Pleßens Rat den Entwurf der Judenkonstitution in seiner jetzigen Gestalt, „nachdem die Judenschaft durch ihre Abgeordnete sich auch damit zufrieden erkläret hat, und nach den bisherigen Verhältnissen der Juden ein weiteres zur Zeit nicht rathsam scheint, sondern noch eine gewisse Aufsicht über

selbige vorerst zweckmäßig sein dürfte“. Eine Aufhebung oder Beschränkung des Hausierhandels sollte aber im Auge behalten werden, wenn er auch zur Zeit den darauf Privilegierten noch zu lassen war.

Unterm 22. Februar 1813 erschien die neue Konstitution über die staatsbürgerlichen Rechte der Juden.

Aber wie ein Fels im Meer standen die mecklenburgischen Stände. Hatten Regierung, Kabinett und der Herzog selber dem Geiste dieser von Grund aus veränderten Zeit Rechnung getragen und ihm ein immerhin weitgehendes Entgegenkommen gezeigt; — die Stände wurden auch vom Wogenschlag der neuen Zeit umspült, aber er brach sich an ihnen, ohne sie von der Stelle zu rücken.

Die Stände begannen alsbald ihren Sturmloaf gegen das neue Gesetz, an dem man sie nur durch Einholung eines nicht allzu sehr berücksichtigten ratsamen Bedenkens, nicht aber durch Zulassung zu einer verfassungsmäßigen Beschlussfassung hatte mitwirken lassen. Der Engere Ausschuß konnte ein so entstandenes Gesetz nicht anerkennen. Er verlangte (30. März 1814), daß ein Prozeß über seinen Bestand entscheiden solle.

Das wollte die Regierung schroff ablehnen: Es behalte bei der Verordnung sein Bewenden, „da die Juden nach ihrer Naturalisierung nicht mehr dieselbigen Juden sind, auf welche sich die älteren Gesetze anwenden ließen“. Es handle sich auch nicht um Abänderung der Landesverfassung, noch um Minderung der Gerechtfame von Ritter- und Landschaft, sondern um eine Polizeiangelegenheit, wobei man nach erfordertem Erachten der Stände — das nur, soweit es „nicht angemessen noch zu den jetzigen Zeiten und Einrichtungen der benachbarten Länder passend gefunden“, unberücksichtigt geblieben sei — vom landesherrlichen jus statuendi Gebrauch gemacht habe.

Im Kabinett aber empfand man doch die schwachen Punkte dieser Stellungnahme. Wessen kannte die Stände zu gut, um nicht zu wissen, daß sie sich „bei der vorgeschlagenen Abfertigung nicht beruhigen“ würden, zumal „ihre unausgesetzt bisher wiederholten Repraesentationen auch wohl nicht gänzlich un-

begründet sind“. Da die Konstitution nicht als eine bloße Polizeiverfügung gelten könne und die Stände „nur unter gewissen Bedingungen und Voraussetzungen“ eingewilligt hätten, hielt er eine andere Antwort für nötig, der auch der Herzog zustimmte (10. Mai 1814): Es müsse bei der nach genauer Prüfung erlassenen Constitution sein Bewenden haben, doch „wollten Wir . . . über einzelne Punkte und Bestimmungen derselben, in so ferne selbige nach ihrer Meinung noch überhaupt oder vor der Hand einer Remedur oder Modification erfordern mögten, ihre weiteren bestimmten Anträge noch gnädigst vernehmen und in Erwägung ziehen“.

Außerdem sollten in Preußen Erkundigungen eingezogen werden, inwieweit die dortige Juden-Konstitution vom 11. Mai 1812 wirklich zur Ausführung gekommen oder Veränderungen und Beschränkungen erlitten habe.

Aber mit solchem halben Entgegenkommen waren die Stände nicht mehr zufriedenzustellen. Sie gingen aufs Ganze. Wiederholt verlangten sie Suspension der Judenkonstitution. Die Städte setzten ihr passiven Widerstand entgegen. Schon war gegen den Schweriner Magistrat wegen „Renitenz“ Exekution verhängt worden, deren Aufhebung die Stände verlangten. Dazwischen hinein spielten Meinungsverschiedenheiten zwischen Regierung und Kabinett über den Hausierhandel. Die Regierung beharrte auf ihrer Meinung, der Hausierhandel lasse sich zur Zeit „weder für Christen noch für Juden gänzlich abstellen“. Jetzt weniger denn je, da ja den Juden in der Konstitution vom 22. Februar 1813 die Konzession dazu verheißten war.

Das Kabinett dagegen hielt an seiner Absicht fest (21. Nov. 1815), ihn „allmählich immer mehr abzuschaffen“. Wo er noch nicht zu entbehren war, besonders also auf dem platten Lande, sollten die Konzessionen völlig gleich oder sogar vorzugsweise an Christen erteilt werden, um die Juden möglichst zu andern bürgerlichen Gewerben zu führen, weil „bei dem Herumtreiben des Hausierhandels die öffentliche Sicherheit noch mehr gefährdet wird, wenn derselbe wie bisher in den Händen der Juden gelassen wird“.

So gingen die Wege des Kabinetts und der Regierung immer mehr auseinander, während der Engere Ausschuß in wiederholten Anläufen die ständischen Forderungen erneuerte und immer dringlicher Antwort heischte. Dazu erbat noch der Magistrat von Malchin für sich von der Regierung die in Aussicht gestellte Modifikation der Judenkonstitution. Abschläglich beschieden und darnach in Exekutionen und Strafbefehle verwickelt, weil er nicht nach dem Buchstaben der Konstitution handeln wollte, wandte er sich unmittelbar an den Großherzog. Er bat, daß „in einem nahen Landtage die landesväterlich verheißenen Modifikationen und Remeduren in Betreff der bürgerlichen Rechte der Juden allergnädigst mit den Ständen“ verhandelt werden möchten, inzwischen aber die gegen ihn erkann- ten Exekutionen und Strafen aufzuheben. Indem er sich gegen den Verdacht des Ungehorsams verwahrte, beteuerte er, nur dem Engern Ausschuß zu folgen, mit dessen „zur Beruhigung aller christlichen Untertanen“ gestellten Anträgen er die seinen vereinte.

Die Haltung der Regierung war noch fest. Sie wollte den Engern Ausschuß nach der schon geschehenen Bedeutung keiner weiteren Antwort würdigen und bat (15. März 1816), „den auffallend renitenten Magistrat zu Malchin ernstlich zum Gehorsam zu verweisen“.

Das Kabinettt aber setzte seinen Rückzug vor den Ständen fort. Es verwies zwar dem Malchiner Magistrat seinen Ungehorsam (30. März) und gab ihm eine bessere Befolgung der Verfügungen auf, umsomehr „als die den Juden erteilte Constitution und deren Anwendung nicht zur Beurteilung der einzelnen Magisträte steht, und über die etwa noch zuzugestehenden Abänderungen und Modificationen erst die vorbe- haltene weitere Verhandlung eintreten muß“.

An die Regierung aber war schon vorher (24. März) ein Kabinettsreskript ergangen, das den Ständen den Vorschlag von Modifikationen freistellte, ja sogar zugestand, daß bis zur Einigung mit den Ständen die „Constitution noch in gewissen Punk-



ten einiger Beschränkung“ bedürfe. Sie solle zwar bis dahin nicht als sifftiert erklärt werden, „doch in denjenigen Punkten, die nach den bisherigen ständischen Widersprüchen die meisten Schwierigkeiten gefunden, und wo die Juden die Hauptnahrungsbetriebe der Christen an sich ziehen werden“, sei „mit der Ausführung der Constitution noch möglichst hinzuhalten . . .“, damit zu den besagten Modificationen gewissermaßen noch *res integra* vorhanden sein dürfte“.

Das war der Anfang vom Ende. Die Stände schmiedeten das warme Eisen. Auf die Beschwerde Malchins beschloß der Engere Ausschuß (1. April), den Herrn v. Barner auf Bülow und den Bürgermeister Hofrat Bofz von Parchim an den Großherzog abzuordnen, um persönlich Resolution auf seine Vorstellung vom 28. Dezember 1815 zu erbitten, „da selbige ohngeachtet der zu zweien Malen geschehenen Maturation noch immer nicht erfolgt sei“.

Die hierbei wieder vorgelegte Vorstellung hob den „tiefsten Schmerz“ der Stände über den Bericht mehrerer Städte hervor, „gegen welche jetzt durch Zwang die Constitution — wegen der staatsbürgerlichen Rechte der Juden — in Anwendung gebracht wird!“

Die Magistrate seien „in der unglücklichen Lage, auf der einen Seite die Befehle der hohen Regierung befolgen zu sollen, auf der andern Seite aber dies nicht zu können, ohne den gänzlichen Untergang ihrer christlichen Mitbürger zu unterschreiben!“

„Könnten Ew. Königl. Hoheit nur einmal unmittelbar das Elend der christlichen Kaufleute in den Städten sehen, wo der Jude sich jetzt zahlreich vordrängt, könnten Höchstdieselben den Jammer der zu Grunde gerichteten getreuen Untertanen hören — es müßte dieser Jammer das landesväterliche Herz unsers . . . geliebten Fürsten erweichen!“

„Alles Unglück, was der Krieg über unser Vaterland gebracht, ist mit dem Elend nicht zu vergleichen, welches der zu staatsbürgerlichen Rechten erhobene Jude — der mit die-

sen Rechten doch immer ein Jude und ein Fremdling im Staate bleibt — über das arme Land bringt!“ Schon weil der Krieg unabwendlich, „der mit der Erweiterung der Judenrechte verbundene Ruin der christlichen Untertanen aber nur als ein selbstgeschaffenes Verderben zu betrachten ist!“

Dazu hätte die Judenkonstitution „nach der Verfassung die freie Bewilligung“ der Stände erfordert. Diese sei aber nur bedingt erfolgt und, da die Bedingungen nicht erfüllt, als gar nicht erfolgt, die ganze Konstitution nicht als verfassungsmäßig erlassen zu betrachten.

Die Stände wollen jetzt in die freigelassenen Vorschläge zur Modification der Konstitution hineingehen. Sie bitten um definitive Verhandlung auf dem nächsten Landtage und daß bis dahin „in dem jetzigen Stande nichts geändert werde, weil sonst alle Modificationen zu spät kommen“, und daß besonders der gegen Schwerin und Malchin „verfügte executivische Zwang wegen abgelehnter Anwendung der Constitution gänzlich sistiert und aufgehoben werde“.

Dieser Eingabe war der Großherzog durch die letzte Kabinettsverfügung schon weit entgegengekommen. Die Unsicherheit wurde noch dadurch vergrößert, daß der Deutsche Bundestag jetzt begann, der Judenfrage seine Aufmerksamkeit zuzuwenden. Es war noch nicht abzusehen, wie an dieser Stelle die Entscheidung fallen und in welcher Weise sie auf den mecklenburgischen Stand einwirken würde.

Dabei machte eine neue Vorstellung des Engern Ausschusses „gegen der Juden Ankauf von Landgütern“ neue Kopfschmerzen. Für den Verkauf der gräflich Hahn'schen Güter kam sie schon zu spät. Man konnte nur noch für den Fall des Zerschlags an einen Juden ein Erachten der Regierung „wegen Reservation etwaiger Rechte“ in Aussicht nehmen (22. März), „damit jetzt über die Intention Unserer Verordnung vom 22. Febr. 1813 hinaus nicht etwas Neues eingeführt werde, von dem sich wahrscheinlich voraussehen ließe, daß es zu Frankfurt

in die Grundgesetze des Deutschen Bundes nicht aufgenommen werden dürfte“.

Besonders wurden der Überlegung der Regierung noch „als erhebliche Punkte das Patronat über Kirchen und Schulen, das Recht zu landständischen Bedienungen gewählt zu werden und zu wählen, die Criminaljurisdiction und überhaupt manche persönliche Rechte über die christlichen Untertanen eines Landgutes“ empfohlen.

Auch die Anstellung der Juden im Staatsdienst führte zu Erörterungen zwischen Kabinett und Regierung, wobei sich das Kabinett die Entscheidung über die grundsätzliche Frage vorbehielt.

Die Stände aber wollten endlich zum Schluß kommen, da nun auch in der Landgüterfrage scharfe Konflikte ausbrachen. Der Braunschweiger Geheime Finanzrat Jacobson hatte die Güter Klenz und Gehmkendorf erworben. Da verweigerte man ihm die Aufnahme in die ritterschaftliche Brandasssekurationskasse. Die Regierung antwortete mit Verhängung der Exekution. Am 4. September 1817 wandte sich der Engere Ausschuß wieder an den Großherzog: „Die Angelegenheit wegen der Verhältnisse der Juden in Gw. Königl. Hoheit Landen befindet sich in einer die getreuen Stände und Untertanen so tief bekümmern- den Lage“, daß wieder eine Deputation zu persönlichem Vortrage abgeordnet werden sollte.

Da schwand der letzte Rest von Widerstand. Eine Kabinettsverfügung vom 11. Sept. 1817 erteilte dem Engern Ausschuß die Zusicherung, daß die Judenkonstitution „einstweilen für gesamte Unsere Lande in ihrer Wirkung und Anwendung suspendiert sein und bleiben soll, bis dahin daß wegen der bürgerlichen Rechte der Juden die allgemeinen Bestimmungen von der Bundesversammlung aus erfolgen werden“. Inzwischen sollen keine fremden Juden im Lande privilegiert und die einheimischen auch „nur nach Befinden“ und nach Nothdurft mit Handelsprivilegien versehen werden.

Einige Tage später (22. September) wurde die Regierung von dieser Entscheidung benachrichtigt. Das Kabinett wollte,

wie es begründend erwähnte, die Beschwerden der Stände „nicht in einen förmlichen Streit über die ganze Gültigkeit dieser Verordnung ausarten“ lassen. Der gegenwärtige Besitzstand sollte aber erhalten bleiben. Eine Veröffentlichung dieser Suspension war aus naheliegenden Gründen nicht beabsichtigt; nur den Landesgerichten sollte Nachricht gegeben werden. Das exekutivische Verfahren gegen den „Auschuß wegen der verweiger-ten Aufnahme“ Jacobsons sollte „vor der Hand“ auf sich be-ruhen.

Der Sieg der Stände war unbezweifelbar und vollendet. Was jetzt noch folgte, konnte sein Gewicht nur noch steigern. Und es war nur natürlich, daß sich unter der Wirkung dieses Rückschlages die Stellung der Juden jetzt ungünstiger gestaltete, als sie vor der Konstitution von 1813 gewesen war. Zwar be-tonte ein Kabinettsreskript (16. Okt.) die allgemeine Absicht, „den eingeborenen Judenkindern den Betrieb eines sonst und vorher schon erlaubt gewesenen Handels in ihrer Vaterstadt ferner zu gestatten“, so daß es in der Suspensionszeit mit der Erteilung von Handelsprivilegien gehalten werden sollte wie vor der Erlassung der Konstitution. Aber es wurde zugleich der Entschluß gefaßt, „die Anzahl dieser Handelsprivilegien nicht zu sehr anwachsen“ zu lassen und daher „in jedem beson-dern Fall nach den Umständen zu berücksichtigen . . . in wie ferne die Erteilung davon sich allenfalls noch etwas hinhalten lasse und nur sparsam geschehe, da das Ganze doch nur ein interi-mistischer Zustand sein soll“.

Wenn schon die Leitung des Staats so mit größter Vor-sicht vermieden wissen wollte, daß für die Juden mehr geschehe, als durch die Umstände geboten war, so gingen die Ortsobrig-keiten, gehoben durch den eben errungenen Sieg, natürlich viel weiter. Kaum war die Suspension der Judenverordnung aus-gesprochen, so wußte die Regierung schon (29. Nov.) von häufi-gen Fällen, wo die Städte sie benützen zu können glaubten, „sich der Aufnahme jüdischer Religionsverwandten bei deren Um-zuge aus einer einheimischen Stadt in die andere zu entziehen“. Das Kabinet sprach den Städten das Recht dazu ab, „wenn sie

sonst keine Gründe gegen deren Aufnahme anzugeben haben“. Solche Gründe ließen sich wohl finden, wenn man wollte.

Nach zwei Jahren (1819) aber ging der Engere Ausschuß schon wieder vor mit Klagen über Ankäufe liegender Gründe durch Juden und über Erteilung örtlicher Handelsprivilegien an sie „ohne vorherige Berichtserforderung“ von den Magistraten. Die Regierung nannte diese Klagen unbegründet: beim Erwerb liegender Gründe könne der Landesherr dispensieren; und für das zweite seien, wenn es überhaupt vorgekommen, „unfehlbar hinreichende besondere Gründe vorhanden gewesen“. Das Kabinett aber verfügte (6. Juli 1820), daß die Regierung diese Beschwerden über Ansässigkeit und Privilegierung möglichst beseitigen solle.

Das Geplänkel hielt noch etwas an. Aber die Schlacht war geschlagen, die Regierung unterlegen. Großherzog Friedrich Franz war wohl nie mit ganzem Herzen bei der Sache gewesen. Er nannte es jetzt „sehr anmaßend“, als die Ältesten der Schweriner Jüdenschaft, der alte Nathan Mendel und Hinrichsen, um Befreiung der Juden von der Militärpflicht baten (19. Febr. 1821)<sup>1)</sup>, bis „sie den christlichen Untertanen, soweit dies durch die hohe Constitution vom 22ten Februar 1813 geschehen, wiederum gleichgestellt worden sind“. Und als Dr. Nathan Arons und Hofgraveur Nathan Meyer Löser zu Güstrow als Bevollmächtigte von 34 jüdischen Gemeinden des Landes die verlorene Sache wieder flott zu machen versuchten (11. Mai 1825) durch Einreichung einer Bittschrift wegen „Wiederherstellung einer angemessenen Verfassung der jüdischen Glaubensgenossen hiesiger Lande“, da klang des Großherzogs Äußerung über diesen „juristisch-jüdischen Vortrag“ nicht eben freundlich.

Die Juden wiederholten ihre Gesuche. Die Regierung eröffnete sogar im gleichen Jahre wieder Verhandlungen mit den Ständen. Mehrmals kam die Sache vor den Landtag; stets mit

---

1) Judensachen, Militärpflicht. Auch alter Bestand: Milit., Einspänniger — Gendarmen. Vol. III.

der gleichen Ergebnislosigkeit. Über die von den Ständen erkämpfte „provisorische“ Suspension war nicht hinwegzukommen.

Der Großherzog hatte in der Judenemanzipation ein Mittel zur Beseitigung des jüdischen Hausierhandels gesehen. Nun das Emanzipationsgesetz wieder zu Fall gekommen war, hielt er gleichwohl an diesem Ziel auf das Zähfeste fest.

Den fremden Juden war das Hausieren schon im allgemeinen verboten, abgesehen von den Jahrmärkten, für die ihnen besondere Erlaubnischeine ausgestellt wurden. War der Jahrmarkt zu Ende, so mußten sie ihre Warenpacken in den Steuerstuben versiegeln lassen. Selbständige Öffnung war streng untersagt. Auf Herumziehen mit unversiegelten Waren stand Konfiskation und bei Verdacht mutwilliger Verletzung der Steueriegel „gefängliche Einziehung und schwere körperliche Strafe mit immerwährender Landesverweisung“. Die angelegten Steueriegel durften nur behördlicherseits auf dem nächsten Jahrmarkt abgenommen werden.

Am 16. Dezember 1814 waren diese Bestimmungen „zur Verhütung des Hausierens der fremden Handelsjuden außer den Jahrmärkten“ verschärft worden. Die Gendarmen sollten alle unversiegelt angetroffenen Waren derselben an die Steuerstuben einliefern.

Diese uns heute sonderbar anmutenden Bestimmungen waren gleichwohl ein Akt der Notwehr gegen einen offenbaren am Mark des Volkes fressenden Schaden. Wie viele Betrüge- reien und Diebstähle füllten nicht die Sündenregister dieser heimatlosen „ewig wandernden Juden . . .“, die nicht einmal Waaren haben, sondern auf den Märkten dergleichen von andern nehmen und sie aus der Lösung erst bezahlen. Naht und arm, wie sie zu Markte gekommen sind, gehen sie dann wieder weiter, wenn es ihnen nicht vielleicht gelungen ist, einen Betrug auszuführen oder einen Einfältigen auf dem Lande, wo sie sich in den Zwischenzeiten umhertreiben, zu überlisten. Dies geht um so leichter, weil ihr etwaniger kleiner Packer zwar oben versiegelt ist, aber durch Öffnung der Naht können sie von unten jederzeit dazukommen. Dergleichen heimatlose Juden sind also

eine Plage des Landmanns und betrügen auch die herzogl. Steuer-Intraden“<sup>1)</sup>.

Als der Neubukower Stadtrichter Amtmann Michelsen (1811) dies und ähnliches der Regierung berichtete, theilte er ihr, wie Regierungsrat Krüger bemerkte, damit „nichts Neues“ mit. Diese Zusammenhänge des Judentums, des landfremden wie des ansässigen, mit der Vagabondage und dem Verbrechenertum, für die der Hausierbetrieb wohl die eigentliche Brücke bildete, mußten ja längst durch die unzweideutigsten Tatsachen bekannt geworden sein. Den landfremden herumziehenden Juden geschah gewiß kein Unrecht, wenn man sie kurzweg der Kategorie der Vagabonden zuzählte, von der sie gar nicht zu trennen waren. Und auch die ansässigen waren, wenigstens soweit sie das Hausierergewerbe trieben, — und das war damals gewiß die Mehrzahl — mit dieser gemeinschädlichen Volksklasse aufs Engste verbunden.

Die Veröffentlichung der Kieler Vagabondenlisten warf auf diese Dinge wieder ein Licht. Der Magistrat von Sülze wollte entdeckt haben (16. Sept. 1815), daß von den in diesem Verzeichnis genannten Juden drei bei ihm wohnten oder gewohnt hatten. In Weits Liebchen (Nr. 143 des Verzeichnisses) erkannte er den Juden Leo Michel, der jetzt einen Wohnort im Preussischen suchte. Seine Familie befand sich noch in Sülze. In Mendelchen gen. Kagenbuckel (Nr. 164) sah er Mendel Marcus, der mit Familie in seinen angeblichen Geburtsort Hamburg zurückgekehrt war. Waldmann (Nr. 245) war höchst wahrscheinlich der Jude Wallach, der viel nach Braunschweig, Leipzig und Frankfurt am Main reiste.

Die Entdeckung des Sülzer Magistrats blieb ungenützt. Das Kriminalkollegium konnte sich ja in seiner ängstlichen Vorsicht nicht entschließen, auf Grund der Kieler Verzeichnisse etwas zu unternehmen. Die schwer Verdächtigen konnten ihr Gauner- und Diebsgewerbe ungestört weiter treiben.

---

1) Ablieferg. des Minist. d. J. II, 48.

Drei Jahre vergingen so. Da wurden auf dem Darguner Jahrmarkt (1818) zwei sächsische Spitzenhändler bestohlen. Der immer noch auf die Stadt Sülze als Handelsjude konzessionierte David Isaac Wallach bekannte an diesem Diebstahl durch „Baldoborn“ (Ausspähen der Gelegenheit) und „Meistern“ (Festhalten des zu Bestehenden während der Ausführung des Diebstahls) teilgenommen zu haben. Er entpuppte sich jetzt als ein Erzdieb von Profession, der dies Gewerbe schon seit 1791 in fast allen Gegenden Deutschlands geübt hatte und häufig bestraft war.

Das Kieler Verzeichniß hatte also doch recht gehabt. Wallach gab seine Spießgesellen an, eine Menge jüdische Gauner, die außerhalb Mecklenburgs wohnten, aber von Zeit zu Zeit zu Diebstählen über die Grenze kamen, ja Mecklenburg bevorzugten, weil sie sich in ihren Wohnprovinzen nicht so sicher fühlten! Sie hatten auch diesmal den Rostocker Pfingstmarkt in großer Zahl besucht und dort sehr gute Geschäfte gemacht.

Da erschien wieder der bekannte Beits Leibchen, der jetzt den Familiennamen Francke angenommen hatte und in Werben in der Altmark wohnte. Ferner Siesel, Bruder von Geist Afrömschen, jetzt Löwenthal genannt, Gedalge Herschgen, Joel Einohr jetzt Sinkheimer, Jozof Fürth, Leiser Langnase, Mortje Schweriner, Jzig Quitscher, Jozof Knubber, Mendel Polack und so fort, eine wahre Blumenlese dieser anmutigen Namen, zusammen 28, von deren Trägern schon 13 in den verschiedensten Gefängnissen saßen!

Der Kriminalrat Wennmohs setzte alles daran, daß diese Gelegenheit endlich ausgenützt würde, einen größeren Fang zu machen. Er wollte auf dem Rostocker Pfingstmarkt durch Gendarmen etwa unter Mitnahme von Wallach und der in Dömitz sitzenden Matkopp vigilieren lassen. „Die Rostock'schen Polizeisoldaten und übrigen Polizeidiener müßten aber ganz aus dem Spiele bleiben, nicht einmal von der vorhabenden Expedition unterrichtet sein.“ Die Stadt Rostock würde, wie er meinte, nichts dagegen haben, „da von den fremden Kaufleuten genug über die Unsicherheit in Rostock geklagt wird, dem einzigen Meßorte, wo nichts für die Sicherheit geschieht, während an allen andern Orten



zur Meßzeit Polizeiatagenten aus der Gaunerclasse angestellt sind, mit deren Hülfe die denselben bekannten Gauner gleich zu Anfang der Messe festgesetzt und bis zu Ende der Messe festgehalten werden“.

Aber das Kriminalkollegium konnte sich auch jetzt nicht über die zu ergreifenden Mittel und Wege einigen. Jeder hatte seine besondere Meinung, und überwiegend hielt man Wallachs Angaben, die auch die Verbrechen der einzelnen aufzählten, nicht für hinreichend, um Verhaftungen zu verfügen. So ging auch diese Gelegenheit durch Mangel an Entschluß wieder ungenützt vorüber. Die Unschädlichmachung Wallachs, der zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurteilt wurde, war und blieb der einzige erzielte Nutzen!

Im Lande aber wurde die Stimmung gegen die Juden immer feindseliger. In Schwerin und Güstrow fand man im September 1819 mehrfach Pasquille öffentlich angeschlagen, die unter ausgiebiger Anwendung des Kampfrufes „Hep Hep!“ einzelne Juden wie ihre Gesamtheit mit Gewalttaten bedrohten und „alle und jede rechtliche Christen, welche mit Wahrheit christlich gesonnen sein“, aufforderten dabei Beistand zu leisten.

Die Judenkrawalle, die damals durch ganz Deutschland die Runde machten und auch in Mecklenburg ein Echo fanden, erforderten, wie der Schweriner Magistrat der Regierung berichtete, um so mehr Aufmerksamkeit, „als uns die fast allgemeine Stimmung der hiesigen Einwohner gegen die Juden und die ihnen gegönnten großen, zum Teil landesgrundgesetzwidrigen Begünstigungen bekannt genug ist. Diese Stimmung ist bei denjenigen Bürgern in Haß ausgeartet, welche durch die Überzahl der hiesigen, in neueren Zeiten ohne unsere Zustimmung, ja ohne Erfordern unsers alleruntertänigsten Erachtens aus landesherrlicher Macht der Stadt aufgedrungenen Juden in ihren Gewerben und Betrieben ruiniert sind oder doch bedeutend gelitten haben oder auf verschiedene Art betrogen sein mögen 1).“

---

1) Judensachen, Unruhen; für das Folgende: Judensachen, Haufierhandel.

Zu nennenswerten Ausschreitungen kam es aber weder in Schwerin noch in Güstrow. Es blieb bei Hep-Hep-Rufen, Anschlagen an Fenster und Meckereien in Wirtshäusern. Ein reger Patrouillengang genügte, um in beiden Städten und auch in Malchin, wo man Störungen der langen Nacht befürchtete, die Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten.

Mit der Stellung der Juden aber ging es weiter bergab. Als 1821 der Engere Ausschuß auf Beschränkung des Hausierhandels auf dem Lande antrug, dachte Plessen noch — und der Großherzog unterzeichnete seinen Entwurf — man könne diesen Antrag benutzen, um von seinen Urhebern „weitere Vorschläge zu erlangen über die künftigen Verhältnisse und bürgerlichen Rechte“ der Juden. Denn von Abschaffung des Hausierhandels könne nur die Rede sein, wenn den Juden gleichzeitig andere Nahrungszweige eröffnet würden.

Aber noch nicht ein Jahr später (23. März 1822) wurden schon zwei von der Regierung vorgelegte jüdische Hausiererprivilegien im Kabinett kassiert und die Absicht kundgegeben, „auch bei künftigen Fällen den Hausierhandel äußerst zu beschränken, daher nur als seltene, völlig begründete Ausnahmen weitere Privilegia darauf zu erteilen“. Und wenige Monate darauf (10. Juni) ging der Großherzog noch einen Schritt weiter, indem er der Regierung seine Absicht kundtat, „den ganzen, in vieler Hinsicht nachtheiligen Hausierhandel der Juden abzuschaffen“. Es seien darum „gar keine solche Privilegia weiter zu erteilen, ebenso die eingegangenen nicht wieder zu vergeben“.

Die Regierung wandte ein, die Ausführung dieses Befehls würde „sehr schwer, wo nicht unmöglich sein . . . solange man den Juden kein anderes ehrliches Gewerbe nachweisen kann. Zum offenen Laden und zum Studio der Medizin haben wenige das Vermögen. Von Ausübung der Jurisprudenz zu leben wird ihnen bisher nicht gestattet; und in die Handwerksämter will man sie nicht aufnehmen“. Aber der Großherzog hielt auf das Bestimmteste an der beschlossenen Aufhebung des Hausierhandels fest (22. Juni). Es sei mit den Ständen wegen Einführung einer neuen Konstitution anstatt der suspendierten zu verhandeln. Den

Juden aber bleibe es „unbenommen zu versuchen, in den Städten oder auf dem platten Lande als Arbeitsleute ihr Brod zu verdienen“. Ihre Kinder würden auch wohl bei Handwerkern anzubringen sein. „Für einen nur interimistischen Zustand wird dieses genügen.“

Von Stund an wachte das Kabinett und der Großherzog persönlich darüber, daß keine neuen Hausierprivilegien erteilt wurden. Nur ganz ausnahmsweise, meist auf Einwirkung Pleßens, wurde noch die Übertragung schon bestehender Privilegien gewährt, und auch dann meist nur mit Beschränkung auf wenige Jahre.

\* \*

\*

Das Eindringen fremder Juden ins Land zu verhindern, war — wie die Dinge lagen — eine wichtige Aufgabe der Verwaltung. Die einheimischen auf den Hausierhandel privilegierten Juden durften — Fuhrwerk war ihnen verboten — zum Packtragen „Judenknechte“ annehmen, deren Pässe vom Steuerkollegium ausgestellt wurden. Schon am 14. August 1810 war angeordnet worden, daß solche Pässe nur an e i n g e b o r e n e Juden gegeben werden sollten. Am 21. Juni 1814 war die Verordnung gefolgt, daß alle fremden „Judenknechte“ binnen drei Monaten abgeschafft werden sollten. Und am 26. August 1816 wurde dem Steuerkollegium und allen Obrigkeiten des Landes aufgegeben, darauf zu vigilieren.

Aber wir kennen ja die Erfolglosigkeit der Polizeiverordnungen. 1824 führte der Engere Ausschuß Beschwerde, daß die zum Hausieren gehaltenen Packträger fast durchgehends „Ausländer“ seien. Das Steuerkollegium versicherte, seit der Verordnung nie Pässe an andere als eingeborene Judenknechte gegeben zu haben. Das Vorhandensein fremder könne nur so erklärt werden, daß die privilegierten Juden die Pässe an fremde weitergegeben hätten, „die dann so lange den Namen des Knechts angenommen haben, auf welchen der Paß gestellet worden“.

Der Großherzog ordnete darauf eine allgemeine Revision (23. Juli 1824) an. Alle mit Hausierprivileg versehenen Juden

sollten angehalten werden nachzuweisen, „daß ihre Knechte wirklich einheimische Juden sind, die bisher gebrauchten sich mißbräuchlich eingeschlichenen fremden Judenknechte aber innerhalb bestimmter Frist abzuschaffen“. Das Steuerkollegium erstreckte diese Revision auch auf die Knechte der zu Ladenhandel und anderen Gewerben privilegierten Juden und ordnete an, daß die Pässe zum Handel auf dem platten Lande künftig nur auf Grund eines genauen Signalements erteilt werden sollten. Es erwirkte endlich aus dem Kabinett eine Ermächtigung (21. Aug. 1824), von allen privilegierten Juden ohne Unterschied Zulässigkeitsatteste zu erfordern. Die Bedenken der Regierung, die hiervon gar nicht benachrichtigt worden war, wurden aus dem Kabinett beschwichtigt: es handle sich nicht um eine Härte gegen die früher hiervon ausgenommenen Söhne auf offenen Ladenhandel privilegierter Juden, sondern bezwecke nur eine wirksame Aufsicht „daß nicht fremde Judenknechte, wie so häufig geschehen, sich auch in hiesigen Landen einschleichen“.

Solches Einschleichen zu verhindern und den dies befördernden Hausierhandel nach Möglichkeit auszumerzen, war dem Großherzog bitterer Ernst. Als (1825) die Regierung eine Konzession zum Produktenhandel für einen Neukalener Juden vorlegte, verweigerte er seine Unterschrift, „den trotz der im privilegio angedrohten Confiscation wird sich der Jude doch nicht daran kehren zu hausiren, und ehe so ein Jude auf der That betroffen wird, hat es lange Zeit. Überhaupt weiß ich nicht, warum solche privilegia gegeben werden, die den Hausirhandel unter einem andern Namen behülftlich sind“<sup>1)</sup>.

Die Regierung war der Ansicht, daß bei genügender Aufsicht „der Produktenhandel in einen Hausierhandel nicht wird ausarten können“. Sie empfahl sogar die Erteilung solcher Konzessionen an Juden als Ersatz für den immer mehr zurückgedrängten Hausierhandel und sprach die Hoffnung aus, „daß dadurch die Nachfrage nach rohen Landesprodukten sich mehren wird, und von der Betriebsamkeit der Juden zu erwarten ist, daß sie den Absatz

---

1) Judensachen, Produktenhandel.

der rohen Landesprodukte ins Ausland nach Möglichkeit befördern werden, was für den jetzt so hart bedrängten Landmann zu wünschen ist“.

Der Großherzog blieb unerschüttert. Er schrieb auf das Aktenstück: „Dieß ist ein guter Vorschlag, damit der Hausir Handel nur unter andere Form getrieben werden kann.“ Aber unter Pleßens Einwirkung erging doch ein etwas entgegenkommenderes Kabinettsreskript (16. Juni 1825) an die Regierung. Es betonte zwar, daß der Produktenhandel der Juden mit dem Hausirhandel „das nachtheilige Umhertreiben derselben auf dem platten Lande gemein hat, welches nach allen Erfahrungen so sehr zu Demoralisierung des Landvolks gereicht“. Auch sei nicht auf genaue und gleichmäßige Aufsicht zu rechnen. Man wolle indessen einige solche Konzessionen zulassen, doch „nur sparsam und an Personen, die als rechtlich bekannt und empfohlen sind, und nicht bloß an Juden, sondern auch an Christen“.

Der schärfere Wind, der jetzt wehte, hatte auch wieder die Aufmerksamkeit auf die fremden, die Jahrmärkte beziehenden Juden gelenkt. Man hatte bemerkt, daß die Grenzbehörden ihre Pässe vielfach gesetzwidrig ausstellten, so „daß dergleichen fremde Juden sich viele Jahre in Unsern Landen umher auch wohl gar den Hausirhandel darin getrieben haben; und auf solche Weise nicht nur den einheimischen Handelsleuten den Verdienst entziehen, sondern auch am Ende schwer wieder aus dem Lande zu schaffen sind“. Eine öffentlich bekannt gemachte Verordnung (12. Aug. 1823) schärfte die Paßvorschriften wieder ein und bestimmte neu, daß solche Jahrmartspässe immer nur auf ein halbes Jahr erteilt und für die Zeit von Weihnachten bis zum Güstrower Umschlag gar nicht gegeben werden sollten. Alle Behörden sollten darauf achten, daß diese Art Juden in der Zeit zwischen den Jahrmärkten „keinerlei Handel treibt, vielmehr ihm, wie dies gleichfalls früher vorgeschrieben ist, seine Waaren nach beendigtem Jahrmarkt von Unserer Steuerstube sofort verriegelt werden“<sup>1)</sup>.

Den Gesuchen der Juden um Grunderwerb pflegte der Groß-

---

1) Ablieferg. des Minist. d. J. II, 48 [477]B.

herzog jetzt grundsätzlich die Genehmigung zu versagen, auch wenn die Regierung sich dafür aussprach. Die Regierung erklärte (26. Juni 1824) nicht mehr zu wagen, ein vom Plauer Magistrat nicht widersprochenes Gesuch des dortigen Schutzjuden Nathan Elkan um Grunderwerb zuzugestehen, „da Ihre Königl. Hoheit Sich kürzlich mehrfach gegen die Ansäzigmachung der Juden erklärt haben“. Aus dem Kabinett erfolgte denn auch Abschlag (10. Juli), „indem Wir Uns nicht geneigt finden, hiebei von dem angenommenen Grundsatz eine Ausnahme zu machen“.

Ein Jahr später wagte sich die Regierung schon wieder weiter vor. Der Handelsmann Jacob Levi Cohn in Rehna wollte sich ein Haus kaufen. Der Magistrat befürwortete es. Da erklärte die Regierung, „daß, solange der Staat die Befenner des israelitischen Glaubens überhaupt duldet, auch für ihr rechtliches Bestehen gesorgt werden muß“. Sie trat daher für die Gewährung des Gesuchs ein. Friedrich Franz aber verfügte Abschlag und ließ sich erst durch Blessens Zureden bewegen, den Ankauf „als Ausnahme in diesem besonderen Falle und da der Magistrat damit einverstanden ist“, zu genehmigen<sup>1)</sup>.

Selbst die Kultusangelegenheiten der Juden blieben nicht unberührt von dieser für sie ungünstigen Stimmung. 1817 schlug der Großherzog den Malchower Juden das zum Bau einer Synagoge erbetene Bauholz rund ab. 1829 versagte er dem Synagogenbau in Rehna die freien Ziegelsteine mit der eigenhändigen Bemerkung: „da ich schon mehreren jüdischen Gemeinen Materialien abgeschlagen habe“<sup>2)</sup>.

1821 wollten die Darguner Juden, die bisher für ihre Gottesdienste nur ein beengtes Hintergebäude mietsweise innehatten, sich eine Synagoge erbauen. Das Amt hatte nichts dagegen einzuwenden. Der Großherzog aber verfügte auf den Bericht der Regierung abschläglich, „indem Sie sich sonst sogar an solchen kleinen Orten einnisteln, und wenn es hier concedirt wird, bald mehrere kleine Örter folgen würden“. Blessen machte dagegen geltend, daß die Darguner Juden schon eine Synagoge hätten

1) Judensachen Plau und Rehna, Grunderwerb.

2) Judensachen Malchow, Rehna, Dargun: Synagoge.

und nur eine neue bauen wollten. So wurde nach abermaligem Bericht der Regierung der Neubau endlich bewilligt, das mehrfach erbetene Bauholz aber stets vom Großherzog abgeschlagen.

Im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Eindringens fremder Juden hatte der Großherzog den Judengemeinden verboten, auswärtige Lehrer oder Schächter anzunehmen. Der Schweriner Judengemeinde war es noch 1819 geglückt, einen neuen Vorsänger *B a e r J a c o b S a c h s* aus Märkisch-Friedland mit zwei unverheirateten Gehilfen — sämtlich aus Preußen — anzunehmen und ihre Anstellung gegen den Magistrat bei der Regierung durchzusetzen. Nach kurzer Zeit aber erklärte die Regierung, daß alle drei Personen nur bis Ostern 1820 geduldet werden könnten<sup>1)</sup>.

Auch die Darguner Judengemeinde, die 1819 einen Lehrer *Abraham Elieser* aus dem Preussischen angenommen hatte, erhielt auf ihre Bitte, ihn wenigstens ein Jahr lang behalten zu dürfen, Abschlag. Und so geschah es in allen Fällen, obwohl immer behauptet wurde, in Mecklenburg seien nicht genug Judenlehrer zu finden. „Man kann nicht scharf genug darauf halten,“ bemerkte der Großherzog in einem solchen Fall (13. Okt. 1827). Auch auswärtigen jüdischen Hauslehrern wurde der Aufenthalt im Lande nicht gestattet.

Und hierin scheint die Regierung mit dem Großherzog einig gewesen zu sein. Später wenigstens (1835), als die Goldberger Judenschaft einen *Fraendel* aus Posen als Lehrer angenommen hatte, weil sie angeblich keinen einheimischen Lehrer bekommen konnte, äußerte sich die Regierung sehr scharf: „Nachdem die Erfahrung gelehrt, daß durch Zulassung mehrenteils roher polnischer Juden zu Schulmeistern und Schächtern immer mehr fremde jüdische Familien in hiesigen Landen einheimisch geworden, und die Aufklärung unserer Juden keineswegs dadurch gewonnen,“ habe der Großherzog schon vor Jahren befohlen, daß „zu diesen Stellen nur einheimische Juden zugelassen werden“ sollten. Die Regierung habe „überall den Judengemeinden alle billige Frist

1) Judensachen Schwerin, Vorsänger; Dargun und Goldberg, Lehrer.

gelassen, sich nach einheimischen Schächtern umzusehen. Es hält aber sehr schwer, durch Güte und Langmut sie dahin zu bringen, und suchen sie immer Ausflüchte, theils aus Aberglauben, theils aus Stolz, weil sie diese Stellen für ihre Kinder nicht gut genug halten.“ Die Goldberger Juden hätten „schon seit zehn Jahren mit ausgezeichneter Halsstarrigkeit ihren Willen durchzusetzen“ gesucht. Die Regierung hat dringend sie abzuweisen, „wenn das heilsame Gesetz nicht ganz in Verfall geraten“ soll.

Das geschah. Es entsprach ja auch dem Denken des Großherzogs. Der Schaden, der in mannigfacher Hinsicht mit dem Judentum verknüpft war, war seinem scharfen Blick nicht entgangen. Wenn er sein Volk vor ihm so viel wie möglich zu bewahren suchte, so erfüllte er damit nur seine landesherrliche Pflicht.

Das einzige, worin das Judentum stets gern gefördert wurde, war der Handwerksbetrieb <sup>1)</sup>. Am 1. Mai 1835 genehmigte der Großherzog, daß jüdische Handwerker, „wenn ihnen die Haltung von Gesellen und Burschen gestattet“ war, „den christlichen gleich behandelt, mithin von ihnen weiter keine Zulässigkeitsatteste gefordert werden“ sollten. Damals ging der Schweriner Dr. Marcus ans Werk, einen Verein zur Beförderung von Handwerkern unter den Juden ins Leben zu rufen. Die Regierung war sehr dafür, da „nur auf solche Weise dem Schacherhandel entgegenzuarbeiten sein wird“. Sie trat wiederholt für Gewährung einzelner Bitten auf diesem Gebiete ein, „weil dadurch der Reiz, einen andern Verkehr als den Schacher zu wählen, bei den Juden verstärkt wird“. Sie sprach dabei sogar von „über alle Erwartung großen Fortschritten der Juden auf dem Wege ihrer staatsbürgerlichen Ausbildung“ (5. Jan. 1836).

Das war aber alles vergebliche Liebesmüh'. Die jüdischen Handwerker Mecklenburgs hat man stets an den Fingern herzählen können.

1) Judensachen, Handwerk.



## Kapitel 28.

### Sudow als Vizekreispolizeimeister.

Sudow hatte vorausgesagt, daß das Amt der Kreispolizeimeister eines der dornenvollsten sein würde. Aber wie sich dies Wort an ihm selbst bewahrheiten würde, hatte er doch nicht ahnen können.

Mit wahren Feuereifer hatte er sich in seine neue Aufgabe gestürzt. Als Oberst v. Boddien von den Dienstergebnissen der Gendarmerie seit ihrer Errichtung bis Ende 1813 Rechenschaft ablegte, anerkannte er ausdrücklich: „Auffallend hat sich die 6. Brigade ausgezeichnet, und der Vizekreispolizeimeister Droft von Sudow, dessen Direction sie übergeben war, hat ohnstreitig durch zweckmäßige Anwendung derselben ein rühmliches Zeugnis gegeben, was in solcher polizeilicher Hinsicht ein umsichtiger und tätiger Mann zu leisten vermag.“ 435 Personen waren in diesem Zeitraum von den Gendarmen eingebracht worden. Davon entfielen allein auf Sudows Distrikt 125! Weit über ein Viertel, wo ein Sechstel zu erwarten gewesen wäre<sup>1)</sup>.

Aber Boddien hatte doch zu klagen über „mancherlei Mißdeutungen und unerwartet harte Urteile . . . selbst von den verständigsten meiner Landsleute“. Auch Sudow hatte schon unliebsame Erfahrungen gemacht. Als er mit seinem ersten Rechenschaftsbericht hervortrat (2. Jan. 1814), klang doch hier und da schon eine starke Verstimmung aus den Zeilen. Er fühlte sich gelähmt durch den Zwiespalt mit den Ständen und deren unverhüllte Gegnerschaft. „Solange man ganz öffentlich sagen darf,

1) Gendarmerie, Arrestatenverzeichnisse.

daß auch selbst der Name der Gendarmen nicht anerkannt werden dürfe, so lange sind diese und der Polizeimeister ganz überflüssige Personen“. Dazu war ihm die ganze Einrichtung zu weitläufig und zu wenig einheitlich: „Es giebt 6 Polizeimeister, mithin sechs verschiedene Grundsätze, 6 besondere Meinungen, 6 ungleiche Directionen, und also auch 6 von einander abweichende Handlungsarten.“ Viele Köche verderben den Brei.

Dazu kehren die Magistrate der Städte sich nicht an die Paßverordnungen, erteilen und visieren den allergefährlichsten Menschen Pässe. Ehe das nicht geregelt ist, „kann man nicht sagen, daß in Mecklenburg eine Polizei vorhanden ist“. Die Behörden halten es nicht einmal für nötig, die Polizeimeister davon zu unterrichten, was mit den von ihnen eingelieferten gefährlichen Menschen geschehen ist. Er behauptete beweisen zu können, „daß wenn die Gendarmen des Abends die Arrestaten bringen, sie am andern Morgen schon wieder entlassen werden“. Die Gendarmen seiner Brigade seien „unwillig darüber, wenn sie — so wie beim Amte Grevismühlen — spöttisch und verächtlich behandelt werden, wenn sie Arrestaten einliefern, und wenn man dann sie gleich wieder loszuwerden sucht und die Anzeigen, die die Gendarmen machen, gar nicht beachten will“<sup>1)</sup>.

Die Dinge waren so verworren wie möglich, die Befugnisse der Obrigkeiten und Behörden des Distrikts gegen den Bizekreispolizeimeister völlig unabhgegrenzt. Dem wohlthätigen Zwang der neuen Landespolizei wollten weder Gutsbesitzer noch Magistrate sich unterwerfen. „Fast alle sind äußerst ergrimmt über das Dasein der Gendarmen.“ Das gesekwidrige Benehmen der Ortsobrigkeiten nahm „täglich mehr und mehr überhand“.

Sudow sah die Möglichkeit zu gedeihlichem Wirken mehr und mehr versperrt. Schon jetzt bat er, ihn vom Posten des Bizekreispolizeimeisters des Ostseedistrikts zu entheben. Das aber verweigerte der Herzog unter Befundung seiner Zufriedenheit mit Sudows Tätigkeit. Die war gerade jetzt am wenigsten zu ent-

---

1) Hierüber und über das Weitere: Polizeisachen, Bizekreispolizeimeister.

behren, wo die Unsicherheit im Lande wieder überhand nahm und der bevorstehende Friede nicht allein bei Sudow die Befürchtung entstehen ließ, „daß Mecklenburg wieder eine gastfreie Herberge aller Bösewichter werden“ würde. Dieser Gedanke kehrte in den verschiedensten Variationen jetzt häufig wieder. Auch in der Regierung wurde die Notwendigkeit einer strengeren Handhabung der Polizeigesetze betont, „wenn der mit Gottes Hülfe bald beendigte Krieg unser Land nicht ganz mit Verbrechern überschwemmen, auch der gute Zweck der neuen Criminalanstalt in Bülow nicht völlig verfehlt werden soll“.

Es war ohnehin schon schlimm genug! In der Nacht vom 27. auf den 28. Februar 1814 wurde in Löwitz der Amtsverwalter Ahrens, der mit seiner bejahrten Frau krank im Bett lag, von einer 12—14 Mann starken Einbrecherbande überfallen<sup>1)</sup>. Ehe er, sein Schreiber Seeler und sein Sohn aus den Betten kommen konnten, waren sie schon von den Räubern überwältigt und gleich dem Wächter gebunden. Die Dienstmädchenkammer wurde vernagelt. Der alte Ahrens gab alle Schlüssel heraus. Das bewahrte ihn aber nicht vor den barbarischsten Mißhandlungen. Aus dem Bette gerissen, gebunden und niedergeworfen, ward er mit dem Gesicht auf den Boden gestoßen, mit Hämmern und Wagenrungen aufs grausamste zerschlagen, ja es wurden ihm mit Lichtern Löcher in den Leib gebrannt. So am ganzen Körper zerschunden, mußte der alte kranke Mann in der stärksten Kälte vier Stunden lang auf dem Fußboden liegen, bis endlich die Haushälterin aus ihrem Schlupfwinkel hervorkam, ihn und die auf ähnliche Weise gemißhandelten übrigen Hausbewohner von ihren Banden zu befreien. Ahrens schätzte seinen Verlust auf 7000 Taler.

Löwitz gehörte zum Ostseedistrikt. Sudow hatte wieder eine Aufgabe, die ihn ganz und gar in Anspruch nahm. Mit wahren Berserkerzorn hegte er die Raubgesellen. Eine solche „studierte Grausamkeit“ lieferten, wie er meinte, selbst die Akten eines Schinderhannes nicht. Er wußte schon lange, „daß eine höchst gefährliche Bande in der Gegend von Gadebusch, Rehna, Greves-

1) Polizeisachen, Banden; dazu alter Bestand: De furtis et latroc. und Abkliefereg. des Minist. d. J. II, 50.

mühlen und Dassow“ ihr Wesen trieb. Er hatte aber nicht gegen sie vorgehen können, weil „die Mitglieder derselben mehrentheils Bürger und Einwohner dieser Städte waren“. Uble Erfahrungen hatten ihn schon belehrt, daß „die Landesverfassung es nicht erlaubte, in die höchst unverantwortlichen Handlungen“ der Städte „und der Stadtgerichte einzugreifen, um diejenigen erklärten Diebe zur Verantwortung zu ziehen, denen sie . . . für die Gebühr das Bürgerrecht erteilten, und deren Verbrechen selbst dann, wenn sie klar vor Augen liegen und selbst angezeigt waren, sie nicht rügten und bestrafen wollten, weil damit eine große Arbeit verbunden war, die ihnen nichts einbrachte, nur Mühe verursachte und sie aus ihrer Gemächlichkeit riß“.

Jetzt aber hielt ihn keine Rücksicht mehr. Am 5. März hatte er schon fünf Personen in Gewahrsam: Vor allem den Schmied Meyer aus Löwik, einige Bürger aus Gadebusch und einen Waga-bonden. Am 18. war er, einschließlich Frauensleute, mit zwölf Arrestanten beladen. In seinen vier kleinen Gefängnissen lagen sie „schon wie die Haringe über einander, und es entstehen Krankheiten daraus, wenn dies lange dauert“.

Wer sollte aber die Unterhaltungskosten tragen? Die Amtskasse konnte nicht für die Entdeckung einer Bande herhalten, die im Ritterchaftlichen geraubt hatte. Aber um jeden Preis mußten ihre Glieder entdeckt werden. Sonst vereinigen sich mehrere solche Gesellschaften und bringen weiteres Unheil über das platte Land. „Und das kommt daher“ — so berichtete Sukow weiter — „weil die Magistrate freie Hände haben, für die Gebühr dem größten Verbrecher das Bürgerrecht zu erteilen.“ Das darf auf keinen Fall so bleiben, „und wenn auch 20 Constitutionen und Landesverfassungen mißbräuchlich entgegengestellt werden“!

Ein besonders guter Fang war mit der Einbringung der Katharina Dorothea Orth getan. Sie war Dienstmädchen bei dem im März auch noch eingebrachten Schmiede Thielcke in Groß-Welzin und Braut seines gleichzeitig verhafteten Gesellen Schumacher. Der hatte den Raub bei dem Gadebuscher Krämer Klee mit verabredet. Auch mit andern Räubern stand sie zum Teil in intimen Beziehungen. Sie deckte die ganzen Zusammenhänge auf.

Aber sie kannte größtenteils nur die falschen Namen der Verbrecher und mußte sie daher persönlich sehen, um sie zur Verhaftung zu bringen. Suckows Entschluß war schnell gefaßt: sie sollte in männlichem Anzug, „einen Hut tief in die Augen, das Haar abgeschnitten“, mit falschem Bart, einen Säbel an der Seite und zu Pferde die Gendarmen begleiten und mit ihnen Märkte und Wirtshäuser besuchen.

Die Regierung hatte doch Bedenken gegen dies ungewöhnliche Vorgehen. Aber Suckow ließ sich nicht beirren. Die Orth hatte ihm schon einen weiteren Dienst geleistet. Sie hatte einen von ihm gesuchten Räuber Schmidt in dem inzwischen in Bühow wieder eingelieferten Mehl und als Teilnehmer am Löwiger Raube erkannt. Der war entsprungen gewesen und hatte überraschend schnell eine neue Bande auf die Beine gebracht. Jetzt sandte Suckow die Orth mit zwei Gendarmen in der geplanten Verkleidung nach Lübz. Er gab ihr auch ihre weibliche Kleidung mit. So konnten die Gendarmen sie auch darin „allein in den Wirtshäusern herumstreichen“ lassen, „wo sie dann wieder die Rolle als Gesellschafterin der Bande übernimmt“. Das schien Suckow „der einzige mögliche Weg, die Kerls alle zu kriegen“. Außerdem hatte er noch Gendarmenpatrouillen nach Waren und Boizenburg gesandt. Sie sollten einen zweiten Meyer, der „ein ebenso gefährlicher Kerl als Mehl“ sein sollte, und einen Wittler einfangen.

Die von der Orth begleitete Patrouille hatte die Aufgabe, auf eins der gefährlichsten Mitglieder der Bande, den Juden Daniel Rosenberg (auch Rosenow, Sievert und Jacob genannt) Jagd zu machen. Es war der, der den gebundenen Ahrens mit einem Rißt angefangt hatte. Er hatte in Lübz mit der 15jährigen Tochter des christlichen Judenwirts ein Liebesverhältnis angeknüpft und trat dort sehr vornehm auf „als ein sehr wohlhabender Kaufmann“, trug zwei Uhren „einen goldenen Ring, einen kostbaren wattierten Leibpelz mit seidenem Unterfutter und Krimmel befeßt“.

Nach einem seiner Besuche in Lübz, von wo er seine Geliebte abholte und mit ihr schon bis Kladrup gekommen war, ließ ihn

der von Suckow benachrichtigte und durch ein Signalement auf die Fährte gesetzte Amtshauptmann Klok festnehmen (27. März). Die Orth erkannte ihn als Teilnehmer am Löwitzer Raube. Aber man ließ es bei der Verhaftung geschehen, daß er einige seiner wichtigsten Papiere „in den Mund steckte und auffraß, während der einfältige Schulze glaubte, er kaue Taback“. Er schien identisch zu sein mit einem Joseph Isaaß, der früher „in Schwaben und in den Rheingegenden mit vielen berühmten Räubern in näherer Verbindung gestanden“ hatte. Er sollte in Seligenstadt bei einem mit Hampel Hohlmeiß, dem später in Marburg hingerichteten Räuber, unternommenen Raubversuch nach verzweifelter Verteidigung festgenommen und in Darmstadt zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurteilt, darnach aber ausgebrochen sein. Das Signalement stimmte aufs Genaueste; aber Rosenberg leugnete alles ab.

Jetzt war er — gleich seinem mit ihm verhafteten Handlungsdieners und Raubgesellen Heymann Isaaß Louis — natürlich mit einem Paß wohl versehen „von dem von allen Vagabonden sehr gesuchten Protonotair Stever in Rostock“, wie Klok berichtete. Suckow nannte diesen Polizeibeamten „des weiland heiligen römischen Reichs Erz-General-Paßerteiler“. Er verlangte, daß ihm endlich das Handwerk gelegt werde, „da auch der größte Verbrecher von ihm gleich einen Paß erhalten kann. Fast alle Vagabonden, die man trifft, haben Pässe von ihm, und er überschwemmt das Land damit.“

Suckow ruhte nicht eher, bis auch (Ende April) der von ihm lange gehegte Wittler mit einer Frauensperson in Lauenburg festgenommen wurde. Den angeblichen Brenner Hinnerichs aus Hamburg (auch Busck genannt), den er für einen Hauptbeteiligten in Löwitz und für den Kommandeur der Banden hielt, „die in und jenseits Güstrow ihre Niederlage haben“, ließ er durch zwei Gendarmen in Rostock verhaften, als er gerade mit einem „Weißbilde“ zu Bett gehen wollte. Den Spitzhändler Lemcke, den Bürger Meyer und den Gastwirt Saß ließ er in Wismar festnehmen und sie gleich in ihren Häusern schließen. Als der wismarsche Magistrat darauf drohend an ihn schrieb, es seien un-

bescholtene Bürger, deren Mißhandlung nicht geduldet werden würde, antwortete er dem überbringenden Polizeidiener der Stadt nur mündlich: „er solle seinem hochlöblichen Magistrat nur sagen, daß ich vielmahlen grüßen ließe“.

Welcher Art die Unbescholtenheit dieser Ehrenmänner war, zeigte bald die Untersuchung: der Bürger Meyer (auch Gerckens, vielleicht auch Wulff genannt) hatte geständlich 2 Jahre Zuchthaus in Neumünster gehabt, darnach 5 Jahre Festungsbau, war aber aus Rendsburg ausgebrochen. Lemke war in Kronenburg und Glückstadt der Karrenstrafe entflohen. Saß hatte in Bismar „eine förmliche Diebsherberge gehalten“ und als Mitwisser mit Diebsgut gehandelt. Die wismarsche Polizei hielt ihn für ganz unverdächtig. Und das Kriminalkollegium meinte, daß deren attenkundige „fast unerhörte Unachtsamkeit“ und „die fast sichtbaren Collusionen der untern dortigen Polizeioffizianten die Veranlassung gegeben haben, daß so manche Diebsherbergen sich dort jahrelang haben halten und einer Menge von Bagabonden und Gaunern zum Aufenthalt haben dienen können“. Saß konnte sich darauf berufen, „daß die Polizeidiener sein Haus fleißig besucht“ und „die bei ihm beherbergten Personen nicht verdächtig gehalten hätten“!

Sudow fühlte sich wieder in seinem Element. Diese fieberhafte Tätigkeit, über der er wochenlang überhaupt nicht zu seinem eigentlichen Dienst kam, ließ ihn die durch viele Argerlichkeiten bei ihm schon hervorgerufene Polizeimüdigkeit völlig vergessen. Jetzt, Ende April 1814, hatte das Kriminalkollegium in seinen 36 Gefängnissen schon 74 Gefangene. „Wollte oder könnte ich“ — so schrieb Sudow — „über die anderen Banden herfallen, so engagiere ich mich, sie in 4 Wochen auf 100 zu bringen“.

Dieser Herzenswunsch wurde ihm nicht erfüllt, konnte es nicht werden, wie die Dinge nun einmal lagen. Aber man hatte doch etwas getan, um seine Kraft dem Polizeiwesen zu erhalten. Am 26. Februar hatte man von ihm Vorschläge zur besseren Verwaltung der Sicherheitspolizei erfordert<sup>1)</sup>. Trotz aller Aufregung

1) Abtieferg. des Minist. d. J. II, 78.

und Anstrengung, die die Löwiger Räuberhaß mit sich brachte, ging der Bericht schon am 7. April an die Regierung ab. Er wollte nichts neues vorschlagen, sondern nur das Wünschenswerte, auf das er schon so oft im einzelnen hingewiesen hatte, zusammenfassen. Die Lage war gefährdend. In Preußen hatte sich das Polizeiwesen nach langem Darniederliegen (1809 bis 1812) wieder kraftvoll gehoben. „Im Hannöverschen wird alles, was sich sehen läßt, frisch weggenommen und unter das Militär gesteckt; im Holsteinschen ist es beinahe ebenso; und in Schwedisch-Pommern ist man so wachsam, daß kein fremder Kerl über die Grenze kommen darf“. Die Folge davon ist, „daß Mecklenburg überschwemmt wird“.

Was Suckow vorschlug, ist nach dem Voraufgegangenen ohne weiteres verständlich, seine Notwendigkeit einleuchtend. Es war im wesentlichen

1. mehr Gewalt für die Polizeidirektion namentlich über die Obrigkeiten,
2. Beschränkung der Obrigkeiten und Magistrate hinsichtlich der Pässe und der Erteilung des Bürgerrechts,
3. Ausrottung der Diebswirte und Fehler,
4. Einrichtung sicherer Gefängnisse in den Städten,
5. Entfernung der Kesselflicker,
6. Abstellung der bisher angeordneten Abwechslung unter den Gendarmen,
7. Errichtung eines Landarbeitshauses.

In der Regierung fand Suckows Denkschrift eingehende Würdigung. Regierungsrat v. Derzen meinte, wenn man aus seinem „Vortrage die Allotrien und Gemeinplätze absondert, so bleibt darin doch noch manches sehr nützliche“. In der Kriminaljustiz fehle es Suckow „augenscheinlich an richtiger Einsicht“. Aber in Sachen der Landespolizei hielt er sein Urteil für „mehrenteils zutreffend und so schätzbar, daß ich ihn zum Besten des Landes mit seinen vielfachen Erfahrungen wohl 50 Jahr jünger wünschte“.

Auch Derzen fand die von Suckow erstrebte Polizeidirektion über die Obrigkeiten „durchaus notwendig“. Die Verordnung



vom 28. Nov. 1812 bei Publizierung der Gendarmerieordnung hatte dies Bedürfnis schon anerkannt, vorläufig aber einigen Ämtern „die Verwaltung der Geschäfte des Kreispolizeimeisters . . . unter eigener Verantwortlichkeit übertragen“. Sukow nenne diesen Auftrag „nicht mit Unrecht einen zweideutigen Posten“. Vier der Vizekreispolizeimeister lassen gar nichts von sich hören. Sie haben „ihr officium von Anfang an sehr lau betrieben“. Der Eifer des fünften (Störzels) wird wohl erkalten, „nachdem ihm kürzlich die nötigen Gendarmen verweigert worden“. Und Sukow „als der 6te oder vielmehr nach seiner Tätigkeit und Erfahrung der erste B. K. P.-Meister findet seine Kraft gelähmt, indem ihm neuerlich in einigen speziellen Fällen Beschränkungen vorgezeichnet worden, welche zwar die alte Landesverfassung aufrecht erhalten, aber gerade darum für den Zweck guter landespolizeilicher Anordnungen ganz unbrauchbar sind“.

So stellte sich Derken in der allgemeinen Tendenz entschieden auf den Boden der Sukowschen Vorschläge. Auch die Beschränkung der Obrigkeiten unterstützte er stark. Die Mitwirkung der Stände aber wollte er bei der notwendigen Revision nicht ausschließen teils zur Beseitigung ihres bisherigen Widerwillens, „besonders aber, weil das Recht dazu in der Verfassung liegt.“ Soll etwas Nützliches herauskommen, so erfordert die Sache „augenscheinlich Abänderung ständischer Gerechtsame“.

Auch der Präsident v. Brandenstein war im allgemeinen einverstanden. Vor dem Derkenschen Vorschlag, zur näheren Bestimmung der Dienstverhältnisse der Kreispolizeimeister die Mitglieder des Engern Ausschusses zur Beratung nach Schwerin zu berufen, „grauet mich aber ein wenig, zumal in diesen Zeiten“. So bekannte er offen. Die größten Schwierigkeiten sagte er der „Ausmachung der obersten Central-Polizeibehörde“ voraus. Das Regierungskollegium habe dazu keine Zeit.

Arüger war der Meinung, bei der Verhandlung mit dem Engern Ausschuss würde nicht viel herauskommen. Überhaupt würde sich nichts erreichen lassen, ehe man nicht über ein ganz allein für die Polizei angeordnetes und diese nicht als Neben-

sache bei anderen Funktionen treibendes Direktorium mit genügenden Geldmitteln und — über ein allgemeines Arbeitshaus im Reinen wäre.

So war das Regierungskollegium wohl in der allgemeinen Tendenz ziemlich einig, aber die Ansichten seiner Mitglieder über die einzuschlagenden Wege gingen weit auseinander, als die Sukowsche Denkschrift mit ihren Boten dem Herzog vorgelegt wurde (26. April 1814). Eine starke Zuversicht sprach jedenfalls nicht aus der dabei geäußerten Meinung, es werde „schwer und fast unmöglich bleiben, das Land in der ihgigen Periode, wo von allen Seiten erwerblose oder unglückliche Menschen eindringen und immer mehr überhand nehmen, rein, auch die Behörden dabei in den vorgeschriebenen Schranken zu halten“.

Gleichzeitig unterbreitete die Regierung dem Engern Ausschuß die Sukowschen Vorschläge unter Betonung der Notwendigkeit einer strengen Polizeiverwaltung. „Es fehlet nicht an guten Gesetzen, sondern nur an kräftigen Mitteln und Werkzeugen zu ihrer Vollstreckung. Der tätigste Polizeioffiziant wird und muß in seinem Eifer erkalten, wenn sich ihm statt der erwarteten Unterstützung allenthalben Schwierigkeiten entgegenstellen, wenn er halb mit widerspenstigen Obergkeiten, halb mit dem Einwande verfassungsmäßiger Gerechtsame zu kämpfen hat.“ Dann wurden die Sukowschen Vorschläge kurz durchgenommen. Als wesentlichste Punkte bezeichnete die Regierung die Errichtung eines Arbeitshauses, worüber die Verhandlungen schon eingeleitet waren, und „eine gehörig organisierte, auch mit der nötigen Gewalt versehene Polizeidirektion“. So lag alles noch in weitem Felde.

Eine unmittelbare Wirkung aber hatte Sukows Denkschrift doch. Gegen die Marktjuden, die — wie auch Derzen anerkannte — „bei uns das größte Unheil anrichten und noch ferner besorgen lassen“, erging sofort die von ihm vorgeschlagene Verordnung. Nach ihr sollten „alle vagierenden heimatlosen Menschen, sowie die bloß mit einer unter dem Arm tragenden Bandschachtel oder einem Körbchen mit Schnallen, Hemdsknöpfen, einigen Scheeren oder Nadeln herumziehenden fremden Juden . . . von der Con-

cession zu den Jahrmärkten gänzlich ausgeschlossen“ bleiben. Außerdem wurde die Versiegelungsvorschrift für die nur zu Jahrmärkten herumreisenden Handelsleute verschärft.

Aber je länger je mehr wurden Suckows aus den Erfahrungen des Lebens gezogene Vorschläge von der Perrückenweisheit weltfremder Bürokraten zerpfückt. Bald gutachtete der Kanzleirat Bouchholz, daß die vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen schon hinreichten, verdächtige Personen vom Lande fernzuhalten. Gewiß, an Polizeiverordnungen war nie Mangel gewesen. Der springende Punkt aber war doch, ihnen zur Beachtung und Durchführung zu verhelfen. Dazu hatte man immer noch keine Mittel und Wege gefunden. Und wenn man die Frage bejahte, ob Suckows Vorschläge in politischer wie in rechtlicher Hinsicht erhebliche Bedenken verursachten, so mußte man sich doch sagen, daß man ohne Befiegung dieser Bedenken auf diesem Wege niemals weiterkommen würde, sondern nur wieder in den Zustand völliger Hoffnungslosigkeit zurücksinken konnte.

Jetzt war es nur noch der Oberst und Gendarmeriekommandeur v. Boddien, der sich voll und entschieden für Suckows Vorschläge einsetzte. „Das Übel ist vorhanden. Es ist in einer furchtbareren Größe vorhanden als man es ahndet“ rief er den Theoretikern zu. Aber was sollte es noch nützen? Man sah schon die Versenkung sich aufthun, in der alles wieder verschwinden mußte.

Zu dieser Enttäuschung kamen wieder mancherlei Verdrießlichkeiten. Anfangs 1815 hatten Gendarmen einen verdächtigen Menschen namens Jock in der Sächsischen Spitzbubenherberge in Wismar festgenommen, weil er zwei Pässe mit verschiedenen Namen führte, worin sein Geburtsort abweichend von seinem Geburtschein angegeben war; weil er ferner seinen Paß beim Durchreisen Mecklenburgs — angeblich als Pferdehändler — niemals hatte visteren lassen, den Zoll für seine beiden Pferde nicht erlegt hatte und außerdem im August 1813 bei der Einnahme Wismars als Bedienter beim französischen General Allemand gewesen war.

Suckow hatte ihn als des Pferdediebstahls dringend verdächtig in Untersuchung gezogen und, als er die Anschuldigung

bestritt, mit seinem Sohn, dem Amtsverwalter, die Zwangsmittel des damaligen Gerichtsverfahrens wohl nicht gerade glimpflich gegen ihn angewandt. Mit Einwilligung der Regierung an das Kriminalkollegium eingeliefert, wurde Jock durch Urteil des Güstrower Hof- und Landgerichts von der Beschuldigung des Pferdebiebstahls freigesprochen.

Jetzt kam Suckow in eine äußerst peinliche Lage. Er, der Vizekreispolizeimeister, wurde mit seinem Sohne von einem Menschen, der in seinen Augen ein charakteristischer Bagabonde war, zu gerichtlicher Verantwortung gezogen. In voller Empörung beschwerte er sich beim Großherzog (16. April 1815). Er gab dem Kriminalkollegium und dem Hof- und Landgericht Schuld, nur die Frage nach Pferdebiebstahl gestellt, die übrigen auf Bagabondenqualität deutenden Tatsachen aber ganz unberücksichtigt gelassen zu haben. „Ich weiß“ — schrieb er — „daß ich nach richtigen Polizeigrundsätzen gehandelt habe, und letztere hat Mecklenburg nicht. — Alle Polizeimeister sind angestellt, ohne daß auch nur einem gesagt ist, worin seine Functionen bestehen sollen. Die Regierung sagte blos: Ihr sollt Polizeimeister sein. — Das ist unglaublich, aber es ist wahr.“

Er verschwor sich, „auf keinen Fall in der Welt“ noch länger Polizeimeister bleiben zu können, „da ich mich in Situationen versetzt sehe, worin in keinem Staate von Deutschland ersterer kommen kann und darf“.

Früher hatte er oft Anzeige erstattet, wenn er sah, wie Magistrate und andere Behörden sich an die Verordnungen nicht kehrten. Aber nie sei er von der Regierung darüber beschieden. Er müsse also vermuten, daß die Regierung diese „Verordnungen nicht nach der Strenge beobachtet haben wollte“. Mehreren Verbrechergesellschaften, Kirchendieben im Amt Rehna und Pferdebieben in und um Wölln sei er wieder auf die Spur gekommen. Es würde ein leichtes sein, ihnen das Handwerk zu legen. „Aber nach dem Ereignis mit dem p. Jock werde ich mich als Polizeimeister zuverlässig hüten, jemand in Anspruch zu nehmen“. Wird man gezwungen, sich „mit solchem Gefindel“ in einen Prozeß verwickeln zu lassen, „so fallen alle Grundsätze der Sicherheitspolizei

auf einmal in den Brunnen, und der Polizeimeister handelt dann unvernünftig gegen sich selbst, wenn er sich dieser Gefahr aussetzt“. Dann wäre es auch besser, die ganze Gendarmerie ginge ein und die Kosten würden erspart, denn ohne Leitung der Polizeimeister sei sie „vollkommen unnütz“. Würde ihm diese Stelle nicht abgenommen, so würde er hiernach „ohnfehlbar der schlechteste von allen Polizeimeistern“ werden.

So schrieb Suñow in seiner Erregung. Es bestand die Gefahr, daß das Land nun auch noch den letzten Polizeimeister, der mit ganzer Seele bei der Sache war, verlieren würde. Der Großherzog forderte Bericht von der Regierung. Habe ein Kreispolizeimeister in seinen Funktionen gefehlt, so sei wohl eine Officialuntersuchung zu verfügen, aber der Polizeimeister dürfe doch nicht „im Wege Rechts auf Genugthuung belangt“ werden.

Die Regierung aber antwortete ablehnend (21. Dec. 1815), Suñow strebe nur, unter dem „Vorwande der Polizeigewalt sich und seinen Sohn aller Verantwortlichkeit zu entziehen“. Hier handle es sich um eine „dem Amtsgericht und besonders dem Amtsverwalter von Suñow Schuld gegebene, größtenteils geständliche brutale Behandlung des Inhaftierten vor und in den Verhören“. Der Anspruch auf Schadenersatz und Genugthuung sei dem Freigesprochenen nicht zu versagen gewesen.

Und Suñow schien wirklich seine Drohungen wahr machen zu wollen. Der Oberst v. Boddien beschwerte sich (31. Aug. 1815), daß der Vizekreispolizeimeister „förmlich der Gendarmerie alle und jede Unterstützung“ versage. Er wußte daher nicht, wie er gegen den angeblichen Schauspieldirektor Duchow vorgehen sollte, der von mehreren Magistraten gesetzwidrige Konzessionen erhalten hatte. Da wurde Boddien sogleich aus dem Kabinett aufgegeben, „die vagabondierende und aus verdächtigen Leuten bestehende sogenannte Schauspielergesellschaft, welche sich in Brühl befindet“, aufzuheben und an Suñow abzuliefern. Von diesem wollte der Großherzog sich „in Gnaden versehen . . .“, daß er sich der polizeilichen Untersuchung dieser Sache, den Obliegenheiten und Befugnissen eines Kreispolizeimeisters auch bei der jetzigen noch mangelhaften Einrichtung dieser Function keinesweges ent-

ziehen, sondern vielmehr auch dadurch einen fernern Beweis seines immer noch regen Eifers im polizeilichen Fache geben und die damit verbundenen Bemühungen nicht scheuen werde“. Er sollte besonders auch Handhaben gegen das „ordnungs- und polizeiwidrige“ Verfahren der Magistrate beibringen <sup>1)</sup>.

Das war doch ein Pflaster auf die Wunde. Und als kurz darauf (im September) die Haß der Krakower Bande begann, da packte den Verstimmtten die ganze Leidenschaft des Jägers. Konnte er auch das Wild nicht selber hegen, so nahm er doch an allen dazu getroffenen Anstalten den regsten Anteil. Fast hätte er sich hinreißen lassen „das in Krakow zu tun, was der Amtmann Störzel gewiß nicht tun wird, da — er es nach den Grundsätzen, welche die Großherzogliche Regierung gegen die Polizeimeister aufstellt, . . . nicht tun darf“. So schrieb er an den Großherzog und bezog sich dabei auf den Fall Jock.

Die Verstimmung war also noch nicht überwunden. Er betonte: nach dem Vorfall mit Jock „mußte ich mich zurückziehen“. Sogleich hatten sich dann in seinem Distrikt die Diebstähle wieder gehäuft: in Ravensberg, in Jarpen. Dazu kamen tägliche Entwendungen von Pferden. Endlich hatte er aber doch den Bitten der Eingefessenen nachgegeben „und blos um ihnen zu zeigen, daß ich die Mitglieder dieser Bande zu kriegen wisse“, den Jarpener Dieb bei Lübeck festnehmen lassen. Mit der Untersuchung wollte er sich aber, „bevor eine bessere Einrichtung stattfindet“, nicht mehr befassen.

Das konnte das Kriminalkollegium besorgen, vor dem er allen Respekt verloren hatte. Als im Oktober die Hehlerei des Krakower Ratsherrn kund wurde, schrieb er dem Großherzog: „Wäre diese Stadt in meinem Distrikt und hätte die Großh. hohe Regierung nicht alle Polizeimeister durch das Verfahren in der Jock'schen Sache zurückgeschreckt, so würde ich wenigstens schon 7 Bürger aus derselben arretirt haben.“ Bleibt dem Kriminalkollegium die Sache überlassen, „so wird gewiß die Entdeckung der Krakower Complicen nicht gelingen“. Er war für ein be-

1) Kunstfachen, Schauspieler.

sonderes Kommissorium an Amtmann Störzel, denn „in den Schranken, worin jetzt die Kreispolizeimeister eingeengt sind, dürfen sie gar nichts unternehmen. Denn — gelingt der Angriff nicht, so haben sie gleich einen Prozeß“<sup>1)</sup>.

\* \* \*

\*

Ganz unberechtigt war Sudows Mißachtung des Kriminalkollegiums nicht. Bis jetzt hatte es sich darauf beschränkt, in schleppender Weise die ihm zugebrachten Fälle zu untersuchen. Von den Ergebnissen der auswärtigen — namentlich der Kieler — Untersuchungen hatte es so gut wie keinen Gebrauch zu machen gewußt. Zu dem, was vor allem nötig war, einer systematischen Bekämpfung der Hehlerei und des allmählich geradezu landkundigen Unwesens der Diebesherbergen, hatte es sich immer noch nicht aufraffen können, ja sie geradezu verhindert durch die Erklärung, mit den Kieler Verzeichnissen sei nichts anzufangen.

Nun endlich in der Not des Herbstes von 1815 gewann das Kriminalkollegium es über sich, eine Zusammenstellung der Signalements von 45 Gaunern, die sich vermutlich noch frei im Lande herumtrieben und vielleicht Mitglieder der verfolgten Bande waren, von sich zu geben und auf verdächtige Krüge und Diebsablager in der beunruhigten Gegend aufmerksam zu machen<sup>2)</sup>.

Sudows Gendarmen griffen sogleich zu. Sie nahmen einen im Verzeichnis des Kriminalkollegiums (Nr. 20) geschilderten Gauner Kaehlert fest. Der hatte einen wismarschen Bürgerschein. Aber Sudow wußte ja aus langjähriger Erfahrung: „Jeder Bagabunde, der sonst nicht zu bleiben weiß, wird, wenn er nur die Gebühren bezahlen kann, in Wismar als Bürger aufgenommen, und von da aus durchstreift er das Land.“ Er überwies den Verhafteten dem Kriminalkollegium. Dies aber entschied,

1) Polizeisachen, Räuberbanden und Hehlerei.

2) Abtief. d. Minist. d. J. II, 48.

daß gegen ihn, den das eigene Verzeichnis als Gauner kennzeichnete, keine Gründe zur Untersuchung vorlägen.

Sudow mußte ihn wieder entlassen. Da brachten seine Gendarmen einen zweiten auf Grund dieses Verzeichnisses ergriffenen Verdächtigen ein. Jetzt aber verweigerte Sudow seine Annahme, damit es ihm nicht wieder so gehe wie mit Raehlert. Und richtig, das Kriminalkollegium wies die Anzeige, die ihm durch den Gendarm unmittelbar erstattet wurde, zurück.

Nun entstand eine allgemeine Verwirrung. Sudow erklärte ein für allemal, keinen auf Grund dieses Verzeichnisses eingelieferten Gauner mehr annehmen zu wollen, um ihn nicht 8 bis 14 Tage auf Kosten der Amtskasse füttern und dann wieder laufen lassen zu müssen. Auch der Inspekteur der Gendarmerie v. Boddien wußte nicht, was er mit diesem Signalementsverzeichnis anfangen sollte. Auf seine Anfrage erhielt er aus der Regierung die Belehrung (13. Jan. 1816), das Verzeichnis wolle nur „nähere Vigilanz“ über die in ihm genannten Personen veranlassen, nicht aber eine allgemeine sofortige Arretierung.

Das Kriminalkollegium aber mußte ein neues Verzeichnis ausarbeiten mit Angaben, wen es „zur sofortigen Captur reif“ hielt und wen es nur beobachtet wissen wollte. Darüber entstanden im Schoße des Kollegiums tiefgehende Meinungsverschiedenheiten, die wohl ein Verzeichnis in der geforderten Form, aber von sehr verschiedener Bewertung entstehen ließen.

Bei solcher Unsicherheit in den grundlegenden Fragen konnte der Häreleien kein Ende werden. Zum Oktobermarkt in Neukloster (1815) hatte Sudow 6 Gendarmen gesandt, um auf eine Bande zu fahnden. Zwei von ihnen nahmen dort einen gefährlichen Herumtreiber fest, der im Wirtshaus Streit angefangen hatte, und brachten ihn aufs Amt. Der Beamte aber fuhr die Gendarmen vor zahlreichen Zuschauern heftig an, verwies ihnen das Ausfragen verdächtiger Leute und entließ den Festgenommenen sofort wieder, ohne die Gendarmen zu Wort kommen zu lassen<sup>1)</sup>.

1) Alter Bestand: Milit., Einspänniger — Gendarmen. Vol. III.



Sukow beschwerte sich über den Neuklosterschen Beamten. Dieser wiederum über Sukow wegen Übergriffs in seine Amtsbefugnisse, unbefugte Sendung von Gendarmen auf seinen Jahrmarkt, Wiederergriffung eines von ihm wegen unbefugter Festnahme Freigelassenen u. a. m.

Eine besondere Untersuchungskommission bestehend aus dem Güstrower Obersten v. Holstein und dem Bizereispolizeimeister Amtmann Störzel in Dargun ward eingesetzt. Sie erklärte (6. April 1816) die von den Gendarmen vorgenommene Arretierung für begründet, das Verhalten des Neuklosterschen Beamten gegen die Gendarmen für ungehörig, die sofortige Entlassung des Arretierten für unstatthaft. Anderseits schien ihnen das Benehmen der Gendarmen gegen den Beamten nicht tadelnswürdig, die abermalige Arretierung ungerechtfertigt. Von einer Verletzung der Rechte des Neuklosterschen Beamten durch Sukow könne aber keine Rede sein. Sie schlugen als Strafe für den ersteren einen Verweis und eine Geldstrafe vor.

Völlig anders sah aber das Güstrower Hof- und Landgericht die Sache an. Es hielt die Arretierung — ziemlich verflausuliert — für nicht genügend begründet, die Entlassung des Arretierten durch den Neuklosterschen Beamten für richtig; dessen Betragen gegen die Gendarmen schien ihm nicht strafwürdig, wohl aber das Betragen der Gendarmen. Nur Sukows Berechtigung, aus eigenem Antrieb Gendarmen nach Neukloster zu schicken, focht es nicht an, bestritt ihm aber die Befugnis einer erneuten Untersuchung und Bestrafung des vom Neuklosterschen Beamten Entlassenen.

So wurde Sukow (28. April 1817) zu Güstrow in einen Teil der Kosten verurteilt. Der Großherzog aber erließ ihm sogleich diese Strafe.

\* \* \*

\*

Es war wirklich die höchste Zeit, die Befugnisse der Polizeiorgane durch allgemeingültige Normen abzugrenzen, sollte die Verwirrung nicht völlig unheilbar oder die Landespolizei zu einem nahezu nutzlosen Scheindasein herabgedrückt werden.

Endlich hatte denn auch der Darguner Amtmann und Vizekreispolizeimeister Störzel seine Stimme mit Sudows vereinigt (29. Juli 1815). Und der Großherzog gab alsbald (2. Aug.) der Regierung seine Meinung dahin kund: Störzels Bitte „um eine zureichende Instruction für die 6 Vizekreispolizeimeister muß gewährt werden, um diese überhaupt in den Stand zu setzen, ihre Function gehörig erfüllen zu können“.

Die Regierung mußte in dem von ihr erforderten Erachten wegen Bestimmung des Wirkungskreises und der Befugnisse der Vizekreispolizeimeister zugeben, daß „der ganze Wirkungskreis“ derselben „noch gar nicht bestimmt ist“. Sie seien anfangs nur ernannt, um den Gendarmen in den verschiedenen Gegenden des Landes Stützpunkte zu bieten. Allmählich habe sich der Wirkungskreis erweitert, die Konflikte mit den Ortsobrigkeiten seien häufiger geworden, die Notwendigkeit einer Instruction nicht mehr von der Hand zu weisen.

Aber „es würde gewiß die allernachtheiligste Wirkung hervorbringen, wenn man in die Pflichten und Befugnisse der Ortsobrigkeiten eingreifen und den Kreispolizeimeistern und Gendarmen eine unmittelbare uneingeschränkte Einschreitung sowie eine unmittelbare Verhaftung anders als in frangenti auf öffentlicher Landstraße gestatten wollte“. Das würde „alle Rechte der bürgerlichen Freiheit und Sicherheit verletzen“ und die Folge haben, „daß alle nur einigermaßen zur Indolenz geneigten Ortsobrigkeiten die Hände dann völlig in den Schoß legten und sich um nichts weiter bekümmerten“.

Was war geschehen? Was die Regierung hier als ihre Meinung verkündete, sah ja dem Standpunkt der Stände überraschend ähnlich! An der Notwendigkeit einer Überordnung der Landespolizei über die Ortsobrigkeiten hatte beim Erlaß des Gendarmierereglements niemand gezweifelt. Sie war dabei bestimmt zum Ausdruck gekommen. Und jetzt entwarf die Regierung nicht die erforderte Instruction, sondern auf einer völlig abweichenden Grundlage nur ein Publikandum, „da die ganze Einrichtung mit den Kreispolizeimeistern und selbst mit

der vielleicht noch zu erweiternden Gendarmerie, um völlig zweckmäßig und fest zu werden, noch zur Verhandlung mit den Landständen, und selbst mit dem Wesen des jetzt erst eingerichtet werdenden Landarbeitshauses in Verbindung steht“.

Warfen die Verhandlungen mit den Ständen solche Schatten voraus, dann konnte man sich auf einiges gefaßt machen!

Boddien konnte gewiß nicht anders, als gegenüber einer solchen Schwankung der Regierung die Notwendigkeit hervorheben, daß den Distriktpolizeibeamten „die sämtlichen Behörden des Distrikts, sie verwalteten städtische, Domanial- oder Patrimonial-Jurisdiction, in Polizeiangelegenheiten untergeordnet“ werden müßten. Den Ortsbehörden könne nur die Handhabung der Ortspolizei verbleiben. „Sobald aber polizeiliche Gegenstände zur Frage stehen, die über die Grenzen der Commune hinaus wirken, so sind diese schon ein Gegenstand der Aufmerksamkeit der Kreispolizeibehörde.“

Er wies auf den unersetzlichen Schaden hin, den ein Zeitverlust oft herbeiführt. „Sollen daher die Kreispolizeibehörden hlos den zahlreichen Unterbehörden helfen, deren Mängel und Vernachlässigungen, wovon sich leider keine geringe Zahl findet, hlos anzeigen und nicht unmittelbar eingreifen, um die der allgemeinen oder der Privatsicherheit drohende Gefahr zu entfernen, so wird der Zweck der Polizei nie völlig erreicht werden, sondern diese stets mangelhaft bleiben“. Dazu würden „bloße Erinnerungen und Vorstellungen bei der allgemein bekannten Indolenz so vieler Polizeibehörden“ unwirksam sein, wenn sie „nicht von einer Autorität herrühren, die selbigen nötigenfalls den gehörigen Nachdruck zu geben befugt ist“.

Auch der Großherzog war mit der von der Regierung „vorgeschlagenen beschränkten Einrichtung unzufrieden“. Er befahl, „die Sache lieber bis auf weiter ruhen zu lassen“. Messen legte sie aber vor seiner Abreise nach Frankfurt mit dem Boddien'schen Gutachten wieder vor. Er riet, die Sache lieber weiter vorzubereiten. Vor allem müßte das von der Regierung entworfene Publikandum, „eine halbe Maßregel, . . . die, indem sie dem wirklichen Bedürfnis nicht abhilft, durch neue Verwicklung eher

schadet“, einigen Bizekreispolizeimeistern zur Begutachtung vorgelegt werden, etwa Störzel oder Kloß, „da Smus den v. Suckow wegen seiner Lebhaftigkeit in diesen Sachen nicht dazu auswählen mögten“. Der würde allerdings starke Register gezogen haben!

So wurden der Regierung die Boddianschen Bemerkungen mitgeteilt (20. März). Der Großherzog hielt mit seiner Meinung nicht zurück, daß er „vieles Richtige und Anwendbare darin gefunden“ habe, und daß nur durch Unterordnung der Spezialbehörden „eine gesicherte Landespolizei zu erreichen stehe“. Von Kloß und Störzel wurden gleichzeitig Gutachten erfordert.

Schroff stand jetzt Meinung gegen Meinung. Die Regierung erklärte nochmals (29. März), nie dafür stimmen zu können, „daß die Kreispolizeimeister und unter ihnen auch wohl die Gendarmen unmittelbar arretieren sollen, und nicht durch und unter specieller Leitung der Ortsobrigkeiten“. Kloß aber sprach sich mit gleicher Bestimmtheit dahin aus, der Gendarm müsse, „ohne vorher von der Ortsobrigkeit Auftrag zu erbitten“, überall Verdächtige und Verbrecher ergreifen können, wozu ihn „auch schon sein Dienstreglement ermächtigt“. Die Regierung hatte den Boden dieses Reglements verlassen. Und Kloß erklärte, mit deren Entwurf ganz und gar nicht einverstanden zu sein, wenn er „von dem Gesichtspunkt ausgehe, daß die Kreispolizeimeister nur Requirenten und Denuncianten für ihren Distrikt sein sollen“.

Und Störzel nannte das entworfenen Publikandum ganz überflüssig, weil die Bizekreispolizeimeister „als isolierte Personen in einem großen Bezirke ohne alle pflichtmäßige Verbindung mit andern Behörden, die ihnen entweder subordiniert, oder denen sie unterworfen sind, sich außerstande befinden, irgend etwas zu leisten, wenn solches auch der allerhöchste Wille wäre“. Er lehnte überhaupt jedes Eingehen auf das Einzelne ab, bevor beschlossen wäre, „ob die Bizekreispolizeimeister in ihrem bisherigen geringen und unbedeutenden Wirkungskreise verbleiben sollen, oder ob die Anordnungen, welche durchaus erforderlich sind, um denselben mit Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erweitern, so gleich getroffen werden können“.

Bestimmter hätte auch Suckow das Vorgehen der Regierung nicht zurückweisen können. Diese kam nun doch den Bemerkungen des Amtshauptmanns Klotz soweit entgegen (11. Nov. 1817), „als es bei hiesiger Landesverfassung und den Rechten der Ortsobrigkeiten nur irgend möglich, so wie nach ihrer mehrmals geprüften Ansicht für das Wohl des Ganzen ratsam ist“. Das war aber so wenig, daß Pleßen den hiernach abgeänderten Entwurf „weder genügend, um die von Serenissimo früher gewünschten Polizeieinrichtungen zu bewirken, noch sonst für den Augenblick nötig“ fand. Die Veröffentlichung des Publikandums blieb ausgesetzt. Es blieb bei der alten Leier: Die Vizekreispolizeimeister hatten keine Instruktion, und sie bekamen keine Instruktion.

Ohne Instruktion und verärgert wirkte auch Suckow weiter auf seinem dornenvollen Posten. Als seine Gendarmen (Jan. 1816) den Izig Zadeß Hirsch aus Wriezen einbrachten, der von Lübeck nach Wismar gekommen war und sich in der dortigen Zeitung als Hühneraugenoperateur und Kurpfuscher angezeigt und seine Sommersprossentinktur angepriesen hatte, schrieb er voller Bitterkeit auf den Gendarmenbericht: „Wenn man . . . sieth, daß dieser Kerl von Lübeck bis Wismar hat kommen können, ohne daß auf der ganzen Tour durch Mecklenburg er auch nur einmahl diese Scarteecken vorzeigen, demnächst aber sein Dasein selbst in der Wismarschen Zeitung hat ankündigen dürffen, so muß man doch allen Respekt für die Unordnung haben, die in Mecklenburg herrscht“.

Mit Erfolg hegte er jetzt besonders die Pferdediebe, deren bandenmäßige Zusammenhänge klar vor ihm lagen. Aber er tat jetzt nur noch aus Pflichtgefühl, was er früher mit innerster Freudigkeit als seinen eigentlichen Beruf geübt hatte.

Bald sollte ihm auch dies unmöglich werden. Die Bestimmung wollte nicht mehr weichen. Er konnte es nicht vergessen, welche „recht absichtlichen Mißhandlungen“ ihm in seiner Polizeitätigkeit, besonders in Sachen Jesa und in der Neuklosterschen Angelegenheit, widerfahren waren. Er glaubte „sonnenklar die Absicht des Hofgerichts“ zu erkennen, „das ganze Polizei-

personal mit Einschluß der Gendarmerie“ zu einer Art „Rostocker Polizeisoldaten“ zu machen.

Jetzt beschäftigte ihn ein mörderischer Überfall (27./28. Febr. 1817) auf die Schmiede zu Alt-Gaarz. Er glaubte den Täter so sicher erkannt zu haben, daß er ihn auf der Stelle hätte arre- tieren lassen können, „wenn mich nicht andere Gründe davon ab- hielten. Und — diese Gründe waren das Hofgericht. Denn an- genommen, ich ließ ihn arretieren und die Sache ward nicht durchaus völlig aufgeklärt, so fand sich gleich ein arbeitsloser Advokat, der mich verklagte. Regimen wies die Sache dann an das Hofgericht. Hier ward solche prozessualisch verhandelt, und das erstere würde außer tausend andern Gründen unbefugte Ein- mischungen von meiner Seite, verletzete Jurisdiction pp. gefunden haben, um mich in Strafe und Kosten verurteilen zu können.“

So kann er nicht mehr tun, was er früher in solchen Fällen getan hatte und was in allen andern Ländern nur die Schuldig- keit des Polizeimeisters gewesen wäre. Solange der Kreispolizei- meister keine Instruktion hat, weiß niemand, „was er tun darf und wie weit seine Befugnisse gehen“. Solange kann er „von jedermann hiniert und in Anspruch genommen werden“.

Die Unfruchtbarkeit dieser Danaidenarbeit lastete auf ihm. Dazu „ohne Geld — ohne irgend eine menschliche Hülfe, ohne ver- traute Leute und ohne Instruktion . . . verstehe ich nicht Kreis- polizeimeister zu sein“. Auch war er nicht mehr jung. So gab er dem Großherzog anheim, „ob ich in diesen Verhältnissen länger aushalten und das leisten kann, was ein Kreispolizeimeister doch eigentlich leisten soll“.

Der Großherzog gab persönlich Befehl, dem Gefrängten und müde Gewordenen zu schreiben (10. Mai 1817): „Indem Wir diese Gelegenheit ergreifen, ihm Unsere allergnädigste Zufriedenheit und Wohlgefallen über seine ausgezeichnete Tätigkeit in Betrei- bung des ihm anvertrauten Vicepolizeimeister-Amtes zu bezeugen, werden Wir auch in der Sache der Polizeiverwaltung nächstens weitere Schritte tun lassen, damit dem zur Zeit dabei noch herrschenden Mangel nach Umständen abgeholfen werde, und übrigens allezeit in Gnaden ihm gewogen bleiben“.

Aber Sudow hatte alle Hoffnung auf eine bessere Gestaltung des Polizeiwesens zu Grunde getragen. Was inzwischen geschehen, hatte den letzten Rest von Zuversicht, der in ihm noch schlummern mochte, jäh vernichtet. Nun stand es ihm fest, und er machte auch dem Großherzog gegenüber kein Hehl daraus (18. Mai), „daß von den Kreispolizeimeistern weiter die Rede nicht sein kann, und daß das Gendarmen-Reglement völlig außer Kraft und Anwendung gesetzt ist, die Gendarmen aber in ihren bisherigen Functionen einzig und allein auf die Landwege und auf das offene Feld beschränkt sind“.

Es war der Rückzug der Regierung vor den Ständen, der ihn in die Tiefe der Hoffnungslosigkeit sinken ließ. Wenn es in Mecklenburg einmal möglich war, das Übergewicht der Stände zu brechen, so war es damals, als der alte Rechtsboden der Reichsverfassung in Stücke geschlagen und aus seinen Trümmern das revolutionäre Gebilde des Rheinbundes aufgerichtet war.

Der Gedanke lag sehr nahe. Er kam auch den Zeitgenossen zum Bewußtsein. Sudow z. B. hat ihn mit seiner ganzen rückwärtslosen Deutlichkeit ausgesprochen. War in den leitenden Kreisen überhaupt ein reifer Entschluß vorhanden, diesen Gedanken durchzuführen, so hat man nicht verstanden, ganze Arbeit zu machen. Es fehlte an Männern, ohne die solche Dinge nicht durchzuführen sind. Und daneben machte der drückende Geldmangel nur zu geneigt, selbst die lästigsten Abhängigkeiten weiter zu dulden, wenn sie nur ermöglichten, von einem Tage zum andern zu kommen.

Und zu brechen war die Herrschaft der Stände auch in der Rheinbundszeit nur durch offenen Kampf. Der Weg, sie als schon nicht mehr vorhanden zu betrachten, sie geistlich zu übersehen, wie die Regierung ihn einschlug, beruhte auf einer verhängnisvollen Selbsttäuschung. Dazu waren die Stände denn doch noch eine zu reale Macht, steckte in ihnen doch noch eine viel zu zähe Kraft, vor allem ein viel zu fester beharrlicher Wille, als daß sie sich stillschweigend auf die Seite hätten schieben lassen.

Das war es doch, was die Regierung tun zu wollen schien, als sie weder bei der Errichtung der Gendarmerie, noch bei der

Einsetzung des Kriminalkollegiums, noch endlich bei der Verleihung staatsbürgerlicher Rechte an die Juden die verfassungsmäßige Einwilligung der Landstände einholte. Das konnte nur zu Niederlagen führen, zumal darüber Meinungsverschiedenheiten mit dem Kabinett bestanden und selbst im Schoße des Regierungskollegiums keineswegs volle Einhelligkeit herrschte. Als die Stände an ihre unberücksichtigt gebliebenen Rechte erinnerten, war die Rede von Polizeiverordnungen, die der ständischen Beschlussfassung nicht bedürften.

Ausflüchte sind keine Wegweiser zum Siege. In der Angelegenheit des Kriminalkollegiums hatte man sehr schnell klein beigeben müssen. Dann folgte unter Mitwirkung des Kabinetts und des Großherzogs selber der scharfe Umschwung in der Behandlung der Juden, indes der Kampf um die Gendarmerie weiter tobte. Man kann es Brandenstein nachfühlen, wie ihm davor graute, die nähere Regelung der Stellung der Bizkreispolizeimeister im Einvernehmen mit den Ständen vornehmen zu sollen.

Das wäre ja schon ein Eingeständnis der Niederlage gewesen, die dann auch sogleich in der Judenfrage in vollster Handgreiflichkeit und niederdrückender Schwere hereinbrach. Und in diese Stimmung, die ein solches erfolgreiches Vordringen der Stände auf der ganzen Linie hervorrief, fielen die entscheidenden Verhandlungen über das Werk, das allem bisher für die Sicherheit des Landes Unternommenen die notwendige Ergänzung, in gewissem Sinne den Schlüsselstein einfügen sollte, die Errichtung des Landarbeitshauses!

Hierüber in diesem Augenblick mit den Ständen zu einem Einvernehmen zu gelangen, erforderte nicht mehr und nicht weniger als eine Kapitulation. Und in der That, schon 1815 hatte — wie wir sahen — die Regierung die grundlegenden Gedanken, die erst vor wenigen Jahren dem Werk der Errichtung der Gendarmerie den Stempel aufgedrückt hatten, schon wieder preisgegeben. Von vorn herein besetzt führte sie mit den Ständen die Verhandlungen über das Landarbeitshaus.



Am 8. Februar 1817 lag die Verordnung über dies neue heilige Institut vor. Sie mußte, um die beabsichtigte abschließende Wirkung herbeiführen zu können, in den engsten Zusammenhang mit den schon bestehenden landespolizeilichen Ordnungen — des Kriminalkollegiums und besonders der Gendarmerie — gebracht, aus den gleichen grundlegenden Gedanken erwachsen sein. Eine mußte die andere stützen, ergänzend in sie eingreifen. Sie alle mußten in ihrer Anwendung ein harmonisches auf ein Ziel gerichtetes Zusammenwirken darstellen.

Das war eine handgreifliche Notwendigkeit, die unmittelbar aus der Logik der Dinge floß.

Und wie war dieser Notwendigkeit in diesem neuen Landesgesetz Rechnung getragen?

Sofort zeigte sich ein Stein des Anstoßes. Die Verordnung über das Landarbeitshaus enthielt u. a. die Bestimmung (III § 10), „daß der Aufgreifende die angehaltene Person allemal der Ortsbehörde einliefern, diese aber die nötige Untersuchung und Ablieferung an das nächste Domanialamt verfügen solle“. Dieser Paragraph stand in offenbarem Widerspruch mit dem Gendarmeriereglement!

Unmittelbar nach Erlaß der Landarbeitshaus-Verordnung war Oberst v. Boddien auf seinen Antrag durch Kabinettsreskript angewiesen worden (29. April 1817), daß die Gendarmen künftig alle aufgegriffenen Bettler und Bagabonden ohne Rücksicht auf andere Verhältnisse unmittelbar an das nächste Domanialamt einliefern sollten. Das entsprach dem Geiste des Gendarmeriereglements.

Die Regierung aber erhob sofort Widerspruch. Sie fürchtete Reklamationen der Stände, wozu diesen ja durch die Landarbeitshaus-Verordnung ein formelles Recht eingeräumt war. Da Boddien aber die Unzweckmäßigkeit dieser Bestimmung der Landarbeitshaus-Verordnung überzeugend darlegen konnte, hatte die Regierung keinen Erfolg. Es blieb bei der Ordre an die Gendarmerie, doch sollte von ihrer Veröffentlichung Abstand genommen werden!

Man befand sich sofort in einer schiefen Lage. Die Regierung gab dem neuen verfassungsmäßig erlassenen Landesgesetz den Vorzug; der Großherzog wies auf die längst bestehende Gendarmerie-Instruktion hin und wollte nach ihr das neue Landesgesetz abgeändert wissen. Auf Schritt und Tritt entstanden neue Streitigkeiten mit den Ortsbehörden.

Das war der zuerst bemerkte, aber lange nicht der einzige Stein des Anstoßes. Die Aufrichtung des Landarbeitshauses war eine Etappe im Kampfe der Stände gegen die von ihnen nicht anerkannte Gendarmerie, ein Sieg der Stände auf der ganzen Linie. Ohnehin hatte der Druck ihrer ablehnenden Haltung schon so viel bewirkt, daß in Kreisen des Hof- und Landgerichts die Meinung geäußert wurde, das Gericht könne weder auf die Kreispolizeimeister, noch auf das Gendarmeriereglement Rücksicht nehmen, weil beide von den Ständen nicht anerkannt und der Wirkungskreis der ersteren nicht bestimmt sei. Jede Handlung, die sich ein Kreispolizeimeister in der Gerichtsbarkeit einer anderen Obrigkeit erlaube, sei ein gesetzwidriger Eingriff in die Rechte eines Dritten.

Das war schon vor dem Erlaß der Verordnung über das Landarbeitshaus gewesen. Jetzt aber hatte diese Verordnung einen ganz neuen Rechtsboden geschaffen.

Das Gendarmeriereglement hatte den Gendarmen das Recht gegeben, ohne Rücksicht auf Obrigkeiten und Gerichtsbarkeiten zu handeln und alle Festgenommenen dem Kreispolizeimeister vorzuführen. Die neue Verordnung gestattete ihnen nur noch, auf Landstraßen oder auf offenem Felde die Bettler und Landstreicher aufzugreifen. Auf den Höfen, in Dörfern und Städten sollen das die Einwohner, Garnison oder Bürgerwachen tun. Jetzt sind nicht allein die Gutsbesitzer, ihre Inspektoren und Pächter, sondern sogar die Schulzen als Polizeibehörden anerkannt, und diesen, nicht den Kreispolizeimeistern, müssen Bagabonden, verdächtige Menschen, Bettler usw. vorgeführt werden.

Man hatte sogar vermieden, den Namen der Gendarmen zu nennen, und dafür „der Aufgreifende“ gesetzt. So stand die Verordnung über das Landarbeitshaus in bewußtem Gegensatz zum

Gendarmeriereglement. Die Stände hatten dieses zu beseitigen getrachtet, indem sie es bei der neuen Gesetzgebung unbeachtet links liegen ließen. Alle Ortsobrigkeiten waren darin wieder in alle ihre früheren Rechte eingesetzt und konnten künftig weder von den Bizkreispolizeimeistern noch von den Gendarmen gestört werden.

Und dazu hatte die Regierung den Ständen hilfreich die Hand geboten, hatte an der Untergrabung ihres eigenen Werkes, das sie vor noch nicht langer Zeit in der Gendarmerie errichtete, mitgewirkt!

Sudow sah nun das Ende seiner weit über die Grenzen der drei kombinierten Ämter hinausgegangenen Polizeiwirkksamkeit vor sich. Zwar wußte er, daß es nicht so bleiben konnte, wie es dies neue Zusammengehen der Regierung mit den Ständen wollte, „wenn die allgemeine Sicherheit der Personen und des Eigentums nicht ebenso, als in früheren Zeiten, allen Bösewichtern preisgegeben werden soll“. Aber wie sollte es geändert werden? Der Großherzog hatte das neue Landesgesetz unterzeichnet. Er konnte seine Unterschrift doch nicht widerrufen. Zwar das Gendarmeriereglement war formell nicht aufgehoben. Aber es war ja ganz selbstverständlich, daß ihm gegenüber, das ja allein auf landesherrlicher Verordnung beruhte, die Stände sich stets auf das neue Landesgesetz berufen würden. Auf dieses gestützt, konnten sie ja alle ihnen unbequemen Bestimmungen des Gendarmeriereglements als nicht mehr vorhanden und aufgehoben behandeln.

Die Lage war verworrener denn je. Zwei Gesetze, die im wesentlichen den gleichen Zielen dienen sollten, hoben einander in Punkten von grundlegender Wichtigkeit auf. Sachlich konnte jeder, dem es beliebte, die ältere Verordnung als durch das neue Landesgesetz in diesen wesentlichen Punkten aufgehoben betrachten. Formell aber bestand die alte Verordnung noch fort. Beide führten nebeneinander ein widerspruchsvolles Dasein.

Sudow zog jetzt seine Folgerungen aus der neuen Lage der Dinge. Er instruierte seine Gendarmen, sich mit ihren Aufgreifungen auf die Landstraßen und das offene Feld zu beschränken, die Aufgegriffenen aber „an diejenige Ortsbehörde,

wohin die Feldmark oder der Landweg gehörten — und wenn es auch nur ein Schulze wäre — abzuliefern“. Die Jahrmärkte hätten sie zu meiden „auch sich in den Städten um niemanden zu bekümmern, weil alles den Ortsbehörden überlassen“ sei.

Und Hofrat Krüger, mit dem Suckow eben noch einen Strauß wegen der Neuklosterschen Arretierung gehabt hatte, gab für sein Amt den entsprechenden Befehl. Weitere Einmischungen „anderer“ d. h. der Gendarmen und des Vizekreispolizeimeisters in die Polizei- und Sicherheitsanstalten des Neuklosterschen Amtes und dessen Ortschaften erklärte er für unzulässig und verbot den Eingefessenen, ihnen Folge zu geben.

Jetzt begannen wieder die Pferdediebstähle einzureißen. Die Ermordung eines Kröpeliner Juden setzte die Gegend in Unruhe. Suckow rührte sich nicht mehr. Er weigerte sich beharrlich, sich noch weiter den Geschäften eines Vizekreispolizeimeisters zu unterziehen. Im Februar 1819 sah man sich genötigt, einen Nachfolger einzusetzen. Das Institut bestand trotz der Landarbeitshaus-Verordnung weiter. Gehört hat man aber von einer Betätigung desselben kaum noch etwas.

Zum Schluß machte man Suckow noch den Prozeß, weil er vor Jahren in der Untersuchung gegen einen Pferdedieb „Röhrchenhiebe“ angewandt hatte. Diese waren noch lange im Gerichtsverfahren als Strafe für Leugnen im Gebrauch. Auch das Kriminalkollegium wandte sie an.

So schied er mit einem schrillen Mißton aus dem Polizeidienst, für den er wie keiner im damaligen Mecklenburg geschaffen war. Eine nicht ganz einwandfreie Persönlichkeit <sup>1)</sup>, war er doch ausgezeichnet durch einen Blick für das Wesentliche, das Notwendige und Erreichbare, wie er nur wenigen Bevorzugten eigen ist. Damit verband er eine in der Praxis erworbene gründliche Kenntnis aller Verhältnisse des Domaniums und eine seltene Erfahrung in allen Polizeiangelegenheiten. Seine unbezähmbare Tatkraft, sein vor keiner Gefahr zurückschreckender Mut, sein

1) Nach mündlichen Mitteilungen des Leutnants a. D. Victor v. Suckow aus seinen eingehenden unveröffentlichten Arbeiten zur Familiengeschichte.

rückhaltloses und unermüdeliches Eintreten für alles, was er als heilsam und notwendig erkannt hatte, prägten ihm den großen Zug des geborenen Reformators auf, als welcher er in Mecklenburg seinesgleichen suchte.

Bei allen Reformen im Domänenwesen und in Sachen der Landespolizei hat er in der ersten Kampfesreihe gestanden, sie zum Teil durch unermüdeliches Mahnen und Drängen oder durch das in seinen Ämtern gegebene Beispiel unmittelbar herbeiführen helfen. Aber auf Schritt und Tritt stieß sich der Choleriker an den vielen Schranken und Schlagbäumen, die veraltete Gewohnheiten und Gerechtsame allerorten aufgerichtet hatten. Die engen Verhältnisse des kleinen Landes, noch bis in die kleinsten Bruchteile verengert und verworren gemacht durch die vielen hundert Jurisdiktionsgrenzen, die das Ganze in Atome auflösten, ersetzten schließlich die elementare Kraft dieses Feuerkopfes. Sie konnten ihm den zu freier Entfaltung nötigen Raum nicht bieten.

Schon durch seine ganze Art eine Anomalie inmitten dieser mehr zähen als lebhaften Bevölkerung, nicht selten von seinem Temperament fortgerissen, durch sein ungestümes Vorwärtstreiben vielen einzelnen und nicht zum wenigsten den Behörden bis zum Äußersten unbequem, ein unablässiger, gar nicht abzuschüttelnder Störer jeglichen Ruhebedürfnisses, konnte er an Feinden keinen Mangel haben. Sie zahlten ihm diese widerwärtige Aufriittelung aus der behäbigen Seelenruhe, die sonst über den mecklenburgischen Dingen lagerte, mit Zinsen heim.

Man zog die Grenzen um ihn enger und enger, umstellte ihn förmlich mit Hindernissen und Fallstricken, bis man ihm endlich die Tätigkeit, für die er offenbar geschaffen war, verleidete. So verlor das Land diese Kraft, eine der besten und wohl die frischeste, über die es überhaupt verfügte, gerade im kritischsten Augenblick. Doch nicht ohne daß sie reiche Spuren segensbringenden Wirkens hinterlassen hätte.

Einer, der sich auch jetzt den Glauben an eine bessere Zukunft nicht hatte rauben lassen, war Boddien. Er schrieb an Suckow (6. Juli 1818): „Inzwischen gehe ich in dem einmal aus Liebe zu meinem Vaterlande übernommenen Verhältniß zu der Gendar-

merie ruhig meinen Weg fort und lasse mich durch das, was die Leute davon in Gutem oder Bösem sagen und unberufen schwagen, nicht irre machen in dem vernünftigen Glauben, daß zuletzt doch die Menschen den Wert des ihnen, wenn auch wider ihren Willen aufgedrungenen Guten, Rechten und Wahren anerkennen müssen“<sup>1)</sup>).

---

1) Alter Bestand: Milit., Einspänniger — Gendarmen. Vol. III.

## Kapitel 29.

### Neue Zunahme der Unsicherheit.

„Der Ordnung in Reinlichkeit liebt, mäßig in allen Genüssen, ehrliebend, dankbar, weich und der Verstellung unfähig ist, mithin alle die Eigenschaften besitzt, welche bei andern Liebe und Hochachtung erzeugen, und welche die Farben zum Bilde eines guten Familienvaters, eines vollkommenen Bürgers und eines treuen Freundes leihen.“

Das ist nicht ein Ausschnitt aus einer Leichenrede, in der ein braver, um das Gemeinwohl verdienster Bürger die gebührende Ehrung fand. Das ist die Charakteristik, die das Kriminalkollegium in einem amtlichen Bericht (15. Juni 1819) an die Regierung von dem gefährlichen, vielfachen Räuber Abrecht gab! Jetzt endlich, gegen sieben Jahre nachdem das Kriminalkollegium seine erste und zunächst einzige Aufgabe, das Verfahren gegen die Mehlsche Bande, übernommen hatte, war der Urteilspruch der Rostocker Justizkanzlei erfolgt.

Dieser Abrecht, von dem das Kriminalkollegium eine so glänzende Charakterschilderung entwarf, war darin zum Tode durch das Schwert verurteilt, aber zur Begnadigung zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe empfohlen worden, namentlich weil er durch aufrichtige Bekenntnisse „zur Entdeckung und Überführung vieler anderen Verbrecher beigetragen“ hatte. So hatte er dem Kriminalkollegium in der That wichtige Dienste geleistet. Es versprach sich auch ferner Nutzen durch „die weitere Benützung des ebenso brauchbaren als willigen Abrecht zur weiteren Entdeckung von Verbrechern“ und erlangte durch solche warme Fürsprache, daß sein kostbares Leben erhalten blieb<sup>1)</sup>.

1) Ablieferg. des Minist. d. J. II, 49.

Aber zur Karrenstrafe begnadigt, wäre er im Dömitzer Stockhaus, wenn auch seine eigentlichen Mehlischen Bandengenossen wegen eingelegter Rechtsmittel einstweilen noch in Bükow blieben, doch mit manchen Opfern seiner Bekenntnisse zusammengekommen. Und nachts schliefen die Stockhäusler alle zusammen in einem Gemach ohne Aufseher! So mußte sich das Kriminalkollegium nochmals für ihn bemühen und Begnadigung zu lebenslänglichem Zuchthaus erwirken. In ihm, wo die Menge der Gemächer eine „Absonderung der einzelnen Verbrecher“ zuließ, konnte dieser verdiente Ehrenmann auf eine würdige und für ihn ungefährliche Art untergebracht werden.

Schleppend war das Verfahren gegen die Mehlische Bande gewesen. Es war ja auch jetzt erst allein für den geständigen Abrecht abgeschlossen. Schleppend<sup>1)</sup> wurde auch gegen die Löwitzer Übeltäter verfahren. Volle drei Jahre dauerte die Untersuchung beim Kriminalkollegium. Suđow behauptete, mancher Inquisit säße dort zwanzig Monate lang, ehe er nur einmal zum Verhör käme. Bleibe es so, so würde das Kollegium „der ungeheuren Kosten halber . . . eine Geißel für das Land“ werden. Endlich am 13. Mai 1817 gingen die Untersuchungsakten über den Löwitzer Raub an die Rostocker Juristenfakultät ab. Dort verstrichen annähernd weitere drei Jahre, bis das Urteil gesprochen wurde (19. Febr. 1820).

Die Enttäuschung über das Kriminalkollegium ergriff immer weitere Kreise. 1815 hatte der Neubukower Stadtrichter Amtmann Michelsen noch die Meinung ausgesprochen, es könne wenigstens Verbrechen bestrafen. Aber die ersehnte prompte Justiz hatte es jedenfalls nicht gebracht. Und andere, überschwänglichere Hoffnungen hatte Michelsen schon, durch die Tatsachen belehrt, zu Grabe getragen: Verbrechen verhüten und die Täter auffinden könne es nicht. „Dies lezte“, so war er fortgefahren, „kann nur die Polizei, wenn sie die gehörige Schnelligkeit und Einigkeit hat. Vielleicht hätte der Drost v. Suđow die erforder-

---

1) Polizei, Verfolgung von Verbrechern und Ablieferg. d. Minist. d. J. II, 50.



liche Energie und Erfahrung, um als Landespolizeimeister alle Fäden zu leiten, wodurch die Kreispolizeimeister, die Obrigkeiten und die Gendarmen in Tätigkeit zu setzen wären, um Ruhe und Sicherheit im Lande zu bewirken.“

Bei aller Unvollkommenheit der bestehenden Sicherheits- einrichtungen war aber doch eine größere Anzahl der gefährlich- sten Verbrecher unschädlich gemacht. Namentlich Suckows uner- bittliche Verfolgung der Bösewichter hatte klaffende Lücken in ihre Reihen gerissen. Ging doch zeitweilig am Kriminalkollegium die Rede, Suckow schiene dessen sämtliche Gefängnisse allein in Anspruch nehmen zu wollen. Auch als er schon verstimmt sich zurückzuziehen dachte, hatte er namentlich unter den Pferdedieben noch tüchtig ausgeräumt. Der Schrecken, den er allem Gesindel weit über seinen Distrikt hinaus einjagte, da seine auffpürende, ratende und anfeuernde Tätigkeit sich nicht an so enge Grenzen band und seine ständige Verbindung mit allen wichtigeren Poli- zeistellen der Nachbarländer und mit einem Heer von Spionen ihn stets mit den wichtigsten Neuigkeiten versah — dieser Schrecken wirkte noch eine Zeitlang nach, als er sich in diesen Dingen auf die Rolle des unbeteiligten Zuschauers zurückgezogen hatte.

Aber für seinen scharfen Spürsinn, für seine erbarmungslose und unermüdlige Verfolgung des Verbrechens fand sich kein Er- satz. Im Herbst 1819 klagte der Bizetkreispolizeimeister v. Lehsten in Goldberg wieder über eine Zunahme der Pferdediebe <sup>1)</sup>. In Mölln, Rehna und Sternberg nannte man Scharfrichter-Halb- meister, die gestohlene Pferde annahmen und sie gebeizt oder ge- färbt nach Moislingen bei Lübeck besorgten, von wo sie weiter ins Holsteinische gingen.

Mit einer gewissen grimmigen Schadenfreude schrieb Suckow im Frühjahr 1820 an einen Freund, daß sich in Warin eine Spitz- bubenbande niedergelassen hätte. Er habe mit ihr einen „com- pletten Vertrag“ abgeschlossen. Lasse sie ihn und seine Ämter in Ruhe, so tue er ihr auch nichts. Den Chef der Bande habe das

---

1) Alter Bestand: Crimin., Pferdediebstahl.

Kammer- und Forstkollegium nun gar im Amte Neukloster als Holzwärter angestellt <sup>1)</sup>.

Im Herbst 1822 wußte der Schwaaner Magistrat von zunehmender Unsicherheit des Eigentums zu berichten. Er sprach die Befürchtung aus, das platte Land werde bald wieder „von Dieben und Straßenräubern, auch Mördern angefüllt sein“. Das Gesindel ziehe jetzt vielfach querfeldein, übernachtete nicht mehr bloß in Landkrügen, sondern auch bei andern abgelegenen wohnenden Leuten. Die gesetzlichen Vorschriften würden von Schulzen und Krügern nicht befolgt. Ein von ihnen angehaltener Weber habe sich in Zibühl und in der Gegend von Laage beinahe drei Vierteljahre „ohne Paß und ohne Beschäftigung herumgetrieben“. Ein anderes Vagantenpaar war „ohne allen Paß und ohne sonstige Legitimation“ von Stettin über Neustrelitz und bei Waren und Teterow vorbei nach Schwaan gekommen. Es hatte stets in Dörfern übernachtet und war nirgends nach einem Passe gefragt. Zwölf Diebstähle und Einbrüche waren in letzter Zeit kurz nacheinander in der Gegend vorgekommen <sup>2)</sup>.

In der Regierung wurde auf solche Meldungen noch kein großes Gewicht gelegt. Man schien sie für übertrieben zu halten. Aber die Stadt Schwerin <sup>3)</sup> ergriff doch im folgenden Jahr (1823) Maßregeln gegen die Zunahme des Andrangs von Vagabonden durch Erschwerung der Niederlassung und Einführung von Schleiwächtern zur Unterstützung der Nachtwächter.

In den zwanziger Jahren machten sich unter den Vagabonden besonders die auswärtigen Frei- oder Scharfrichterknechte bemerkbar. Mit Weibern und Kindern benutzten sie, da ihnen in Preußen seit 1817 der Eintritt versagt war, in Massen die mecklenburgische Durchzugsfreiheit, quartierten sich auf den Fronereien ein, ließen sich dort Reisegeld reichen und durchbettelten Städte und Dörfer. Vielfach waren sie, so berichtete der Grabower Magistrat (15. Sept. 1823) „nicht einmal Freiknechte, son-

1) Polizeisachen, Löwiger Bande.

2) Abtiefersg. des Minist. d. J. II, 48.

3) Fromm, Chronik der Haupt- und Residenzstadt Schwerin 1862. S. 337.

dern Vagabunden, die sich im Auslande Pässe zu verschaffen wissen, sich an vagabundierende Weibspersonen hängen, mit ihnen Kinder zeugen und solche nach Belieben wieder verlassen“.

Das Amt Grabow wie die Kammer bestätigten die Plage dieser Leute, die dem Lande „in hohem Grade zur Last fallen“ und „gar sehr die öffentliche Freiheit gefährden“. Jeder Fronereinhaber war durch altes Herkommen verpflichtet, sie mit „ihren in der Regel zahlreichen Familien aufzunehmen, zu beherbergen, zu beköstigen und die Verheirateten mit 8 B, die Unverheirateten mit 4 B Reisegeld zu unterstützen“. Das war bei ihrer großen Zahl schon eine drückende Last. Weit mehr aber für Stadt und Land ihr Wandern, „weil sie überall auf sehr freche Art Almosen erpressen, zu denen der Landmann sich schon aus Furcht vor der Rache der durch ihr Gewerbe verwilderten, größtenteils höchst rohen und aus den Hefen des Volks bestehenden Reisenden genötigt sieht“.

Die größte Gefahr aber lag darin, daß „die gefährlichsten und ärgsten Vagabonden sich für Freiknechte ausgeben, unter dieser Hülle das Land durchstreifen, Verbrechen üben oder dazu behülftlich sind, ein lasterhaftes und schwelgerisches Leben führen, sich Anhang werben und die Sicherheit der Straßen und des platten Landes beeinträchtigen. Besonders tätig sind sie oft bei Verübung von Pferdediebstählen, bald als wirkliche Teilnehmer, bald als Kundschafter, bald als Helfer gewesen“. Ihre „Verkappung sichert sie in der Regel vor Entdeckung . . . da sie gewöhnlich mit richtigen Pässen versehen“ sind. Solche waren immer noch leicht genug zu erhalten.

Die Froner täuschten sie durch die erlernten Erkennungszeichen und Grüße der Zunft. Besonders trieben sie „auf dem platten Lande Heilungsversuche an Menschen und Tieren, bedienen sich dazu abergläubischer und gefährlicher Mittel, untergraben so die Gesundheit und den Wohlstand der Landbewohner, die bei einem Freiknechte höhere Kräfte wännen und daher stets von ihnen betrogen werden“.

Wie sollte man aber diese Landplage loswerden? Brachte man die Leute über die Grenze, so kamen sie sogleich an einer

andern Stelle wieder zurück, weil namentlich Preußen ihr Umherwandern nicht duldete. In Mecklenburg aber durchzogen, wie mehrere Ämter meldeten, „wandernde Freiknechtsfamilien wandernden Colonien gleichend . . . unablässig das Land“. Die Regierung erließ (21. Febr. 1824) ein Publikandum gegen das Eindringen und Herumtreiben der Freiknechte. Aber Mecklenburg blieb immer noch das bevorzugte Land der Bagabonden. 1827 besonders machte sich ihr zahlreiches Eindringen über die Grenze des Amts Gadebusch unangenehm fühlbar. Auch in andern Teilen des Landes klagte man über ein lästiges Umhertreiben sechtender Handwerksburschen und schlimmerer Vaganten, die besonders von Hamburg, Lübeck und Berlin her ins Land eindringen. Sie mußten sich ja in Mecklenburg ansammeln, denn in Preußen wurden Handwerksburschen, die zwei Monate lang keine Arbeit gefunden hatten, nicht eingelassen.

Wen wollte es auch nach allem Voraufgegangenen wundern, daß die jüngste Verordnung gegen die Scharfrichterknechte „von manchen städtischen Behörden so wenig beachtet“ ward, daß hin und wieder solche Knechte „mit Familien nicht allein ins Land hineingelassen, sondern auch von Ort zu Ort auf den Grund auswärtiger Wanderbücher weiter ins Land hinein visiert, mithin zum Bagabondieren autorisiert werden“?

Die Pässeerteilung und Visierung lag trotz aller Verordnungen noch immer im Argen. Die Zigeuner, die 1830 wieder in größerer Zahl über die preußische und holsteinische Grenze eindrangen, namentlich aus dem Lübecker Gut Niendorf, wo sich mehrere Zigeunerfamilien niedergelassen hatten, brachten schon von auswärts richtige Pässe mit. Über die auswärtigen Polizeibehörden, namentlich die Hamburger, wurde geklagt, daß sie sich unbequemer Elemente gern entledigten, indem sie ihnen Pässe mit weitem Reiseziel ausstellten und ihnen überließen, auf welchem Wege sie es erreichen wollten: Etwa von Hamburg nach Stralsund. Die trieben sich dann in Mecklenburg herum.

Trotz aller Bemühungen, die Polizeiaufsicht zu verschärfen, kam es immer noch vor, daß solche Leute ganz Mecklenburg durchstreiften, ohne ihr Wanderbuch irgendeiner Behörde vorzulegen.

Es war, wie der Marlower Magistrat bekannte (29. Okt. 1830), „nicht einmal mit besonderer Schwierigkeit verbunden . . . die hiesigen Lande von einem Ende zum andern zu durchstreifen und sich nach Belieben in denselben längere Zeit herumzutreiben“. Und seitdem schärfer auf die Beobachtung der Paßvorschriften gesehen wurde, waren, wie Regierungsassessor v. Derken aus sicherer Quelle wußte, die häufig ihrer Aufgabe gar nicht gewachsenen Paßvisterer auf ein sehr einfaches Mittel verfallen, sich der Verantwortung zu entziehen: Sie ließen die Reisenden laufen, ohne ihre Pässe visitiert zu haben.

Und wer sich einmal in Mecklenburg eingedrängt hatte, war in damaligen Zeiten nicht so leicht wieder loszuwerden. 1831 war ein angeblich aus dem Kanton Basel stammender vagabondierender Böttchergeselle vom dänischen Amt Schwarzenbeck nach Mecklenburg abgeschoben worden. Die versuchte Zurückweisung über die holsteinische Grenze hatte keinen Erfolg, weil der dänische Grenzkordon ihn nicht durchließ. Nun versuchte man ihn über Preußen in seine Heimat abzuschieben. Aber Preußen wies ihn zurück, weil er nicht die vorgeschriebenen 5 Taler Reisegeld hatte. So blieb er in Mecklenburg hängen, das allein durch keinen Grenzkordon geschützt war. Ihm öffneten sich die Pforten des Güstrower Landarbeitshauses, wo er sich bald als ein neuvorpommerscher Dienstknecht entpuppte.

Sollten denn die alten trüben Zeiten wiederkehren, wie sie bis nach der Errichtung der Gendarmerie geherrscht hatten? Fast schien es so. Als 1833 das Amt Boizenburg die grundsätzliche Zurückweisung aller mit Ungeziefer behafteten Vagabonden anregte, fand der Regierungsrat v. Lüchow „eine solche Verfügung an sich bedenklich, vor allem aber bei uns, da es uns an nachdrücklicher Polizeiübung so gut wie ganz fehlt“.

Und jetzt (19. Dez. 1833) bestätigten auch Boddien und der Goldberger Landdrost v. Lehsten, was vor mehr als zehn Jahren schon der Schwaaner Magistrat gemeldet hatte, daß um der Wachsamkeit der Gendarmerie zu entgehen, „viel loses Gesindel, Hausierhändler u. dergl. sich bei den Bauern und besonders bei den Tagelöhnern auf dem platten Lande für eine Kleinigkeit des

Nachts einquartieren unter dem Vorwande, daß es ihnen in den Krügen zu kostspielig sei“. So wurden die Visitationen der Krüge nutzlos. Flüchtige Verbrecher, Vagabonden und anderes verdächtige Volk entzogen sich den Verfolgungen der Gendarmen, konnten „Monate, selbst Jahre hindurch ihr Unwesen auf dem platten Lande treiben“, ehe es den Gendarmen gelang, sie zur Haft zu bringen.

Solche Beherbergungen verbot schon die Verordnung betr. Reinhaltung des Landes von 1763. Dies ehrwürdige Gesetz, das schon so oft in Vergessenheit geraten oder wohl noch niemals so recht zum Bewußtsein derer, die es handhaben sollten, gekommen war, wurde nun wirklich zum wer weiß wievielten Male mit einigen durch die spätere Gesetzgebung bedingten Abänderungen in Erinnerung gebracht.

\*                    \*

\*

Ein Glück nur, daß sich inzwischen ein Kanal geöffnet hatte, durch den wenigstens ein Teil des bedenklich angestauten Gefindels und Verbrechervolks abfließen konnte. Brasilien brauchte Hände. Es war nicht wählerisch. Der Major v. Scheffer, der Bevollmächtigte der brasilianischen Regierung, griff zu, wo Leute zu bekommen waren <sup>1)</sup>. Am 24. Juni 1824 gingen von den Insassen des Güstrower Landarbeitshauses freiwillig 77 Männer, 23 Frauen und 33 Kinder, zusammen 133 Personen ab. Die Stadt Rostock steuerte außerdem noch 30 Personen bei. Als der Legationsrat Mecklenburg über die in Hamburg geschehene Einschiffung auf das Schiff Georg Friedrich berichtete, konnte er seine Freude nicht zurückhalten, daß „das Vaterland von dieser Brut . . . befreit“ war, „denn es waren zum Teil nur Halbmenschen“.

Am 30. Juli ging das Schiff mit 481 Auswanderern, davon rund 150 Mecklenburger, von Cuxhaven in See. Am 11. Oktober landete es in Rio. Die neue Welt nahm den Auswurf der alten,

---

1) Vol. 3 und Abfließerg. des Minist. d. J. II, 50.

von dem sich manche Paare noch vor der Abfahrt zusammengefunden und die Ehe geschlossen hatten, an und stellte ihm neue Aufgaben. Ein Teil wurde ins Militär gesteckt. Man formierte ganze deutsche Truppenteile. Andere wurden Kolonisten, Handwerker oder Arbeiter. Sie waren mit der Einschiffung brasilianische Bürger geworden, behielten aber das Recht, nach zehn Jahren auf eigene Kosten heimzukehren.

Fast noch nötiger als das Landarbeitshaus hatte die Dömitzer Anstalt eine solche Ableitung. Graf v. d. Osten-Sacken auf Belling trat besonders nachdrücklich für eine Entleerung dieser überfüllten Strafanstalt ein, damit in ihr bessere und zweckmäßigere Einrichtungen getroffen werden könnten. Er hatte viele ähnliche Anstalten „gesehen und genau untersucht, sehr viele schlechte Einrichtungen gefunden, aber doch keine von so mangelhafter Beschaffenheit, als unsere vaterländischen Strafanstalten zu Dömitz jetzt sind“.

Scheffer hatte anfangs Bedenken, wirkliche Verbrecher nach Brasilien zu führen. Aber er ließ sie beschwichtigen. Nach ausbedingener Begnadigung bewilligte er dieselben Bedingungen wie für die Landarbeitshäusler. Es meldete sich eine größere Zahl Zuchthäusler, darunter viele Schwerverbrecher, auch Mehl. Der saß nun schon seit 1820, ohne daß das gegen ihn ergangene Urteil auf lebenslängliche Zuchthausstrafe Rechtskraft erlangt hatte, in Dömitz mit einem eisernen Ring um den Leib geschlossen. Der Großherzog strich ihn eigenhändig aus der Liste der Auswanderer und blieb auch dabei, als die Regierung vorstellte: „Hier bleibt er, der verworfene Mensch, eine Last des Staats, und was das Schlimmste ist, in Dömitz der Professor der Gaunerei und Diebeskunst für alle Unglückliche, die dorten mit ihm in Berührung kommen“.

Am 10. Dezember 1824 übernahm das Schiff *Wilhelmine* den Dömitzer Transport, 99 Personen stark, weitaus überwiegend Männer, darunter Wittler, Friß Marlow und andere gefährliche Leute.

Schon im Juli des nächsten Jahres regte Graf Osten-Sacken einen dritten Transport an. Der Großherzog wollte zuerst nicht

darauf eingehen. „Ich habe keine Lust, mehr Menschen wegzuschicken“ schrieb er auf das Aktenstück. Blessen erwirkte aber doch seine Zustimmung. Nur sollte man den Leuten „ihre Entschließung nicht zu sehr erleichtern . . . sondern selbige mit dem wahren Zustand der Dinge nach den Nachrichten, die weiter darüber eingegangen, gewissenhaft und gehörig bekannt . . . machen“. So gingen anfangs August wieder 83 Personen zur Einschiffung ab, 40 aus dem Landarbeitshaus, 10 aus dem Kriminalgefängnis und 33 aus Dömitz. Wieder hatte Mehl flehentlich um Mitnahme gebeten. Er mußte aber bleiben.

Fast noch fünf Jahre, bis zum 1. März 1830, mußte er auf sein endgültiges Urteil warten. Da hob das Parchimer Oberappellationsgericht die bisherigen wider ihn ergangenen Straf-erkenntnisse auf, da er der Verbrechen nicht überwiesen war<sup>1)</sup>.

Über Lebensgang und Schuld dieser im mecklenburgischen Verbrechertum jener Zeit am markantesten hervortretenden Person blieb auch jetzt noch manches unaufgeklärt. Johann Heinrich Mehl, auch Schmidt genannt, wollte zu Nahrendorf bei Bleckede geboren sein. Er war jetzt Mitte der Vierziger. Von Anfang an hatte er mit seinem Vater, einem herumziehenden Musikanten, Kesselflicker und Zinngießer, ein vagabondierendes Leben geführt. Sein Bruder wie sein Schwager Leo oder Lion waren nach den Kieler Akten berüchtigte Diebe und Gauner. Schul- und Religionsunterricht wollte er nie genossen haben auch nicht konfirmiert sein. Vom 13. Jahre an hatte er als Bursche der Galanteriehändler Segarowsky und Bedarowsky sein herumziehendes Leben fortgesetzt. Bis 1811 trieb er sich — mehrfach bestraft und entsprungen — als Kesselflicker, Zinngießer und Galanteriehändler in Mecklenburg, Hannover und Preußen umher, führte die verschiedensten Namen: Jöhl, Wolter, Wolff, Schröder und Schmidt — letzteren wegen eines gestohlenen Passes.

1811 ward er in Güstrow auf Requisition der Lenzener Untersuchungskommission festgenommen, gestand 14 bedeutende Diebstähle und Räubereien und wurde zu 4 Jahren Zuchthaus

---

1) Ablieferg. des Minist. d. J. II, 49.



verurteilt. Bei der Abführung nach dem Kolberger Zuchthause, wo er außerdem noch zwei von früher rückständige Jahre abzuhängen hatte, entsprang er mit 18 andern Verbrechern und ging ins Mecklenburgische. In Gnoien wieder arretiert, entsprang er abermals, bis ihn 1814 sein Schicksal in Wismar ereilte, nachdem er im Kieler Verzeichnis als Räuber und Bandenführer allgemein signalisiert worden war.

Er leugnete alles ab, was die Kieler und später auch die Bükower Untersuchungsgefangenen gegen ihn ausgesagt hatten, und nahm auch alle seine eigenen, früher vor anderen Gerichten abgelegten Bekenntnisse zurück. Er und sein Verteidiger behaupteten, ihm seien in Lenzen durch unmenschliche Behandlung Geständnisse abgepreßt worden. Gleich nach Nennung seines Namens habe er 80 Knutenhiebe erhalten, und schon am Tage darauf seien 90 gefolgt, weil seine Aussagen mit denen des in Bükow verhörten Raubgenossen Abrecht nicht übereinstimmten. Dann sei er mit Bolzen und Ring angeschmiedet, drei Monate lang in einen unterirdischen Kerker gesperrt, in den man nur auf einer Leiter gelangen konnte, und nur mit Brot und Wasser gespeist, ohne Wechsel der Wäsche und Kleidung in einen entsetzlichen Zustand geraten.

So hatte er in Lenzen gestanden, widerrufen und wieder gestanden. Zeugenaussagen ergaben, daß die Schilderung seiner Behandlung wenigstens nicht ganz aus der Luft gegriffen war. Auch in Bükow behauptete Mehl von Anfang an mißhandelt und geprügelt zu sein. Sechzigpfündige Ketten, schlechte Kost, Pestluft und Drohungen hätten so auf ihn eingewirkt, daß er den Inhalt der Akten nicht anerkennen könnte. Jedenfalls war es nicht unbegründet, wenn Mehls Verteidiger dem Kriminalkollegium vorwarf, „Abrecht, der schuldigste aller Inquisiten, sei begünstigt, weil er den Heuchler und Angeber gemacht habe“.

Später hatten dann derselbe Abrecht und seine Genossen, Ludwig Meier, Schmelter, Wittler u. a., als sie vor ihrer Abreise nach Brasilien von Mehl Abschied nahmen, ihn um Verzeihung gebeten, weil sie ihn lügenhafter Weise beschuldigt hätten.

Sie hatten einen schriftlichen Widerruf aufgesetzt. Die von ihnen verlangte erneute Abhörung war aber aus Mangel an Zeit, wie die Zuchthausdirektion erklärte, unterblieben.

Auch das Oberappellationsgericht fand die unbedingte Rücksicht, die das Kriminalkollegium auf die Abrechtschen Aussagen genommen hatte, bedenklich; nicht minder die unterlassene Vernehmung der nach Brasilien gesandten Verbrecher. Es stellte die Frage, ob dieser Mehl überhaupt mit dem in Lenzgen verurteilten und von Kiel signalisierten identisch sei. Mehl selber behauptete, der Letztere sei sein Bruder oder sein Vatersbrudersohn. Jedenfalls paßte das Kieler Signalement nicht auf ihn, und das Oberappellationsgericht hielt die Identität nicht für gesichert.

Als erwiesen nahm es gegen ihn nur an 1. sein fortwährendes vagabondierendes Leben ohne ehrlichen Erwerb, 2. Bekanntheit und Umgang mit Gaunern, Bagabonden, Dieben, Räubern, 3. jedesmaligen Aufenthalt in der Gegend, wo Verbrechen begangen wurden, und Zusammensein mit den Tätern vorher und nachher, 4. dringenden Verdacht der Teilnahme, 5. die vorliegenden schweren Straferkenntnisse gegen ihn, die seine Gefährlichkeit erwiesen. Auch als eigentlichen Bandenchef wollte es ihn nicht anerkennen: „Eine organisierte, nach Gesetzen von ihm regierte, beständige Bande hat er nicht unter sich gehabt. Er hat sich nach Umständen, Zufall und Bedürfnis zu jedem Diebstahl und Raub die benötigte Mannschaft zugesellt, bald diese bald jene Personen, und ist als der gewandteste, tätigste, und weil er die Gelegenheit ausersehen, derjenige gewesen, der die näheren Anordnungen häufig gemacht, obgleich er eigentlich keinem etwas zu befehlen gehabt hat.“

So absolvierte ihn das oberste Gericht des Landes von der Instanz, stellte aber „die Verfügung wegen fernerer sicherer Verwahrung“ der Regierung anheim. Die mehrmals von ihm erbetene Verschickung nach Brasilien war jetzt nicht mehr möglich. Diese Transporte hatten aufgehört. Man erwog, ob nicht seine Mitnahme beim nächsten englischen Verbrechertransport nach der Botany Bay in Neu-Süd-Wales zu erwirken sei. Aber England nahm hier keine Fremden, nicht einmal Hannoveraner, mit. So

mußte er in Dömitz bleiben. Die schweren Fesseln bis auf eine gewöhnliche Fußkette wurden ihm abgenommen. Später wurde er in das neuerrichtete Zuchthaus Dreierbergen überführt, wo er am 9. November 1843 starb.

\* \*  
\*

Es war doch eine beruhigende Empfindung, mehrere hundert der gefährlichsten mecklenburgischen Vagabonden und Verbrecher durch ein Weltmeer von der Heimat getrennt zu wissen. Allerdings war diese Trennung nicht für alle von Dauer. Schon 1828 war ein Landarbeitshäusler aus Brasilien zurückgekommen. Man mußte ihn, da sein früherer Aufenthaltsort ihn als Heimatlosen nicht wieder aufnehmen wollte, wieder ins Landarbeitshaus stecken. Und im April 1830 wußte der Londoner Konsul Kreeft zu berichten: „Von denen vor einigen Jahren . . . nach Brasilien transportierten Menschen kommen von Zeit zu Zeit noch Mecklenburger nach England zurück, mit denen ich unsägliche Mühe habe, um sie nur von der Rückkehr nach Großherzoglichen Landen zu verhindern; denn es sind darunter desperate Charaktere“<sup>1)</sup>.

Im Oktober 1830 verhaftete man wegen Diebstahlsverdachts in Malchin einen Einwohner Marlow mit seinem Bruder, den man dann als den von Dömitz nach Brasilien ausgewanderten berühmten Verbrecher Fritz Marlow erkannte. Er war als Matrose einer brasilianischen Kriegsbrigg in einem englischen Hafen desertiert und mit einem Paß der preußischen Gesandtschaft über Frankreich nach Mecklenburg zurückgekehrt. Er gab an, daß außer ihm noch andere, deren Namen er nicht nennen wollte, aus Brasilien entkommen waren. Und die Gendarmerie hielt es angesichts der wieder häufiger gewordenen Diebstähle für wahrscheinlich, daß mehrere der verschickten Vagabonden und Verbrecher zurückgekehrt seien, „frank und frei hier im Lande umherwandeln oder wohl gar sich bei ihren Verwandten niederlassen, wie . . . Marlow es getan“.

---

1) Abtief. des Minist. d. J. II, 49 [26] und II, 50 [67].

Marlow nahm auch wieder das Zuchthaus auf zur Detention auf unbestimmte Zeit. Die zehnjährige Gnadenfrist war ja noch nicht verstrichen. 1844 gestattete man ihm, zum zweiten Male nach Brasilien überzusiedeln.

Solche Fälle von Rückkehr aus Brasilien waren indessen bei weitem nicht häufig genug, um daraus die wieder gesteigerte Unsicherheit des Eigentums erklären zu können. Hier wirkten Ursachen mit, die auf ganz anderm Boden erwachsen waren. Die mit so großen Schwierigkeiten durchgesetzte Agrarreform war nicht ohne Wirkung geblieben. Namentlich hatten Hufenseparation und Aufhebung der Extradienste dem allgemach wieder fortschreitenden Wohlstand den Weg gebahnt. Und für das geringe Landvolk war — so berichteten schon 1819 die Bükow-Rühner Beamten — „die Einrichtung der vergrößerten Büdener-Parzellen von wesentlichem Gewinn, weil dadurch für diese Menschen durch das ganze Land eine glückliche Ansiedlung entsteht, die bei der so bedeutend zunehmenden Menschenzahl wesentliches Bedürfnis ist und zum allgemeinen Segen führt“.

Wie nötig dies wieder stärker betonte Werk der Kleinsiedlung war, und wie sehr die Volkszahl sich wieder hob, zeigten Klagen über „zunehmenden Mangel an Wohnungen in den meisten Dörfern“, wie sie damals in den Ämtern Grabow-Elbena erschollen, „ungeachtet der in neuerer Zeit hinzugekommenen Büdnerhäuser“.

Aber wenn die Bauern auch in der Wirtschaftsführung und in der Aneignung technischer Fortschritte den Pächtern immer näher kamen, der allgemeine Aufschwung, der hieraus hätte entstehen müssen, wurde niedergehalten durch die geringen Kornpreise, die gerade in diesen kritischen Jahren von 1819 bis 1825 ohne Unterbrechung andauerten<sup>1)</sup>.

Den Bauern und auch den Beamten begann der Mut zu sinken. Man fand die bei den Separationen eingeführten neuen Pachtsätze viel zu hoch und drückend. Die Schwaaner Beamten schätzten sie (1822) „in jetzigen Zeiten mindestens um  $\frac{1}{2}$  zu hoch“.

---

1) über alles dies die Amtstabellen Vol. 46.

Kamen keine Erleichterungen und wurde „die bisherige Strenge fernerweitig zur Anwendung gebracht“, so hielten sie es für unvermeidlich, „daß in . . . wenigen Jahren die Hälfte der jetzigen Hauswirte von den Gehöften heruntergeworfen werden, da kein Fleiß, keine Sparsamkeit imstande, dasjenige zu ersetzen, was sie durch die jetzigen Conjunctionen verlieren“.

So faßte man in einem der reichsten Ämter die wirtschaftliche Lage auf. Und ein Jahr darauf lautete der Bericht nicht günstiger: „Der Pächter wie der Bauer sieht seinem ohnehnlbaren Untergang entgegen, falls ihm nicht wenigstens Nachsicht angedeihen kann. Ist letzteres nicht der Fall, so tritt ein Bild des Jammers vor unsere Augen, welches mit keinen Farben traurig genug geschildert werden kann, und der vierte Teil der Hauswirte sinkt schon in diesem Jahre zu der Klasse der Bettler im eigentlichen Sinne herab, indem der Verlust der Gehöfte auch die drückendste Armut nach sich zieht, weil es selbst an Gelegenheit zum Arbeiten fehlet“, da „Pächter und Gutsherren keine fremden Arbeiter bezahlen können“. Der Landmann, der sonst bei guten Ernten sein Auskommen fand, „verarmt . . . jetzt bei vollen Scheuren“.

Solche und ähnliche Stimmen erschollen im ganzen Lande. Jetzt fand man auch die Lasten der nach Aufhebung der Extradienste gegründeten Fuhrkassen drückend. In den Darguner Ämtern glaubte man „von dem früheren Wohlstande . . . bei manchen kaum noch die Spur zu finden. In dem einzigen Dorfe Glasow sind fünf unvermögende Hauswirte mit der Absehung bedroht“.

Aber man kam auch über diese Zeiten hinweg. 1826 war die Ernte zwar sehr mäßig, aber die Preise hatten sich doch endlich wieder gehoben. Kamen sie den Landleuten wegen des geringen Ertrages ihrer Felder auch kaum zu Gute, so fing doch ihr Mut wieder an sich zu beleben. 1827 war auch nur eine mittelmäßige Ernte, doch besser als im Vorjahr. Und die höheren Preise hatten, wie die Schweriner Beamten berichteten, „den tiefgebeugten Landmann einigermaßen wieder aufgerichtet“. Im Amt Mecklenburg fand man die Umstände sogar schon wieder „bedeu-

tend gehoben“. Man faßte auch wieder Vertrauen zu den letzten Agrarreformen trotz der mit ihnen verbundenen bedeutenden Erhöhung der Anschläge.

Der Anbruch einer neuen Konjunktur machte sich bemerkbar. Freudig wies der Geh. Kammerrat v. Flotow (25. Sept. 1827) darauf hin, „welche Fortschritte ländliche Industrie besonders bei den Bauern des Amtes Doberan im letzten decennio gemacht hat. Wer früherhin Zeuge des kläglichen Zustandes der 16 Hüfener des Dorfes Hohenselde war, wird zur freudigen Bewunderung des aufblühenden Wohlstandes dieser Dorfschaft hingeariffen“<sup>1)</sup>.

Nun war ja auch endlich die Leibeigenschaft aufgehoben worden (18. Jan. 1820). Handelte es sich nach den durchgeführten Reformen auch größtenteils nur um eine Formensache, so mußte das Schwinden der letzten Fesseln, die eine mehrhundertjährige Knechtschaft dem Bauernstande auferlegt hatte, doch stark an seiner moralischen Hebung mitwirken<sup>2)</sup>.

Damit der Umschwung nicht zu schroff hereinbräche, blieb die Freizügigkeit einstweilen — bis zum Oktober 1824 — noch beschränkt. Das Heimatsrecht mußte erst neu geordnet werden. Die hierzu notwendigen Verfügungen erfolgten in der Patentverordnung vom 21. Juli 1821 über die Versorgung der Armen, dem so lange schon erstrebten Landesgesetz, das nun endlich für das ganze Land, für Amt, Stadt und Gut, die Verpflichtung aufstellte, „für die ihm angehörigen hilfbedürftigen Personen . . . die nötige Vorsorge zu treffen, um sie vom Müßiggange und Bettelerei sowie von Belästigung anderer abzuhalten“.

Ein zweijähriger Aufenthalt mit eigenem Herd, Betreibung eines eigenen Gewerbes oder Leben vom Vermögen sollte fortan ein Anrecht auf den Ort bewirken. Bei Handlungsdienern, Dienstboten, Handwerksgesellen und Lehrburschen aber wurde dafür ein fünfzehnjähriger ununterbrochener Aufenthalt erfordert oder eine „mit Erlaubnis der Ortsobrigkeit“ vollzogene Heirat.

1) Vol. 77.

2) Über Bauernbefreiung, Heimatsrecht und Armenversorgung s. unter Heimatsrecht, dazu Vol. 49.

Nun erschien auch endlich in Anlehnung an diese allgemeine Landesverordnung eine allgemeine Domanial-Amtes-Armen-Ordnung. Der frühere unhaltbare Zustand, daß die Ämter einzeln für sich — manche auch gar nicht — ihre Armenversorgung regelten, war nun endlich überwunden.

Auch die letzte große Agrarreform, deren Vollendung sich dann allerdings noch sehr verzögerte, die allgemeine Vererbpachtung der Bauernländereien, schien schon vor der Tür zu stehen. Die vorgenommenen Versuche hatten guten Erfolg gehabt. In der Kammer war der anfängliche Widerwille geschwunden. Ihr leuchtete die Sache jetzt ein, besonders wegen der Ersparung an Baukosten, die den Erbpächtern auferlegt wurden. So war es — was noch vor wenigen Jahren undenkbar gewesen wäre — ganz im Sinne der Kammer, wenn eine Kabinettsverfügung (4. April 1822) anordnete, daß alle zur Disposition kommenden separierten Bauernhöfen künftig vererbpachtet werden sollten, und daß auch, wenn ganze „Dorfschaften aus der Zeitpacht fallen und reguliert werden, dabei zunächst auf Beförderung der Vererbpachtung, wo solche nur irgend zulässig ist, gesehen und selbige bezweckt werden solle“<sup>1)</sup>.

Das durchzuführen war aber doch erst einer ferneren Zukunft vorbehalten. Und was die Regierung zur Regulierung der im allgemeinen hinter dem Domanium weit zurückgebliebenen Verhältnisse der ritterschaftlichen Bauern unternahm (1822)<sup>2)</sup>, fiel vollends in den Graben. Sechsmal hatte sie schon den Ständen ihren Entwurf umgearbeitet vorlegen müssen. Beim siebenten Male bekannte sie (22. März 1826) die Freude verloren zu haben. Würde nicht „in jedem Punkte und Worte den Vorschriften der Ritterschaft gehorsame Folge geleistet“, so müsse man befürchten, daß alles wieder auf demselben Punkte wie schon vor Jahren ankommen würde. Sie hielt es für das natürlichste, „das Gesetz für jetzt und bis zu einer besseren Stimmung ganz aufzugeben“. Wie es „nun schon geworden“, sei es auch „wirklich wenig mehr wert“.

1) Vol. 163 unter Bobzin.

2) Lehenssachen, Bauern.

Im Kabinett glaubte man aber doch noch zu einem Ergebnis zu gelangen. Plessen sah in der Haltung der Stände weniger „Renitenz“ als eine „ängstliche Genauigkeit bei Feststellung der Bestimmungen“. Und der Großherzog genehmigte den zum siebenten Male nach den Wünschen der Stände abgeänderten Gesetzentwurf. Da forderten diese noch mehr Zugeständnisse, wodurch sie, wie die Regierung behauptete, „fast gänzlich freie Hand gegen ihre Bauern erhalten würden“. Der Engere Ausschuß erklärte (1. Febr. 1827), „daß er das Gesetz, so wie es vorliegt, anzunehmen nicht imstande sei“.

Auch jetzt wollte das Kabinett die Sache nicht zum Bruch kommen lassen. Es glaubte aus den Verhandlungen wenigstens allgemeine Gesichtspunkte für die künftigen Bauernregulierungen gewonnen zu haben und dachte, schon vor formeller Annahme des Gesetzes darnach zu verfahren.

Der Streit drehte sich besonders um die Zulassung landesherrlicher Kommissare bei den Regulierungen im Ritterschaftlichen. Man kam nicht von der Stelle. Die Regierung klagte (23. Nov. 1829) über die „ständische Absicht, da eine tote Zahlennorm gesetzlich zu sanctionieren, wo nur die Prüfung jedes einzelnen Falles der Billigkeit und Gerechtigkeit genügen kann“. Da die Stände nicht nachgaben, verlief (1830) die ganze Sache im Sande.

Und doch war die Notwendigkeit des Handelns kaum in irgendeiner Sache klarer als in dieser. Die Ungleichheit der Verhältnisse auf dem Lande bewirkte ein immer stärker werdendes „Andrängen der geringen Menschenklasse aus den ritterschaftlichen Gütern nach dem Domanio“<sup>1)</sup>. Die Grabower Beamten klagten schon (30. Okt. 1830), es habe „in den letzten Jahren so sehr überhand genommen“ und nehme „bei jeder Umzugszeit so sichtbar zu, daß alle Beamte nicht vorsichtig genug sein können, wenn sie von den ihnen anvertrauten Ämtern unwiederbringlichen Schaden abwenden und die Armenkasse nicht zu Grunde richten wollen“.

---

1) Vol. 56.



Die Beamten wehrten sich mit Hand und Fuß gegen diesen nur zum Teil freiwilligen Zugang. Die Tagelöhner strebten, wie die Grabower Beamten angaben, sich dem „übermäßigen Druck ihrer Herrschaft“ zu entziehen. Daneben suchten aber auch die Gutsherrschaften Arbeitsunfähige, Berunglückte, Unbrauchbare, des Ernährers beraubte Witwen und Kinder in die Städte und ins Domanium abzuschieben, da sie nicht hinreichende Wohnungen hatten und der Unterhalt der Armen ihnen lästig war.

Aber das Domanium hatte ja nicht einmal selber hinreichende Wohnungen, um die eigene stark angewachsene Bevölkerung unterzubringen. Längst waren dort die Klagen über Wohnungsnot stehend geworden. Der Büdneranbau war nicht ausgedehnt genug, um diese Not beseitigen zu können. Jetzt erfuhr sie noch eine Steigerung von einer Seite, von der man es am wenigsten erwartet hatte.

Die Patentverordnung über die Armenversorgung (1821) hatte festgesetzt, daß Leute mit selbständigem Erwerb das Anrecht auf ihren Wohnort nach zweijähriger Abwesenheit verloren; Dienstboten und Gesellen büßten nach 15 Jahren Abwesenheit ihre Heimat ein.

Diese Bestimmungen hatten eine erbarmungswürdige Heimatlosigkeit erzeugt. Wer die angegebene Zeit seinem Heimatsort ferngeblieben war und sie in mehreren Orten verbracht hatte, der hatte keine Heimat mehr. Der Schreckensruf „Kein Hüsung“ hallte durch das Land. Eine zur Visitation des Landarbeitshauses eingesetzte Kommission wies mit aller Deutlichkeit auf diese durch die Gesetzgebung herbeigeführten Schäden hin: „Das Gesetz über Verlust der Heimat durch Verjährung enthält Härten und bringt moralische Nachteile zu Wege, die die Aufhebung desselben als ein höchst dringendes Bedürfnis erscheinen lassen“.

„Der Verlust trifft Dienstboten und Gesellen, die 15 Jahre seit ihrer Konfirmation gedient und gearbeitet haben, und es bedarf dabei nicht, daß sie von dem Wohnorte ihrer Eltern ununterbrochen entfernt waren; — er trifft ferner unter denjenigen Personen, die bereits ein eigenes Domicil besaßen . . . vorzüglich den Witwer und die Witwe, welche nach Auflösung der Ehe

durch den Tod des andern Ehegatten in ein Dienstverhältnis traten oder zu ihren Kindern zogen.“

„Läßt es sich nun rechtfertigen“, so fragte die Kommission, „daß Personen der letztern Art in Folge eines unglücklichen Ereignisses in ihrer Familie . . . Personen der erstern Art, weil sie ihrem Berufe nachgegangen sind, durch das Gesetz ihre Heimat verlieren sollen?“ Und das, wo der Geselle wandern muß, um einst Meister werden zu können; wo Gesellen vom Lande an ihrem Geburtsort keine Werkstätte finden und tausenderlei andere Notwendigkeiten der Ortsveränderung vorliegen!

Gewiß gelangten nicht mehr als die Hälfte der Dienstboten und Gesellen vor dem dreißigsten Lebensjahr zu eigener Niederlassung. „Besonders ist die größere Zahl der Gesellen und der Dienstmädchen vom Lande dazu bestimmt, lebenslänglich ihr Brod durch Dienen und Gesellenarbeit zu suchen.“ Man versagte ihnen die Niederlassung, weil sie immer hinter den Stadtkindern zurückstehen mußten und weil man ihnen nicht die Möglichkeit gewähren wollte, in zwei Jahren ein Anrecht an den Ort zu gewinnen. Ja man wies sie sogar kurz vor Ablauf der vorgeschriebenen 15 Jahre aus, um sie kein Heimatsrecht gewinnen zu lassen!

„Mit dem dreißigsten Jahre aber“, so fuhr die Denkschrift der Kommission fort, „trifft sie bei der redlichsten Aufführung, bei dem treuesten Fleiße das Schicksal der Heimatlosigkeit. Sie können auf keinen Ort rechnen, der sie im Falle eines widrigen Looses aufnehmen müßte; sie haben nur die Aussicht auf eine Anstalt, in der sie mit Vagabonden und dem Auswurfe der Bevölkerung zusammen leben sollen. Und gerade die, welche ihrem Berufe recht treu und gewissenhaft gefolgt sind, werden zuerst heimatlos. Die Person, welche Faulheit oder Niederlichkeit zu ihren Eltern zurückgeführt hat, die ihnen mit ihren unehelichen Kindern jahrelang zur Last liegt, verliert ihre Heimat um soviel später; ihr lasterhaftes Treiben ist ihr nützlicher als der redlichen und fleißigen Schwester die treueste Pflichterfüllung.“

Diese trifft die Überführung ins Landarbeitshaus, die manchem Heruntergekommenen nur erhöhte Lebensbequemlichkeiten

gewährt, als empfindliche Schande; die Losreißung von ihrer liebgewordenen Umgebung, die Entziehung der Freiheit, das Leben unter tief gesunkenen Menschen als schwere Strafe.

Und ist überhaupt — so fragte man — der Staat nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit befugt, „gleich zu behandeln Vagabonden, Müßiggänger und Trunkenbolde“ mit Menschen, „denen Krankheit oder sonstige Widerwärtigkeit es unmöglich macht, einen bisher treulich erfüllten Beruf weiter zu verfolgen“? Die Folge konnte nur sein, daß diese besseren Elemente zu den schlechteren, zu deren Gemeinschaft man sie verdamnte, herabgezogen wurden. Auch sie können, wenn sie einmal ins Landarbeitshaus gelangten, sich selten nachher „ein selbständiges und dauerndes Unterkommen wieder verschaffen“, kehren „über kurz oder lang in die Anstalt freiwillig oder gezwungen zurück“.

Eine fortschreitende Demoralisation mußten solche Zustände erzeugen; nicht erst bei denen, die das Mißgeschick hatten zu den Verkommenen geworfen zu werden; sondern schon durch den bloßen Eindruck dieses Gesetzes, das „ohne Unterschied den Taugenichts und den Guten, den nicht verschuldetes Unglück hilflos machte, in eine öffentliche Detentionsanstalt sendet“; das es den Obrigkeiten gestattet, „die vom Heimatsorte zu verweisen, welche ihrem Berufe mit Treue und Fleiß nachgegangen, aber von körperlicher Schwäche oder höherem Alter in diesem Berufe ercilt sind“.

Unter der Herrschaft dieses Gesetzes mußte jetzt, wo die Massen der ländlichen Bevölkerung nicht mehr durch die Leibeigenschaft an die Scholle gefesselt waren, die Heimatlosigkeit von Jahr zu Jahr wachsen. Und sie tat es in erschreckendem Maße. Die Zahl der Insassen des Landarbeitshauses stieg reißend an. Vor zehn Jahren erst (1824/25) hatte man Scharen von ihnen nach Brasilien entsandt. Jetzt aber war die Anstalt schon wieder so überfüllt, daß sie sich nur noch „durch unzeitige Entlassung der Eingelieferten halten“ konnte. Und selbst dies bedenkliche Mittel genügte nicht mehr. Man hatte schon zur Aussetzung von Einzuliefernden greifen müssen. Noch ein paar Jahre, und es war überhaupt kein Platz mehr für Einzuliefernde zu schaffen, der

eigentliche Zweck der Anstalt verfehlt. Um nur Platz für Neueingelieferte zu gewinnen, hätte man ja — womit man schon im Kleinen begonnen hatte — „das Land von der Anstalt aus mit Herumtreibern, mit Gaunern und Bettlern von Profession“ überschwemmen müssen!

Und wie viele waren in dieser ansteigenden Flut der Heimatlosigkeit schon heimatlos von Geburt! Eine Generation Heimatloser zeugte immer eine neue. Zur Zeit hatte das Landarbeitshaus 100 Kinder zu unterhalten. Seit 1822 waren in der Anstalt 146 Kinder geboren, „bei weitem die meisten außerehelich von heimatlosen Personen“. Über 100 heimatlose Kinder waren eingeliefert. „Von diesen unglücklichen Geschöpfen werden die wenigsten“ — so sagte die Denkschrift der Kommission — „in Zukunft eine Heimat für sich begründen und zur Verheiratung gelangen, da sie keinen Ort besitzen, in dem sie auf eine Niederlassung Anspruch machen können, und da sie alle arm sind. Sie zeugen daher eine neue Generation unehelicher Kinder.“ So mußte die Heimatlosigkeit schließlich durch ganze Geschlechtsfolgen hindurchgehen.

Mit flammenden Worten bestritt der Kommissionsbericht die Berechtigung von Gesetzen, „die einen bedeutenden Teil der Bevölkerung vom Staate losreißen, ihm das letzte Band, welches den Menschen an die Gesellschaft knüpfen kann, das einer heimatlichen Stätte, entziehen“. Er stellte die Frage: „Darf der Staat sich selbst eine Klasse von Proletariern schaffen, die schlecht werden muß, weil man sie schlecht behandelt, . . . der der Staat nichts mitgegeben hat als das Gefühl empörenden Unrechts und die anstatt eines Interesse für die bestehenden Einrichtungen nur gerechten Haß für sie im Herzen tragen kann?“ Eine Klasse, „die von Jahr zu Jahr anwächst, bald eine drohende Masse bilden muß, und wenn sie je zum Gefühle ihrer Kraft gelangen sollte, allen Zwangsmitteln zu stark sein würde“.

Mit solcher Wucht trat die Kommission für die Rechte der durch das Gesetz heimatlos Gemachten ein. Wenn je, so war hier nicht die unerbittliche Härte der Gesetzeserfüllung, sondern menschliches Erbarmen am Plage. Das sprach aus jeder Zeile dieser

Denkschrift, in der der Wismarsche Bürgermeister Haupt als Landesherrlicher Kommissar mit zwei ständischen Deputierten sein Bestes getan hatte. Es war das letzte große Werk, das der für seine Stadt wie für sein Heimatland viel zu früh Dahingeshiedene vollbrachte. Es hat weit über sein Grab hinaus Segen gestiftet.

Allerdings war es nicht das erste Mal, daß der Finger auf diese Wunde gelegt wurde. Aber noch nie war es mit solchem Nachdruck, mit so warmer Liebe für das Volk geschehen. Schon anfangs 1826 hatte die Regierung die Revision der Patentverordnung von 1821 über die Versorgung der Armen als notwendig bezeichnet. 1828/29 begannen die Landtagsverhandlungen. Auch Private nahmen an der Erörterung der immer deutlicher hervortretenden Übelstände teil. Malthusianistische Gedanken spielten stark hinein, als der Hof- und Kanzleirat v. Wedemeyer auf Langhagen seine Stimme erhob (10. März 1830) und warnend darauf hinwies, daß seit der Organisation des Armenunterstützungswesens allein in Güstrow die Zahl der unterstützten Armen von 50 auf 500 gestiegen war. „In den Domänen ergeben sich dem Vernehmen nach gleiche Resultate, und würde nicht bald zu richtigeren Principien umgekehrt, so dürfte es bald dahin kommen, daß der Domaniälpächter bei Berechnung der präsumptiv zu erlegenden Armen- und Armenprozeßgelder sich nur befähigt sähe, einen geringen Teil des Pachtwertes der Güter dem Allergnädigsten Herrn Verpächter zu offerieren, den größten Teil desselben aber für jene Ausgaben zu veranschlagen — während Güter und Pachtungen zu Kauf und Pacht am Ende vergeblich ausgedoten werden dürften, wenn nicht durch eine dem wahren und natürlichen Rechte entsprechendere Gesetzgebung Mißverhältnisse beseitigt werden, welche schon jetzt von Ankauf und von Erpachtung mecklenburgischer Güter hellsehendere Kapitalisten zurückschrecken.“

Aber trotz dringender Not, die so viele am eigenen Leibe spürten, da der bedrohlichen Zunahme der Heimatlosigkeit eine beträchtliche Steigerung der Armenlasten gegenüberstand, wollten die Verhandlungen zu keinem Ergebnis führen. Da erschien der Hauptsache Kommissionsbericht. Er wirkte durchschlagend. Der

Minister fand ihn „höchst interessant“. Der Großherzog kam durch ihn auf die Ansicht zurück (10. Nov. 1835), „wie das Hauptübel in dem gegenwärtigen Zustande gegründet ist, welcher nach der Aufhebung der Leibeigenschaft ohne die nötige Vorkehr entstanden ist, und wobei durch die Gesetzgebung nur teilweise und allmähliche Abhülfe und Milderung verschafft werden kann“.

Sogleich wurde, wie es der Hauptsache Bericht verlangt hatte, die Suspension der §§ 4 und 6 der Verordnung von 1821 beschlossen. Sie waren es, auf denen der Verlust des Heimatsrechts durch Verjährung beruhte. Noch im gleichen Jahre traten sie außer Kraft (23. Dez. 1835). Eine erläuternde Verordnung (vom 10. Dez.) wies darauf hin, wie das Gesetz „bei dem durch die Last der Armenversorgung natürlichen Bestreben der Behörden, sich von neuen Verpflichtungen zu befreien, für eine Reihe Unserer Untertanen . . . eine Heimatlosigkeit in einem Umfange herbeigeführt hat“, die „die größten Nachteile zu schaffen drohte“. Sie verbot auch, Handlungsdienere und andere wirtschaftlich Unselbständige durch Ausweisung an der Gewinnung des Heimatsrechts zu verhindern.

Das waren natürlich nur die allernächst liegenden Schritte, die zunächst den schwersten und augenfälligsten Mißständen, wie sie die Aufhebung der Leibeigenschaft „ohne die nötige Vorkehr“ hervorgebracht hatte, entgentreten wollten. Das Band, das so viele Tausende an die Scholle gebunden hatte, war und blieb durchschnitten. In Massen strebten sie aus den alten Verhältnissen. Wo sollten sie bleiben?

Bei der geringen Verteilung des Grundeigentums bestand „die bei weitem größte Zahl der Landbewohner aus Tagelöhnern“. Rechnete man die Arbeitsleute in den Städten dazu, so bestand „gewiß mehr als die Hälfte der ganzen Bevölkerung des Landes, vielleicht zwei Dritteile, aus Handarbeitern“ ohne eigenen Grund und Boden. Sie mußten allein von ihrer täglichen Arbeit leben. Und dabei gab es noch kein freies Gewerbe. Die Handwerke wurden zunftmäßig getrieben, waren meist an die Städte gebannt und durften auf dem platten Lande fast gar nicht ausgeübt werden. Ihre zunftmäßige Abschließung und nicht

minder die Sorge der Magistrate vor dem Entstehen neuer Armenlasten erschwerten die Niederlassung und hielten gerade die tüchtigeren Elemente fern. Die unbedingte Bevorzugung der Einheimischen, die selbst auf die Verheiratung Zugezogener mit eingeborenen Mädchen keine Rücksicht nahm, wurde mit erbitternder Härte durchgeführt.

In der Industrie war auch kein Unterschlupf zu finden. Sie stand noch immer auf ganz niedriger Stufe. Privatunternehmungen, die eine größere Anzahl von Händen beschäftigen konnten, waren noch fast gar nicht vorhanden. Der Handel konnte sich aus seiner Bedeutungslosigkeit nicht erheben in Folge der unglücklichen Steuereinrichtungen, „die den Verkehr und das Gewerbe des Inlandes nicht allein nicht beschützen, sondern vielmehr gegen Handel und Industrie des Auslandes in Nachteil setzen“.

Und in der Ritterschaft konnte die Gesetzgebung überhaupt durch direkte Maßregeln keinen freien Spielraum für die anwachsende Bevölkerung schaffen, „weil damit Verletzung des Privateigentums verbunden“ gewesen wäre.

Das Ergebnis dieser Erwägungen, die mit der Not der Heimatlosigkeit so eng zusammenhängend in diesen Beratungen zur Sprache kamen, war: „Freizügigkeit im vollen Umfange des Worts, so daß Verheiratung und Wahl des Domicils ganz in die Willkür der Interessenten gestellt würde, ist in Mecklenburg nach seinen gegenwärtigen Verhältnissen unmöglich.“ Die Folge könnte nur eine starke Vermehrung der Handwerker, ihre Zusammendrängung in den Städten sein, wo „die Arbeit fehlen und heillose Verarmung der arbeitenden Klasse eintreten würde“.

Die Mittel, für eine vermehrte Bevölkerung Unterkommen und Arbeit zu erlangen, mußten also erst beschafft werden. Das konnte nach Lage der Dinge nur geschehen durch Hebung der Industrie und durch eine andere Verteilung des Grundbesitzes. Darüber herrschte bei vielen schon volle Klarheit. In einer damals erschienenen Denkschrift, die die Regierung auch den Ständen unterbreitete, kam dieser Gesichtspunkt zu schärfstem Ausdruck: „Was Mecklenburg Not tut und so dringend Not tut, daß jeder verlorne Tag zu bedauern, das ist **B e l e b u n g** d e s **V e r k e h r s**

und Gewerbes durch verbesserte Steuereinrichtungen in den Städten und durch Verpflanzung der dazu geeigneten Gewerbe auf das Land, allmählich fortschreitende Verteilung des nutzbaren Grundeigentums im Domainium und solche gesetzliche Einrichtungen, durch die eine Parcellierung auch auf den ritterschaftlichen Gütern möglich wird“.

So sicher waren damals schon die Notwendigkeiten erkannt, an deren Erfüllung wir zum Teil noch heute unter einem ganz anderen Zwang der Verhältnisse arbeiten.

Unablässig war man jetzt ratend und tatend an der Arbeit. Im Oktober 1836 lag schon wieder ein neuer Gesetzentwurf über die Armenversorgung vor. Neue „provisorische Bestimmungen für die Aufnahme ins Landarbeitshaus“ milderten die Härten des bisherigen Verfahrens, setzten aber zugleich fest, daß aufgegriffene fremde Baga b o n d e n zum ersten Male sechs Wochen detiniert und streng zur Arbeit angehalten werden sollten. Bei einer zweiten Einlieferung war „die Detentionszeit zu verdoppeln, auch eine ernste körperliche Züchtigung hinzuzufügen“.

So rasch trat der erhoffte Umschwung noch nicht ein. Als am 16. Februar 1838 alle diese Erörterungen und die darüber gepflogenen Verhandlungen mit den Ständen feste Gestalt gewannen durch die Veröffentlichung einer Verordnung zur Erläuterung und Ergänzung der Patentverordnung von 1821 und ihrer Erläuterung vom 10. Dezember 1835, da sprach man von Mißverständnissen und unrichtigen Anwendungen, zu denen namentlich die Erläuterung von 1835 geführt hatte. Man mußte zugleich einräumen, daß durch diese Gesetzgebung der „Andrang der Heimatlosen zum Landarbeitshause nicht in dem Maße beseitigt“ worden war, wie man es beabsichtigt und erhofft hatte.

Jetzt wurde dem, was die Erläuterung von 1835 gewollt hatte, eine bestimmtere, unzweideutige Form gegeben. Das Verbot, Handlungsdiener, Dienstboten usw. bloß deshalb auszuweisen, „um den Lauf der Zeit, binnen welcher sie . . . ein Anrecht an den Ort erwerben würden, zu unterbrechen“, kehrte in dieser klareren Form wieder. Der Heimatsverlust durch Verjährung



blieb aufgehoben. Aber man nahm dabei die Personen aus, die schon am 10. Dezember 1835 im Landarbeitshause anwesend oder zur Aufnahme angemeldet waren, und auch die vorher Entlassenen, wenn sie noch keine neue Heimat erworben hatten.

Auch darin kam man der Besorgnis der Gemeinden, mit Armenlasten überhäuft zu werden, entgegen, daß man bei der Erwerbung der Heimat durch obrigkeitliche Erlaubnis oder durch zweijährigen selbständigen Aufenthalt ausdrücklich die Erlaubnis zur Abwartung des Wochenbetts und den Aufenthalt von Aszendenten bei ihren Deszendenten ausnahm. Dagegen wurde jetzt bestimmt ausgesprochen, daß Verträge von Ortsbehörden mit ihren Angehörigen, wodurch diese ihr Anrecht auf den Ort aufgaben, in bezug auf das Landarbeitshaus wirkungslos sein sollten. Aus ihnen durfte keine Heimatlosigkeit gefolgert werden. Auch sonst wurden nähere mildernde Bestimmungen über den Verlust des Anrechts durch ausdrückliche Erklärung getroffen.

\* \* \*

\*

Solcher Art waren die Zustände des Landes, aus denen eine neue Zunahme der öffentlichen Unsicherheit<sup>1)</sup> erwachsen war. Das Kriminalkollegium hatte diese Zusammenhänge richtig erfaßt, als es sich (8. März 1837) äußerte: „Unnatürliche Beschränkungen der Gewerbstätigkeit und des Erwerbs von kleinem Grundeigentum erzeugen Armut, . . . die Gesetze mancher Länder begründen Heimatlosigkeit. Der Arme unterliegt aber leicht der Verführung, und der Heimatlose, der kein Vaterland hat, ist schon zum Feinde der geselligen Ordnung gestempelt“.

Daneben bestanden die alten Mängel des Polizeiwesens ziemlich unvermindert fort. Das Paßwesen war lückenhaft und in den verschiedenen deutschen Ländern nicht gleichmäßig ausgebildet.

---

1) Alter Bestand: Crimin., Pferdediebstahl 1774/1837. Dazu Abtief. des Minist. d. J. II, 48 u. 73.

Das Kriminalkollegium klagte über mangelnden Eifer und Umsicht der Kriminal- und Polizeibeamten. „Es herrscht mehr das Bestreben vor, sich der Bagabonden durch Transport über die Grenze zu entledigen als dieselben aufzufangen und zur Ordnung zu gewöhnen.“

Eben jetzt wußte der Hagenower Magistrat wieder ein „auffallendes Beispiel der über-mangelhaften Handhabung der Fremden- und Bagabonden-Polizei auf dem platten Lande“ zu berichten. Ein wismarscher Musketier hatte sich in Begleitung eines ganz legitimationslosen Frauenzimmers acht Monate lang im Lande umhergetrieben. Der Magistrat behauptete, solche Fälle kämen täglich vor. Auch der Kriminalrat v. Wick wußte davon zu erzählen (6. Mai 1837), daß noch neuerdings berüchtigtes gaunerisches Gesindel von auswärts gekommen und sich Monate, selbst Jahre lang im Lande umhergetrieben habe „ohne angehalten, ohne nur nach einer Legitimation gefragt worden zu sein“.

Solche Fälle wurden nach Ansicht des Hagenower Magistrats besonders begünstigt durch das immer mehr einreißende Schnaps-schenken von Büdnern, Schneidern und Einliegern und die daher „bis zur Anzahl sich täglich vermehrenden Krüge und Schnaps-schenken auf dem platten Lande“. So entstanden „immer mehr diese zum größten Teil ihren Obergkeiten unbekannt, gänzlich unbeaufsichtigten Speunken, die dem Branntweinsaufen und Spiele ihre Opfer zuführen und dem verdächtigen Bagabunden wie dem flüchtigen Verbrecher zum bergenden Asyl dienen“.

Es war nicht so leicht ihnen beizukommen. Das Amt Hagenow, auf das der Magistrat besonders hingewiesen hatte, erklärte einfach die Ausmittelung des Tatbestandes nach einer so allgemein gehaltenen Anzeige für unmöglich! Und die Kammer gab sich damit zufrieden. Der Regierung allerdings wollte diese Unmöglichkeit nicht einleuchten: „Indessen gehört dazu ein entgegenkommender guter Wille“ hieß es in der Dekretur. Das Ende vom Liede war aber doch das gewöhnliche „ad Acta“. Diesen „entgegenkommenden guten Willen“ herbeizuführen, ihn durch nachdrückliche Strenge zu erzwingen, war im gemüthlichen Mecklenburg nicht Stil.

Der Mangel jeglicher Zentralisation der Kriminaljustiz und der Polizei war nun auch dem Kriminalkollegium zum Bewußtsein gekommen. Es hatte erkannt, wie dabei „Diebesherbergen und Parthierer unentdeckt und unverfolgt“ blieben und „dem Gauner den Erwerb seines verbrecherischen Handwerks“ sicherten. Auch andere schwere Mängel waren ihm klar geworden: „Die Strafanstalten in ihrer größtentheils unzweckmäßigen Einrichtung erleichtern die Bekanntschaft der Gauner und Vagabonden und knüpfen das verbrecherische Band unter ihnen noch fester. Mangelnde Fürsorge für den entlassenen Sträfling, der von jedermann vermieden, geächtet und brodlos umherirrt, wirkt ihn oft wider seinen Willen der Verzweiflung und folgeweise dem Verbrechen in die Arme“.

Fast wollte es scheinen, als hätten alle bisherigen Bemühungen nichts gefruchtet und müßte wieder ganz von vorn angefangen werden. Der Kriminalrat *Akermann*, der Herausgeber des „Wächter“, meinte (1839), daß das Unwesen der „wandernden Ausländer, die durch Stehlen mittelst Einschleichen (Kittenschieben) und durch zudringliches, unverschämtes Betteln (Talsen und Hochstappeln) den Städter wie den Landmann . . . beunruhigen“, wieder seinen Höhepunkt erreicht hätte. „Diese zum Teil mit Weibern und Kindern, Concubinen und Kundschaftsrinnen umherziehenden Fremden ziehen nicht selten nomadisierende Inländer an sich und verkehren in den vertrauten Herbergen (Kehbennen), wo ihnen Vorschub geleistet und gestohlenen Gut ihnen abgenommen wird.“ Und durch solchen Verkehr „in Theorie und Praxis des Gaunerwesens eingeweiht“, bringt „der mehr und mehr demoralisierte Mecklenburger, welcher Geschmack an Untätigkeit und Böllerei auch Niederlichkeit jeder Art findet, es mitunter zur Meisterschaft in den Künsten der Gaunerei“.

Und immer noch bestand eine Menge solcher Diebesherbergen in und um Mecklenburg herum, wo diese Umzügler mit ihren Zuhälterinnen scharenweise verkehrten. *Akermann* machte eine große Zahl namhaft. Im Barmbecker Krüge auf Hamburger Gebiet z. B. lagen, wie er angab, allnächtlich 40 bis 100 Landstreicher beisammen. *Moisling* bei Lübeck war immer noch der große

Stapelplatz, von wo aus die Diebeswaren, namentlich Pretiosen, aus dem ganzen westlichen Mecklenburg per Dampfschiff nach Rußland befördert wurden. Das Diebeswirts- und Fehlgewerbe nährte seinen Mann. Noch 1843 zweifelte der Schweriner Magistrat nicht daran, daß sich in der Stadt mehrere solcher Fehler befanden: „Sie wissen aber mit unbeschreiblicher Gewandtheit sich den polizeilichen Nachforschungen zu entziehen, haben ihren Absatz in Hamburg, Lübeck und Moißling und leben in so wohlhabenden Verhältnissen, daß die Polizei ihnen ohne ganz bestimmte Indizien nichts anhaben kann“. Sonst setzte sie sich Injurienprozessen aus. „Hätte die Polizei das Recht, bei solchen Fehlern ohne Gefahr der gerichtlichen Verantwortung Visitationen nach ihrem Belieben anstellen zu dürfen, so würden die Diebstähle allerdings weit leichter zu entdecken, ja wohl gar meistens zu verhüten sein“.

Noch immer war es das Wanderwesen in so vielen Gewerben und Berufen, das den Gaunern und Landstreichern stets eine breite Rekrutierungs- und Verfertigungsmasse zur Verfügung hielt. Auf Landstraßen und in Herbergen begegneten ihnen, den Zigeunern, Wahrsagern, Musikanten und Gauklern, die gesetzlich zum Wandern gezwungenen Handwerksburschen und Dienstsuchende aller Arten wie Jäger, Bediente, Knechte, Handlungsdienere, Landwirte u. a. m. Die beste Absicht ehrlich fortzukommen wurde nur zu oft, namentlich bei eingetretener Mittellosigkeit, unter den Einwirkungen dieser Gesellschaft und des Alkohols in den Wind geschlagen. Wie oft mochten ehrliche Handwerksburschen von solchen Weg- und Herbergsgenossen durch falsches Spiel ausgeplündert, die trunken Gemachten ihrer Taschen, Felleisen, ja ihrer Reiselegitimationen beraubt und so durch Not auf den Weg des Bagabondierens und Verbrechens gedrängt sein.

„Die Zahl der nach Arbeit und ehrlichem Erwerbe Reisenden ist heutigen Tages“ — so schrieb Udermann (1839) — „ungeheuer, die Zahl der Umzügler, vom Bettel und Diebstahl lebenden Baganten aber verhältnismäßig noch größer.“ Er schätzte sie für Mecklenburg auf mindestens tausend Köpfe. „Diese Menschen kosten der Bevölkerung enorme Summen.“

Und immer noch lag das einzige Mittel, diesem Unwesen mit

nachhaltigem Erfolg zu steuern, die Fremdenpolizei, „ganz insbesondere in Mecklenburg im Argen“. Die Gauner waren „mindestens für ihre Personen . . . meistens mit gültigen oder sehr geschickt verfälschten Legitimationspapieren versehen“. Gewiegte Bagabonden „besitzen nicht selten mehrere Wanderbücher, womit sie Handel treiben und bald sich selbst, bald neue Genossen, z. B. flüchtige Verbrecher, dadurch legitimieren“. Wie viele von den zur Prüfung dieser Papiere Berufenen mochten im Stande sein, solchen Betrug zu durchschauen und festzustellen? Wie oft wurden Nachlässigkeit und Unfähigkeit noch überboten durch Gewissenlosigkeit!

Was hatte man nun schon alles getan, um eine aufmerksame und sachgemäße Behandlung der Pässe, wie sie die öffentliche Sicherheit erforderte, durchzusetzen! Aber nach Ackermann war dieser wichtige Dienst immer noch „meistens in den Händen unwissender, ja teilweise gewissenloser, mindestens nachlässiger Menschen. Nicht bloß daß sie das Geschäft gar häufig durch Familienglieder, Frauen, Kinder, Domestiken sogar beschaffen und blindlings darauf los visteren lassen, auch unglauwürdige Arbeitscheine (Fremdenzettel) annehmen und danach den Ausfall mehrerer Wochen im Paß oder Wanderbuch, welches nicht visitiert war, fälschlich gegen Honorarzahlung ausgleichen, sondern sie stellen auch neue Legitimationen aus auf das Vorgeben des Verlustes der alten.“ Ackermann erwähnte ein Wanderbuch, in dem „fast auf jedem Blatt zwar geschickt gemachte, aber doch erkennbare falsche Vistierungen“ standen, „denen immer wieder echte, ja sogar von derselben Paßbehörde folgen, die vorher von Gaunerhand genannt und gezeichnet war!“ Das sei „ein Fall unter hunderten, wenn nicht tausenden“.

So fand Ackermann — genau wie Sudow ein viertel Jahrhundert früher — das größte Übel „in der Nachlässigkeit der Behörden, in der Schlassheit ihres Betriebes. Es ist kein Geist der Rührigkeit darin, aber auch keine Einsicht in der Wahl und Benutzung der Mittel. Prädominierend ist eine Scheu vor einer Reihe Zeit und Kosten raubender Arbeiten und nebenher auch wohl eine unzeitige Gutmütigkeit in Behandlung der Unglück-

lichen. Einer schiebt es auf den andern. Einer verläßt sich auf den andern. Man wagt etwas und hofft, es werde auch so sich alles wohl machen.

Dies gilt von den mehrsten Chefs der unteren Stellen. Die Untergebenen nehmen wieder ein Beispiel an den Vorgesetzten, es fehlt an Controle. Es kommt nichts darnach, wenn auch contraveniert wird, und viele mögen sich auch die Sache nicht so schlimm denken, wie sie ist.“

## Kapitel 30.

### Neue Abwehrmaßregeln<sup>1)</sup>.

Diese unerfreuliche Gestaltung der Dinge, nahezu ein Rückfall in die schon überwunden geglaubte Unsicherheit der ausgehenden Franzosenzeit, hatte Platz greifen können, obwohl die Gendarmerie in dieser ganzen Zeit unverdrossen ihre Schuldigkeit getan hatte. Boddien stand immer noch an ihrer Spitze. Die unaufhörlichen Streitfälle mit Angehörigen der Stände hatten ihn nicht müde gemacht; das Abschwenken der Regierung bei der Errichtung des Landarbeitshauses ihm nicht die Hoffnung auf eine bessere Zukunft rauben können. So hatte er auf seinem viel angefochtenen Posten ausgeharrt, die immer noch von den Ständen bekämpfte Organisation — so viel er immer konnte — in der alten Art weitergeführt.

Und jetzt, wo die von neuem hereingebrochene Unsicherheit viele Stimmen durcheinander nach Abhilfe rufen ließ, anerkannten doch Freunde und Gegner die Pflichterfüllung der Gendarmerie. Nur dem Kriminalrat v. Wick wollte es zweifelhaft erscheinen (1837), ob sie sich jetzt noch so tätig und umsichtig zeige wie früher.

Jedenfalls wurden, wie wir sahen, die Hauptgründe der erneuten Unsicherheit nicht bei der Gendarmerie gesucht, sondern in anderen fassbar bekannten Zuständen und Verhältnissen des Landes. Auch begann man die Dinge jetzt in einem weiteren Rahmen zu betrachten. Wick und Ackermann kamen einander in

---

1) Außer den zuletzt (S. 252) genannten Akten noch Abtiefersg. des Minist. d. J. II, 34 und Registratur des Minist. d. J., Gendarmerie-Generallien.

der Forderung gemeinsamer Maßregeln der deutschen Regierungen ziemlich nahe. Ein gewisses Handinhandgehen wurde schon vorbereitet durch das vom preukhischen Polizeirat Merker in Berlin errichtete Institut der „Mitteilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege“. Adermann und die Landarbeitshausdirektion bewirkten es durch empfehlende Gutachten, daß den Polizeibehörden des Landes der Anschluß an dies Institut nahegelegt wurde (3. März 1838). Und Adermann ließ es nicht bei Worten bewenden, als er für die Errichtung eines ähnlichen Instituts für Mecklenburg eintrat. 1838 setzte er diesen Gedanken selbständig in die Tat um durch Schaffung des „Wächters“, der seitdem in bester Weise die Verfolgung und Ergreifung von Verdächtigen und Verbrechern gefördert hat.

Kein Wunder, wenn in dem Stimmenchor, der sich jetzt erhob, mancher Gemeinplatz laut wurde. Wenn Wiß neben einer Reform der Paßgesetzgebung auch noch die Sicherung der Vollziehung der gesetzlichen Bestimmungen verlangte, so war das zweifellos die Hauptsache. Aber es war leichter gesagt als getan. Das war ja die Aufgabe, an deren Lösung man sich ungefähr seit dem siebenjährigen Kriege vergeblich abgemüht hatte.

Adermann hatte das Problem mehr in allen seinen Zusammenhängen erfaßt. Von den deutschen Regierungen wünschte er mit dem Heidelberger Stadtgerichtsdirektor Pfister und dem Berliner Merker eine gleichartige Gesetzgebung über Heimatsrecht und über schnelles und weniger kostspieliges Zusammenwirken des Polizei- und Strafverfahrens; ferner ein Bundesgesetz über Paßpolizei, eine Bundeszentralbehörde zur Durchführung dieser Maßregeln und ein literarisches Institut nach Art von Merkers „Mitteilungen“, das durch Verbreitung von Nachrichten das Entkommen flüchtiger Verbrecher hindern, ihre Entdeckung unterstützen sollte.

Das waren weitaussehende Wünsche, auf deren Erfüllung man nicht so bald rechnen konnte. Darum mußten vorerst die Einzelstaaten in die Bresche treten durch eine umfängliche Gesetzgebung nicht allein über Paß- und Fremdenpolizei, sondern auch über Gewerbtätigkeit, Armenversorgung und Heimatsberech-



tigung; durch vorsichtige Auswahl der Orts-Polizeioffizianten und Passivierer und vor allem durch eine strenge Aufsicht über sie; durch Schaffung von Zentral-Polizei- und Untersuchungsbehörden, durch zweckmäßige Straf- und Korrekptionsanstalten, durch obrigkeitliche Fürsorge für entlassene Sträflinge, durch Konventionen mit den Nachbarstaaten über Transport und Auslieferung von Verbrechern und Bagabonden, endlich durch Schaffung literarischer Hilfsmittel.

Mecklenburg hatte doch schon manches zur Erfüllung dieser allgemein gestellten Forderungen getan. Die neueren Verordnungen über Armenversorgung und die Passgesetze litten allerdings noch an manchen Mängeln. Kriminalkollegium und Gendarmerie waren schon lange Jahre in Tätigkeit, aber ihre Wirkung konnte gewiß durch eine nähere Verbindung miteinander erhöht werden. Konventionen bestanden schon mit Mecklenburg-Strelitz (26. Okt. 1792), Preußen (17. Dez. 1829) und Holstein-Lauenburg (24. Mai 1817). Und nicht mehr lange, dann würde auch der Dömitzer Verbrecherhochschule ein Ende gemacht sein. Der Plan einer neuen zweckentsprechenden Landesstrafanstalt lag schon vor. Ebenso war die Umwandlung des Landarbeitshauses in eine Korrekptionsanstalt in nahe Aussicht gerückt. Das literarische Hilfsmittel endlich beschaffte in kurzem Aærmann selber in seinem „Wächter“.

So waren doch entwicklungsfähige Keime genug vorhanden, manches zukunftsreiche Werk schon im Werden. Immer aber kehrte die Erörterung wieder auf die Gendarmerie zurück. Sie, von der das Land in erster Linie die Aufrechterhaltung seiner Sicherheit erwarten mußte, ging in Ehren aus diesen Erörterungen hervor. Eifer und Pflichterfüllung konnte man ihr nicht absprechen. Aber unverkennbar war doch auch, daß ihre damalige Organisation und ihr Dienstbetrieb für die Bewältigung der zusehends schwieriger werdenden Aufgaben nicht mehr ausreichten.

Längst hatte sich die Gaunerwelt ihr anzupassen gewußt. Der Sagenower Magistrat hielt mit dem Lobe des Pflichteifers und der Leistungen der Gendarmen nicht zurück (1837), „doch machen sie zu selten ihre Touren, nehmen diese zu bestimmt und gleich-

mäßig, gewähren dadurch gerade Sicherheit, daß sie fürs Erste da nicht so bald wiederkommen, wo sie heute gewesen . . . sind, daß der Bagabonde am sichersten sein kann, wenn er ihren Spuren folgt. Und dann schwächt das am meisten ihre Wirksamkeit, daß sie beritten sind, weil die Bagabonden . . . meistens Nebenwege und Fußsteige benutzen“.

Eine Übertumpelung erfahrener Bagabonden durch die Gendarmen war jedenfalls sehr erschwert. Darauf deutete auch Aßermann hin, als er seinen ersten Vorschlägen noch einige neue hinzufügte (8. April 1839), wie Zusammenstellung, neue Redaktion oder besser Emendation der gültigen Polizeigesetze, Aufhebung des zwecklosen Wanderns der Gewerbetreibenden und Errichtung von Arbeitsnachweisstellen, Vornahme allgemeiner überraschender Visitationen, die in der frühesten Morgenstunde am wirksamsten sein würden. Da schrieb er: „daß die Gendarmerie die päßlichste Zeit im Quartiere weilt, daß sie am Chacot, Bandelier, Pferdebede und auch daran, daß stets zwei zusammen reiten, sogleich von ferne schon erkannt wird, ist ihr fast einziger Fehler“.

So lag die Errichtung von Fußgendarmen, die von Boddien schon 1821 vorgeschlagen und seitdem mehrere Male ohne Ergebnis erörtert war, jetzt in der Luft. Alle, die sich zur Sache geäußert hatten, Aßermann, Wick, der Hagenower Magistrat, hielten sie übereinstimmend für geboten. Selbstverständlich auch Boddien. Von einer durch Aßermann empfohlenen Kreispolizei mit verkleinerten Distrikten konnte er sich aber nur einen Nutzen versprechen, „wenn die Autorität und Wirksamkeit letzterer unbeschränkt auf das platte Land in dem betreffenden Distrikte ausgedehnt werden dürfte, wogegen sich jedoch hinsichtlich der ritterschaftlichen Gerechtsame wohl mancherlei Schwierigkeiten erheben würden“. Die üblen Erfahrungen vieler Jahre sprachen aus diesen Worten.

Unter ihnen war dem gealterten Generalmajor der frühere Optimismus doch endlich in die Brüche gegangen. Jetzt (31. Juli 1839) hielt er die mecklenburgische Polizeiorganisation, ohne Einheitlichkeit und Schlagfertigkeit und durch tausenderlei Rücksichten und Hindernisse gehemmt wie sie immer noch war, nicht einmal

für fähig, die von Aßermann gewünschte allgemeine Landesvisitation mit einigem Nutzen durchzuführen. Er befürchtete von ihr sogar eine Verschlimmerung des Übels, „weil die Mittel zu dem Zwecke nicht ausreichen können“.

Er mochte recht haben. Auch die Regierung kam zu der Ansicht, daß „ohne eine gehörige Kreispolizeiverwaltung . . . nichts Genügendes“ ausgerichtet werden könne. Mochte die Sache daher einstweilen auf sich beruhen, bis die Hindernisse beseitigt waren, durch die die Wirksamkeit der Gendarmerie gelähmt wurde.

Ihr freie Bahn zu machen, galt es jetzt vor allen Dingen. Man war entschlossen, die Verhandlungen mit den Ständen, die fast zehn Jahre lang geruht hatten, jetzt endlich wieder aufzunehmen. Ein zuvor eingeholtes Gutachten des Oberinspektors des Landarbeitshauses v. Sprewitz bestätigte alle die bekannten Mängel des Polizeiwesens (31. Juli 1840). Er schilderte anschaulich, warum die Gendarmerie, weil sie ausschließlich beritten war, ihren Zweck nicht völlig erfüllen konnte: Fußgendarmen sind „bei vielen Gelegenheiten viel wirksamer als reitende, weil sie ohne Geräusch ankommen und die Landstreicher deswegen leicht in ihren Schlupfwinkeln überraschen, auch den flüchtigen viel leichter überall hin folgen können als die reitenden, welche das Nachsehen haben, sobald ein von ihnen verfolgter Vagabonde ein Holz oder einen Sumpf oder sonst eine Lokalität, die nur für Fußgänger praktikabel ist, erreicht“. Die geriebenen Gauner hatten — so meinte Sprewitz — keine große Furcht vor den „Tackeln“ (= Gendarmen). Auch abgesehen waren sie durch ihre Reitstiefel und Sporen viel zu schwerfällig. Besonders für die Grenzbewachung zog Sprewitz die Fußgendarmen vor.

Entschiedener aber als irgend jemand es seit Sudows Zeiten getan hatte, wies Sprewitz auf den Mangel eines geregelten Zusammenwirkens der Gendarmerie mit den verwandten Instituten hin. Sie habe noch so gut wie gar keine direkte Berührungen mit dem Landarbeitshaus und erst ganz ungenügende mit dem Kriminalkollegium. „Jedes wirkt auf seine eigene Hand ziemlich unbekümmert um den andern, und was herauskommt, ist nichts anders und kann nichts anders sein als — Stückwerk.“

So mußte sich der Mangel jeglicher Zentralisation des Polizeiwesens, deren Notwendigkeit schon Sukow so eindringlich gepredigt hatte, rächen. Die Kräfte der einzelnen Behörden, anstatt sich gegenseitig zu stützen und zu ergänzen, konnten ja nur auseinanderstreben oder gar sich gegenseitig aufheben, wenn grundlegende Bestimmungen des Gendarmeriereglements im Landesgesetz über das Landarbeitshaus stillschweigend aufgehoben wurden und das Gendarmeriereglement nichts desto weniger unverändert fortbestehen konnte. Dies Nebeneinander zweier aufeinander angewiesener Behörden mit so widerspruchsvollen Dienstweisungen hatte nun schon über zwanzig Jahre gedauert!

Kein Wunder, wenn das dadurch verschuldete völlig mangelhafte oder fast ganz fehlende Zusammenwirken der Sicherheitsbehörden die Gauner geradezu ins Land lockte. Aus weiter Ferne kamen sie herbei, um eine Zeit lang ins Landarbeitshaus zu gelangen und darnach „gewissermaßen durch Vermittelung dieses Instituts ihr verderbliches Wesen, dessen Fortsetzung ihnen durch besondere Umstände gerade erschwert war, um so freier von neuem zu beginnen!“

So viele Jahre hatte diese Zusammenhangslosigkeit bestehen können, wobei man die eingebrachten Vagabonden immer nur über die Grenze brachte, „über welche sie ein Paar tausend Schritt weiter wohlgenut zurückgekehrt sind“; wo das Landarbeitshaus „in diesen Subjekten nicht, was sie in der Regel sind, die hartnäckigsten Feinde der Gesellschaft, gegen deren Tücke mit der größten Energie zu verfahren ist, sondern bemitleidenswerte unglückliche Wesen, die unterstützt werden müßten, zu erblicken gemeint hat. Eine besondere Centralsicherheitsbehörde“ — des war Sprenitz sicher — „würde diesen Übelstand spätestens in ein Paar Jahren erkannt haben, und unermessliche Summen würden dadurch gespart . . . unzählige Untaten . . . verhütet worden sein.“

Vor kurzem erst (22. Okt. 1836) war die Einbringung aller fremden Landstreicher ins Landarbeitshaus angeordnet worden. Dadurch war etwas unter ihnen aufgeräumt. Während 1833—36 durchschnittlich 36 fremde Landstreicher jährlich eingebracht wur-

den, stieg ihre Zahl 1837 auf 76, 1838 auf 86, 1839 gar auf 133. Aber trotz der Strenge, die jetzt endlich in der Anstalt gegen dies Gesindel geübt wurde, kehrten manche immer noch „bald nach ihrer Ausschaffung in die hiesigen Lande zurück“ im Vertrauen auf ein unvollkommenes Zusammenwirken der Sicherheitsbehörden. „Was sie aber so unwiderstehlich hierher zieht,“ war nach Sprewitz' Ansicht „infolge eines behaglichen Wohlstandes und herzerhebender Freiheit, worin . . . der Mecklenburger lebt, Gastfreundschaft, die gern gibt, wo sie angerufen wird, und Arglosigkeit, die sich leicht betrügen läßt; welche sie bei uns mehr finden als irgendwo anders.“

Allgemein schien ihm eine größere Tätigkeit, gefördert und überwacht von einer Zentralstelle, nötig. Er empfahl ihre förderksamste Errichtung in der Mitte des Landes zur schleunigen Unterdrückung des Unwesens, wobei sie sich der drei schon bestehenden Sicherheitsbehörden zu bedienen, sie einheitlich zu leiten haben würde. Dann konnte sogar das Institut der „Kreispolizeimeister, welche gegenwärtig, wie es scheint, einen Titel ohne Amt haben, . . . als Vermittler zwischen der Central-Sicherheitsbehörde und den übrigen Behörden abwärts“ wieder zu einer wichtigen Rolle herangebildet werden, indem es der Zentralstelle einen Überblick über die Handhabung der Sicherheitspolizei im ganzen Lande ermöglichen sollte.

Unbedingt warnte Sprewitz vor ehrenamtlichen Kreisaußsichtsbeamten. Auch darin berührte er sich nahe mit den Suchow'schen Gedankengängen.

Die einschlägigen Fragen waren hinreichend erörtert. Auch Ackermann hatte wieder daran teilgenommen. Er kannte in den mecklenburgischen Städten noch 17 „Kesseln“ (= Diebesherbergen), auf dem platten Lande 25 und meinte, es seien sicher noch mehr. Nachdem Gendarmerie und Kriminalkollegium fast 30 Jahre lang gewirkt hatten! Er wußte aus den Akten, daß seit drei bis fünf Jahren eine aus 32 Köpfen bestehende Bande von Blankenhagen (Amt Ribnitz) aus mehr als 200 Diebstähle vollführt hatte, „ohne daß es der Obrigkeit einmal aufgefallen wäre“.

500 Vagabonden wurden jetzt jährlich in Mecklenburg aufgegriffen, jedenfalls nicht mehr als ein Zehntel des wirklich vorhandenen herumziehenden Gefindels.

Die Notwendigkeit einer weitgreifenden Reform mußte selbst der Blinde sehen. Unermüdlieh trat auch Ackermann für die Schaffung einer Zentralleitung des gesamten Polizeiwesens ein. Ohne eine solche überwachende Behörde war ja gegen die „unverantwortliche Sorglosigkeit“ gar nicht anzukommen, die von den Unterbehörden immer noch gegen die Vagabonden geübt wurde. Das rasche Abschließen nach einem ungenügenden Verhör, „worin er sagt, was er Lust hat, und wobei ihm das Fabelhafteste geglaubt wird“, war ja immer noch im Schwange bald aus Besorgnis vor Rechnungsmonitoren, „indem Ansätze für irgend dauernde Vagabonden-Detention gestrichen wurden“; — „bald ist es Geschäftsüberladung oder Bequemlichkeit, bald die mit der beispiellosesten Gleichgültigkeit verbundene Ungeübtheit“.

Unter solchem Gedankenaustausch hatte Legationssekretär Prosch nach Verhandlungen mit dem Generalmajor v. Boddien die Entwürfe über die Reorganisation der Gendarmerie vollendet. Am 24. Oktober 1840 wurden sie dem Landtag unterbreitet. Sie verlangten die Vermehrung des Korps um 16 unberittene Gendarmen. Die neuentworfenen Gendarmerie-Ordnung sah vor allem neue „Kreispolizeibehörden zur Leitung und Überwachung der Tätigkeit der Gendarmerie“ vor. In ihrem Mangel sah man den Hauptgrund, weshalb die Gendarmerie trotz Tüchtigkeit und Berufstreue „ihren Zweck doch nur ungenügend erfüllen“ konnte.

So hoffte man die „einheitliche Leitung zu ineinandergreifender Tätigkeit“ zu gewinnen, an der es bisher so vollständig gefehlt hatte, und die weder von der Regierung noch von dem militärischen Vorgesetzten des Korps ausgehen konnte. Von dieser vielköpfigen Leitung erwartete Prosch eine Wirkung, wie sie nur die von so vielen Seiten geforderte einheitliche Zentralleitung hervorbringen konnte. Auf den e i n e n Landespolizeikommissar wollte er sich nicht einlassen, weil er gegenüber 5 bis 6000 Gaunern und bei vielfachen Kollisionen mit Lokalbrigaden einen zu schweren Stand gehabt haben würde.

Ein Glück war es wenigstens, daß er es ablehnte, den Vizekreispolizeimeistern — wie es zur Husarenzeit gewesen war und von den Ständen verlangt wurde — ständische Deputierte beizuzurechnen. In solchem Dualismus fand er mit Recht „gerade bei einer Polizeibehörde sehr erhebliche Bedenken“. Diese Gewalt sollte „den Händen eines Mannes, der das allgemeine Vertrauen besitzt, gleichviel welchem Stande er auch angehöre“, anvertraut werden.

So war den Ständen die Möglichkeit eröffnet, die Leitung einiger Kreisdirectionen zu erlangen. Jetzt aber sahen sie die Dinge anders an, lehnten „alles Mitadministrireren“ ab und hielten dafür, daß die Leitung passender in den Händen von Beamten liege. Sie wollten jetzt nur noch durch kräftiges Auftreten und Einwirken der Ortspolizeibehörden mittun und verlangten auch ihrerseits, daß die Gendarmerie mit dem Kriminalkollegium und dem Landarbeitshaus in engere Verbindung komme.

Damit hätte die Regierung sich wohl einverstanden erklären können, wenn sie auch nicht verkannte, daß das verheißene kräftige Eintreten der Ortspolizeibehörden nicht mehr war als eine recht zweifelhafte Zukunftsmusik. Aber die Stände wollten die ganzen Kosten der Reorganisation und Verstärkung der Regierung zuschieben. Das versperrte den Weg. Man konnte nicht weiter.

Sollten denn die alten Zustände, an deren Unhaltbarkeit kein Mensch mehr zweifelte, ewig bestehen? Nach Berichten aus dem Amt Grabow (März 1843) waren dort im Laufe eines Jahres zwanzig Diebstähle verübt, deren Urheber nicht ausgemittelt werden konnten. Auch in Amt und Stadt Neustadt und im Flecken Ludwigslust mehrten sich die Diebstähle so stark, daß man eine Diebsbande in der Nähe vermutete. In der Stadt Schwerin dachte man schon an die Errichtung einer geheimen Polizei, begnügte sich aber schließlich mit der Anstellung eines Stadtwachtmeisters (1. Dez. 1843) mit der besonderen Instruction, Verbrechen zu verhüten oder, wenn sie vorfielen, den Täter zu ermitteln.

Die Regierung konnte den Dingen unmöglich weiter ihren Lauf lassen. Seit 1845 liefen Ackermann und Sprewitz wieder

Sturm für die unvermeidliche Reform. Endlich (1847) legte der Regierungsrat v. Bassowicz einen neuen Reorganisationsplan vor, der die Genehmigung des Großherzogs fand (26. August). Um Kosten zu ersparen, sollten bei Errichtung von 16 Fußgendarmen die berittenen von 50 auf 45 vermindert werden. Anstatt des mißliebigen freien Nachtquartiers auf dem Lande wurden Quartiergelder eingeführt.

Das konnte noch nichts Endgültiges sein, sondern gewissermaßen erst eine prinzipielle Andeutung darüber, in welcher Richtung sich die notwendige Reform würde bewegen müssen. Schon in Jahresfrist (26. Aug. 1848) mußte man 10 weitere Fußgendarmen bewilligen. Und im November 1851 verlangte die Regierung schon wieder eine neue Verstärkung des Korps um 31 Fußgendarmen.

Bis dahin war die Reorganisation und die kleine zweimalige Verstärkung allein von der großherzoglichen Verwaltung durchgeführt worden. Das war jetzt nicht mehr möglich. Jetzt mußte man doch wieder die Stände wegen der entstehenden bedeutenden Mehrkosten angehen. Und jetzt übernahmen sie wirklich einen Anteil an den Kosten der ersten Einrichtung und bewilligten auf zehn Jahre Beiträge zum Unterhalt. Nicht lange, so einigte man sich auch über die neuentworfene Gendarmerie-Ordnung. Selbst das fühlige Verhältnis zu den Ortsobrigkeiten ließ sich regeln: neben dem Einschreiten auf Requisition mußte eine selbständige in die Ortspolizei eingreifende Tätigkeit durchaus gewahrt bleiben.

Am 29. September 1853 konnte die neue Gendarmerie-Ordnung veröffentlicht werden.

Nun endlich war es so weit gekommen, was für die Gendarmerie eine gesicherte, allgemein anerkannte Grundlage gewonnen, auf der sie ihre Wirksamkeit zum Wohl des Landes unangefehdet von Landtag und Ständen und daher mit wirklich greifbarem und dauerndem Erfolg fortsetzen konnte.

Aber welche unverhältnismäßigen Anstrengungen hatte es gekostet, bis es zu diesem immerhin bescheidenen Ergebnis kommen



konnte; welche Danaidenarbeit hatte die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Polizeiwesens vollbringen müssen, bis überhaupt eine nennenswerte Wirkung ihres unverdrossenen Fleißes erkennbar wurde! Bis man — nach mehr als vierzigjährigem Bestehen der Gendarmerie — endlich an dem landesgesetzlich gesicherten Anfang eines modernen Landespolizeiwesens stand.

Otto Wigand, Verlagsbuchhandlung m. b. H., Leipzig.

## Wolffs Poetischer Hausschatz des deutschen Volkes

30. u. 31. Auflage (251.—260. Tausend) völlig erneut durch Dr. Heinrich Fränkel

Mit Geleitwort von Geheimrat Professor Dr. Wilhelm Münch

Ausgabe für den Schul- und Unterrichtsgebrauch (unter Mitwirkung von Gymnasial-

Oberlehrer Dr. W. Scheel), 812 Seiten Wörterbuchgröße, im Geschenkband M. 6.—

dieselbe im einfachen Leinenband M. 4.80

Erweiterte Ausgabe, 1076 Seit. Wörterbuchgröße, im Halbpergamentband M. 12.—

□ □ □ □ □

### Marie von Ebner-Eschenbach:

Ein Urteil abzugeben über das durch Sie erneute Werk „Wolffs Poetischer Hausschatz“ wird mir schwer. Dieses Buch scheint mir jenseits von Lob und Tadel zu stehen. Es ist in Wahrheit ein köstlicher Hausschatz, dessen Reichthum uns umso unergründlicher erscheint, je mehr wir uns in ihn vertiefen.

### Martin Greif:

Ich bin der sicheren Überzeugung, daß der neu herausgegebene Poetische Hausschatz über kurz oder lang sich in jeder deutschen Familie einbürgern wird.

### Franz Karl Ginzley:

Das Buch erscheint als ein unvergleichlicher Führer durch den wertvollsten künstlerischen Nationalbesitz des deutschen Volkes, der sich „die deutsche Lyrik“ nennt . . . Es ist zu hoffen, daß dieses alterprobte prächtige Buch auch fernerhin ein „Hausschatz“ des deutschen Volkes bleibe und seinen Siegeszug fortsetze in jedes deutsche Haus.

### Hermann Hango:

Das Buch macht schon äußerlich, durch seine Fülle und den weisen Mangel ablenkenden „Buchschmuckes“ den ersten, bedeutenden Eindruck, den es bewirken soll, und hat auch im Inneren, wie ich sehe, und was mir als das Wichtigste erscheint, seine deutsche, weniger auf das L'art pour l'art-mäßige, als auf das charakterbildende und erziehlische abzielende Richtung erfreulicherweise beibehalten.

### Karl Pröll in deutschen Blättern Osterreichs:

Diese Sammlung hat triebkräftige Anregungen für das Wachstum des Geistes und des Gemüthes ausgestreut, „soweit die deutsche Zunge klingt“. Der nationalen Rüstung und Erhebung, welche nie unterbrochen sein soll, dem wehrhaften Nationalgeiste wurde die gebührende Anerkennung zuteil. So bekommt man ein gutes und durch und durch deutsches Buch in die Hände, was besonders für die heranwachsende Generation wichtig ist. Das vortreffliche Werk verdient, in jeder deutschen Familie eine Stätte zu finden.

### Joseph Victor Widmann:

Ein Buch, dicker als die Bibel und wahrhaftig eine Schatzkammer deutscher Dichtung. Ein dauerhaftes Buch, aus dem die ganze nächste Generation schöpfen wird.

### Peter Kosegger:

Dieses in hunderttausenden von Exemplaren verbreitete Volksbuch bedarf keiner Empfehlung. Es ist wirklich ein Hausschatz.

### Albert Traeger:

Eine unerschöpfliche Quelle eifrigsten Studiums und reinsten Genusses war für meine frühe Jugend Wolffs „Poetischer Hausschatz“. Groß und freudig daher die Überraschung, als nach mehr denn fünfzig Jahren der alte Freund mir plötzlich wieder zu Gesicht kam. Derselbe noch, aber vermehrt und vervollständigt durch Wertvolles, das sich inzwischen angehäuft. Völlig abgestorbenes ist beseitigt, die Fortlassung der dramatischen Fragmente der Einheitlichkeit des Ganzen nur förderlich.

**Aus dem Lande Friß Reuters** Sprachliches u. Volkstümliches aus Mecklenburg

von Prof. Dr. Richard Wossidlo

210 Seiten 8°, geheftet M. 2.40, gebunden Mk. 3.—.

\*\*\*

„**De Gelbom**“, Berlin. 1. November 1910.

Ja, en ganzen Barg von de köstlichsten Saken. So nimmt sik dat Bot hinaf as en Ergänzungsband to Reuter sin Marke ut, denn dat wißt den Quickborn, ut den sin Geniüs sik Kraft un Stärkung sög'.

**Preussische Jahrbücher**, Berlin. Mai 1911.

Dies. Buch gibt eine reiche, mit eben so viel Fleiß wie Liebe zusammengestellte Auslese aus dem Schatz volkstümlicher Redeweise und Dichtung.

„**Niederachsen**“, Bremen. 1. April 1911.

Das Buch wird allen Reuter-Liebhabern viel Freude machen, die köstliche Einleitung wird aber wohl völlig nur von denen gewürdigt werden können, die, wie auch der Schreiber dieses, mit ganzer Kraft in der Sammlung der Sprache und Volksüberlieferungen eines deutschen Stammes stehen.

**Zeitschrift des Vereins f. Rhein. u. westf. Volkstunde**, Elberfeld. Heft 4, 1910.

Es liegt, wie der Herausgeber mit Recht andeutet, viel von der Kraft und Schönheit der homerischen Sprache darin. Eine willkommene Zugabe bietet die Einleitung, in der der Verfasser ebenso ergötzlich wie lehrreich über die Art, die Aufnahme und den Verlauf, die Freuden und Leiden seiner umfangreichen und so ergiebigen Sammeltätigkeit im Mecklenburger Lande berichtet.

**Die Heimat**, Kiel. Dezember 1910.

Die echt volkstümlichen Schwänke, die den geschlossenen Gruppen lose angereiht sind, die Schwänke über die einzelnen Stände und Gewerke, die Tiermärchen, die Teterower Stüchchen u. ä. zeigen ein wunderbar reiches Bild vom Schaffen der Volksphantasie, sie sind dazu angetan, dem Buche eine Beliebtheit in weiten Volkskreisen zu verschaffen.

**Liter. Zentralblatt**, Leipzig. 18. März 1911.

Er ist deshalb zu den Quellen herabgestiegen und bietet nun aus seinen im Jahre 1884 begonnenen reichen Sammlungen, über deren Zustandekommen er in der Einleitung ausführlich berichtet, eine Reihe höchst reizvoller Stücke.

**Mitteilungen des Vereins für sächsische Volkstunde**. V. 228.

So müssen wir Wossidlo wie für seine früheren Werke auch für diese anspruchslose Gabe aufrichtig dankbar sein.

**Mecklenburgisches Schulblatt**, Ludwigslust. 4. November 1910.

Es wird jedermann frohe Stunden bereiten und selbst den durch den Reichtum an Ausdrücken überraschen, der das Plattdeutsche vollständig beherrscht und mit dem Wesen und den Sitten unseres Landvolkes vollständig vertraut ist.

**Die Heimat**, Schwerin i. M. 30. Oktober 1910.

Jedem Freunde unseres Volkstums wird das Buch Genuß bereiten.

**Mecklenburgische Schulzeitung**, Wismar. 25. November 1910.

Dies. Buch gibt nun für weitere Kreise eine Auslese und leitet sie ein durch eine sehr lesenswerte, humorvolle Darstellung von Erlebnissen aus der Sammeltätigkeit des Verfassers.

„**Das Land**“, Berlin. 13. Mai 1911.

Für wissenschaftliche Kreise, die sich mit Volkstunde überhaupt beschäftigen, ist das Werk unentbehrlich.

## Übungen im richtigen und gefälligen Gedankenausdrucke

von Max Kutschke

168 Seiten geh. M. 1.80, geb. M. 2.—.

\*\*\*

### Urteile.

#### Sächsische Schulzeitung, Leipzig. 12. Mai 1911.

Die Behandlung des Stoffes vermeidet überflüssiges grammatisches Beiwerk; durch gut gewählte Musterbeispiele, durch Gegenüberstellung des Richtigen und des Falschen, durch kurze und treffende Begründung ist immer für die nötige Klarheit gesorgt; der Hauptwert des Buches aber liegt in der Reichhaltigkeit des Übungsstoffes, wodurch es sich nicht unwesentlich von ähnlichen seiner Art unterscheidet.

#### Rgl. Bezirksschulinspektor Oberschulrat Dr. Prießel, Dresden.

Diese Ihre Arbeit ist m. E. nach Anlage und Durchführung sehr zweckmäßig, enthält alles Wesentliche, was für gereifere denkende Schüler im Vordergrunde steht, und ist durch treffende Beispiele leichtfaßlich gemacht. Ich wünsche daher Ihrem Buche eine recht freundliche Aufnahme.

#### Hessische Schulzeitung, Kassel. 4. Dezember 1910.

Das vorzüglich ausgestattete Buch ist in erster Linie für Beamtenprüfungen und Kapitulantenschulen geschrieben, kann aber auch von jedem anderen Bildungsbesessenen, ja sogar von Lehrern an Volksschulen mit gutem Erfolge benutzt werden, zumal ein ausführliches Sachregister auf die schwierigen und oft falsch gebrauchten Formen unserer Sprache hinweist. Wer sich diesem Werken anvertraut, ist wohlberaten; es sei daher allen Interessenten warm empfohlen. Albert Geier.

#### Rölnische Zeitung, Köln. 4. November 1910.

Die Art der Einrichtung, die Klarheit und Deutlichkeit des Ausdrucks, die große Fülle und doch große Auswahl belehrender Beispiele, sowohl nachzunehmender, wie abschreckender, verleihen dem Buche einen Wert, der es über seinen nächsten Zweck hinaus auch zum Selbstunterricht und zum Gebrauch in mittleren Schulen geeignet macht.

#### Königsberger Neueste Nachrichten, Königsberg i. Pr. 3. Januar 1911.

Die Lehrmethode, die der Verfasser als Lehrer an der Kapitulantenschule praktisch erprobt hat, wird sowohl dem grammatikfalschen und regelmässigen Geist der Sprache, wie auch dem Geschmac der Sprachgewandten gerecht.

#### Blätter für die Gemeindebeamten, Leipzig. 1. Dezember 1910.

Das Buch ist leicht verständlich geschrieben und auch zum Selbstunterricht geeignet; es kann allen, die die deutsche Sprache noch nicht beherrschen oder sich im richtigen Gedankenausdruck weiter vervollkommen wollen, aufs wärmste empfohlen werden.

#### Erzgebirg. Nachrichten und Anzeigebblatt, Marienberg. 15. März 1911.

Ganz besonders sei es denen empfohlen, die sich für sich sprachlich fortbilden wollen oder auf eine Prüfung vorbereiten. Daß die Sprachpflege Geistbildung werde, dazu will Kutschkes Buch beitragen.

#### Mitteilungen des Steiermärk. Gewerbevereines, Graz. 15. November 1910.

Das Buch kann auch zur Selbstbelehrung bestens empfohlen werden.

#### Dr. Blochs Wochenschrift, Wien. Heft 1.

Das Buch ist trotz Wustmann, Heintze usw. für jeden deutsch Redenden oder Schreibenden geradezu unentbehrlich. Dort, wo Zweifel walten, findet man hier einleuchtenden Rat. Es gibt kaum einen besseren Spiegel für die sprachlichen Unreinheiten, die selbst in sogenannten „Weltblättern“ alltäglich sind.

**Druck:**  
**Otto Wigand m. b. B.**  
**Leipzig**





23. Nov. 1983





# Wolffs Poetischer Hausschat des de

30. u. 31. Auflage (251.—260. Tausend) völlig erneut durch D.  
Mit Geleitwort von Geheimrat Professor Dr. **Willy**  
**Ausgabe für den Schul- und Unterrichtsgebrauch** (unter Mitw.  
Oberlehrer Dr. **W. Scheel**), 812 Seiten Wörterbuchgröße, im  
dieselbe im einfachen Leinenband **M. 4**  
**Erweiterte Ausgabe**, 1076 Seit. Wörterbuchgröße, im Halbper

### Marie von Ebner-Eschenbach:

Ein Urteil abzugeben über das durch Sie erneute **Wolffs Hausschat** wird mir schwer. Dieses Buch scheint mir jenseit zu stehen. Es ist in Wahrheit ein köstlicher Hausschat, dessen unergründlicher erscheint, je mehr wir uns in ihn vertiefen.

### Martin Greif:

Ich bin der sicheren Überzeugung, daß der neu herausgegebene **Wolffs Hausschat** über kurz oder lang sich in jeder deutschen Familie ein

### Franz Karl Ginzley:

Das Buch erscheint als ein unvergleichlicher Führer und des Gemütes ausgestreut, „soweit die deutsche Zunge klingen kann“, vollsten künstlerischen Nationalbesitz des deutschen Volkes, „die deutsche Lyrik“ nennt... Es ist zu hoffen, daß dieses Buch auch fernerhin ein „Hausschat“ des deutschen Volkes bleiben und zug fortsetze in jedes deutsche Haus.

### Hermann Hango:

Das Buch macht schon äußerlich, durch seine Fülle und die in ihm enthaltenen „Buchschmucke“ den ernsten, bedeutenden Eindruck, und hat auch im Inneren, wie ich sehe, und was mir als der Charakter des **Wolffs Hausschat** erscheint, eine so reiche, so feine **deutsche**, weniger auf das L'art pour l'art-mäßige, sondern auf die charakterbildende und erziehlische abzielende Richtung erfreuen

### Karl Brüll in deutschen Blättern Öster

Diese Sammlung hat triebkräftige Anregungen für das Leben und des Gemütes ausgestreut, „soweit die deutsche Zunge klingen kann“, nationalen Rüstung und Erhebung, welche nie unter dem wehrhaften Nationalgeiste wurde die gebührende Anerkennung zuteil. So bekommt man ein gutes und durch ein Buch in die Hände, was besonders für die heranwachsende Generation das vortreffliche Werk verdient, in jeder deutschen Familie

### Joseph Victor Widmann:

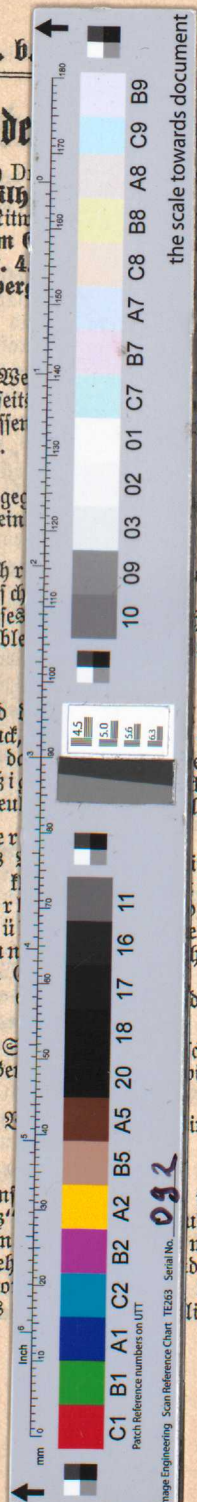
Ein Buch, dicker als die Bibel und wahrhaftig eine Gabe der Dichtung. Ein dauerhaftes Buch, aus dem die ganze nächste Generation

### Peter Kosegger:

Dieses in hunderttausenden von Exemplaren verbreitete Buch ist eine Empfehlung. Es ist wirklich ein Hausschat.

### Albert Traeger:

Eine unerschöpfliche Quelle eifrigsten Studiums und reinen Geistes meine frühe Jugend **Wolffs „Poetischer Hausschat“** daher die Überraschung, als nach mehr denn fünfzig Jahren plötzlich wieder zu Gesicht kam. Derselbe noch, aber vermehrt durch Wertvolles, das sich inzwischen angehäuft. Völlig abgestoßen die Fortlassung der dramatischen Fragmente der Einheitlichkeit des



the scale towards document

Reg  
ntel  
fial-  
5.—  
2.—  
fcher  
adel  
mpfo  
aus-  
ert-  
sich  
tliche  
ges-  
ab-  
foll,  
eint,  
ha-  
ften.  
istes  
io=  
oll,  
en=  
hes  
ist.  
den.  
cher  
wird.  
iner  
für  
tdig  
mir  
bigt  
die  
lich.